

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1974

MONTAG, 15. JULI 1974

Nr. 28

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Errichtung eines Wahlkonsulats von Honduras in Frankfurt/Main; hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Franz A. Weyrich	1225	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 12. 6. 1974 bis 27. 6. 1974 ..	1226	
Der Hessische Minister des Innern		
Träger öffentlicher Belange, die im städtebaulichen Verfahren nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz zu beteiligen sind ..	1226	
Hessische Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände; hier: Änderung der Ausführungsvorschrift/ Prüfungsordnung	1240	
Gemeinsamer Runderlaß betr. Vergabe öffentlicher Bauaufträge; hier: Einführung der VOB/A und VOB/B — Ausgabe 1973 — für die Vergabe staatlicher und mit staatlichen Mitteln geförderter Bauaufträge	1245	
Hessische Bauordnung und Durchführungsverordnung hierzu; hier: § 22 HBO und § 3 DVO HBO	1247	
Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren; hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten	1248	
Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten	1248	
Gebietsreform in Hessen; hier: Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten nach § 137 BBauG	1248	
Gebietsreform; hier: Grenzänderungen auf freiwilliger Grundlage	1248	
Einunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 18. 10. 1973	1249	
Anschlußtarifverträge	1249	
Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte	1250	
Landtagswahl am 27. 10. 1974; hier: Vordruckbeschaffung — Briefwahlunterlagen	1250	
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Hasselroth, Landkreis Gelnhausen	1250	
Neugliederung der kreisfreien Städte Darmstadt, Gießen, Wiesbaden sowie der Landkreise Darmstadt, Dieburg, Dillkreis, Gießen, Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Offenbach, Rheingaukreis, Untertaunuskreis und Wetzlar; hier: Maßnahmen in der Übergangszeit bis zum 31. 12. 1976	1250	
Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises	1252	
Der Hessische Minister der Justiz		
Verordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 24. 6. 74	1252	
Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz	1254	
Verlust eines Dienstausweises	1256	
Der Hessische Kultusminister		
Essenpreis der Bediensteten der Philipps-Universität Marburg in den Mensen des Studentenwerks Marburg	1256	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnen-Lotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar	1256	
Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen; hier: Hinweise zu § 16 FStrG	1257	
Der Hessische Sozialminister		
Durchführung der Röntgenverordnung; hier: Bestimmung als Sachverständiger gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1a a. a. O.	1261	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Waldarbeiter des Landes; hier: 1. Lohntarifvertrag vom 16. 3. 1974 2. Änderungen des HSFT III	1261	
Waldarbeiter des Landes; hier: Tarifvertrag vom 12. 10. 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende	1264	
Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 27. 8. 1973	1270	
Durchführungsvorschriften zum Hessischen Fleischbeschaukostengesetz vom 6. 11. 1969	1271	
Einzug der Leistungen zur Bedienung der in Flurbereinigungsverfahren bereitgestellten Darlehen	1271	
Änderung von Anschriften und Telefonanschlüssen von Dienststellen der Hessischen Staatsforstverwaltung ..	1272	
Vergütung für Schätzer und Sachverständige in Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren	1272	
Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Schaffung von Erholungsanlagen im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauernhof“	1272	
Flurbereinigung Zierenberg	1273	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1274	
Im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1275	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1275	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1276	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „See am Goldberg“, Gemarkung Heusenstamm, Krs. Offenbach, vom 27. 6. 1974	1276	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	1277	
Buchbesprechungen	1278	
Öffentlicher Anzeiger		
Verlust eines Dienstsiegels	1279	
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Grünberg nach Beltershain	1285	
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Gießen	1285	
Nassauische Sparkasse, Jahresbilanz 1973 — Ergänzung	1285	

Seite 1225

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

867

Errichtung eines Wahlkonsulats von Honduras in Frankfurt;
hier: Erteilung des Exequaturs an Herrn Franz A. Weyrich

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Honduras in Frankfurt a. M. ernannten Herrn Franz A. Weyrich am 18. Juni 1974 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt das Land Hessen.

Die Anschrift ist folgende:

6 Frankfurt am Main 18
Oederweg 100,
Postfach 180 221
F: Frankfurt 77 26 96 / 59 17 36
FS: 04-84 882

Sprechzeit: Montag bis Freitag 10.00 bis 12.00 Uhr.

Wiesbaden, 27. Juni 1974

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/03**

StAnz. 28/1974 S. 1225

868**Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes
in der Zeit vom 12. 6. 1974 bis 27. 6. 1974**

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rheinstraße 35/37.

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 6 — Juni 1974 — 29. Jahrgang

Preis
DM

1,50

Aus dem Inhalt:

Die natürliche Bevölkerungsbewegung 1973 in den Kreisen

Die hessischen Hochschulfinanzen im Jahre 1972

Die Tätigkeit der Sozialgerichte 1966 bis 1973

Energieverbrauch der hessischen Industrie 1973

Viehhaltung — Struktur und Entwicklungstendenzen (1965—1973)

Verstärkter Zugang an verheirateten weiblichen Personal in der hessischen Verwaltung 1973

Weniger Tuberkuloseerkrankungen (1973)

Stagnation des Fremdenverkehrs im Winterhalbjahr 1973/74

Hessischer Zahlenspiegel

Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet

Hessische Kreiszahlen

Ausgewählte neue Daten für Landkreise und kreisfreie Städte

3,—

Statistische Berichte:**CO/Landwirtschaftszählung 1971 — 6**

Betriebssysteme, Besitzverhältnisse, Teilstücke, Schlepperverwendung und Arbeitskräfte — Gebietsstand 1. 1. 1974 —

1,—

C II 3 — m 6/74

Ernteberichterstattung über Obst im Juni 1974

—,50

C IV 3 — m 5/74

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen in Hessen — Berichtsmonat: Mai 1974

—,50

E I 4 — 2 j/72

Beschäftigte nach der Stellung im Betrieb im September 1972 — Wasseraufkommen, -verwendung und -ableitung der hessischen Industrie im Jahre 1971 —

1,50

F I 1 mit F I 3 — m 4/74

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im April 1974

1,—

F II 1 — j/73

Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im Jahre 1973

1,—

F II 1 — m 3/74

Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im März 1974 (mit Kreisergebnissen für das 1. Vierteljahr 1974)

—,50

F II 1 — m 4/74

Erteilte Baugenehmigungen in Hessen im April 1974

—,50

F II 2 — j/73

Die Baufertigstellungen in Hessen im Jahre 1973

1,—

F II 2 — vj 1/74

Die Baufertigstellungen in Hessen im 1. Vierteljahr 1974

—,50

F II 4 — j/73

Der Bestand an Wohngebäuden und Wohnungen in Hessen am 31. Dezember 1973

—,50

F II 10 — vj 1/74

Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 1. Vierteljahr 1974

—,50

G III 1 — m 3/74

Die Ausfuhr Hessens im März 1974 (Vorläufige Zahlen)

1,—

G III 3 — m 3/73

Die Einfuhr nach Hessen im März 1974 (Vorläufige Zahlen) (Generalhandel)

1,—

H I 1 — m 3/74

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1974

1,—

H I 1 — m 4/74

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im April 1974 — Vorauswertung — Vorläufige Zahlen (Gebietsstand am 1. Januar 1974)

—,50

H II 1 — m 4/74

Binnenschifffahrt in Hessen im April 1974

1,—

M I 2 — m 5/74

Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Mai 1974

1,50

Wiesbaden, 27. Juni 1974

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 231 — 77 a 241 74

StAnz. 28/1974 S. 1226

869**Der Hessische Minister des Innern****Träger öffentlicher Belange, die im städtebaulichen Verfahren nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz zu beteiligen sind**

Das Verzeichnis der bei der Bauleitplanung und städtebaulichen Sanierung zu beteiligenden Behörden und Stellen (Träger öffentlicher Belange) — Stand 1. März 1972 — (StAnz. S. 1975) wurde neu gefaßt. Umorganisationen bei Behörden, Änderungen von Zuständigkeiten und Anschriften sowie die Neugliederung von Landkreisen und Gemeinden wurden bei der Neufassung berücksichtigt und machen sie erforderlich.

1. Das neue Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange — Fassung Januar 1974 — enthält die Behörden und Stellen, die allgemein als Träger öffentlicher Belange für eine Beteiligung in städtebaulichen Verfahren in Betracht kommen. Welche der hier angeführten Träger der öffentlichen Belange im Einzelfall vom Planungsträger heranzuziehen sind, bestimmt sich nach den Umständen des jeweiligen Falles.

Bei der Bedeutung und Vielseitigkeit des Umweltschutzes wird es aber im allgemeinen notwendig sein, die Landes-

anstalt für Umwelt zu beteiligen. Auf ihre Anhörung wird m. E. nur bei geringfügigen Änderungen bestehender Bauleitpläne verzichtet werden können.

Die Belange der Wasserverbände und Abwasserverbände werden im Rahmen der Beteiligung der Wasserbehörden und Wasserversorgungsämter wahrgenommen. Die Wasserbehörden und Wasserversorgungsämter haben den betroffenen Wasserverbänden und Abwasserverbänden im Rahmen ihrer Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Elektrizitäts- und Gasversorgungsunternehmen sind mit ihren Zuständigkeitsbereichen nicht mehr in das Verzeichnis aufgenommen, weil durch die Gemeindegemeinschaften zahlreiche Überschneidungen eingetreten sind, die sich nicht mehr übersichtlich darstellen lassen. Ich gehe davon aus, daß den Gemeinden die einzelnen Zuständigkeiten bekannt sind.

2. Grundsätzlich sind die unteren Behörden oder Stellen zu beteiligen, soweit sich nicht aus der Organisation der Behörde oder Stelle oder aus der besonderen Sachlage etwas anderes ergibt.

3. In den Anfragen nach § 2 Abs. 5 BBauG sind die in Aussicht genommenen Baugebiete und sonstigen Darstellungen und Festsetzungen durch Zusendung von Planunterlagen so vollständig zu bezeichnen, daß eine schnelle Bearbeitung der Anfrage gewährleistet ist. Die Beifügung eines vollständigen Bauleitplanentwurfs wird nicht in allen Fällen notwendig sein. Für viele Träger öffentlicher Belange, wie z. B. Bergamt, wird eine Übersichtskarte (Meßtischblattausschnitt) mit Kenntlichmachung der Flächen unter Angabe der Nutzungsarten, auf die sich die Planung bezieht, ausreichen.

Für die Abgabe einer Stellungnahme sollen angemessene Fristen gewährt werden. Eine Frist von 6 Wochen dürfte in der Regel angemessen sein. Vollständige Adressangaben mit Angabe der Postleitzahl tragen zur Beschleunigung der Zustellung der Anfrage bei.

Werden Planentwürfe, z. B. durch Einwendungen eines Trägers öffentlicher Belange, verändert, so ist zu prüfen, ob damit die Interessen eines anderen Trägers öffentlicher Belange berührt werden und seine nochmalige Beteiligung erforderlich wird.

Träger öffentlicher Belange, deren Interessen erkennbar in besonderem Maße berührt werden oder deren Auskünfte für die Planung von besonderer Bedeutung sind, sollen frühzeitig schon im Vorentwurfsstadium beteiligt werden.

Wegen der Beteiligung der Flurbereinigungsbehörden und der sonst für Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur zuständigen Stellen verweise ich auf den Gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt und des Hessischen Ministers des Innern vom 24. Oktober 1972 (StAnz. S. 1971). Ihre Beteiligung ist ferner notwendig bei einer in Aussicht genommenen Umstufung eines Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) in ein anderes Baugebiet, z. B. in ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), auch wenn derartige Umstufungen die Nutzung der bestehenden Bauten nicht berühren und Erweiterungen bestehender landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen des Bestandschutzes weiterhin zulässig bleiben.

4. Die Träger öffentlicher Belange sind von der öffentlichen Auslegung des Bauleitplanentwurfs nach § 2 Abs. 6 BBauG von der Gemeinde zu benachrichtigen. Hat sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Abwägung nach § 1 Abs. 4 Satz 2 BBauG schon in diesem Abschnitt des Verfahrens gegen Vorstellungen von Trägern öffentlicher Belange entschieden, sind ihm die Gründe hierfür mitzuteilen. In der Benachrichtigung sollte angegeben werden, ob der zugeleitete Plan mit dem Planentwurf, der den Trägern öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG vorgelegt wurde, übereinstimmt; Abweichungen sind näher darzulegen, damit der Träger öffentlicher Belange erkennen kann, ob eine Einsichtnahme in den Plan notwendig ist und Gegenvorstellungen angebracht sind. Die Ein-Wochen-Frist des

§ 2 Abs. 6 Satz 2 BBauG ist auch für die Träger öffentlicher Belange zu wahren, d. h. die Benachrichtigungen sollen ihnen mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung zugehen. Wünschenswert ist, um Verständigungen im eigenen Verwaltungsbereich der Träger öffentlicher Belange hinreichend zu erlauben, eine frühere Benachrichtigung; dies gilt insbesondere für Bundesbahn, Bundespost, Straßenbauverwaltung und Regionale Planungsgemeinschaft.

5. Das Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange bezieht sich nur auf hessische und in Hessen tätige Träger öffentlicher Belange. Zu beteiligen sind aber auch Träger öffentlicher Belange anderer Bundesländer bei Planungen in grenznahen Bereichen, da auch deren Belange berührt werden können. Ihre Beteiligung wird von den Regionalen Planungsgemeinschaften, gegenüber Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, durch die Regierungspräsidenten im Rahmen der bestehenden Vereinbarungen über grenzüberschreitende Landes- und Regionalplanung veranlaßt. Insoweit reicht für die Stellungnahme die allgemein für angemessen erklärte Frist nicht aus. Über die Beteiligung von Behörden und Stellen des Nachbarlandes soll die Regionale Planungsgemeinschaft bzw. der Regierungspräsident die Gemeinde unterrichten. In ihrer die Belange des Nachbarlandes einschließenden Stellungnahme sollen sie die Behörden und Stellen des Nachbarlandes angeben, die sich geäußert haben oder gehört worden sind. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs sind von der Gemeinde dann auch diese Behörden und Stellen unmittelbar entsprechend § 2 Abs. 6 Satz 3 BBauG zu benachrichtigen.

6. Mein Erlaß vom 16. Oktober 1972 (StAnz. S. 1975) wird aufgehoben.

Unberührt bleiben meine Erlasse über

- a) Beteiligung der Bundesanstalt für Flugsicherung bei Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 5 BBauG und im Baugenehmigungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 HBO vom 16. Februar 1970 — V A 6 — 66 m 02 — 3/69 — (n. v.),
- b) Richtfunkverbindungen der Deutschen Bundespost vom 23. Juli 1973 — 66 m 02 — 3/73 — (n. v.),
- c) Störung des Hörfunk- und Fernsehempfangs durch bauliche Anlagen vom 26. November 1973 (StAnz. S. 2245).

Veränderungen der Zuständigkeit von Behörden oder Stellen sowie von sonstigen Angaben, z. B. Anschriften, bitte ich mir bekanntzugeben, damit das Verzeichnis berichtigt werden kann.

Wiesbaden, 21. 6. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V A 6 — V A 4 — 61 a 02/07 — 9/74
StAnz. 28/1974 S. 1226

Verzeichnis der Träger öffentlicher Belange

— Behörden und Stellen — die nach § 2 Abs. 5 und 6 Bundesbaugesetz bei der Bauleitplanung und nach § 4 Abs. 4, § 11 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 und 2 Städtebauförderungsgesetz bei der städtebaulichen Sanierung zu beteiligen sind.

Sachbereiche in alphabetischer Folge mit 19 Anlagen — Fassung Januar 1974 —

Sachliche Belange	Untere Behörden und Stellen	Mittelinstanzen und obere Stellen	Oberste Behörde
Abfallbeseitigung	Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte, untere Wasserbehörde und Wasserwirtschaftsämter	Regierungspräsident — obere Wasserbehörde und Hess. Landesanstalt für Umwelt als techn. Fachbehörde	Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Arbeitsschutz einschl. Überwachungsbedürftige Anlagen z. B. Dampf-, Druck-, Aufzug- und elektrische Anlagen	Gewerbeaufsichtsämter (s. Anl. 13)	Regierungspräsident	Fachaufsicht: Hess. Sozialminister
Immissions- und Strahlenschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz)	Gewerbeaufsichtsämter (s. Anl. 13)	Regierungspräsident ggf. unter Einschaltung d. Hess. Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, Kranzplatz 5/6	Hess. Sozialminister ggf. unter Einschaltung des Hess. Ministers für Landwirtschaft und Umwelt
Anlagen für Kfz. techn. Überwachung	techn. Überwachungsämter (s. Anl. 14)	Regierungspräsident	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik

Anlage

Sachliche Belange	Untere Behörden und Stellen	Mittelinstanzen und obere Stellen	Oberste Behörde
Arbeitsvermittlung Arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen	Arbeitsämter	Landesarbeitsamt Hessen (Frankfurt a. M., Feuerbachstraße 44)	Bundesanstalt für Arbeit (Nürnberg)
Bauleitplan — Abstimmung mit Nachbargemeinden	Gemeindevorstände (Magistrate) der benachbarten Gemeinden, ggf. auch Planungsverbände	—	—
Bauaufsicht	Kreisausschüsse bzw. Magistrate als untere Bauaufsichtsbehörden	Regierungspräsident	Hess. Minister des Innern
Baugrund, Bodenschätze, Geologie	—	Landesamt für Bodenforschung (Wiesbaden, Leberberg 9)	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
Bergbau	Bergämter a) Bergamt Kassel (Karthäuserstraße 21) b) Bergamt Bad Hersfeld (Im Stift 7) c) Bergamt Weilburg (Frankfurter Straße 36)	Hess. Oberbergamt (Wiesbaden, Paulinenstraße 5)	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
Brandschutz	Kreisausschüsse (Kreisbrandinspektor) bzw. Magistrate der kreisfreien Städte (Leiter der Berufsfeuerwehr bzw. Stadtbrandinspektor)	Regierungspräsident	Hess. Minister des Innern
Denkmalspflege			
1. Bau- und Kunstdenkmale	Landeskonservator von Hessen, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, mit Außenstelle Marburg/L., Ketzertbach 10	—	Hess. Kultusminister
2. Bodendenkmalpflege	Landesarchäologe von Hessen, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, mit Außenstelle Marburg/L. und Darmstadt, Schloß-Glockenbau	—	Hess. Kultusminister
Fernsehen und Rundfunk	(s. Anl. 17)		
Forstwirtschaft	Forstämter	Regierungspräsident	Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Gesundheitswesen	Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte Staatl. Veterinärämter (s. Anlage 15)	Regierungspräsident	Hess. Sozialminister Hess. Minister für Landwirtschaft u. Umwelt
Gottesdienst und Seelsorge	(s. am Ende der Aufstellung)		
Grundbesitz der öffentl. Hand			
1. Land Hessen			
Grundbesitz allgemein	Liegenschaftsstellen bei Finanzämtern (s. Anl. 5)	Oberfinanzdirektion — Landesvermögens- u. Bauabteilung — Frankfurt a. M., Adickesallee 32	Hess. Minister der Finanzen
Staatsbäder	Kurverwaltungen der Hess. Staatsbäder	Hauptverwaltung der Hess. Staatsbäder, Wiesbaden, Burgstraße 6	Hess. Minister der Finanzen
Vollzugspolizei	—	Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei, Wiesbaden, Gutenbergplatz 1	Hess. Minister des Innern
Staatl. Schlösser und Gärten	Verwaltung der Staatl. Schlösser u. Gärten, Bad Homburg v. d. H., Schloß	—	Hess. Kultusminister
2. Sonstiger Grundbesitz der öffentl. Hand	die verwaltenden Stellen (z. B. Forstämter, Landeswohlfahrtsverband) Bundesvermögensämter (s. Anl. 4)	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main — Bundesvermögensabteilung —	Bundesminister der Finanzen
Jugendhilfe	(s. unter „Volkswohlfahrt“)		
Kataster- und Vermessungswesen	Katasterämter (s. Anl. 8)	Hess. Landesvermessungsamt (Wiesbaden, Schaperstraße 16)	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
Kirchen	(s. am Ende der Aufstellung unter „Gottesdienst und Seelsorge“)		
Kleingartenwesen	Kreisausschüsse, Magistrate bzw. Gemeindevorstände	Regierungspräsident	Hess. Minister des Innern
Kleinsiedlungen	—	Regierungspräsident	Hess. Minister des Innern
Landesplanung	Regionale Planungsgemeinschaften (Nordhessen, Mittelhessen, Osthessen, Untermain, Rhein-Main-Taunus, Starkenburg)	Regierungspräsident	Hess. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Sachliche Belange	Untere Behörden und Stellen	Mittelinstanzen und obere Stellen	Oberste Behörde
Landwirtschaft			
a) allgemein	Landwirtschaftsämter mit Landwirtschaftsschulen (s. Anl. 9)	Landesamt für Landwirtschaft, Kassel	Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt
b) Flurbereinigung, landwirtschaftl. Siedlungswesen, Agrarstrukturverbesserung, Ortsauflockerung	Hess. Ämter für Landeskultur (s. Anl. 10)	Landeskulturamt Hessen (Wiesbaden, Parkstr. 44)	Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Natur- und Landschaftsschutz	Kreisausschüsse bzw. Magistrate als untere Naturschutzbehörden	Regierungspräsident	Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Öffentliche Bauten			
Bauten des Bundes und des Landes	Staatsbauämter (s. Anl. 6)	Oberfinanzdirektion, Frankfurt a. M., Adickesallee 32	Hess. Minister der Finanzen
Öffentliche Sicherheit	Landräte und Polizeipräsidenten als Vollzugspolizeibehörden bzw. Oberbürgermeister als Allgemeine Polizeibehörden	Regierungspräsident	Hess. Minister des Innern
Raumordnung	(s. unter „Landesplanung“)		
Schulwesen			
I. Öffentliche Schulen			
a) allgemeinbildende Schulen Grund-, Haupt-, Real-, Sonderschulen, Gymnasien, Gesamtschulen	Schulrat, Landrat	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
Schulträger:		Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
kreisfreie Städte	Magistrat	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
Landkreise	Kreisausschüsse	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
Landeswohlfahrtsverband Hessen	Verwaltungsausschuß des LWV Hessen	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
Sonst. Schulträger (Gemeinden, Schulverbände)	Magistrat, Gemeinde- bzw. Verbandsvorstand	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
Land Hessen (bei Hessenkollegs)	—	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
b) berufliche Schulen: Berufsschulen Berufsfachschulen Berufsaufbauschulen Fachschulen Fachoberschulen	—	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
Schulträger:			
kreisfreie Städte	Magistrat	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
Landkreise	Kreisausschüsse	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
Sonst. Schulträger (Gemeinden, Schulverbände)	Magistrat, Gemeinde- bzw. Verbandsvorstand	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
Fachhochschulen: (Schulträger Land Hessen)	Darmstadt, Schöfferstr. 3	—	Hess. Kultusminister
	Frankfurt a. M.	—	Hess. Kultusminister
	Nibelungenplatz 1	—	Hess. Kultusminister
	Gießen, Wiesenstr. 12	—	Hess. Kultusminister
	Wiesbaden,	—	Hess. Kultusminister
	Frankfurter Straße 28	—	Hess. Kultusminister
	Hessische Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim/Rhein	—	Hess. Kultusminister
c) Gesamthochschulen:	Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 35	—	Hess. Kultusminister
d) Universitäten:	Frankfurt/Main, Gießen, Marburg/L., Techn. Hochschule Darmstadt	—	Hess. Kultusminister
Selbständige Wissenschaftliche Institute:	Deutsches Institut für internationale pädagogische Forschung, Frankfurt a. M., Sigmund-Freud-Institut — Ausbildungs- und Forschungszentrum für Psychoanalyse — Frankfurt am Main	—	Hess. Kultusminister
	Hess. Institut für Lehrerfortbildung — Reinhardswaldschule —	—	Hess. Kultusminister
Kunsthochschulen:			
Schulträger: Land Hessen	Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Frankfurt a. M.	—	Hess. Kultusminister
	Hochschule für Gestaltung, Offenbach/M.	—	Hess. Kultusminister
Schulträger: Stadt Frankfurt/M.	Städelschule — Staatl. Hochschule für bildende Künste Frankfurt a. M.	—	Hess. Kultusminister
Studienkollegs für ausländische Studierende:	Darmstadt, Frankfurt a. M.	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister
II. Privatschulen	die privaten Schulträger	Regierungspräsident	Hess. Kultusminister

Sachliche Belange	Untere Behörden und Stellen	Mittelinstanzen und obere Stellen	Oberste Behörde
Umwelttechnik und Umweltgestaltung	—	Obere Stelle, Hess. Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, Kranzplatz 5/6	Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Verkehr			
a) Straßenverkehr	Landräte Oberbürgermeister	Regierungspräsident	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
b) Straßenbau	Autobahnamt Frankfurt/M. (für Autobahnen) Straßenbauämter (s. Anl. 7) (für Bundesstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen) Straßenneubauämter (für Bundesfernstraßen, Landesstraßen, Kreisstraßen) Kreisausschüsse (für den Träger der Straßenbaulast an Kreisstraßen)	Hess. Landesamt für Straßenbau (Wiesbaden)	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
c) Bundesbahn	—	Bundesbahndirektionen (s. Anl. 2)	Bundesminister für Verkehr
d) Nicht bundeseigene Eisenbahnen des öffentl. Verkehrs	Die Eisenbahnunternehmen	—	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
e) Bundeswasserstraßen (Verkehr u. Unterhaltung)	Wasser- und Schifffahrtsämter (s. Anl. 1)	Wasser- und Schifffahrtsdirektionen*)	Bundesminister für Verkehr
Bundeswasserstraßen (Gewässer- und Hochwasserschutz, Wassermengenwirtschaft)	Wasserwirtschaftsämter als techn. Fachbehörden (s. Anl. 11)	Regierungspräsident als zuständige Wasserbehörde	Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Wasserbehörde
f) Fahren	für Rhein, Main, Neckar u. Lahn Wasserwirtschaftsamt Darmstadt als techn. Fachbehörde für Weser, Werra, Fulda Wasser- und Schifffahrtsamt Hann.-Münden Untere Hafenbehörden	Regierungspräsident Darmstadt*) Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover*)	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik und Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt
g) Häfen	—	Regierungspräsident*)	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
h) Ziviler Luftverkehr	im Raum um Frankfurt/M.: Flughafen Frankfurt/M. AG Landeplatzhalter (für Landeplätze) Halter von Segelfluggeländen	Regierungspräsident	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik Hess. Minister für Wirtschaft und Technik Hess. Minister für Wirtschaft und Technik Bundesminister für Verkehr
i) Flugsicherung (Beteiligung nur bei vorhandenen Anlagen der Flugsicherung erforderlich)	—	Bundesanstalt für Flugsicherung (Frankfurt M., Opernplatz 14)	Bundesminister für Verkehr
j) Nahverkehrsmittel	kommunale Verkehrsbetriebe Frankfurter Verkehrs- u. Tarifverbund GmbH (FVV) für Gemeinden im Rhein-Main-Gebiet (s. Anl. 18)	Regierungspräsident	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
Verteidigung einschl. Stationierungstreitkräfte mit Flugsicherung milit. Anlagen (nur für Liegenschaften)	— Bundesvermögensämter (s. Anl. 4)	Wehrbereichsverwaltung IV (Wiesbaden, Moltkerring 9) Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M., Bundesvermögensabteilung	Bundesminister der Verteidigung Bundesminister der Finanzen
Versorgung			
a) Bundespost (einschl. Richtfunkverbindungen)	Fernmeldeämter (s. Anl. 3)	Oberpostdirektionen, Fernmeldetechn. u. Posttechn. Zentralamt (s. Anl. 3)	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
b) Elektrizitätsversorgung	Mittelbare sowie die örtlich zuständigen Stromversorgungsunternehmen	—	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
c) Gasversorgung	die Ferngasunternehmen sowie die örtlich zuständigen Gasversorgungsunternehmen	—	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
d) Wasserversorgung	(s. unter „Wasserwirtschaft“)	—	—
Volkswohlfahrt			
a) Sozialhilfe	Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Magistrate folgender Städte sowie Gemeindeverbände folgender Gemeinden im Reg.-Bez. Darmstadt Bensheim Heppenheim Lampertheim Viernheim Büßdorf Lorsch Gernsheim Groß-Gerau Kelsterbach Mörfelden Raunheim Rüsselsheim Im Reg.-Bez. Kassel Eschwege Korbach Bad Wildungen Schwalmstadt	Regierungspräsident, Landeswohlfahrtsverband Hessen (Kassel, Ständeplatz 6—10) Walldorf, Bischofsheim, Ginsheim-Gustavsburg, Nauheim, Bad Nauheim, Bad Vilbel, Butzbach, Friedberg, Mühlheim a. M., Dietzenbach, Neu-Isenburg.	Hessischer Sozialminister Langen, Sprendlingen, Seligenstadt, Steinheim a. M., Wetzlar, Limburg, Idstein, Bad Soden a. T., Flörsheim, Hofheim, Bad Homburg v. d. H., Oberursel

*) Hess. Wasserschutzpolizeiamt (Wiesbaden-Kastel, Biebricher Str. 1) (s. Anl. 19)

Hess. Minister des Innern

Sachliche Belange	Untere Behörden und Stellen	Mittelinstanzen und obere Stellen	Oberste Behörde
b) Jugendhilfe	Kreisausschüsse bzw. Magistrate der kreisfreien Städte sowie die Magistrate der Städte Bad Homburg v. d. H., Wetzlar	Regierungspräsident, Landeswohlfahrtsverband Hessen (Kassel, Ständeplatz 6—10), Landesjugendamt Hessen (Wiesbaden, Bismarckring 9)	Hessischer Sozialminister
Wasserwirtschaft (Hydrologie, Wasserversorgung, Abwasserwesen, Gewässer, Gewässerschutz, Hochwasserschutz, Wasserbau, Wasserschutz, Quellschutz- und Überschwemmungsgebiete, wasserwirtschaftl. Planungen)	Landräte bzw. Magistrate als untere Wasserbehörde und Wasserwirtschaftsämter als techn. Fachbehörden (s. Anl. 11)	Regierungspräsident als obere Wasserbehörde Obere Stelle Hess. Landesanstalt für Umwelt, Wiesbaden, Kranzplatz 56	Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt als oberste Wasserbehörde
Wirtschaft a) Atomanlagen	—	—	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik Hess. Minister des Innern
b) Rohrfernleitungen (Pipelines) und sonstige größere Anlagen für brennbare Flüssigkeiten	Kreisausschüsse bzw. Magistrate als Bauaufsichtsbehörden, Gewerbeaufsichtsämter, Techn. Überwachungsämter; Bergämter (soweit die Anlagen der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen) Landräte bzw. Magistrate als untere Wasserbehörden und Wasserwirtschaftsämter als techn. Fachbehörden, soweit in den Anlagen wassergefährdende Stoffe gelagert oder befördert werden sollen	Regierungspräsident Hess. Oberbergamt Regierungspräsident	Hess. Sozialminister Hess. Minister für Wirtschaft und Technik Hess. Minister für Landwirtschaft und Umwelt
c) Gewerbliche Wirtschaft	Industrie- und Handelskammern (s. Anl. 12) Handwerkskammern (s. Anl. 12)	Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern des Landes Hessen (Frankfurt/M., Börse) Arbeitsgemeinschaft der Hess. Handwerkskammern (Wiesbaden, Bahnhofstr. 63)	Hess. Minister für Wirtschaft und Technik Hess. Minister für Wirtschaft und Technik
Wohnungswesen	Kreisausschüsse bzw. Magistrate oder Gemeindevorstände	Regierungspräsident	Hess. Minister des Innern
Gottesdienst und Seelsorge	die örtlichen Kirchengemeinden und Gemeinden der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts (z. B. evangelische, katholische, jüdische Gemeinden) (s. Anl. 16)		

- Anlage 1: Örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schiffsverkehrsbehörden des Bundes in Angelegenheiten des Verkehrs auf Bundeswasserstraßen oder Streckenabschnitten von Bundeswasserstraßen im Lande Hessen
- Anlage 2: Örtliche Zuständigkeit der Bundesbahnbehörden im Lande Hessen
- Anlage 3: Örtliche Zuständigkeit der Bundespostbehörden im Lande Hessen
- Anlage 4: Örtliche Zuständigkeit der Bundesvermögensämter im Lande Hessen
- Anlage 5: Zuständigkeit der Liegenschaftsstellen, die bei Finanzämtern im Lande Hessen eingerichtet sind
- Anlage 6: Zuständigkeit der Staatsbauämter im Lande Hessen
- Anlage 7: Örtliche Zuständigkeit der Straßenbauämter im Lande Hessen
- Anlage 8: Örtliche Zuständigkeit der Katasterämter im Lande Hessen
- Anlage 9: Örtliche Zuständigkeit der Landwirtschaftämter mit Landwirtschaftsschulen und des Weinbauamtes mit Weinbauschule im Lande Hessen
- Anlage 10: Örtliche Zuständigkeit der Ämter für Landeskultur im Lande Hessen
- Anlage 11: Örtliche Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsämter im Lande Hessen
- Anlage 12: Örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern im Lande Hessen
- Anlage 13: Örtliche Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter im Lande Hessen
- Anlage 14: Örtliche Zuständigkeit der Technischen Überwachungsämter im Lande Hessen

- Anlage 15: Örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Veterinärämter im Lande Hessen
- Anlage 16: Örtliche Zuständigkeit der Dienststellen der evangelischen Landeskirchen, der römisch-katholischen Kirche, der jüdischen Gemeinden und der sonstigen Kirchen und Religionsgesellschaften im Lande Hessen
- Anlage 17: Örtliche Zuständigkeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten im Lande Hessen
- Anlage 18: Gemeinden im Verkehrsraum der Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (FVV)
- Anlage 19: Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei im Lande Hessen

Anlage 1

Örtliche Zuständigkeit der Wasser- und Schiffsverkehrsbehörden des Bundes in Angelegenheiten des Verkehrs auf Bundeswasserstraßen oder Streckenabschnitten von Bundeswasserstraßen im Lande Hessen (WSA = Wasser- und Schiffsverkehrsamt)

I. Wasser- und Schiffsverkehrsdirektion Mainz:

1. WSA Worms:

Rhein — von km 437,0 re (Grenze Hessen/Baden-Württemberg)
bis km 480,8 re (gegenüber Nierstein)

2. WSA Mainz:

Rhein — von km 480,8 re (gegenüber Nierstein)
bis km 521,85 re (vor Geisenheim)

Main — von km 0,0 (Mainmündung)
bis km 1,34 re u. li Ufer (Straßenbrücke Kostheim-Gustavsburg, einschl.)

3. WSA Bingen:

Rhein — von km 521,85 re (vor Geisenheim)
bis km 544,0 re (Grenze Hessen/Rheinland-Pfalz)

4. WSA Diez

Lahn — von km (—) 11,075 re u. li Ufer (Unterwasser Wehr Badenburger)
bis km 81,180 re u. li Ufer (Grenze Hessen/Rheinland-Pfalz)

II. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Stuttgart:

WSA Heidelberg:

Neckar — von km 36,4 re (Grenze Hessen/Baden-Württemberg) bis km 43,7 li und von km 49,8 li bis km 52,8 re

III. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Würzburg:

WSA Frankfurt:

Main — von km 1,34 (Kostheimer Brücke)
bis km 77,2 li u. 66,6 re (Grenze Hessen/Bayern)

IV. Wasser- und Schifffahrtsdirektion Hannover:

1. WSA Hann.-Münden:

Werra — von km 10,39 (Grenze Hessen/Thüringen)
bis km 78,55 (Grenze Hessen/Niedersachsen)

Fulda — von km 0,0 (ehem. Kreisgrenze Rotenburg/Hersfeld)
bis km 103,87 (Grenze Hessen/Niedersachsen)

Weser — von km 4,55 (Grenze Hessen/Niedersachsen)
bis km 44,86 (Grenze Hessen-Nordrhein-Westfalen)

Eder- und Diemelsee

2. WSA Hameln:

Weser — von km 44,86 (Grenze Hessen-Nordrhein-Westfalen)
bis km 45,63 (Grenze Hessen/Niedersachsen)

3. Wasserstraßen-Neubauamt Untere Fulda, Kassel
Maßnahmen zum Ausbau der Unteren Fulda von Kassel (km 81,3) bis Grenze Hessen/Niedersachsen (km 103,87)*

*) Die Umkanalisierung erstreckt sich bis km 108,8 (Mündung in die Weser).

Anlage 2

Örtliche Zuständigkeit der Bundesbahnbehörden im Lande Hessen

I.

Zuständige Bundesbahnbehörden sind — bis auf wenige Ausnahmen an der östlichen, nördlichen und nordwestlichen Landesgrenze (s. unter II) —

im südhessischen Raum — die Bundesbahndirektion Frankfurt am Main

im nordhessischen Raum — die Bundesbahndirektion Kassel.

Im einzelnen verläuft die Bezirksgrenze zwischen diesen beiden Bundesbahndirektionen (BD) wie folgt:

1. Strecke Dillenburg—Wallau:

Bezirksgrenze im Bahn-km 31,4
(Gemarkung Breidenstein) zwischen Hp. Breidenstein/Ldkr.
Biedenkopf Bf. Wallau/Ldkr. Biedenkopf — BD Frankfurt (M.)
denkpf — BD Kassel

2. Strecke Kassel—Frankfurt/Main:

Bezirksgrenze im Bahn-km 113,9
(Gemarkung Weimar—Wenkbach) zwischen Hp. Niederweimar/Ldkr. Marburg Bf. Niederwaldgern/Ldkr. Marburg — BD Kassel
— BD Frankfurt (M.)

3. Strecke Gießen—Fulda:

Bezirksgrenze im Bahn-km 37,200
(Gemarkung Gemünden) zwischen Bf. Nieder-Ohmen/Ldkr. Vogelsbergkreis Bf. Burg- und Nieder-Gemünden/Ldkr. Vogelsbergkreis — BD Frankfurt (M.)
— BD Kassel

4. Strecke Bad Vilbel — Lauterbach (Hess.) Nord:

Bezirksgrenze in Bahn-km 31,74
(Gemarkung Glauburg) zwischen Bf. Stockheim (Oberhess.)/Wetteraukreis Hst. Selters (Hess.)/Wetteraukreis — BD Frankfurt (M.)
— BD Kassel

5. Strecke Frankfurt/Main—Göttingen im Süden:

Bezirksgrenze im Bahn-km 67,30
(Gemarkung Steinau/Ldkrs. Schlüchtern) zwischen Bf. Salzmünster Bad Soden/Ldkr. Schlüchtern Bf. Steinau/Ldkr. Schlüchtern — BD Frankfurt (M.)
— BD Kassel

6. Von der Strecke Friedberg (Hess.) — Nidda — Schotten ist lediglich die Teilstrecke — Nidda — Schotten stillgelegt.

7. Auf der Strecke Weilburg — Grävenwiesbach ist die Teilstrecke Weilmünster—Grävenwiesbach stillgelegt worden. Auf der Strecke Weilmünster—Laubus-eschbach ist der Gesamtbetrieb eingestellt worden.

II.

Lediglich in folgenden Fällen ragen vier der Hessen umgebenden Bundesbahnbezirke in das Gebiet des Landes Hessen hinein:

1. Strecke Aschaffenburg Süd-Höchst im Odenwald:

Bezirksgrenze im Bahn-km 29,17 BD Nürnberg (9231 m
(Gemarkung Höchst i. Odw.) zwischen Sandbach/Odenwaldkreis in Hessen)
Bf. Höchst (Odw.) Odenwaldkreis — BD Frankfurt (M.)

2. Strecke Frankfurt/Main—Darmstadt—Heidelberg:

Bezirksgrenze im Bahn-km 56,00
(Gemarkung Heppenheim) zwischen Bf. Heppenheim Ldkr. Bergstraße Bf. Laudenbach Ldkr. Mannheim (Landesgrenze im Bahn-km 56,55) — BD Frankfurt (M.)
— BD Karlsruhe

3. Strecken Weinheim (Bergstr.) — Mörlenbach — Fürth und Mörlenbach — Wahlen

gehören ganz zur BD Karlsruhe

4. Strecke Gießen — Dillenburg — Siegen:

Bezirksgrenze im Bahn-km 120,60
(Gemarkung Haiger-Dillbrecht) zwischen Bf. Dillbrecht/Dillkreis Bf. Rudersdorf Ldkr. Siegen (Landesgrenze im Bahn-Kilometer 119,036) — BD Frankfurt (M.)
— BD Wuppertal

5. Strecke Haiger — Betzdorf:

Bezirksgrenze im Bahn-km 115,00
(Gemarkung Allendorf Dillkr.) Hp. Allendorf/Dillkreis Bf. Niederderselndorf Ldkr. Siegen (Landesgrenze im Bahn-Kilometer 114,570) — BD Frankfurt (M.)
— BD Wuppertal

6. Strecke Fliesen — Gemünden/Main:

Bezirksgrenze im Bahn-km 32,0
(Gemarkung Altengronau) zwischen Hp. Altengronau-Nord Ldkr. Schlüchtern Bf. Jossa Ldkr. Schlüchtern — BD Kassel
— BD Nürnberg (2400 m in Hessen)

7. **Strecke Jossa — Wildflecken:**
 Bezirksgrenze im Bahn-km 0,0
 (Gemarkung Altengronau) zwischen Bf. Josa Ldkr. Schlüchtern Bf. Altengronau-Süd Ldkr. Schlüchtern Strecke vollkommen an BD Nürnberg übergegangen BD Nürnberg (3527 m Bahnkörper liegen noch in Hessen)
8. **Strecke Frankfurt/Main — Göttingen im Norden:**
 Bezirksgrenze im Bahn-km 225,0
 (Gemarkung Neu-Eichenberg) zwischen Hp. Werleshausen/Werra-Meißner-Kreis Bf. Eichenberg/Werra-Meißner-Kreis BD Kassel
 BD Hannover (5030 m Bahnkörper liegen noch in Hessen)
9. **Strecke Velmeden — Eichenberg:**
 Bezirksgrenze im Bahn-km 23,5
 (Gemarkung Neu-Eichenberg) zwischen Hst. Unterrieden/Werra-Meißner-Kreis Bf. Eichenberg/Werra-Meißner-Kreis BD Kassel
 BD Hannover (1530 m Bahnkörper liegen bis Bf. Eichenberg noch in Hessen)
10. **Strecke Halle — Hann. Münden:**
 Bezirksgrenze im Bahn-km 172,0
 (Gemarkung Neu-Eichenberg) zwischen Bf. Eichenberg/Werra-Meißner-Kreis Bf. Witzenhausen Nord/Werra-Meißner-Kreis BD Hannover (2190 m Bahnkörper liegen noch in Hessen)
 BD Kassel
11. **Strecke Aachen — Kassel:**
 Bezirksgrenze im Bahn-km 297,5
 (Gemarkung Liebenau-Haueda) zwischen Bf. Warburg (Westf.) Ldkr. Warburg (Westf.) Hp. Haueda Ldkr. Kassel BD Wuppertal (109 m Bahnkörper liegen noch in Hessen)
 BD Kassel
12. **Strecke Wegaer Mühle — Brilon Wald:**
 Bezirksgrenze im Bahn-km 64,012
 (Gemarkungsgrenze Willingen/Brilon, zugleich Landesgrenze) zwischen Bf. Willingen/Werra-Meißner-Kreis Güterladest. Schellhorn Ldkr. Brilon BD Kassel
 BD Wuppertal
13. **Strecke Berleburg — Allendorf/Eder**
 Bezirksgrenze im Bahn-km 15,0
 (Gemarkung Hatzfeld) zwischen Bf. Beddelhausen Ldr. Wittgenstein Bf. Hatzfeld/Eder Ldkr. Waldeck-Frankenberg BD Wuppertal (16 m Bahnkörper liegen noch in Hessen)
 BD Kassel
14. **Strecke Kreuztal — Cölbe:**
 Bezirksgrenze im Bahn-km 56,11
 (Gemarkung Wallau) zwischen Bf. Amalienhütte Ldkr. Wittgenstein Bf. Wallau-Lahn Ldkr. Biedenkopf BD Wuppertal (3 m Bahnkörper liegen noch in Hessen)
 BD Kassel
15. Die Bezirksgrenze der Strecke Hannover — Kassel liegt auf niedersächsischem Gebiet
16. **Strecke Neckargemünd — Hirschhorn/Neckar**
 Bahnhöfe Neckarshausen, Neckarsteinach und Hirschhorn/Neckar BD Karlsruhe

Es sind stets beide vorgenannten Behördendienststellen zu beteiligen.

Hinweis:

Zur Behebung eventueller Zweifel haben die Planungsträger von der Deutschen Bundespost bereits eine besondere Mitteilung erhalten, welches Fernmeldeamt für sie zuständig ist.

II.

Für die nachstehend genannten Gemeinden oder Gemeindeteile (Stadtteile, Ortsteile, Wohnplätze) sind — anstelle der OPD Frankfurt am Main — zuständig:

1. **Regierungsbezirk Darmstadt**
Landkreis Bergstraße
 Gemeinde Abtsteinach, Birkenau, Gornheimertal, Hirschhorn (außer Wohnplatz Unter-Hainbrunn), Mörlenbach, Neckarsteinach OPD Karlsruhe
- Dillkreis**
 Wohnplatz Kalteiche (Gemeinde Allendorf) OPD Dortmund
- Odenwaldkreis**
 Wohnplatz Hof Brunenthal (Gemeinde Michelstadt, Stadtteil Vielbrunn) OPD Nürnberg
- Landkreis Gelnhausen**
 Wohnplatz Forsthaus Hüttengeßäß (Gemeinde Freigericht — Ortsteil Somborn) OPD Nürnberg
- Landkreis Hanau**
 Wohnplatz Naßmühle (Gemeinde Großkrotzenburg) OPD Nürnberg
- Oberlahnkreis**
 Wohnplatz Forsthaus Waldmark (Gemeinde Mengerskirchen — Ortsteil Waldernbach) OPD Koblenz
- Landkreis Offenbach**
 Wohnplatz Tanklager „Arge“ (Gemeinde Mainflingen) OPD Nürnberg
2. **Regierungsbezirk Kassel**
Stadt Kassel
 Wohnplatz Stadtgut Kragenhof OPD Braunschweig
- Landkreis Waldeck-Frankenberg**
 Gemeinde Bromskirchen; Wohnplatz Binsbach, Burghele, Fallgrube, Forsthaus Karlsburg, Geisenberg, Hof Burbach, Ohelle und Rudolfsgraben (Gemeinde Battenberg, Eder — Stadtteil Dodenau), Hof Schafhort (Stadt Hatzfeld/Eder) OPD Dortmund
- Landkreis Kassel**
 Ortsteil Heisebeck der Gemeinde Oberweser, Reinhardshagen, Wahlsburg; Wohnplatz Zeche Gahrenberg (Gemeinde Immenhausen — Stadtteil Holzhausen) OPD Braunschweig
- Landkreis Waldeck-Frankenberg**
 Wohnplatz Kotthausen (Gemeinde Diemelsee — Ortsteil Heringhausen) OPD Dortmund
- Werra-Meißner-Kreis**
 Wohnplatz Elleroide (Ortsteil Berlepsch-Elleroide der Stadt Witzenhausen) OPD Braunschweig

Anlage 3

Örtliche Zuständigkeit der Bundespostbehörden im Lande Hessen

(OPD = Oberpostdirektion)

I.

Zuständige Postbehörde im Rahmen der Bauleitplanung ist

- bis auf die unter II. genannten Ausnahmen die **Oberpostdirektion Frankfurt am Main** (Postanschrift: 6 Frankfurt a. M. 97, Postfach 977 700)
- das für die betreffende Stadt oder Gemeinde **zuständige Fernmeldeamt**.

III.

Zusätzlich sind neben der OPD Frankfurt am Main und dem zuständigen Fernmeldeamt zu beteiligen:

1. In den Bereichen der Stadt Darmstadt sowie der Gemeinden Biblis, Erfelden, Geinsheim, Leeheim, Trebur, Wallerstädten und Wolfskehlen das Fernmeldetechnische Zentralamt (Postanschrift: 61 Darmstadt, Postfach 800).
2. Im Bereich der Stadt Darmstadt das Posttechnische Zentralamt (Postanschrift: 61 Darmstadt, Postfach 1180).

Anlage 4

Örtliche Zuständigkeit der Bundesvermögensämter im Lande Hessen

I. Regierungsbezirk Darmstadt

1. Städte Darmstadt, Frankfurt a. M., Hanau a. M., Offenbach a. M. und Wiesbaden sowie Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Hanau, Main-Taunuskreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, vom Hochtaunuskreis Gebiet des ehem. Landkreises Obertaunus sowie vom Wetteraukreis die Stadt Bad Vilbel
Bundesvermögensamt Frankfurt a. M.
Bockenheimer Anlage 11
2. Stadt Gießen und Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Gelnhausen, Gießen, Limburg, Oberlahnkreis, Schlüchtern, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis (ohne Stadt Bad Vilbel) und Wetzlar sowie vom Hochtaunuskreis das Gebiet des ehem. Landkreises Usingen
Bundesvermögensamt Gießen,
Bahnhofstraße 83

II. Regierungsbezirk Kassel

1. Stadt Kassel sowie Landkreise Hersfeld-Rotenburg (ohne Gemeinde Hohenroda), Kassel, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis
Bundesvermögensamt Kassel,
Kassel-Wilhelmshöhe,
Graf-Bernadotte-Platz 5
2. Stadt Marburg Lahn, Landkreise Fulda und Marburg sowie vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Gemeinde Hohenroda
Bundesvermögensamt Gießen,
Bahnhofstraße 83

Anlage 5

Zuständigkeit der Liegenschaftsstellen, die bei Finanzämtern im Lande Hessen eingerichtet sind:

Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Darmstadt	Kreisfreie Städte	Darmstadt Offenbach/Main Bergstraße Darmstadt Dieburg Odenwaldkreis Groß-Gerau Offenbach
	Landkreise	
Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Frankfurt/M.-Taunus	Kreisfreie Städte	Frankfurt/Main Hanau a. M.
	Landkreise	Hanau Main-Taunus
	vom Hochtaunuskreis der ehem.	Obertaunuskreis
Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Fulda	Kreisfreie Stadt	Fulda
	Landkreise	Fulda Gelnhausen
	vom Kreis Hersfeld-Rotenburg der ehem. Kreis	Hersfeld Schlüchtern

Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Gießen

Kreisfreie Städte
LandkreiseGießen
Marburg/Lahn
Biedenkopf
Dillkreis
Gießen
Limburg
Marburg
Oberlahn

vom Hochtaunuskreis der ehem. Kreis

Usingen
Vogelsbergkreis
Wetteraukreis
Wetzlar

Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Kassel-Spohrstraße

Kreisfreie Stadt

Kassel

Landkreise
vom Kreis Hersfeld-Rotenburg der ehem. Kreis

Kassel

Rotenburg
Schwalm-Eder-Kreis
Waldeck-Frankenberg
Werra-Meißner-Kreis

Liegenschaftsstelle beim Finanzamt Wiesbaden-Mainzer Straße

Kreisfreie Stadt

Wiesbaden

Landkreise

Rheingau
Untertaunus

Anlage 6

Zuständigkeit der Staatsbauämter im Lande Hessen

(sachlich zuständig für alle Bundes- und Landesbauten)

I. Regierungsbezirk Darmstadt

1. Staatsbauamt Darmstadt
Darmstadt
Zeughausstr. 2-4
Stadt
Landkreise
Darmstadt
Bergstraße
Darmstadt
Dieburg
Odenwaldkreis
Groß-Gerau
2. Staatliches Hochschulbauamt Darmstadt
Alexanderstraße 22
Stadt
Darmstadt
3. Staatsbauamt Frankfurt/Main
Frankfurt/Main
Gutleutstraße 14
Städte
Landkreise
Frankfurt/Main
Offenbach/Main
Hanau/Main
Gelnhausen
Hanau
Offenbach
4. Staatliches Hochschulbauamt Frankfurt/Main
Senckenberg-Anl. 31-33
Stadt
Frankfurt/Main
5. Staatsbauamt Friedberg
Friedberg-II.
Schützenrain 5-7
Landkreise
Hochtaunuskreis
Wetteraukreis
6. Staatsbauamt Fulda
Fulda
Schillerstraße 8
vom Vogelsbergkreis der ehem. Landkreise
Landkreise
Lauterbach
Schlüchtern
7. Staatsbauamt Gießen
Gießen
Lutherberg 3
Stadt
Gießen
8. Staatliches Hochschulbauamt Gießen/Lahn
Leihgesterner Weg 52
vom Vogelsbergkreis der ehem. Landkreise
Landkreise
Alsfeld
Gießen
9. Staatsbauamt Marburg
Marburg/Lahn
Bismarckstraße 32
Landkreise
Biedenkopf
10. Staatsbauamt Wetzlar
Wetzlar/Lahn
Frankfurter Straße 97
Landkreise
Dillkreis
Limburg
Oberlahn
Wetzlar
11. Staatsbauamt Wiesbaden
Wiesbaden
Bahnhofstraße 15-17
Stadt
Landkreise
Wiesbaden
Main-Taunus
Rheingau
Untertaunus

II. Regierungsbezirk Kassel

1. Staatsbauamt Arolsen Arolsen Unter den Eichen 2	Landkreise vom Landkreis Kassel der ehem. Landkreis	Waldeck-Frankenberg Wolfhagen
2. Staatsbauamt Bad Hersfeld Bad Hersfeld Vitalisstraße 17	vom Werra-Meißner-Kreis der ehem. Landkreis Landkreis	Eschwege Hersfeld-Roten- burg
3. Staatsbauamt Fulda Fulda Schillerstraße 8	Stadt Landkreis	Fulda Fulda
4. Staatsbauamt Homberg Homberg Bez. Kassel Burkhardweg 7	Landkreis	Schwalm-Eder- Kreis
5. Staatsbauamt Kassel Kassel Goethestraße 46	Stadt Landkreis vom Werra-Meißner-Kreis der ehem. Land- kreis	Kassel Kassel (ohne ehem. Landkr. Wolfhagen) Witzenhausen
6. Staatliches Hochschul- bauamt Kassel Wilhelmshöher Allee Nr. 273	Städte	Kassel Witzenhausen
7. Staatsbauamt Marburg Marburg/Lahn Bismarckstraße 32	Stadt Landkreis	Marburg a. d. Lahn Marburg
8. Staatliches Hochschul- bauamt Marburg/Lahn Lahnberge	Stadt Landkreis	Marburg a. d. Lahn Marburg

Anlage 7**Örtliche Zuständigkeit der hessischen Straßenbauämter**

Straßenbauamt:	Landkreise/Städte (Stadtkreise):
Arolsen:	vom Landkreis Waldeck-Frankenberg der ehem. Landkreis Waldeck vom Landkreis Kassel der ehem. Landkreis Wolfhagen
Bensheim:	Bergstraße, Odenwaldkreis
Darmstadt:	Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach, Stadt Darmstadt und Stadt Offenbach a. M.
Dillenburg:	Dillkreis, Biedenkopf, Wetzlar
Eschwege:	vom Schwalm-Eder-Kreis der ehem. Landkreis Melsungen Werra-Meißner-Kreis
Fulda:	Fulda und Stadt Fulda
Gießen:	Gießen vom Vogelsbergkreis der ehem. Landkreis Alsfeld vom Wetteraukreis der ehem. Landkreis Friedberg Stadt Gießen
Hanau:	Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern und Stadt Hanau a. M.
Bad Hersfeld:	Hersfeld-Rotenburg vom Schwalm-Eder-Kreis der ehem. Landkreis Ziegenhain
Kassel:	Kassel vom Schwalm-Eder-Kreis der ehem. Landkreis Fritzlar-Homberg Stadt Kassel
Marburg:	Marburg vom Landkreis Waldeck-Frankenberg der ehem. Landkreis Frankenberg Stadt Marburg a. d. Lahn
Schotten:	vom Wetteraukreis der ehem. Landkreis Büdingen vom Vogelsbergkreis der ehem. Landkreis Lauterbach

Wiesbaden:

Rheingau, Untertaunus, Main-Taunus vom Hochtaunuskreis der ehem. Landkreis Obertaunus Stadt Frankfurt/M. und Stadt Wiesbaden

Weilburg:

Weilburg, Limburg vom Hochtaunuskreis der ehem. Landkreis Usingen

Anlage 8**Örtliche Zuständigkeit der Katasterämter im Lande Hessen****A. Regierungsbezirk Darmstadt**

- Katasteramt Alsfeld, Lutherstraße 3, vom Vogelsbergkreis die Gemeinden: Alsfeld, Antrifttal, Fuldata, Gemünden, Grebenau, Homberg, Kirtorf, Mücke, Romrod, Schwalmthal
- Katasteramt Bad Homburg v. d. H., Kaiser-Friedrich-Promenade 8—10, vom Hochtaunuskreis die Gemeinden: Bad Homburg v. d. H., Friedrichsdorf, Königstein i. Ts., Kronberg, Oberursel (Taunus), Steinbach a. Ts.
- Katasteramt Bad Schwalbach, Gartenfeldstraße 27, Untertaunuskreis
- Katasteramt Biedenkopf, Hospitalstraße 54, Landkreis Biedenkopf
- Katasteramt Büdingen, Gymnasiumstraße 5, vom Wetteraukreis die Gemeinden: Büdingen, Gedern, Nidda, Ortenberg, Altenstadt, Echzell, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Ranstadt
- Katasteramt Darmstadt, Eschollbrücker Straße 27, Stadt Darmstadt und Landkreis Darmstadt
- Katasteramt Dieburg, Aschaffener Straße 18, Landkreis Dieburg
- Katasteramt Dillenburg, Hindenburgstraße 14, Dillkreis
- Katasteramt Frankfurt/Main, Börsenstraße 2—4, Stadt Frankfurt/Main
- Katasteramt Friedberg, Kaiserstraße 128, Wetteraukreis (ehem. Landkreis Friedberg) soweit nicht unter A 5 aufgeführt
- Katasteramt Gelnhausen, Frankfurter Straße 10, Landkreis Gelnhausen
- Katasteramt Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 1, Stadt Gießen und Landkreis Gießen
- Katasteramt Groß-Gerau, Frankfurter Straße 2, mit Außenstelle Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Landkreis Groß-Gerau
- Katasteramt Hanau/Main, Freiheitsplatz 2—4, Stadt Hanau a. M. und Landkreis Hanau
- Katasteramt Heppenheim/Bergstraße, Karlstraße 2, Landkreis Bergstraße
- Katasteramt Frankfurt/Main-Höchst, Leverkuser Straße Nr. 20, Main-Taunus-Kreis
- Katasteramt Lauterbach, Adolf-Spieß-Straße 28, Vogelsbergkreis (soweit nicht unter A 1 aufgeführt)
- Katasteramt Limburg/Lahn, Erbach 2, Landkreis Limburg
- Katasteramt Michelstadt, Erbacher Straße 46, Odenwaldkreis
- Katasteramt Offenbach/Main, Bismarckstraße 17, Stadt Offenbach a. M. und Landkreis Offenbach
- Katasteramt Rüdelsheim, Schmidtstraße 13a, Rheingaukreis
- Katasteramt Schlüchtern, Krämerstraße 5, Landkreis Schlüchtern
- Katasteramt Usingen, Obergasse 23—25, Hochtaunuskreis (soweit nicht unter A 2 aufgeführt)
- Katasteramt Weilburg, Wilhelmstraße 7, Oberlahnkreis
- Katasteramt Wetzlar, Buderusplatz 8, Landkreis Wetzlar
- Katasteramt Wiesbaden, Luisenstraße 6, Stadt Wiesbaden

B. Regierungsbezirk Kassel

1. Katasteramt Arolsen, Hauptstraße 1,
vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden:
Arolsen, Diemelstadt, Twistetal
2. Katasteramt Bad Hersfeld, Vitalisstraße 17,
vom Landkreis Hersfeld-Rotenburg die Gemeinden: Bad
Hersfeld, Friedewald, Hauneck, Heringen, Hohenroda,
Kirchheim, Ludwigsau, Neuenstein, Niederaula, Philipps-
tal, Schenklengsfeld
3. Katasteramt Eschwege, Goldbachstraße 12a, Landkreis
Eschwege
4. Katasteramt Frankenberg/Eder, Geismarer Straße 16,
vom Landkreis Waldeck-Frankenberg der ehem. Land-
kreis Frankenberg
5. Katasteramt Fulda, Josefstraße 22—26,
Stadt Fulda und Landkreis Fulda
6. Katasteramt Hofgeismar, Hospitalstraße 4,
vom Landkreis Kassel die Gemeinden: Grebenstein, Hof-
geismar, Immenhausen, Karlshafen, Liebenau, Trendel-
burg, Calden, Oberweser, Reinhardshagen, Wahlsburg
7. Katasteramt Homberg, Bez. Kassel, Parkstraße 6,
Landkreis Fritzlar-Homberg
8. Katasteramt Kassel, Bodelschwinghstraße 2,
Stadt Kassel und Landkreis Kassel (soweit nicht unter B 6
und B 14 aufgeführt)
9. Katasteramt Korbach, Hagenstraße 2,
Landkreis Waldeck-Frankenberg (soweit nicht unter B 1
und B 4 aufgeführt)
10. Katasteramt Marburg/Lahn, Schulstraße 12,
Stadt Marburg/Lahn und Lahnkreis Marburg
11. Katasteramt Melsungen, Kasseler Straße 44, vom Schwalm-
Eder-Kreis der ehem. Landkreis Melsungen
12. Katasteramt Rotenburg/Fulda, Obertor 8,
Landkreis Hersfeld-Rotenburg (soweit nicht unter B 2 auf-
geführt)
13. Katasteramt Witzenhausen, Südbahnhofstraße 39,
vom Werra-Meißner-Kreis der ehem. Landkreis Witzen-
hausen
14. Katasteramt Wolfhagen, Mittelstraße 25,
vom Landkreis Kassel die Gemeinden: Naumburg, Wolf-
hagen, Zierenberg, Breuna, Emstal, Habichtswald
15. Katasteramt Schwalmstadt, Landgraf-Philipp-Straße 32,
vom Schwalm-Eder-Kreis der ehem. Landkreis Ziegenhain

Anlage 9**Örtliche Zuständigkeit der Landwirtschaftsämter mit Land-
wirtschaftsschulen und des Weinbauamtes mit Weinbauschule
im Lande Hessen****I. Regierungsbezirk Darmstadt**

- | | |
|------------------|--|
| | Dienstbezirke (Stadt- u. Landkreise) |
| 1. Alsfeld | Vogelsbergkreis (ehem. Landkreis
Alsfeld) |
| 2. Darmstadt | Darmstadt, Groß-Gerau, Offenbach |
| 3. Friedberg | Wetteraukreis (ehem. Landkreis
Friedberg) Hochtaunuskreis |
| 4. Gelnhausen | Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern |
| 5. Gießen | Dillkreis, Gießen, Wetzlar |
| 6. Heppenheim | Bergstraße |
| 7. Lauterbach | Vogelsbergkreis (ehem. Landkreis
Lauterbach) |
| 8. Limburg | Limburg, Oberlahn |
| 9. Nidda | Wetteraukreis (ehem. Landkreis
Büdingen) |
| 10. Reichelsheim | Dieburg, Odenwaldkreis |
| 11. Wiesbaden | Frankfurt a. M., Wiesbaden, Main-
taunus, Untertaunus, Rheingau |

II. Regierungsbezirk Kassel

- | | |
|--|--|
| 1. Bebra | Hersfeld-Rotenburg |
| 2. Eschwege | Werra-Meißner-Kreis |
| 3. Frankenberg | Waldeck-Frankenberg (ehem. Land-
kreis Frankenberg) |
| 4. Fritzlar | Schwalm-Eder-Kreis (ehem. Land-
kreis Fritzlar-Homberg) |
| 5. Fulda | Fulda |
| 6. Hofgeismar | Landkreis Kassel (ehem. Landkreis
Hofgeismar) |
| 7. Hünfeld | Landkreis Fulda (ehem. Landkreis
Hünfeld) |
| 8. Kassel
mit Außenstelle
Wolfhagen | Landkreis Kassel (ehem. Landkreise
Kassel und Wolfhagen)
Schwalm-Eder-Kreis (ehem. Land-
kreis Melsungen) |
| 9. Korbach
mit Außenstelle
Bad Wildungen | Landkreis Waldeck-Frankenberg
(ehem. Landkreis Waldeck) |
| 10. Marburg | Biedenkopf, Marburg |
| 11. Ziegenhain | Schwalm-Eder-Kreis (ehem. Land-
kreis Ziegenhain) |

III. Land Hessen

Weinbauamt mit Weinbauschule Eltville
Dienstbezirk: Weinbaugebiete in Hessen

Anlage 10**Örtliche Zuständigkeit der Ämter für Landeskultur im Lande
Hessen****I. Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Amt für Landeskultur Darmstadt:
Stadt Darmstadt sowie die Landkreise Bergstraße, Darm-
stadt, Dieburg, Odenwaldkreis und Groß-Gerau
2. Amt für Landeskultur Dillenburg:
Landkreis Biedenkopf und Dillkreis
3. Amt für Landeskultur Gießen:
Stadt Gießen, die Landkreise Gießen, Wetteraukreis und
Wetzlar sowie vom ehem. Landkreis Büdingen die nicht
unter das Amt für Landeskultur Lauterbach aufgeführten
Gemeinden
4. Amt für Landeskultur Hanau:
Die Städte Hanau a. M. und Offenbach Main sowie die
Landkreise Gelnhausen, Hanau, Offenbach und Schlüch-
tern
5. Amt für Landeskultur Lauterbach:
Landkreis Vogelsbergkreis, vom ehem. Landkreis Büdin-
gen die Gemeinden Eichelsdorf, Gedern, Hirzenhain-Orts-
teil Glashütten und Merkenfritz, Nidda und Schotten und
Landkreis Gelnhausen Birstein-Ortsteil Ilhhausen
6. Amt für Landeskultur Limburg:
Landkreise Limburg und Oberlahn
7. Amt für Landeskultur Wiesbaden:
Die Städte Frankfurt/Main und Wiesbaden
sowie die Landkreise Maintaunus, Hochtaunus, Rheingau
und Untertaunus

II. Regierungsbezirk Kassel

1. Amt für Landeskultur Bad Hersfeld:
Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis
(ehem. Landkreis Melsungen), Fulda (ehem. Landkreis
Hünfeld), Werra-Meißner-Kreis (ehem. Landkreis Esch-
wege)
2. Amt für Landeskultur Fulda:
Stadt Fulda sowie Landkreis Fulda ohne ehem. Landkreis
Hünfeld

3. Amt für Landeskultur Kassel:

Stadt Kassel sowie die Landkreise Kassel, Landkreis Waldeck-Frankenberg (ehem. Landkreis Waldeck), Werra-Meißner-Kreis (ehem. Landkreis Witzenhausen)

4. Amt für Landeskultur Marburg/Lahn:

Stadt Marburg/Lahn sowie die Landkreise Waldeck-Frankenberg (ehem. Landkreis Frankenberg), Schwalm-Eder-Kreis (ehem. Landkreis Fritzlar-Homberg und Ziegenhain) und Marburg

Anlage 11**Örtliche Zuständigkeit der Wasserwirtschaftsämters im Lande Hessen****I. Regierungsbezirk Darmstadt**

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Wasserwirtschaftsamt Darmstadt: | Städte: Darmstadt und Offenbach (Main)
Landkreise: Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Odenwaldkreis, Groß-Gerau, Offenbach/Main |
| 2. Wasserwirtschaftsamt Dillenburg: | Landkreise: Biedenkopf, Dillkreis, Oberlahnkreis, Wetzlar |
| 3. Wasserwirtschaftsamt Friedberg | Stadt: Gießen
Landkreise: Gießen, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis |
| 4. Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden: | Städte: Frankfurt/Main, Wiesbaden
Landkreise: Hochtaunus, Limburg, Main-Taunus, Untertaunus, Rheingaukreis |
| Außenstelle Hanau am Main: | Stadt: Hanau a. M.
Landkreise: Gelnhausen, Hanau, Schlüchtern |

II. Regierungsbezirk Kassel

- | | |
|---------------------------------------|---|
| 1. Wasserwirtschaftsamt Fulda: | Stadt: Fulda
Landkreise: Fulda, Hersfeld-Rotenburg |
| 2. Wasserwirtschaftsamt Kassel | Stadt: Kassel
Landkreise: Schwalm-Eder-Kreis (ehem. Landkreise Fritzlar-Homberg und Melsungen), Waldeck-Frankenberg (ehem. Landkreis Waldeck), Werra-Meißner-Kreis |
| 3. Wasserwirtschaftsamt Marburg/Lahn: | Stadt: Marburg/Lahn
Landkreise: Marburg, Schwalm-Eder-Kreis (ehem. Landkreis Ziegenhain), Waldeck-Frankenberg (ehem. Landkreis Frankenberg) |

Anlage 12**Örtliche Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern im Lande Hessen****A. Industrie- und Handelskammern****I. Regierungsbezirk Darmstadt**

- Industrie- und Handelskammer Darmstadt, Rheinstraße 89, für:
Stadt Darmstadt sowie die Landkreise Darmstadt, Bergstraße, Dieburg, Erbach und Groß-Gerau
- Industrie- und Handelskammer Dillenburg, Dillenburg, Wilhelmstraße 10, für:
Landkreise Biedenkopf und Dillkreis
- Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Main, Börsenstraße 8—10, für:
Stadt Frankfurt/Main sowie der Landkreis Hochtaunus und die Gemeinden des Maintaunuskreises, soweit nicht unter 10. angeführt
- Industrie- und Handelskammer Friedberg, Goetheplatz 3, für:
Landkreis Wetteraukreis
- Industrie- und Handelskammer Gießen, Lonystraße 7, für:
Stadt Gießen sowie die Landkreise Gießen und Vogelsbergkreis

6. Industrie- und Handelskammer Hanau a. M., Rathenaustraße 14, für:

Stadt Hanau a. M. sowie die Landkreise Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern

7. Industrie- und Handelskammer Limburg, Walderdorffstraße 7, für:

Landkreise Limburg und Oberlahn

8. Industrie- und Handelskammer Offenbach/Main, Stadthof 5, für:

Stadt Offenbach a. M. und Landkreis Offenbach

9. Industrie- und Handelskammer Wetzlar, Friedenstraße 2, für:

Landkreis Wetzlar

10. Industrie- und Handelskammer Wiesbaden, Wilhelmstraße Nr. 24/26, für:

Stadt Wiesbaden sowie Landkreise Untertaunus, Rheingau und folgende Gemeinden des Maintaunuskreises: Auringen, Breckenheim, Bremthal, Delkenheim, Hochheim/Main, Massenheim, Medenbach/Ts., Naurod, Niedernhausen, Nordenstadt, Wallau/Ts., und Wildsachsen

II. Regierungsbezirk Kassel

- Industrie- und Handelskammer Fulda, Heinrichstraße 8, für:
Stadt Fulda und Landkreis Fulda
- Industrie- und Handelskammer Kassel, — Koordinierungsbüro — zugleich auch für Handwerkskammer Kassel — Kassel, Ständeplatz 17, für:
Stadt Kassel, Stadt Marburg/L., sowie die Landkreise Kassel, Marburg/L., Hersfeld-Rotenburg, Schwalm-Eder-Kreis, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner-Kreis

B. Handwerkskammern**I. Regierungsbezirk Darmstadt**

- Handwerkskammer Darmstadt, Darmstadt, Hindenburgstraße 1
- Handwerkskammer Frankfurt/Main, Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 21
- Handwerkskammer Wiesbaden, Wiesbaden, Bahnhofstraße Nr. 63

II. Regierungsbezirk Kassel

Handwerkskammer Kassel, Koordinierungsbüro bei der Industrie- und Handelskammer Kassel, Kassel, Ständeplatz 17

Anlage 13**Örtliche Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter im Lande Hessen****A. Regierungsbezirk Darmstadt**

- Gewerbeaufsichtsamt Darmstadt, Karlsruher Straße 2
Stadt Darmstadt, Landkreise Darmstadt, Groß-Gerau, Dieburg, Bergstraße, Odenwaldkreis
- Gewerbeaufsichtsamt Frankfurt/M., Untermainkai 27/28, mit Außenstelle in Offenbach/M., Aliceplatz 7
Städte Frankfurt/M., Offenbach/M., Hanau a. M., Landkreise Offenbach, Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern, Hochtaunuskreis
- Gewerbeaufsichtsamt Gießen, Dammstraße 47
Stadt Gießen, Landkreis Gießen, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis
- Gewerbeaufsichtsamt Limburg, Am Kiesel 1
Landkreise Limburg, Oberlahnkreis, Wetzlar, Dillkreis, Biedenkopf
- Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden, Leberberg 10
Stadt Wiesbaden, Main-Taunus-Kreis, Untertaunuskreis, Rheingaukreis

B. Regierungsbezirk Kassel

- Gewerbeaufsichtsamt Fulda, Bahnhofstraße 15
Stadt Fulda, Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg

2. Gewerbeaufsichtsamt Kassel, Knorrstraße 34
Stadt Kassel, Landkreise Kassel, Werra-Meißner-Kreis, ehemalige Landkreise Melsungen, Fritzlar-Homburg, Waldeck
3. Gewerbeaufsichtsamt Marburg, Universitätsstraße 62
Stadt Marburg a. d. Lahn, Landkreis Marburg, ehemalige Landkreise Frankenberg, Ziegenhain

Anlage 14

Örtliche Zuständigkeit der Technischen Überwachungsämter im Lande Hessen**A. Regierungsbezirk Darmstadt**

Technisches Überwachungsamt Darmstadt, Rüdesheimer Straße 119

Bezirke: Darmstadt-Stadt, Darmstadt-Land, Bergstraße, Groß-Gerau, Gießen-Stadt, Gießen-Land, Vogelsbergkreis, Wetteraukreis, Offenbach-Stadt, Offenbach-Land, Dieburg, Odenwaldkreis

Technisches Überwachungsamt Frankfurt/Main, Theodor-Heuss-Allee 108

Bezirke: Groß-Frankfurt/Main, Gelnhausen, Hanau-Stadt, Hanau-Land, Hochtaunuskreis, Schlüchtern, Wiesbaden-Stadt, Main-Taunus, Rheingau, Untertaunus, Limburg-Land, Biedenkopf, Dillkreis, Oberlahn-kreis, Wetzlar-Stadt und Land

B. Regierungsbezirk Kassel

Technisches Überwachungsamt Kassel, Knorr-Straße 36
sämtliche Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks

Anlage 15

Örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Veterinärämter im Lande Hessen**A. Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Staatliches Veterinäramt in Herborn, Austraße 34
Bezirke: Landkreise Biedenkopf, Wetzlar, Dillkreis
2. Staatliches Veterinäramt in Gießen, Rodheimer Straße 31
Bezirke: Stadt Gießen, Landkreise Gießen, Vogelsbergkreis
3. Staatliches Veterinäramt in Usingen, Obergasse 23
Bezirke: Landkreise Limburg, Oberlahn-kreis, Hochtaunus-kreis
4. Staatliches Veterinäramt in Friedberg, Bismarckstraße 33
Bezirke: Landkreis Wetteraukreis
5. Staatliches Veterinäramt in Wiesbaden, Sonnenberger Straße 92
Bezirke: Stadt Wiesbaden, Landkreise Untertaunus, Rheingau
6. Staatliches Veterinäramt in Frankfurt am Main 70, Deutschherrnufer 36
Bezirke: Stadt Frankfurt am Main, Main-Taunus-Kreis
7. Staatliches Veterinäramt in Offenbach a. M., Wilhelm-platz 19
Bezirke: Städte Hanau a. M., Offenbach a. M., Landkreise Hanau, Offenbach
8. Staatliches Veterinäramt in Gelnhausen, Alter Graben 2
Bezirke: Landkreise Gelnhausen, Schlüchtern
9. Staatliches Veterinäramt in Darmstadt, Karlstraße 3
Bezirke: Stadt Darmstadt, Landkreise Darmstadt, Dieburg, Groß-Gerau
10. Staatliches Veterinäramt in Heppenheim, Ketteler Straße Nr. 29
Bezirke: Landkreise Bergstraße, Odenwaldkreis

B. Regierungsbezirk Kassel

1. Staatliches Veterinäramt in Frankenberg, Hainstraße 1
Bezirke: Landkreis Waldeck-Frankenberg

2. Staatliches Veterinäramt in Wolfhagen, Liemeckestraße 2
Bezirke: Stadt Kassel, Landkreis Kassel
3. Staatliches Veterinäramt in Marburg, Barfüßerstraße 11
Bezirke: Stadt Marburg, Landkreise Marburg, Schwalm-Eder-Kreis (ehem. Landkreis Ziegenhain)
4. Staatliches Veterinäramt in Fritzlar, Schladenweg
Bezirke: Schwalm-Eder-Kreis (ehem. Landkreis Fritzlar-Homburg und Melsungen)
5. Staatliches Veterinäramt in Eschwege, Goldbachstraße 12a
Bezirke: Landkreise Hersfeld-Rotenburg (ehem. Landkreis Rotenburg) und Werra-Meißner-Kreis
6. Staatliches Veterinäramt in Bad Hersfeld, Dudenstraße
Bezirke: Stadt Fulda, Landkreise Fulda, Hersfeld-Rotenburg (ehem. Landkreis Hersfeld)

Anlage 16

Örtliche Zuständigkeit der Dienststellen der evangelischen Landeskirchen, der römisch-katholischen Kirche, der jüdischen Gemeinden und der sonstigen Kirchen und Religionsgesellschaften im Lande Hessen

Am Sitz zentraler Stellen und Einrichtungen der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind neben den örtlichen Gemeinden auch die oberen Stellen zu benachrichtigen

A. Evangelische Landeskirchen

I. Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt, Paulusplatz 1

1. Regierungsbezirk Darmstadt:

insgesamt, außer den Landkreisen

- a) Gelnhausen (mit Ausnahme von Gründau, Ortsteile Hain-Gründau und Mittel-Gründau)
- b) Hanau (mit Ausnahme von Schöneck, Ortsteil Büdesheim; Nidderau, Ortsteil Heldenbergen; Hammersbach, Ortsteil Langen-Bergheim; Ronneburg, Ortsteil Altwiedermus) und
- c) Schlüchtern

Vom Landkreis Wetzlar gehören zu I. nur die Gemeinden:

Biebertal, Cleeburg, Espa, Frankenbach, Hermannstein ohne Ortsteil Blasbach, Naunheim, Waldgirmes und Waldsolms — Ortsteile Brandobendorf, Hasselborn, Weiperfelden —

Vom Wetteraukreis gehören nicht zu I.:

Bad Vilbel, Ortsteil Gronau

Vom Vogelsbergkreis gehören nicht zu I.:

Alsfeld, Ortsteile Berfa, Fischbach, Hattendorf und Lingelbach;

Freiensteinau, Ortsteile Reinhards und Weidenau

2. Regierungsbezirk Kassel:

Vom Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden:

Allendorf/Eder ohne Ortsteil Haine, Battenberg, Bromskirchen, Hatzfeld

II. Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Kassel-Wilhelmshöhe, Heinrich-Wimmer-Straße 4

1. Regierungsbezirk Darmstadt:

Stadt Hanau a. M. sowie die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern

2. Regierungsbezirk Kassel:

insgesamt, mit Ausnahme der unter I. 2 genannten Gemeinden des Landkreises Waldeck-Frankenberg

III. Evangelische Kirche im Rheinland

Düsseldorf 32, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 10 182

Regierungsbezirk Darmstadt:

nur Landkreis Wetzlar (soweit nicht unter A. I. 1 erfaßt)

B. Römisch-katholische Kirche**I. Bischöfliches Ordinariat Mainz**

Mainz, Bischofsplatz 2

1. Regierungsbezirk Darmstadt:

Die Städte Darmstadt, Offenbach a. M., Gießen und von Wiesbaden die Stadtteile Amöneburg, Kastel und Kostheim; von Frankfurt am Main die Stadtteile Harheim, Nieder-Eschbach und Nieder-Erlenbach; von Bad Homburg v. d. H. die Stadtteile Burgholzhausen, Ober-Erlenbach und Obereschbach; die Landkreise Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Gießen, Groß-Gerau, Odenwaldkreis, Offenbach, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis; vom Kreis Hanau die Gemeinden Nidderau Ortsteil Heltenbergen, Ronneburg Ortsteil Altwiedermus; vom Kreis Gelnhausen die Gemeinde Gründau Ortsteile Mittelgründau und Haingründau.

II. Bischöfliches Ordinariat Limburg

Limburg/Lahn, Roßmarkt 16

1. Regierungsbezirk Darmstadt:

Die Städte Frankfurt/Main (ohne die Stadtteile Harheim, Nieder-Eschbach und Nieder-Erlenbach) und Wiesbaden (ohne die Stadtteile Amöneburg, Kastel und Kostheim) sowie die Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Hochtaunuskreis, Limburg, Maintaunuskreis, Oberlahnkreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis und Wetzlar

2. Regierungsbezirk Kassel:

Von dem Landkreis Waldeck-Frankenberg die Gemeinden Allendorf/Eder ohne Ortsteil Haine, Battenberg, Bromskirchen, Hatzfeld.

III. Bischöfliches Generalvikariat Fulda

Fulda, Paulustor 5

1. Regierungsbezirk Darmstadt:

Stadt Hanau a. M. sowie die Landkreise Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern.

2. Regierungsbezirk Kassel:

Die Städte Fulda, Kassel, Marburg/Lahn sowie die Landkreise (soweit nicht unter II., 2. und IV. aufgeführt) Fulda, Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Marburg, Schwalm-Eder-Kreis.

IV. Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn

Paderborn, Domplatz 3, Postfach 380

Regierungsbezirk Kassel:

Vom Landkreis Waldeck-Frankenberg der ehem. Landkreis Waldeck.

V. Konvent Hosp. Ord. hl. Joh. v. Gott

6 Frankfurt am Main, Unterer Atzemer 7.

C. Jüdische Gemeinden**Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen**

Frankfurt am Main, Hebelstraße 17

1. Regierungsbezirk Darmstadt:

Stadt Darmstadt: Jüdische Gemeinde (Osannstraße 11)
Stadt Frankfurt am Main: Jüdische Gemeinde (Hebelstraße 17)
Stadt Gelnhausen: Jüdische Gemeinde (über Anschrift: Herrn Julius Lilienfeld, Erlensee, Landkreis Hanau, Brückenstraße)
Stadt Bad Nauheim: Jüdische Gemeinde (Karlstraße 34)
Stadt Offenbach am Main: Jüdische Gemeinde (Kaiserstraße 109)
Stadt Wiesbaden: Jüdische Gemeinde (Friedrichstraße 33)

2. Regierungsbezirk Kassel:

Stadt Fulda: Jüdische Kultusgemeinde (Rangstraße 23, I.)
Stadt Kassel: Israelitische Kultusgemeinde (Bremer Straße Nr. 9)
Stadt Marburg a. d. Lahn: Jüdische Gemeinde (Alter Kirchhainer Weg 1)

D. Sonstige Kirchen und Religionsgemeinschaften im Lande Hessen

1. Katholisches Bistum der Altkatholiken in Deutschland, 53 Bonn, Gregor-Mendel-Straße 28
2. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde (Baptisten-Gemeinde), 6 Frankfurt am Main, Am Tiergarten 50
3. Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Frankfurt-Nordwest z. Hd. Herrn Friedrich Schnedler, 6231 Schwalbach/Ts., Fuchstanzstraße 16
4. Diözesanverwaltung der Russisch-Orthodoxen-Kirche, 8 München, Mauer-Kirchenstraße 5
5. Evangelisch-methodistische Kirche, 6 Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 8
6. Neuapostolische Kirche in Hessen, 6202 Wiesbaden-Biebrich, Schillerstraße 15—17
7. Deutscher Unitarier-Bund z. Hd. Herrn Pfarrer Todt, 6 Frankfurt am Main 1, Fischerfeldstraße 16
8. Evangelisch-Lutherische Freikirche, 62 Wiesbaden, Daimlerstraße 38
9. Hessische Diözese der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche, 6431 Widdershausen, Am Berg 10
10. Niederhessische Diözese der Selbständigen Evang.-Luth. Kirche, 35 Kassel, Tischbeinstraße 73
11. Evang.-Lutherische (altluth.) Kirche, 5439 Gemünden über Westerbürg/Westerwald
12. Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage, 6 Frankfurt am Main 50, Eckenheimer Landstraße 262
13. Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten, 6 Frankfurt am Main 50, Eschenheimer Anlage 32
14. Heilsarmee, 6 Frankfurt am Main, Heilig-Kreuzgasse 20
15. Freireligiöse Gemeinde Offenbach, 605 Offenbach am Main, Schillerplatz 1
16. Freireligiöse Deutschkatholische Gemeinde, 622 Rüdesheim/Rhein, Rheinstraße 25
17. Bund freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland, Dietzhölztal — Ortsteil Ewersbach über Dillenburg, Bundeswerke Kronberg
18. Freireligiöse Landesgemeinschaft Hessen, 6078 Neu-Isenburg, Ulmenweg 5
19. Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, 6380 Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 121

Anlage 17

Örtliche Zuständigkeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten im Lande Hessen

Zuständige Stellen sind für das 1. und 3. Programm des Deutschen Fernsehens

der Hessische Rundfunk

(Postanschrift: 6 Frankfurt am Main, Postfach 3294)

Anmerkung:

Das Zweite Deutsche Fernsehen verfügt über keine eigenen Sender und eigene Liegenschaften in Hessen, so daß eine Beteiligung entfällt.

Anlage 18

Gemeinden im Verkehrsraum der Frankfurter Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (FVV)

Frankfurt am Main, Bockenheimer Landstraße 51 bis 53
— Stand August 1973 —

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------------------|
| 1. Kreisfreie Städte | 7. Landkreis Main-Taunus-Kreis |
| 1.1 Darmstadt | 7.1 Altenhain |
| 1.2 Frankfurt am Main | 7.2 Auringen |
| 1.3 Hanau | 7.3 Breckenheim |
| 1.4 Mainz | 7.4 Bremthal |
| 1.5 Offenbach am Main | 7.5 Delkenheim |
| 1.6 Wiesbaden | 7.6 Ehlhalten |
| | 7.7 Eppstein |
| 2. Landkreis Darmstadt | 7.8 Eschborn |
| 2.1 Braunshardt | 7.9 Fischbach |
| 2.2 Erzhausen | 7.10 Flörsheim |
| 2.3 Gräfenhausen | 7.11 Hattersheim |
| 2.4 Griesheim | 7.12 Hochheim |
| 2.5 Messel | 7.13 Hofheim |
| 2.6 Schneppenhausen | 7.14 Kelkheim |
| 2.7 Weiterstadt | 7.15 Kriftel |
| 2.8 Wixhausen | 7.16 Liederbach |
| | 7.17 Massenheim |
| 3. Landkreis Dieburg | 7.18 Medenbach |
| 3.1 Nieder-Roden | 7.19 Naurod |
| 3.2 Ober-Roden | 7.20 Neuenhain |
| 3.3 Urberach | 7.21 Niedernhausen |
| | 7.22 Nordenstadt |
| 4. Landkreis Groß-Gerau | 7.23 Okriftel |
| 4.1 Astheim | 7.24 Rossert |
| 4.2 Bischofsheim | 7.25 Schwalbach |
| 4.3 Büttelborn | 7.26 Bad Soden |
| 4.4 Dornheim | 7.27 Sulzbach |
| 4.5 Erfelden | 7.28 Vockenhausen |
| 4.6 Ginsheim-Gustavsburg | 7.29 Wallau |
| 4.7 Goddelau | 7.30 Wildsachsen |
| 4.8 Groß-Gerau | 8. Landkreis Offenbach |
| 4.9 Kelsterbach | 8.1 Buchschlag |
| 4.10 Klein-Gerau | 8.2 Dietzenbach |
| 4.11 Mörfelden | 8.3 Dreieichenhain |
| 4.12 Nauheim | 8.4 Dudenhofen |
| 4.13 Raunheim | 8.5 Egelsbach |
| 4.14 Rüsselsheim | 8.6 Götzenkain |
| 4.15 Trebur | 8.7 Hainhausen |
| 4.16 Walldorf | 8.8 Hausen |
| 4.17 Wallerstädten | 8.9 Heusenstamm |
| 4.18 Wolfskehlen | 8.10 Jügesheim |
| 4.19 Worfelden | 8.11 Lämmerspiel |
| | 8.12 Langen |
| 5. Landkreis Hanau | 8.13 Mühlheim am Main |
| 5.1 Bergen-Enkheim | 8.14 Neu-Isenburg |
| 5.2 Bischofsheim | 8.15 Obertshausen |
| 5.3 Dörnigheim | 8.16 Offenthal |
| 5.4 Hochstadt | 8.17 Rembrücken |
| 5.5 Niederdorfelden | 8.18 Sprendlingen |
| 5.6 Schöneck | 8.19 Steinheim am Main |
| 5.7 Wachenbuchen | 8.20 Weiskirchen |
| | 8.21 Zeppelinheim |
| 6. Landkreis Hochtaunus-kreis | 9. Landkreis Wetteraukreis |
| 6.1 Friedrichsdorf | 9.1 Friedberg |
| 6.2 Bad Homburg | 9.2 Karben |
| 6.3 Königstein | 9.3 Niddatal |
| 6.4 Kronberg | 9.4 Rosbach |
| 6.5 Oberursel | 9.5 Bad Vilbel |
| 6.6 Steinbach | 9.6 Wöllstadt |

Anlage 19

Organisation und Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei im Lande Hessen

Die Aufgaben der Wasserschutzpolizei (§ 7 Pol.-OrgVO) werden in Hessen durch das Hessische Wasserschutzpolizeiamt (WSPAm) wahrgenommen.

Zum Dienstbezirk des Wasserschutzpolizeiamtes gehören:

1. die hessische Rheinstrecke von Strom-km 437.000 bis Strom-km 544.000.
2. der Altrhein Stockstadt-Erfelden,
3. der Ginsheimer Altrhein,
4. der Lampertheimer Altrhein,
5. die hessische Mainstrecke von Strom-km 0.000 bis Strom-Kilometer 77.200.
6. die hessische Neckarstrecke von Strom-km 36.350 bis Strom-km 52.790.
7. die hessische Lahnstrecke von Strom-km minus 11.075 bis Strom-km 80.720.
8. die hessische Fuldastrrecke von Strom-km 0.000 bis Strom-km 103.850.
9. die hessische Werrastrecke von Strom-km 10.390 bis Strom-km 78.050.
10. die hessische Weserstrecke von Strom-km 4.580 bis Strom-Kilometer 45.640.
11. der Ederstausee einschließlich des Unterbeckens des Pumpspeicherwerkes Waldeck II,
12. der hessische Teil des Diemelstausees.

Die örtliche Zuständigkeit des Wasserschutzpolizeiamtes beschränkt sich auf diese Wasserflächen.

Die der Wasserschutzpolizei des Landes Niedersachsen durch Staatsvertrag vom 7. November/22. Dezember 1953 (GVBl. I 1954 S. 75) übertragenen Befugnisse auf den im Hoheitsgebiet des Landes Hessen gelegenen Stromgebieten

1. der hessischen Weserstrecke von Strom-km 4.580 bis Strom-km 45.640,
2. der hessischen Fuldastrrecke von Strom-km 81.000 (Hafenbrücke Kassel) bis Strom-km 103.850

bleiben unberührt.

870**Hessische Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände;**

hier: Änderung der Ausführungsvorschrift Prüfungsordnung

Bezug: Meine Erlasse vom 11. 8. 1971 (StAnz. S. 1411), 21. 3. 1972 (StAnz. S. 673), 7. 12. 1972 (StAnz. 1973 S. 5, berichtigt S. 189) und 12. 2. 1974 (StAnz. S. 417)

Die Hessische Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände (PVotBüh) vom 20. 12. 1960 (GVBl. S. 243), geändert durch Polizeiverordnungen vom 27. 8. 1962 (GVBl. S. 414) und 26. 11. 1969 (GVBl. I S. 297) regelt, inwieweit in Bühnenbetrieben technische Fachkräfte anwesend sein müssen, und bestimmt die Grundzüge des Verfahrens zur Erlangung von Befähigungsnachweisen für technische Bühnenvorstände. In § 115 der Versammlungsstätten-Richtlinien — Anlage zu meinem Erlaß vom 27. 11. 1970 (StAnz. S. 2448) mit Änderungen vom 21. 1. 1971 (StAnz. S. 189), 28. 10. 1971 (StAnz. S. 1876) und 24. 1. 1972 (StAnz. S. 375) — ist auf diese Regelung Bezug genommen. Eine Neuordnung der Materie durch in allen Ländern weitgehend übereinstimmende Rechtsverordnungen (Versammlungsstättenverordnung und Verordnung über technische Theatervorstände und Studiofachkräfte) wird angestrebt.

Zur Ausführung der Polizeiverordnung vom 20. 12. 1960 wird in Zusammenfassung und Änderung der bisherigen Ausführungserlasse folgendes bestimmt:

1. Prüfungsverfahren und Prüfungsvoraussetzungen für Prüfungen von Technischen Bühnenvorständen (Theater-, Studio- und Beleuchtungsmeister einschließlich

Studiobleuchtungsmeister) durch die Prüfstelle für Technische Bühnenvorstände beim Regierungspräsidenten in Darmstadt bestimmen sich nach der Prüfungsordnung in Anlage I.

2. Das bei bestandener Prüfung dem Bewerber von der Prüfstelle zu erteilende amtliche Befähigungszeugnis bestimmt sich nach Anlage II.

3. Zur Organisation der Prüfstelle ist folgendes zu bemerken:

- 3.1 Die Zusammensetzung des von mir berufenen Prüfungsausschusses ergibt sich aus Anlage III.

- 3.2 Die Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Mitwirkung bei jedem Prüfungstermin folgende Vergütung:

- a) der Vorsitzende sowie die mit der Ausarbeitung von schriftlichen Prüfungsaufgaben befaßten Beisitzer eine Vergütung in Höhe von 75,— DM,

- b) die übrigen Beisitzer eine Vergütung in Höhe von 50,— DM.

Der von der Prüfstelle zum Prüfungstermin zu stellende Protokollführer erhält eine Vergütung wie die Beisitzer nach Buchstabe b).

- 3.3 Neben der Vergütung sind den Mitgliedern, den stellvertretenden Mitgliedern und dem Protokollführer Tagegelder und Fahrtkosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu gewähren.

- 3.4 Über das Ergebnis der Prüfungen ist mir Bericht zu erstatten. Die Teilnehmer der Prüfung sind im Bericht namentlich mit Anschrift aufzuführen; dabei ist zu bemerken, ob und mit welchem Ergebnis sie die Prüfung bestanden haben.

Bei den Teilnehmern, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind die vom Prüfungsausschuß festgesetzte Art und Dauer der erneuten Ausbildung oder praktischen Tätigkeit (§ 7 Abs. 2 Prüfungsordnung) anzugeben. Die im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestehenden sonstigen Prüfstellen für technische Bühnenvorstände werden von mir auf Grund einer Absprache über die zuständigen Länderressorts unterrichtet.

- 3.5 Nach mit Erfolg abgelegter Prüfung hat die Prüfstelle dem Prüfungsteilnehmer ein Befähigungszeugnis gemäß Anlage II des Anhangs zu erteilen.

4. Im übrigen ist zur Einbeziehung des Fernsehens folgendes zu bemerken:

- 4.1 Unter dem Begriff „**Bühnenbetrieb**“ im Sinne von § 1 Abs. 1 PVoteBüh sind Betriebe zu verstehen, deren wesentliches Kennzeichen eine Bühnenanlage und ein Zuschauerraum (Versammlungsraum) sind. Bühnen sind Räume, die für schauspielerische oder ähnliche künstlerische Darbietungen bestimmt sind und deren Decke gegen die Decke des Zuschauerraumes durch Sturz oder Höhenunterschied abgesetzt ist. Wichtigstes Beispiel für einen Bühnenbetrieb ist das Theater.

Die Fernsehanstalten stellen keine echten Bühnenbetriebe dar, obwohl sie meist auch Studios mit Bühnen unterhalten und dort oder auch außerhalb einen bühnenmäßigen Betrieb abwickeln, teils mit, teils ohne Publikum, wobei mitunter das Publikum auch die Rolle von Komparsen übernimmt oder umgekehrt Komparsen die Rolle eines Publikums übernehmen. Demgemäß wurde mit § 1 Abs. 4 PVoteBüh ein dem Bühnenbetrieb des Theaters entsprechender Betrieb des Fernsehens in die PVO einbezogen.

- 4.2 Als gemeinsamer Begriff für die bühnentechnische Tätigkeit beim Theater und Fernsehen wird der Begriff „**technischer Bühnenbetrieb**“ verwendet. Im Sinne von § 1 Abs. 4 PVO te Büh ist darunter derjenige Betrieb des Fernsehens zu verstehen, der den Aufführungen, Proben und dem sonstigen technischen Betrieb eines Bühnenbetriebs (Theaters) gemäß § 1 Abs. 1 entspricht. Entsprechend der besonderen Arbeitsweise im Fernsehen gehören dazu in erster Linie der Produktionsbetrieb sowie der Dekorationsaufbau im Fernseh- oder Filmstudio, in Räumen außerhalb eines Studios oder im Freien. Darunter fallen jedoch nicht der Betrieb in Sprecher-Studios und auch nicht die Arbeit in den Werkstätten.

Im übrigen sind jedoch zur Beschreibung des Aufgabengebiets, dessen verantwortliche Leitung einem Studiomeister übertragen werden kann, die in der Verordnung und in der Prüfungsordnung (Anlage I) verwendeten Begriffe „technischer Bühnenbetrieb“ und „Szenenbau“ in weitem Sinne entsprechend der üblichen Aufgabenteilung im Fernsehen zu verstehen.

Welche Arbeiten im Näheren zum Verantwortungsbereich des Studiomeisters gehören, bestimmt sich nach der Aufgaben- und Verantwortungsbegrenzung im Einzelfall in Anlehnung an die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften.

In der Regel gehören dazu:

- a) der unfallsichere Auf- und Abbau von Kulissen, Dekorationen und dgl. sowie von Beleuchterbrücken, Gerüsten, Tribünen, Treppen, Stegen und Podesten usw. für Mitwirkende (Künstler, Komparserie, technisches Personal), Publikum und technisches Gerät unter besonderer Beachtung der statischen Erfordernisse (Szenenbau).

- b) die Freihaltung der Rettungswege und der Zugänge zu den Sicherheitseinrichtungen sowie auch die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Vgl. auch Nr. 6.7.2 der Unfallverhütungsrichtlinien der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD).

- 4.3 Mit der Anerkennung des Studiomeisters als besondere Fachrichtung des Theatermeisters für den technischen Bühnenbetrieb des Fernsehens wird der Einsatz von regulären Theatermeistern im Fernsehbetrieb nicht ausgeschlossen. Zur verantwortlichen Leitung des technischen Bühnenbetriebs im Fernsehen können vielmehr Theatermeister oder Studiomeister bestellt werden. Primär entscheidend wird sein, ob der zu Bestellende die persönliche Befähigung für die besonderen Belange des Fernsehens mitbringt. Im Hinblick auf die nicht unerheblich voneinander abweichenden Anforderungen im technischen Bühnenbetrieb zwischen Fernsehen und Theater sollte aber auch ein Theatermeister vor verantwortlicher Betrauung mit dem Szenenbau beim Fernsehen ausreichende Berufserfahrungen im technischen Fernsehbetrieb gesammelt haben. Wegen der Möglichkeit für den Theatermeister, nach einhalbjähriger Praxis im technischen Bühnenbetrieb des Fernsehens sich einer Zusatzprüfung für den Nachweis zur Befähigung als Studiomeister zu unterziehen — entsprechend der Regelung für die Zusatzprüfung des Studiomeisters als Theatermeister —, vgl. § 4 Abs. 11 der Prüfungsordnung.

Für den Studiomeister, der zum Theater überwechseln will und die Bestellung als Theatermeister anstrebt, folgt aus § 2 Abs. 1 PVoteBüh, daß er — trotz seiner grundsätzlichen Gleichstellung mit dem Theatermeister im Fernsehbetrieb — noch das Befähigungszeugnis als Theatermeister benötigt. Die Forderung ist gerechtfertigt, weil beim Theater meist viel stärker als beim Fernsehen Maschinerie Verwendung findet, mit der der für den technischen Bühnenbetrieb Verantwortliche vertraut sein muß. Die berufliche Tätigkeit im technischen Bühnenbetrieb des Films oder Fernsehens kann dem Studiomeister aber auf die für den Theatermeister geforderte Berufspraxis im technischen Bühnenbetrieb des Theaters weitgehend angerechnet werden; er muß jedoch mindestens ein halbes Jahr beruflich in einem Theater tätig gewesen sein (§ 4 Abs. 10 Prüfungsordnung).

- 4.4 Mit § 2 Abs. 2 PVoteBüh wird klargestellt, daß trotz der Einbeziehung der Studiomeister des Fernsehens in die Verordnung sich die Vorschrift des § 2 Abs. 2 nur auf die technische Oberleitung echter Bühnenbetriebe, nicht jedoch auf die des Fernsehens bezieht. Dieser Einschränkung bedarf es, weil sich der Aufgabenbereich eines technischen Direktors, Abteilungsleiters und anderer höherer technischer Leiter im Fernsehen wesentlich von dem Aufgabenbereich des technischen Vorstandes eines Theaters unterscheidet.

5. Die vom Seminar für Theatertechnik GmbH in Recklinghausen durchgeführten Lehrgänge für technische Bühnenvorstände werden generell als Fachlehrgänge im Sinne von § 4 Abs. 15 der Prüfungsordnung anerkannt.

6. Meine Erlasse vom 11. 8. 1971 (StAnz. S. 1411), 21. 3. 1972 (StAnz. S. 673), 7. 12. 1972 (StAnz. 1973 S. 5, berichtigt S. 189) und 12. 2. 1974 (StAnz. S. 417) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 25. Juni 1974

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 a 02/11 — 2/74
StAnz. 28/1974 S. 1240

*

Anlage I

Prüfungsordnung für technische Bühnenvorstände Fassung Juni 1974

Auf Grund des § 8 der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände vom 20. Dezember 1960 (GVBl. S. 243), geändert durch die Polizeiverordnungen vom 27. August 1962 (GVBl. S. 414) und 26. November 1969 (GVBl. I S. 297), wird bestimmt:

§ 1 Prüfungsarten

(1) Es werden unterschieden Prüfungen für

1. Theater-(Bühnen-)Meister
2. Studiomeister und
3. Beleuchtungsmeister.

(2) Die Prüfungen können nicht gleichzeitig abgelegt werden.

§ 2 Prüfungsausschuß

(1) Der bei der Prüfstelle für technische Bühnenvorstände (Prüfstelle) gebildete Prüfungsausschuß entscheidet in der Besetzung mit fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzender,
2. ein Beamter der Berufsfeuerwehr,
3. ein Gewerbeaufsichtsbeamter des höheren Dienstes; außerdem:
4. a) für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3:
ein technischer Direktor, Oberleiter oder Leiter eines Theaters;
- b) für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2:
ein Leiter für Szenenbau des Fernsehens;
- c) für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2:
ein Leiter für Starkstromtechnik/Beleuchtung des Fernsehens,
5. a) für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1:
ein geprüfter Theater-(Bühnen-)Meister,
- b) für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2:
ein geprüfter Studiomeister,
- c) für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3:
ein geprüfter Beleuchtungsmeister eines Theaters,
- d) für Prüfungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Satz 2:
ein geprüfter Beleuchtungsmeister des Fernsehens.

(2) Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter berufen werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter beruft der Hessische Minister des Innern für die Dauer von zwei Jahren nach Anhörung der Prüfstelle. Vor Ernennung der Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 4 b, 4 c, 5 b und 5 d und deren Stellvertreter sind außerdem die Fernsehanstalten zu hören, die in Hessen Studios unterhalten.

§ 3

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich bei der Prüfstelle einzureichen. Beizufügen sind

1. ein ausführlicher Lebenslauf, der auch Angaben über die bisherige berufliche Tätigkeit enthalten muß,
2. ein Geburtsschein oder eine Bestätigung der Personalien durch die Meldebehörde des Wohnortes,
3. ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen und geistigen Berufseignung,
4. ein Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate, zu beantragen bei der örtlich zuständigen Meldebehörde),
5. Nachweise über die notwendige Vorbildung (§ 4) sowie
6. zwei Paßbilder mit dem Namen des Bewerbers auf der Rückseite.

§ 4 Vorbildung

(1) Die Prüfungsbewerber haben nachzuweisen, daß sie

1. die Diplomhauptprüfung in einer einschlägigen Fachrichtung an einer Universität (technischen Hochschule) bestanden haben und mindestens 1 Jahr lang im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters entsprechend praktisch tätig waren oder
2. die Abschlußprüfung in einer einschlägigen Fachrichtung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Fachhochschule (bisher Ingenieurschule) bestanden haben und mindestens 2 Jahre lang im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters entsprechend praktisch tätig waren oder
3. die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie abgelegt haben und innerhalb der letzten 6 Jahre im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters mindestens 4 Jahre lang entsprechend praktisch tätig waren oder ausgebildet wurden. Hat der Prüfungsbewerber an Stelle der Gesellen- oder Facharbeiterprüfung die Meisterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie abgelegt, so ermäßigt sich die erforderliche praktische Tätigkeit von 4 auf 2 Jahre.

(2) Die Bewerber zur Studiomeisterprüfung haben an Stelle der praktischen Tätigkeit im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters eine solche entsprechender Zeitdauer im technischen Bühnenbetrieb (Studiobetrieb) des Films oder Fernsehens außerhalb des Beleuchtungsbetriebs nachzuweisen.

(3) Bewerbern zur Beleuchtungsmeisterprüfung kann auf die Hälfte der nach Abs. 1 geforderten praktischen Tätigkeit im technischen Bühnenbetrieb (Beleuchtungsbetrieb) eines Theaters eine entsprechende Berufspraxis im technischen Bühnenbetrieb (Studiobetrieb) des Films oder Fernsehens angerechnet werden. Soweit Bewerber zur Beleuchtungsmeisterprüfung ausschließlich beim Film oder Fernsehen praktisch tätig waren, können sie nur zu einer Prüfung zugelassen werden, die bei Bestehen mit der Erteilung eines auf den Film- und Fernsehbetrieb beschränkten Befähigungszeugnisses als Beleuchtungsmeister abschließt. Insoweit ist zwischen dem „Beleuchtungsmeister (Theater)“ und dem nur auf den Film- und Fernsehbetrieb beschränkten „Beleuchtungsmeister (Studio)“ zu unterscheiden.

(4) Zu den einschlägigen Fachrichtungen gehören

1. für Theatermeister und Studiomeister
Architektur (Hochbau), Bauingenieurwesen (Tiefbau), Maschinenbau;
2. für Beleuchtungsmeister
Elektrotechnik.

(5) Zu den einschlägigen Lehrberufen des Handwerks gehören insbesondere

1. für Theatermeister und Studiomeister das Tischler-, das Zimmerer-, das Schlosser- und das Maschinenbauerhandwerk, für Theatermeister auch das Mechanikerhandwerk,
2. für Beleuchtungsmeister das Elektroinstallateur- und das Elektro- und Fernmeldemechanikerhandwerk sowie das Elektromaschinenbauhandwerk.

(6) Zu den einschlägigen Berufen der Industrie gehören insbesondere

1. für Theatermeister und Studiomeister die anerkannten Lehrberufe Bau- und Gerätetischler, Möbeltischler, Zimmerer, Bauschlosser, Betriebsschlosser, Maschinenschlosser und Stahlbauschlosser, für Theatermeister auch der Lehrberuf Mechaniker,
2. für Beleuchtungsmeister die anerkannten Lehrberufe Elektromechaniker, Elektroinstallateur, Starkstromelektriker und Fernmeldemonteur.

(7) Wer Beleuchtungsmeister werden will, muß im Falle einer Vorbildung nach Abs. 1 Nr. 3 außerdem nachweisen, daß er 1 Jahr in einschlägigem Beruf als Monteur praktisch tätig war; diese Praxis kann auch während der 4jährigen bzw. 2jährigen Tätigkeit im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters oder eines Film- oder Fernsehbetriebs abgeleistet werden.

(8) Geprüfte Theatermeister und Studiomeister müssen, wenn sie die Prüfung

1. als Beleuchtungsmeister (Theater) ablegen wollen, mindestens ein Jahr im Bühnenbeleuchtungsbetrieb eines Theaters praktisch tätig gewesen sein,

2. als Beleuchtungsmeister (Studio) ablegen wollen, mindestens ein Jahr im Studiobeleuchtungsbetrieb bei Film oder Fernsehen praktisch tätig gewesen sein.

(9) Geprüfte Beleuchtungsmeister (Theater oder Studio) müssen, wenn sie die Prüfung

1. als Theatermeister ablegen wollen, mindestens ein Jahr in einem technischen Bühnenbetrieb eines Theaters außerhalb des Beleuchtungsbetriebes praktisch tätig gewesen sein,

2. als Studiomeister ablegen wollen, mindestens ein Jahr im technischen Bühnenbetrieb bei Film oder Fernsehen außerhalb des Beleuchtungsbetriebes praktisch tätig gewesen sein.

(10) Geprüfte Studiomeister müssen, wenn sie die Prüfung als Theatermeister ablegen wollen, mindestens ein halbes Jahr im technischen Bühnenbetrieb eines Theaters außerhalb des Beleuchtungsbetriebes praktisch tätig gewesen sein.

(11) Geprüfte Theatermeister müssen, wenn sie die Prüfung als Studiomeister ablegen wollen, mindestens ein halbes Jahr im technischen Bühnenbetrieb bei Film oder Fernsehen praktisch tätig gewesen sein.

(12) Geprüfte Beleuchtungsmeister (Studio) müssen, wenn sie die Prüfung als Beleuchtungsmeister (Theater) ablegen wollen, mindestens ein halbes Jahr im Bühnenbeleuchtungsbetrieb eines Theaters praktisch tätig gewesen sein.

(13) Eine ununterbrochene Beschäftigung während einer ganzen Spielzeit von mindestens 8 Monaten Dauer steht einer einjährigen praktischen Tätigkeit gleich.

(14) Weist ein Prüfungsbewerber nach, daß er einen behördlich anerkannten Fachlehrgang für technische Bühnenvorstände mit Erfolg besucht hat, so verkürzt sich die nach Abs. 1 erforderliche praktische Tätigkeit um die Lehrgangszeit. Abs. 13 gilt entsprechend. Bei Besuch eines Fachlehrgangs neben der Berufsarbeit (Abend-, Ferienkurse) kann die nach Abs. 1 geforderte praktische Tätigkeit um ein viertel bis ein halbes Jahr verkürzt werden.

(15) Behördlich anerkannte Fachlehrgänge im Sinne von Abs. 14 Satz 1 sind Lehrgänge, die vom Hessischen Minister des Innern durch im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlichten Erlaß als Fachlehrgänge anerkannt werden.

§ 5 Zulassungen zu Prüfungen

(1) Zur Prüfung ist zugelassen, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und die in den §§ 3 und 4 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung zur Prüfung kann aus den gleichen Gründen abgelehnt werden, aus denen nach § 5 der Polizeiverordnung über technische Bühnenvorstände ein Befähigungszeugnis für ungültig erklärt werden kann.

(2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsstelle. Sie kann auf Antrag des Prüfungsbewerbers Abweichungen von § 4 gestatten, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 6

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil, von denen der schriftliche Teil als erster an einem Tag für sich allein durchgeführt werden soll. Die schriftliche Prüfung soll mindestens 4 Stunden, die mündliche und die praktische Prüfung sollen mindestens je 1 Stunde für jeden Bewerber dauern.

(2) Der Prüfungsbewerber hat nachzuweisen:

1. eingehende Kenntnisse über szenentechnische und sicherheitstechnische Einrichtungen; er muß mit diesen Anlagen, ihrer Bedienung und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen vertraut sein.

Besondere Kenntnisse sind zu fordern:

- a) für die Theatermeisterprüfung: über die Theatermaschinerie,
- b) für die Beleuchtungsmeisterprüfung: über die Beleuchtungsanlagen, wobei — soweit es die Prüfung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 angeht — sich die Kenntnisse auf die besonderen Beleuchtungsanlagen des Fernsehens erstrecken müssen,
- c) für die Studiomeisterprüfung: über Szenen- und Gerüstbau innerhalb und außerhalb des Studios nach den Belangen des Fernsehens.

2. Eingehende Kenntnisse über die sicherheits- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften für

öffentliche Versammlungsräume und die geltenden Unfallverhütungsvorschriften,

3. eingehende Kenntnisse über die Aufgaben im Falle eines Brandes, bei Unfällen oder bei sonstigen Gefahren.

4. Grundkenntnisse der Statik; für die Beleuchtungsmeisterprüfung genügen insofern die für die Beleuchtungstechnik benötigten statischen Kenntnisse.

(3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die unter Abs. 2 Nr. 1 bis 4 genannten Aufgabenbereiche, wobei entsprechend der Fachart der Prüfung folgenden Schwerpunkten Rechnung zu tragen ist:

1. bei Prüfungen für Theatermeister und Studiomeister sind insbesondere Aufgaben über den Szenenbau unter Berücksichtigung einfacher statischer Probleme zu stellen;

2. bei Prüfungen für Beleuchtungsmeister sind insbesondere beleuchtungstechnische Aufgaben und Fragen des elektrischen Antriebs zu stellen; auch die Anfertigung eines Schaltschemas einer Beleuchtungsanlage entsprechend den Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker einschließlich der Schaltungen und Leitungsberechnungen soll verlangt werden.

Die Aufgabenstellung ist bei der schriftlichen Prüfung in eine Reihe von Einzelfragen aufzuteilen, die eine kurze Beantwortung bzw. Lösung ermöglichen.

(4) Die praktische Prüfung ist in einem dazu geeigneten Theater, für die Studiomeisterprüfung und die Beleuchtungsmeisterprüfung (Studio) in einem dazu geeigneten Fernsehstudio abzunehmen.

§ 7 Bewertung/Ergebnis

(1) Für jeden der drei Prüfungsteile — schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und praktische Prüfung — sind die Prüfungsleistungen jedes Bewerbers gesondert zu noten. Für das Gesamtergebnis der Prüfung ist eine Abschlusnote zu bilden (Absatz 4).

(2) Die Bewertung in den einzelnen Prüfungsteilen bestimmt sich nach folgendem Bewertungsschema:

sehr gut	(1) =	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2) =	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3) =	für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) =	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5) =	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6) =	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(3) Für die Bewertung der Einzelaufgaben in jedem der drei Prüfungsteile können halbe Noten erteilt werden, die sodann vom Prüfungsausschuß zu vollen Noten für jeden Prüfungsteil zusammengezogen sind.

(4) Im Anschluß an die mündliche und praktische Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß über das Gesamtergebnis der Prüfung durch Bildung der Abschlusnote und der danach zu treffenden Beurteilung, ob der Bewerber die Eignung als Theatermeister, Studiomeister oder Beleuchtungsmeister besitzt.

(5) Für die Abschlusnote kommen zum Ansatz die Note

- a) der schriftlichen Prüfung,
- b) der mündlichen Prüfung und
- c) der praktischen Prüfung.

Die Note der schriftlichen Prüfung wird mit fünf,
die der mündlichen Prüfung mit zwei
und die der praktischen Prüfung mit drei

multipliziert, sodann die Summe durch 10 geteilt und die sich daraus ergebende Abschlußnote auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Prüfungsausschuß kann die Abschlußnote nach dem Gesamteindruck, den er von den Leistungen und der Persönlichkeit des Bewerbers — auch auf Grund des Gesamtergebnisses aus einem etwaigen vorausgegangenen Lehrgang — gewonnen hat, um höchstens 0,3 verbessern. Hat der Bewerber versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder sonstiges unrechtmäßiges Verhalten zu beeinflussen, so kann der Prüfungsausschuß die Leistung des Bewerbers in der betroffenen Prüfungsaufgabe mit „ungenügend“ bewerten.

(6) Die Prüfung ist für bestanden zu erklären, wenn der Bewerber in keinem Prüfungsteil ungenügend benotet wird und wenn der Zahlenwert der Abschlußnote nicht höher als 4,2 beträgt.

Die Prüfung ist zu bewerten mit

sehr gut	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote bis zu 1,6,
gut	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von über 1,6 bis 2,5,
befriedigend	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von über 2,5 bis 3,5,
ausreichend	bei einem Zahlenwert der Abschlußnote von über 3,5 bis 4,2.

(7) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil mit ungenügend bewertet wurde oder der Zahlenwert der Abschlußnote höher als 4,2 liegt. Ist schon die schriftliche Prüfung, die den ersten Prüfungsteil bildet, mit ungenügend bewertet, so erübrigt sich die Fortsetzung der Prüfung, da sie ohnehin nicht mehr vom Bewerber bestanden werden kann. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so darf er erst nach einer erneuten Ausbildung oder praktischen Tätigkeit nochmals zur Prüfung zugelassen werden. Der Prüfungsausschuß setzt Art und Dauer der Ausbildung oder praktischen Tätigkeit fest; ihre Dauer muß mindestens 6 Monate betragen.

(8) Vor Beginn der mündlichen wie auch der praktischen Prüfung ist den Bewerbern auf Wunsch ihre Note im vorangehenden Prüfungsteil mitzuteilen. Bewerbern, deren schriftliche Prüfungsarbeit mit ungenügend bewertet wurde, ist dies alsbald vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen mit dem Hinweis, daß er an der mündlichen und praktischen Prüfung nicht teilnehmen braucht, da ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist.

(9) Das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Bewertung der einzelnen Prüfungsteile sowie die Abschlußnote der Prüfungsleistung sind für jeden Bewerber in der zu fertigenden Niederschrift festzuhalten.

(10) Das Prüfungsergebnis ist dem Bewerber bei bestandener Prüfung durch ein amtliches Befähigungszeugnis gemäß Anlage II zur Prüfungsordnung mitzuteilen. Im amtlichen Befähigungszeugnis ist ohne Angabe der Abschlußnote zu bestätigen, daß der Bewerber die Eignung nachgewiesen hat, als „Theatermeister“ „Studiomeister“ oder „Beleuchtungsmeister“; im letzteren Falle, sofern es sich um den Beleuchtungsmeister mit nachgewiesener Befähigung auch für den Beleuchtungsbetrieb des Theaters handelt, mit dem Zusatz in Klammern „(Theater)“ bzw., sofern es sich um den Beleuchtungsmeister mit der nachgewiesenen Befähigung nur für Film und Fernsehen handelt (4 Abs. 3 Satz 2), mit dem Zusatz in Klammern „(Studio)“. Zusätzlich sind dem Bewerber die Bewertung seiner einzelnen Prüfungsteile sowie die Abschlußnote seiner Prüfungsleistung schriftlich mitzuteilen.

(11) Bei nicht bestandener Prüfung ist dem Bewerber das Prüfungsergebnis durch einen entsprechenden Bescheid schriftlich mitzuteilen. Absatz 10 Satz 3 gilt entsprechend. In den Bescheid ist auch die nach Absatz 7 Satz 4 getroffene Entscheidung aufzunehmen.

§ 8 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt für jede Prüfungsart 100,— DM; sie ermäßigt sich bei Vereinbarung eines Prüfungstermins für einen Lehrgang mit mehr als 10 Bewerbern auf 80,— DM für jede Prüfungsart und jeden Bewerber. Die Prüfungsgebühr ist vor Ablegung der Prüfung zu entrichten.

§ 9

(1) Der Hessische Minister des Innern kann an den Prüfungsterminen teilnehmen oder hierzu Vertreter entsenden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unterrichtet ihn rechtzeitig von allen Terminen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einzelnen Fachkräften von Theater, Film, Funk oder Fernsehen die Teilnahme an der mündlichen und praktischen Prüfung als Zuhörer gestatten.

Anlage II

Farbe blau
(Schreibbleinen)
DIN A 6

Seite 1

Az.:

Nr.:

Amtliches Befähigungszeugnis

als

Seite 2

Herrn/Frau/Fräulein

geb. am in

Kreis wohnhaft in

wird auf Grund der am vor dem bei der Prüfstelle für technische Bühnenvorstände in Darmstadt gebildeten Prüfungsausschuß bestandenen Prüfung bescheinigt, daß er/sie die Eignung als

..... nachgewiesen hat.

Darmstadt, den 19

Der Regierungspräsident

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

Seite 3

Lichtbild des
Raum für das
Inhabers

(Dienstsiegel)

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

Anlage III

Prüfungsausschuß für technische Bühnenvorstände

Übersicht — Stand: Juni 1974

Geschäftsstelle: Regierungspräsident
— Prüfstelle für technische Bühnenvorstände —
6100 Darmstadt
Rheinstraße 62

Mitglieder:

1. Vorsitzender:
Herr
Baudirektor
Siegfried Werner
6101 Messel
Birkenweg 11
(RP. Darmstadt)

2. Herr
Branddirektor
Günter Achilles
6 Frankfurt am Main
Im Steinbügel 28
(Branddirektion Stadt Ffm.)

Stellvertreter:

1. Stellvertretender
Vorsitzender:
Herr
Baurat
Axel Gross
61 Darmstadt
Alfred-Messel-Weg 38
(RP. Darmstadt)

2. Herr
Branddirektor
Günter Burbaum
6 Frankfurt am Main
An der Kleinmarkthalle 3
(Branddirektion Stadt Ffm.)

Mitglieder:

3. Herr
Gewerbedirektor
Gerhard Hensel
6 Frankfurt am Main
Habsburger Allee 72
(Staatl. Gew.Aufs.Amt Ffm.)

4. a) Herr
Techn. Direktor
Maximilian Frhr. v.
Vequel-Westernach
6 Frankfurt am Main
Hofstraße 2
(Städt. Bühnen Ffm.)

4. b) Herr
Rudolf Kulfner
6242 Schönberg/Ts.
Albanusstraße 22
(ARD/Hess. Fernsehen Ffm.)

4. c) Herr
Ing. (grad.) Klaus Gassen
6507 Ingelheim
Martin-Luther-Str. 25
(ZDF Mainz)

5. a) Herr
Techn. Inspektor
Manfred Irmischer
62 Wiesbaden
Scerobenstraße 9
(Staatstheater Wiesbaden)

5. b) Herr
Studiomeister
Rüdiger Dübel
645 Hanau am Main
Pferdschlache 13
(ARD/Hess. Fernsehen Ffm.)

5. c) Herr
Beleuchtungsmeister
Hans-Jochen Perrottet
6 Frankfurt am Main
Karlsbader Straße 3
(Städt. Bühnen Ffm.)

5. d) Herr
Beleuchtungsmeister
Walter Burbach
65 Mainz 31
Sicherweg 8
(ZDF Mainz)

Stellvertreter:

3. Herr
Gewerbedirektor
Rudolf Schwanecke
61 Darmstadt-Arheilgen
Kollwitzweg 22
(RP. Darmstadt)

4. a) Herr
Techn. Direktor
Adolf Müller
35 Kassel
Friedrichsplatz 15
(Staatstheater Kassel)

4. b) Herr
Karl Ebert
6501 Nieder-Olm
Goethestraße 30
(ZDF Mainz)
Herr
Albrecht Hennings
6078 Neu-Isenburg
Am Forsthaus,
Gravenbruch 19
(ARD/Hess. Fernsehen, Ffm.)

4. c) Herr
Ing. grad. Rüdiger Kreckel
6501 Budenheim
Am Rhein 13
(ZDF Mainz)

5. a) Herr
Techn. Inspektor
Karlheinz Grahn
61 Darmstadt
Hoffmannstraße 1
(Staatstheater Darmstadt)

5. b) Herr
Studiomeister
Gerd Kracht
53 Bonn-Bad Godesberg
Hohe Straße 3
(ZDF Studio Bonn)

5. c) Herr
Beleuchtungsmeister
Albert Henrich
6 Frankfurt am Main
Berger Straße 34
(Staatstheater Darmstadt)

5. d) Herr
Beleuchtungsmeister
Ernst Burkart
6 Frankfurt am Main
Eschersheimer Landstr. 236
(ARD/Hess. Fernsehen Ffm.)

Finanzen und des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt vom 19. Jan. 1973 (StAnz. S. 291) und der Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 10. Jan. 1973 (StAnz. S. 251) werden aufgehoben.

Die Vergabestellen berichten den zuständigen obersten Landesbehörden bis zum 31. März eines jeden Jahres für das Vorjahr über die Anzahl und den Wert derjenigen Aufträge, bei denen gem. § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung des Bundesministers für Wirtschaft vom 10. Dezember 1973 von einem öffentlichen Teilnahmewettbewerb bei beschränkter Ausschreibung oder freihändiger Vergabe abgesehen worden ist.

2.5 Die VOB, Teile A und B, kartonierte Textausgabe, kann bei folgenden Verlagen bezogen werden:

beim Bauverlag GmbH, 62 Wiesbaden 1,
beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, oder 5 Köln 1,
beim Karl Krämer Verlag, 7 Stuttgart.
bei der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, 5 Köln 41,
beim Werner Verlag GmbH, 4 Düsseldorf.

Eine Textausgabe mit Kurzerläuterung der Änderungen, herausgegeben vom Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB — Schriften 6), ist verlegt bei der Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, 5 Köln 41

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die VOB-Gesamttextausgabe mit den Teilen A, B und C im Sommer 1974 erscheinen soll und dann bei den vorgenannten Verlagen bezogen werden kann.

Als Folge der Neufassung der Nr. 2.4 ist in Nr. 4 der vorletzte Absatz

„Runderlaß vom 19. Januar 1973 Bemerkte)“.

zu streichen.

Wiesbaden, 27. 6. 1974

Der Hessische Ministerpräsident
II 3 — 61 c 04

Der Hessische
Minister der Finanzen
01082 — 1 — IV A 61

Der Hessische
Minister der Justiz
5310 — I/7 — 524/74

Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
IV A 2 — LK 43.0.3.gen.3.873/74

Der Hessische Minister des
Innern
V A 5 — 61 c 04/11 — 1/74

Der Hessische Kultusminister
V D 4.1 — 416 — 357

Der Hessische Sozialminister
Z 1 b — 371/73

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 4 — 611.00/610.012

StAnz. 28/1974 S. 1245

*

Anhang

871

Vergabe öffentlicher Bauaufträge;

hier: Einführung der VOB/A und VOB/B — Ausgabe 1973 — für die Vergabe staatlicher und mit staatlichen Mitteln geförderter Bauaufträge;
1. Änderungserlaß

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 14. Dezember 1973 (StAnz. S. 2293)

Gemeinsamer Runderlaß

Der Gemeinsame Runderlaß der Landesregierung vom 14. Dezember 1973 ist in den Punkten Nr. 2.4 und 2.5 überholt; sie werden durch folgende Neufassung ersetzt:

„2.4 Zuständiger Bundesminister im Sinne der §§ 3, 17 und 18 VOB/A ist der Bundesminister für Wirtschaft. Zur Ausführung der vorgenannten VOB-Bestimmungen hat der Bundesminister für Wirtschaft die Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinie vom 10. Dezember 1973 (BANz. Nr. 237/1973 S. 2) erlassen. Der im Anhang abgedruckten Bekanntmachung ist Rechnung zu tragen.

Der Gemeinsame Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik, des Hessischen Ministers der

Der Bundesminister für Wirtschaft

Bekanntmachung zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien¹⁾

Vom 10. Dezember 1973

Die nachstehende Bekanntmachung ergänzt die vom Deutschen Verdingungsausschuß für Bauleistungen verabschiedete Neufassung der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) Oktober 1973 (Beilage zum BANz. Nr. 216 vom 16. November 1973) in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach Maßgabe der EWG-Richtlinien.

§ 1

Öffentliche Bauaufträge im Sinne dieser Bekanntmachung sind entgeltliche schriftliche Verträge, die zwischen einem Unternehmer (einer natürlichen oder juristischen Person) einerseits und einem öffentlichen Auftraggeber andererseits²⁾ geschlossen werden und die eine der in der Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten zum Gegenstand haben.

§ 2

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge, deren geschätzter Auftragswert sich auf mindestens 3,66 Millionen DM be-

läuft, sind neben der Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der Fassung vom Oktober 1973 die §§ 3 bis 5 dieser Bekanntmachung anzuwenden.

(2) Bei der Ermittlung des Auftragswertes ist der geschätzte Wert der gegebenenfalls vom Auftraggeber beizustellenden Stoffe und Bauteile zu Tagespreisen zu berücksichtigen.

(3) Aufträge dürfen nicht in der Absicht aufgeteilt werden, zu einem geringeren Auftragsvolumen als 3,66 Millionen DM zu gelangen.

§ 3

(1) Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 finden keine Anwendung:

1. Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge von öffentlich-rechtlichen Verkehrsträgern und von Versorgungsbetrieben für Wasser und Energie;
2. bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge
 - a) auf Grund eines internationalen Abkommens mit einem dritten Land, das in bezug auf die Auftragsvergabe andere Bestimmungen als die Koordinierungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge enthält;
 - b) an Unternehmen eines dritten Landes auf Grund eines internationalen Abkommens, das die in der EWG ansässigen Unternehmen ausschließt;
 - c) auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation.

(2) Die Bestimmungen des § 4 brauchen nicht angewandt zu werden, wenn eine der in § 3 Nr. 6 der VOB/A genannten Voraussetzungen vorliegt.

§ 4

(1) Die öffentlichen Auftraggeber müssen die beabsichtigte Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bekanntgeben. Dabei ist zu unterscheiden:

1. Offenes Verfahren (dem entspricht die öffentliche Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A);
2. nicht offenes Verfahren (dem entsprechen die beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 2 VOB/A sowie die freihändige Vergabe nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A).

(2) Die Bekanntmachung für einen Auftrag, der im Wege des offenen Verfahrens vergeben werden soll, ist gemäß dem Bekanntmachungsmuster A (Anlage 2 a) abzufassen (vgl. § 17 Nr. 1 VOB/A).

(3) Die Bekanntmachung für einen Auftrag, der im Wege des nicht offenen Verfahrens vergeben werden soll, ist gemäß dem Bekanntmachungsmuster B (Anlage 2 b) abzufassen (vgl. § 17 Nr. 2 VOB/A).

(4) Der Umfang der Bekanntmachung ist beschränkt; sie darf eine Seite des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften, das heißt rund 650 Worte, nicht überschreiten. Die Gliederung des Bekanntmachungsmusters nach den Ordnungsnummern 1 bis 15 (Muster A) bzw. 1 bis 11 (Muster B) ist einzuhalten.

¹⁾ Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs auf dem Gebiet der öffentlichen Bauaufträge und bei öffentlichen Bauaufträgen, die an die Auftragnehmer über ihre Agenturen oder Zweigniederlassungen vergeben werden (71/304/EWG) — ABl. der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 185 vom 16. August 1971 S. 1 — Kurzbezeichnung: Liberalisierungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge;

Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (71/305/EWG) — ABl. der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 185 vom 16. August 1971 S. 5 — Kurzbezeichnung: Koordinierungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge;

Richtlinie des Rates vom 26. Juli 1972 über die Einzelheiten und Bedingungen für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (72/277/EWG) — ABl. der Europäischen Gemeinschaften Nummer L 176 vom 3. August 1972 S. 12 — Kurzbezeichnung: Bekanntmachungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge.

²⁾ Die Bekanntmachung gilt für öffentliche Auftraggeber im Sinne des Artikels 1 Buchstabe b der Koordinierungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge, nachdem sie für die Geschäftsbereiche dieser Auftraggeber eingeführt ist. Öffentliche Auftraggeber im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b der o. a. Richtlinie sind die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer, die Gemeinden und Landkreise und alle übrigen Gebietskörperschaften sowie die aus Gebietskörperschaften bestehenden Verbände des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände), ferner die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Der im Muster bei den einzelnen Zahlen angegebene Text ist jedoch nicht zu wiederholen, da jede Ausgabe des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften in der eine beabsichtigte Auftragsvergabe bekanntgegeben wird, das jeweilige Muster enthält, auf das sich die Bekanntmachung bezieht.

(5) Die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe ist schriftlich — möglichst vorab durch Fernschreiben — in deutscher Sprache an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 1, Postfach 1003, zu senden. Die Europäischen Gemeinschaften tragen die Kosten der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt.

(6) Bekanntmachungen für inländische Veröffentlichungsblätter sind gemäß § 17 Nr. 3 VOB/A gleichzeitig mit der Bekanntmachung für das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abzusenden. Die Bekanntmachungen in den inländischen Veröffentlichungsblättern dürfen keine anderen Angaben enthalten als die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften. Der Absendetermin ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Die gemäß § 3 Abs. 2 vergebenen öffentlichen Bauaufträge hat die Bundesrepublik Deutschland der Kommission der Europäischen Gemeinschaften jährlich zu melden. Einzelheiten ergeben sich aus gesonderten Schreiben des Bundesministers für Wirtschaft an die Bundesressorts und an die Länder.

§ 6

Bei öffentlichen Aufträgen, deren Auftragswert unter 3,66 Millionen DM liegt, jedoch nicht weniger als 1,83 Millionen D-Mark beträgt, können die öffentlichen Auftraggeber nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unter Verwendung der Bekanntmachungsmuster A bzw. B auf die beabsichtigte Vergabe dieser Aufträge hinweisen.

Bonn. den 10. Dezember 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
I B 3 — 27 03 10 3
In Vertretung
Dr. Schlecht

Anlage 1

Verzeichnis der Tätigkeiten

Gemäß Artikel 1 Buchstabe a der Koordinierungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge (71/305/EWG) in Verbindung mit Artikel 2 der Liberalisierungsrichtlinie Öffentliche Bauaufträge (71/304/EWG) werden diejenigen Tätigkeiten erfaßt, die in der Klasse 40 der „Systematik der Zweige des produzierenden Gewerbes in den Europäischen Gemeinschaften (NICE)“ aufgeführt sind. Diese Nomenklatur lautet:

Klasse Gruppe

- | | |
|-------|---|
| 40 | Baugewerbe |
| 400 | Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) und Abbruchgewerbe |
| 400.1 | Allgemeines Baugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) |
| 400.2 | Abbruch-, Spreng- und Entrümmungsgewerbe |
| 401 | Rohbaugewerbe |
| 401.1 | Allgemeiner Bau von Wohn- und Nichtwohnbauten (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) |
| 401.2 | Dachdeckerei |
| 401.3 | Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau |
| 401.4 | Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit |
| 401.5 | Restauration und Instandhaltung von Fassaden |
| 401.6 | Gerüstbau |
| 401.7 | Sonstiger Hochbau (einschließlich Zimmerer) |
| 402 | Tiefbau |
| 402.1 | Allgemeiner Tiefbau (ohne ausgeprägten Schwerpunkt) |
| 402.2 | Erdbewegungsarbeiten und Landeskulturbau |
| 402.3 | Brücken-, Tunnel- und Schachtbau sowie Grundbohrungen |

- 402.4 Wasserbau (Fluß-, Kanal-, Hafen-, Strom-, Schleusen- und Talsperrenbau)
- 402.5 Straßenbau (einschließlich spezialisierter Bau von Flugplätzen und Landebahnen)
- 402.6 Spezialisierte Betriebe für andere Tiefbauarbeiten (hierzu gehört auch: Montage von Wasserstraßen- und Straßensignalstationen, spezialisierter Bau von Leitungen für Stromverteilung oder Nachrichtenübermittlung sowie spezialisierte Installation von Rohrleitungen für Gas, Wasser, Öl)
- 403 Bauinstallation
- 403.1 Allgemeine Bauinstallation (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
- 403.2 Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation
- 403.3 Installation von Heizungs- und Belüftungsanlagen (Installation von Zentralheizung, Klima- und Belüftungsanlagen)
- 403.4 Abdämmung gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterung
- 403.5 Elektroinstallation
- 403.6 Installation von Antennen, Blitzableitern, Telefonen usw.
- 404 Ausbaugewerbe
- 404.1 Allgemeines Ausbaugewerbe (ohne ausgeprägten Schwerpunkt)
- 404.2 Stukkateurgewerbe, Gipserei und Verputzerei
- 404.3 Bautischlerei (Tischlereien, die überwiegend Tischlereierzeugnisse in Bauten montieren) und Parkettlegerei
- 404.4 Glaser-, Maler- und Lackierergewerbe, Tapetenkleberei
- 404.5 Fliesen- und Plattenlegerei, Fußbodenkleberei, Ofen- und Herdsetzerei sowie sonstiges Ausbaugewerbe.

Folgende Tätigkeiten sind ausgenommen:

- Industrielle Installationen maschineller, elektrischer oder energiewirtschaftlicher Art, mit Ausnahme der Teile dieser Installationen, die als Hoch- oder Tiefbau anzusehen sind;
- Bau von Atomanlagen wissenschaftlicher oder gewerblicher Art;
- Ausschachtungsarbeiten, Schachtabteufung, Baggerarbeiten und Abraumbeseitigung im Hinblick auf die Gewinnung von Mineralien (Bergbau).

Anlage 2 a

Bekanntmachungsmuster A

Offenes Verfahren

- Name und Anschrift der Vergabestelle;
- Verfahrensart:
- a) Ausführungsort:
 - Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten;
 - Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen;
 - Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht;
- Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist:
- a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können:
 - Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können;
 - (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten;
- a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen:
 - Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind;
 - Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind;

- a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:
 - Tag, Stunde und Ort und Öffnung;
- (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten;
- Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind;
- (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist;
- Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind;
- Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind;
- Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden;
- Andere Auskünfte;
- Tag der Absendung der Bekanntmachung;

Anlage 2 b

Bekanntmachungsmuster B

Nicht offenes Verfahren:

- Name und Anschrift der Vergabestelle;
- Verfahrensart:
- a) Ausführungsort:
 - Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten;
 - Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen;
 - Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht;
- Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist:
- (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist;
- a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen:
 - Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind;
 - Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind;
- Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird;
- Auskünfte über die Lage des Unternehmers sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind;
- Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden;
- Andere Auskünfte;
- Tag der Absendung der Bekanntmachung;

872

Hessische Bauordnung und Durchführungsverordnung hierzu;
hier: § 22 HBO und § 3 DVO HBO

Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 HBO sind Grundstücksfreiflächen hinter Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen und rückwärtige Gebäude mit mehr als einem Vollgeschoß mit der Straße so zu verbinden, daß Feuerlösch- und Rettungsgeräte jederzeit wirksam eingesetzt werden können. Nach § 3 Abs. 4 Satz 1 DVO HBO muß bei Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, mindestens eine mit notwendigen Fenstern versehene Außenwand für Feuerwehrfahrzeuge von einer befahrbaren Fläche erreichbar sein.

Diese beiden Vorschriften sind gelegentlich als widersprüchlich aufgefaßt worden, weil fälschlich daraus abgeleitet wurde,

daß nach der erstgenannten Vorschrift — abgesehen von der feuerwehrtechnischen Behandlung rückwärtiger Gebäude mit mehr als einem Vollgeschoß — für die Feuerwehr nur die Rückseite straßenseitig gelegener Gebäude mit mehr als zwei Vollgeschossen erreichbar sein muß, während dies nach der zweitgenannten Vorschrift nur für mindestens eine mit notwendigen Fenstern versehene Außenwand von Gebäuden erforderlich ist.

Der Unterschied in beiden Vorschriften liegt aber darin, daß die erstgenannte Vorschrift nur allgemein den Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten, zu denen tragbare Leitern, Schlauchhaspeln, Sprungtücher und dergleichen, aber nicht immer Feuerwehrfahrzeuge gehören, behandelt, während die zweitgenannte Vorschrift ausführlich die Voraussetzungen für die Anfahrbarkeit, das Aufstellen und die Bewegungsfreiheit der Feuerwehrfahrzeuge zum Zwecke des Anleiterns auf hierfür geeigneten Flächen regelt.

Wiesbaden, 26. 6. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 61 a 02/23 — 4/74
StAnz. 28/1974 S. 1247

873

Ermittlung der Bauaufsichtsgebühren;

hier: Bekanntgabe der durchschnittlichen Rohbaukosten
Bezug: Lfd. Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz i. d. F. vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 263); mein Erlaß vom 3. 7. 1973 (StAnz. S. 1325)

Nachstehend wird die neue Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten veröffentlicht. Die in der Bekanntmachung mitgeteilten durchschnittlichen Rohbaukosten sind der Berechnung der Bauaufsichtsgebühren in dem Zeitraum vom 1. 8. 1974 bis 31. 7. 1975 zugrunde zu legen.

Die Bauwerksgruppen der Bekanntmachung umfassen Bauten unterschiedlicher Konstruktionsart, teilweise auch unterschiedlicher Nutzung. Ihnen gehören bauliche Anlagen an, deren tatsächliche Rohbaukosten wesentlich unter den durchschnittlichen Rohbaukosten der Bauwerksgruppe liegen. Um gerechtfertigte Härten zu vermeiden, bitte ich, in den Fällen, in denen die ortsüblichen Rohbaukosten für bauliche Anlagen dieser Art mehr als 25% unter den bekanntgegebenen durchschnittlichen Rohbaukosten liegen, von den ortsüblichen Rohbaukosten auszugehen.

Wiesbaden, 1. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 64 a 04/01 — 8/74
StAnz. 28/1974 S. 1248

874

Bekanntmachung der für die Berechnung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 11 Abschnitt IV Satz 2 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 24. Juli 1972 (GVBl. I S. 263) wird bekanntgegeben:

1. Die für die Berechnung der Gebühren nach Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungskostengesetz maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten je Kubikmeter umbauten Raumes betragen für
 - a) Wohngebäude 71,— DM,
 - b) Büro- und Verwaltungsgebäude 109,— DM,
 - c) Krankenanstalten, Sanatorien und ähnliche Gebäude 101,— DM,
 - d) Waren- und Geschäftshäuser 51,— DM,
 - e) Gebäude des Beherbergungsgewerbes 83,— DM,
 - f) Gaststättengebäude (ohne Beherbergungen) 77,— DM,
 - g) Fabrik- und Werkstattgebäude 70,— DM,
 - h) gewerbliche Hallenbauten 38,— DM,
 - i) gewerbliche und industrielle Betriebsgebäude, die nicht unter b) bis h) fallen 67,— DM,
 - k) Schulen 108,— DM,
 - l) landwirtschaftliche Betriebsgebäude wie Ställe und Scheunen 40,— DM,
 - m) sonstige Nichtwohngebäude 74,— DM.

2. Bei gemischt genutzten Gebäuden ist von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.
3. Diese Bekanntmachung gilt vom 1. 8. 1974 bis zum 31. 7. 1975.

Wiesbaden, 1. 7. 1974 Der Hessische Minister des Innern
StAnz. 28/1974 S. 1248

875

Gebietsreform in Hessen;

hier: Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten nach § 137 BBauG

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 12. 1972 (StAnz. S. 2194)

Durch die Neugliederungsgesetze vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 101) und vom 12. März 1974 (GVBl. I S. 149, 154) werden zum 1. 7. 1974 aus

den Landkreisen Limburg und Oberlahn der Landkreis Limburg-Weilburg,

den Landkreisen Gelnhausen, Hanau und Schlüchtern der Main-Kinzig-Kreis und

den Landkreisen Biedenkopf und Marburg der Landkreis Marburg-Biedenkopf

gebildet.

Die bei den früheren Landkreisen gemäß § 137 Abs. 1 BBauG und § 1 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes — 1. DVO BBauG — vom 15. November 1960 (GVBl. S. 219), zuletzt geändert durch die Gebührenordnung vom 21. September 1972 (GVBl. I S. 331), gebildeten Gutachterausschüsse zur Ermittlung von Grundstückswerten sind ab Inkrafttreten dieser Gesetze am 1. Juli 1974 als bei den neuen Landkreisen gebildet anzusehen. Ihre Geschäftsstellen sind nach § 137 Abs. 2 BBauG und § 1 Abs. 2 der 1. DVO BBauG bei den Verwaltungen der neuen Landkreise einzurichten.

Im übrigen findet mein Erlaß vom 6. 12. 1972 (StAnz. S. 2194) entsprechende Anwendung.

Über die sich aus der Anwendung dieses Erlasses ergebenden Änderungen der Gutachterausschüsse bitte ich mich zu unterrichten.

Wiesbaden, 21. 6. 1974 Der Hessische Minister des Innern
V A 41 — 61 c 08/15 — 1/74
StAnz. 28/1974 S. 1248

876

Herren

Landräte der Landkreise

Darmstadt, Dieburg, Groß Gerau, Main-Taunus-Kreis, Offenbach, Rheingaukreis, Untertaunuskreis

Gebietsreform;

hier: Grenzänderungen auf freiwilliger Grundlage

Der Landtag hat in den Plenarsitzungen am 19. und 20. Juni 1974 folgende Neugliederungsgesetze verabschiedet

- Gesetz zur Neugliederung der Landkreise Darmstadt und Dieburg und der Stadt Darmstadt;
- Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Groß-Gerau;
- Gesetz zur Neugliederung des Rheingaukreises und des Untertaunuskreises;
- Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Offenbach;
- Gesetz zur Neugliederung des Main-Taunus-Kreises und der Stadt Wiesbaden.

Die durch Gesetz geregelten Gebietsänderungen auf der Gemeinde- und Kreisebene werden am 1. Januar 1977 wirksam.

Auf Grund besonderer Ermächtigungsvorschriften in den einzelnen Gesetzen können jedoch die jeweils im ersten Abschnitt (Neugliederung auf der Gemeindeebene) geregelten Gebietsänderungen schon vor dem Inkrafttreten der Gesetze auf freiwilliger Grundlage vollzogen werden. Dies setzt voraus, daß alle an der gesetzlich fixierten Gebietsänderung (Zusammenschluß, Eingliederungen) beteiligten Städte und Gemeinden übereinstimmende gesetzeskonforme Beschlüsse in ihren Vertretungskörperschaften fassen und daß der beteiligte Landkreis oder die beteiligten Landkreise ihr Einverständnis gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 HGO erklären. Teillösungen sind nach dem Gesetz nicht zulässig. Soweit die Neugliederungsgesetze Grenzkorrekturen (Umgliederung von Flur-

stücken) zugunsten einer an der Gebietsänderung nicht unmittelbar beteiligten Gemeinde vorsehen, müssen die beteiligten Gemeinden auch mit dieser Grenzkorrektur einverstanden sein, andernfalls kann die Landesregierung die Gebietsänderung (Zusammenschluß, Eingliederung) nicht aussprechen.

Im Fall einer freiwilligen Gebietsänderung vor Inkrafttreten der Neugliederungsgesetze bestimmt die Landesregierung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 HGO den Tag der Rechtswirksamkeit mit der Folge, daß binnen sechs Monaten nach diesem Termin eine Nachwahl in der neuen oder neugegliederten Gemeinde stattfinden muß (§ 32 KWG). Da bereits am 27. Oktober 1974 Neuwahlen aus Anlaß der Neugliederung in den Landkreisen Limburg-Weilburg und Marburg-Biedenkopf sowie im Main-Kinzig-Kreis, im Landkreis Fulda und in Gemeinden des Landkreises Wetzlar (Braunfels, Bischoffen) stattfinden, wäre es an sich zu begrüßen, wenn — unter besonderer Berücksichtigung der Wahlvorbereitungen — Entscheidungen der Landesregierung über Gebietsänderungen noch mit Wirkung vom 1. August 1974 herbeigeführt und die deshalb notwendigen Nachwahlen am 27. Oktober 1974 abgehalten werden könnten. Aus Zeitgründen wird es jedoch kaum möglich sein, die für die Gebietsänderungen erforderlichen Entscheidungen der kommunalen Vertretungsorgane rechtzeitig zu erlangen. Über weitere Gebietsänderungs- und Wahltermine werde ich Sie zu gegebener Zeit informieren.

Gemeinden, die an sich fusionsbereit sind, jedoch keine Nachwahlen durchführen wollen, sollten in der Übergangszeit in den Formen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammenarbeiten, zumal die Neugliederungsgesetze in den Vorschriften für Maßnahmen in der Übergangszeit die Herstellung des Einvernehmens unter den beteiligten Gemeinden vorschreiben.

Ich bitte, die kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich zu unterrichten.

Wiesbaden, 26. 6. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 1 — 3 i 04

StAnz. 28/1974 S. 1248

877

Einunddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 18. Oktober 1973

Bezug: Mein Rundschreiben vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 98)

In Übereinstimmung mit den Feststellungen der Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ergänze ich mein Bezugsrundschreiben wie folgt:

1. Der Nr. 7 Buchst. c wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Die vorstehende Berechnung des Aufschlags kommt nur für das Kalenderjahr in Betracht, in dem sich die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit (§ 34 BAT) oder die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 BAT) — mit Ausnahme allgemeiner Veränderungen der Arbeitszeit — geändert hat.

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Arbeitszeit nach dem 1. Dezember des lfd. Jahres verändert worden ist. In diesem Falle sind die vor dem ersten Urlaubsabschnitt im folgenden Jahre liegenden vollen Kalendermonate für die Berechnung heranzuziehen.“

2. In Nr. 7 werden die folgenden neuen Buchstaben e und f eingefügt:

„e) Für die Berücksichtigung der Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten hat sich an der bisherigen Rechtslage nichts geändert. Das hat zur Folge, daß die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten nach wie vor weder bei der Berechnung des Aufschlags berücksichtigt noch neben der Urlaubsvergütung gezahlt werden kann. Die Verweisung im Tarifvertrag über die Gewährung einer Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten auf die beamtenrechtliche Regelung ist eine Vollverweisung mit der Folge, daß die Angestellten die Zulage nicht für Zeiten erhalten können, für die sie den entsprechenden Beamten nicht gezahlt wird.

- f) Bei der Pauschalierung von Überstunden sind von dem Zeitpunkt an, von dem an die Vergütungen für

Überstunden pauschaliert werden, nur noch die pauschalierten Beträge der Berechnung der Urlaubsvergütung zugrunde zu legen. Eine Einzelberechnung nach § 47 Abs. 2 Unterabs. 2 scheidet vom gleichen Zeitpunkt an aus.“

3. Die bisherigen Buchstaben e bis i der Nr. 7 werden Buchstaben g bis k.

Wiesbaden, 25. 6. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 41 — P 2100 A — 539
StAnz. 28/1974 S. 1249

878

Anschlußtarifverträge

I.

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. zum Tarifvertrag vom 29. November 1972 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 (StAnz. 1973 S. 182) mit

- a) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.,
- b) dem Marburger Bund,
- c) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund,
- d) dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen e. V.

jeweils am 25. April 1974,

2. zum

Neunundzwanzigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. November 1972 (StAnz. 1973 S. 183),

Dreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 16. Februar 1973 (StAnz. S. 426) mit

- a) dem Berufsverband der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen e. V.,
 - b) dem Marburger Bund
- jeweils am 30. April 1974,

3. zum

Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages vom 28. Januar 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe (StAnz. S. 437),

Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger vom 1. Januar 1967 (StAnz. S. 438),

Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe vom 1. Januar 1967 (StAnz. S. 438),

Tarifvertrag vom 16. Februar 1973 zur Änderung des Tarifvertrages vom 17. Dezember 1970 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes (StAnz. S. 437) mit

- a) dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.,
- b) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst e. V.,
- c) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands,
- d) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund

jeweils am 12. Dezember 1973.

II.

Von einer Veröffentlichung der Anschlußtarifverträge und einer nochmaligen Bekanntgabe der in Abschnitt I im einzelnen aufgeführten Tarifverträge sehe ich ab.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, 27. 6. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2048 A — 37
StAnz. 28/1974 S. 1249

879**Fahrkostenzuschuß für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte**

Bezug: Mein Rundschreiben vom 5. November 1973 (StAnz. S. 2075)

1. Mein Rundschreiben vom 5. November 1973 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1974 an wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.1 werden die Worte „1510 DM“ durch die Worte „1680 DM“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Worte „bis zu 1,— DM“ durch die Worte „bis zu 3 DM“ ersetzt.
 - c) Die Beispiele zu Nr. 5 erhalten folgende Fassung:
 - „1. Ein Beamter mit Bezügen von 1660 DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 50 DM. Erhöhen sich die Bezüge auf 1690 DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß von 20 DM gezahlt werden. Das gilt auch dann, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.
 2. Ein Beamter mit Bezügen von 1660 DM erhält einen Fahrkostenzuschuß von 20 DM. Erhöhen sich die Bezüge auf mehr als 1680 DM, so kann ein Fahrkostenzuschuß auch dann nicht gezahlt werden, wenn gleichzeitig mit der Erhöhung der Bezüge oder später eine Fahrpreiserhöhung wirksam wird.“
 - d) Nr. 9.2 Buchst. a Doppelbuchst. ff erhält folgende Fassung:
 - „ff) Zulage nach Maßgabe der Tarifverträge vom 16. Dezember 1965 i. d. F. des Änderungstarifvertrages vom 15. Februar 1966 über die Gewährung einer Zulage an Angestellte im Strafvollzugsdienst (JMBl. 1966 S. 219),
 8. Juli 1970 i. d. F. der Änderungstarifverträge vom 15. Juni 1972 und 5. Dezember 1972 über Zulagen an technische Angestellte (StAnz. 1970 S. 1840, StAnz. 1971 S. 1089, StAnz. 1972 S. 1330, StAnz. 1973 S. 230),
 28. September 1970 i. d. F. der Änderungstarifverträge vom 16. September 1971, 7. Dezember 1971, 15. Juni 1972, 18. Oktober 1973 und 16. März 1974 über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (StAnz. 1971 S. 282, 1044, 2044, StAnz. 1972 S. 370, 1330, StAnz. 1973 S. 2242, StAnz. 1974 S. 622).“
2. Ich bin damit einverstanden, daß die Härteregelung in Nr. 5 des Rundschreibens sinngemäß auch auf die Bediensteten angewandt wird, die als Folge der — vorgriffsweisen — Erhöhung der Bezüge zum 1. Januar 1974 keinen Fahrkostenzuschuß mehr erhielten, nunmehr aber durch die Heraufsetzung der Einkommensgrenze wieder zum berechtigten Personenkreis gehören. Diese Bediensteten sind mithin hinsichtlich der Anwendung von Nr. 5 des Rundschreibens vom 1. Juli 1974 so zu stellen, als hätte die Einkommensgrenze beim Wegfall des Fahrkostenzuschusses bereits 1680 DM betragen.

Wiesbaden, 18. 6. 1974

Der Hessische Minister des Innern
I B 23 — P 1728 A — 1
StAnz. 28/1974 S. 1250

880**Landtagswahl am 27. Oktober 1974;**

hier: Vordruckbeschaffung — Briefwahlunterlagen

Die Landesbeschaffungsstelle Hessen hat den Deutschen Gemeindeverlag mit der Herstellung der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen (Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge, Merkblätter) beauftragt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß bei der Landtagswahl am 27. 10. 1974 die bei der Briefwahl früher gebräuchliche „Siegelmarke“ nicht mehr verwendet wird.

Der Verlag beabsichtigt, mit der Herstellung der Vordrucke sofort zu beginnen. Es ist vorgesehen, die genannten Vordrucke nach Fertigstellung an die Kreiswahlleiter zu versenden.

Die Bedarfszahlen wurden nach den bei früheren Wahlen gemachten Erfahrungen ermittelt, so daß die Zuweisungen im allgemeinen den Bedarf decken dürften.

In den Wahlbriefumschlag werden die Nummer des Wahlkreises und die Anschrift des Kreiswahlleiters eingedruckt. Es erscheint zweckmäßig, in Formblätter, die in größeren Städten verwendet werden sollen, zusätzliche Angaben (insbesondere Orts- und Behördenbezeichnungen) einzudrucken, soweit dies ohne besondere Mehrkosten und ohne Zeitverlust möglich ist.

Dies gilt insbesondere für den Wahlschein (Anlage 3 zur LWO). Ich bitte, etwaige Wünsche dieser Art sofort unmittelbar an den Deutschen Gemeindeverlag, 62 Wiesbaden, Postfach 3025, zu richten.

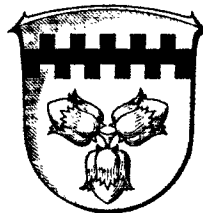
Der Verlag wird von allen Vordrucken noch eine größere Anzahl als „Reserve“ vorrätig haben. Falls erforderlich, bitte ich, dahingehende Wünsche unmittelbar an den Verlag zu richten.

Wiesbaden, 1. 7. 1974

Der Hessische Minister des Innern
II 41 — 3 e 38 11 — 4/74 — 1
StAnz. 28/1974 S. 1250

881**Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Gemeinde Hasselroth, Landkreis Gelnhausen**

Der Gemeinde Hasselroth im Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Gemeinden Gondsroth und Neuenhaßlau am 1. Oktober 1971 von der früheren Gemeinde Neuenhaßlau geführt wurden:

**Wappenbeschreibung:**

„In Gold oben ein schwarzer, gegengezinnnter Balken, unten drei mit dem Stiel zusammengewachsene rote Haselnüsse.“

Flaggenbeschreibung:

„Von Gold und Rot dreimal im Verhältnis 2:3:3:2 gespalten, im oberen Drittel das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 28. 6. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 38 74
StAnz. 28/1974 S. 1250

882**Neugliederung der kreisfreien Städte Darmstadt, Gießen, Wiesbaden sowie der Landkreise Darmstadt, Dieburg, Dillkreis, Gießen, Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Offenbach, Rheingaukreis, Untertaunuskreis und Wetzlar;**

hier: Maßnahmen in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1976

Nach den Neugliederungsgesetzen vom 13. Mai 1974 (GVBl. I S. 237) und vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 309, 312, 314, 316, 318) wird die Gebietsreform in den in diesen Gesetzen näher bezeichneten Bereichen zum 1. Januar 1977 wirksam. Auf Grund der Erfahrungen, die in den ersten Neugliederungsabschnitten gewonnen wurden, ergibt sich die Notwendigkeit, schon in der Übergangszeit insbesondere die finanzbedeutsamen Maßnahmen der beteiligten Gebietskörperschaften aufeinander abzustimmen. Etwaige Bestrebungen einzelner Gemeinden oder Gemeindeverbände, noch vor dem Zusammenschluß oder der Neugliederung zu Lasten des Haushalts der künftigen größeren Einheit zu disponieren, können nicht hingenommen werden. Das vom Gesetzgeber und der Landesregierung verfolgte Reformziel würde verfehlt werden, wenn den an der Neugliederung beteiligten Gebietskörperschaften bis 1977 kommunalwirtschaftlich freie Hand gelassen würde. Vor allem die Entscheidungen über Investitionen und deren Finanzierung durch Kredite müssen sich schon in der Über-

gangszeit in ein Gesamtkonzept einordnen, das sich auch die künftige Verwaltungseinheit zu eigen machen und kontinuierlich fortführen kann.

Der Gesetzgeber hat daher in den Überleitungsvorschriften der Neugliederungsgesetze (Maßnahmen in der Übergangszeit) angeordnet, daß die an den Gebietsänderungen beteiligten Gemeinden oder Landkreise in der Zeit bis zum Inkrafttreten dieser Gesetze nur dann

- neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beginnen oder hierfür Aufträge erteilen,
- Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten aufnehmen,
- Vermögensgegenstände veräußern,
- Stellenpläne und deren Änderung im Wege der Nachtragsatzung beschließen

können, wenn sie darüber untereinander Einvernehmen erzielt haben; dies gilt nicht bei Grenzkorrekturen, die den Bestand einer Gebietskörperschaft selbst nicht berühren. Im Sinne einer wohlverstandenen kommunalen Selbstverwaltung wird also davon abgesehen, im Wege der staatlichen Aufsicht dirigistisch in die Finanzwirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände einzugreifen. Ihr kommunaler Spielraum bleibt grundsätzlich gewahrt; sie werden durch Gesetz aber dazu angehalten, schon vor Inkrafttreten der vom Landtag beschlossenen gebietlichen Neuordnung eine von allen Gebietskörperschaften getragene Haushalts- und Finanzpolitik zu betreiben.

Die Vorschriften für die Maßnahmen in der Übergangszeit sind auch in den Fällen anzuwenden, in denen die beteiligten Gemeinden oder Landkreise ihre Haushaltspläne 1974 bereits beschlossen haben.

Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

1. Investitionen

Nach dem Prinzip der Kassenwirksamkeit (§ 95 Abs. 2 HGO) sind auch im Vermögenshaushalt nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen, mit denen im Haushaltsjahr zu rechnen ist. Die Entscheidung darüber hängt nicht zuletzt davon ab, ob die anderen Gebietskörperschaften mit den geplanten Investitionen einverstanden sind. Es liegt daher im Interesse der Gemeinde (Gemeindeverband), schon zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplanes sich der Zustimmung der anderen Beteiligten zu vergewissern. Sieht sie davon ab, nimmt sie in Kauf, den Haushaltsplan nachträglich ändern zu müssen, wenn kein Einvernehmen über die von ihr vorgesehenen Projekte erreicht werden kann. Ein derartiges Verfahren belastet gleichermaßen die Verwaltung sowie die Vertretungskörperschaften.

Anzustreben ist ein gemeinschaftliches Investitionsprogramm der beteiligten Gebietskörperschaften für die Übergangszeit bis 1977, das nach Dringlichkeit und Standort in zeitlicher Reihenfolge Schwerpunkte setzt und sich zu einem Gesamtkonzept der künftigen größeren Verwaltungseinheit fortentwickeln läßt. Eine derartige Lösung hätte verfahrensmäßig den Vorteil, daß nicht über jedes einzelne Projekt das Einvernehmen herbeigeführt werden müßte. Allerdings wäre eine entsprechende allgemeine Vereinbarung nur dann sinnvoll, wenn in das Programm auch die zeitnah ermittelten Kosten der Maßnahmen aufgenommen würden, um die auf die neue Gebietskörperschaft zukommenden Belastungen abschätzen zu können.

2. Aufnahme von Krediten

Die Aufnahme von Krediten korrespondiert mit dem Beginn neuer Investitionen. Sie ist deshalb nur zulässig, wenn — neben der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 103 HGO) — auch die Zustimmung der anderen betroffenen Gemeinden oder Landkreise vorliegt. Es kommt daher nicht darauf an, ob die Aufsichtsbehörde ihrerseits bereits die Gesamtgenehmigung erteilt hat, weil dieser Verwaltungsakt das Einvernehmen nicht ersetzt. Satz 1 Nr. 2 der Vorschriften für die Maßnahmen in der Übergangszeit schafft eine zusätzliche Voraussetzung für die Kreditaufnahme, deren Fehlen sich negativ auf die Wirksamkeit des etwa mit einem Kreditinstitut abgeschlossenen Rechtsgeschäfts auswirken muß. Erhält die Aufsichtsbehörde von einem derartigen Vorgang Kenntnis, muß sie die Maßnahme als Rechtsverletzung beanstanden.

Soweit eine Gesamtgenehmigung nach § 103 HGO noch nicht ausgesprochen ist, hat der Antragsteller nachzuweisen, daß das vom Gesetzgeber geforderte Einvernehmen mit den beteiligten Gebietskörperschaften hergestellt ist. Wird dieser

Nachweis innerhalb angemessener Frist nicht geführt, ist die Genehmigung zu versagen mit der Folge, daß die Haushaltsatzung nicht wirksam wird.

Bei Einzelgenehmigungen, die nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme sein sollen, ist vor allem im Falle einer defizitären Haushaltslage besonders kritisch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Kredits gegeben sind.

Die Aufnahme von Kassenkrediten fällt nicht unter die Vorschriften des Neugliederungsgesetzes für die Maßnahmen in der Übergangszeit. In welcher Form eine Gemeinde die Zahlungsbereitschaft ihrer Kasse im Rahmen des § 105 HGO sichert, bleibt ihrer Entscheidung überlassen. Der Kassenkredit darf aber — unbeschadet des Gesamtdeckungsprinzips — nicht der Vorfinanzierung von Investitionen dienen, weil z. B. die Zustimmung der anderen Gebietskörperschaften für die Finanzierung durch Kredite nicht zu erreichen ist. Derartige Umgehungsgeschäfte sind unzulässig.

3. Veräußerung von Vermögensgegenständen

Satz 1 Nr. 3 der Vorschriften für die Maßnahmen in der Übergangszeit sieht vor, daß alle Rechtsgeschäfte der bezeichneten Art nur mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden oder Landkreise getätigt werden können. Um das Verfahren zu vereinfachen, empfiehlt es sich, innerhalb bestimmter Wertgrenzen generell eine Vereinbarung über die Zulässigkeit von Veräußerungen zu treffen.

4. Stellenpläne

Der Personalwirtschaft kommt in der Übergangszeit besondere Bedeutung zu, da das Personal der Gebietskörperschaften in die neue oder aufnehmende Körperschaft nach § 32 HBG kraft Gesetzes übertritt. Besonders im Hinblick auf § 34 HBG sollten daher vorsorgliche Maßnahmen im gegenseitigen Einvernehmen vorbereitet werden. Die in den Stellenplänen während der Übergangszeit vorgesehenen Personalmaßnahmen sind unter dem Blickwinkel eines rationellen Verwaltungsaufbaus der künftigen neuen oder aufnehmenden Körperschaft vorzubereiten. Nur dann kann das erzielte Einvernehmen im wohlverstandenen kommunalen Interesse als sinnvoll und damit vertretbar angesehen werden.

In diesem Zusammenhang sind die Möglichkeiten einer Personalreduzierung durch Nichtbesetzung von Stellen im Falle des Ausscheidens eines Stelleninhabers zu beachten. Eine Erweiterung des Stellenplans oder die Anhebung von Stellen kann deshalb nur ausnahmsweise und bei Anlegung eines kritischen auch für die Zukunft geltenden Maßstabs in Betracht kommen. Im Hinblick auf das steigende Gewicht der Personalausgaben im Verwaltungshaushalt wäre eine großzügige Handhabung bei Beförderungen oder Höhergruppierungen fehl am Platz.

5. Verfahren, Zuständigkeiten

Bei der Herstellung des Einvernehmens nach Satz 1 der Vorschriften für die Maßnahmen in der Übergangszeit handelt es sich im allgemeinen um wichtige Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 1 HGO/§ 8 HKO. Das Verwaltungsorgan ist daher verpflichtet, jeweils eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft herbeizuführen. Es bleibt ihr unbenommen, für bestimmte Bereiche vorab allgemein ihre Zustimmung zu erteilen oder die Entscheidung dem Gemeindevorstand/Kreisausschuß gemäß § 50 Abs. 1 HGO/§ 29 Abs. 1 HKO zu übertragen.

Das Gesetz schreibt nicht vor, wie das Einvernehmen herzustellen ist. Die Wahl der Form steht im Ermessen der beteiligten Gebietskörperschaften. Grundsätzlich genügen gleichlautende Beschlüsse ihrer Vertretungsorgane. Es können aber auch die Organisationsformen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit — in erster Linie kommt der Zweckverband in Betracht — verwandt werden.

Das Verfahren kann dadurch erleichtert werden, daß für bestimmte Bereiche allgemein die erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden. Es liegt z. B. nahe, das Einvernehmen über den Beginn von Maßnahmen, für die bereits ein staatlicher Bewilligungsbescheid vorliegt, generell herbeizuführen.

Wegen der hauswirtschaftlichen Auswirkungen insbesondere der Investitionen und Kreditaufnahmen sollte ab 1975 eine Synchronisation der kommunalen Etatberatungen der beteiligten Gebietskörperschaften angestrebt werden. Schon wegen des Sachzusammenhangs empfiehlt es sich, namentlich die Entscheidungen über den Vermögenshaushalt mit den Beschlüssen über die von den anderen Gemeinden oder Land-

kreisen geplanten Maßnahmen zu verbinden. Nach Lage der Dinge sollten in der Übergangszeit die Haushaltspläne erst nach der gesetzlich vorgeschriebenen Abstimmung aufgestellt und verabschiedet werden.

6. Ausnahmen

Die Zulassung von Ausnahmen kommt nur in Betracht, wenn ihre Vorenthaltung eine unbillige Härte für die Betroffenen darstellen würde. Ausnahmen können nur in den Fällen Platz greifen, in denen für die beabsichtigte Maßnahme unter Abwägung der Interessen aller beteiligten Gebietskörperschaften ein unabweisbares Bedürfnis besteht oder die Einstellung einer bereits begonnenen Maßnahme mit nicht vertretbaren Kosten verbunden wäre. Die Ausnahmegenehmigung soll somit das Einvernehmen nur dann ersetzen, wenn es im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten liegt. Die für die Entscheidung zuständige obere Aufsichtsbehörde hat daneben die Belange der anderen beteiligten Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.

Ich bitte, die kreisangehörigen Gemeinden unverzüglich zu unterrichten.

Wiesbaden, 26. 6. 1974

Der Hessische Minister des Innern
IV B 1 — 3 1 04 01

StAnz. 28/1974 S. 1250

883

Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Der am 4. Februar 1974 von dem Polizeipräsidenten in Wiesbaden unter der Nummer 06-71 ausgestellte Polizei-Dienstausweis für den PHM Paul Degenhardt ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. 6. 1974

Der Polizeipräsident
P — III

StAnz. 28/1974 S. 1252

884

Der Hessische Minister der Justiz

Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

Vom 24. Juni 1974

Auf Grund des Art. 103 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen und Abschnitt I Nr. 4 des Erlasses über die Vertretung des Landes Hessen vom 6. April 1970 (StAnz. S. 830), geändert durch Erlass vom 14. Dezember 1972 (StAnz. S. 2), wird bestimmt:

Erster Teil

Vertretung des Landes Hessen (Justizverwaltung)
als Partei und als Verfahrensbeteiligter

Abschnitt I

Das Land Hessen wird im Geschäftsbereich der Justizverwaltung als Partei und als Verfahrensbeteiligter vertreten

- in den Verfahren vor den ordentlichen Gerichten einschließlich der Verfahren nach den §§ 23 bis 30 EGGVG (§ 179 VwGO), in allen in der Zivilprozessordnung geregelten Verfahren und in den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, den Gerichten für Arbeitsachen, den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit und den Gerichten der Finanzgerichtsbarkeit durch den Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, soweit die Nr. 2 bis 9 nichts anderes bestimmen,
- in gerichtlichen Verfahren die aus der Beitreibung auf Grund der Justizbeitreibungsordnung hervorgehen,
 - wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 6 der Justizbeitreibungsordnung und
 - wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Justizbeitreibungsordnung, ausgenommen solche nach Buchstaben d
 durch den Leiter der Oberjustizkasse Frankfurt am Main,
 - wegen der Ansprüche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 3 und 4 der Justizbeitreibungsordnung und
 - wegen der unter § 1 Abs. 1 Nr. 7 der Justizbeitreibungsordnung fallenden Ortsgerichtskosten (§ 31 Ortsgerichtsgesetz) und Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten nach §§ 24 und 24a Straßenverkehrsgesetz und Kosten des Bußgeldverfahrens (§ 15 Abs. 3 HessVwVG)
 durch den Leiter der zuständigen Gerichtskasse,
- in den Arrestverfahren zur Kostensicherung auf Grund des § 10 der Justizbeitreibungsordnung sowie in gerichtlichen Verfahren aus der auf die künftige Deckung von Geldstrafen und der Kosten des Verfahrens abzielenden Beschlagnahme einzelner Gegenstände (§ 283 StPO) durch den Leiter der Strafverfolgungsbehörde, jedoch an Stelle des Leiters der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main durch den Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main,
- in gerichtlichen Verfahren, die hervorgehen aus der Beitreibung auf Grund der Anordnung über die Einforderung und Beitreibung von Vermögensstrafen und von Ver-

fahrenskosten vom 26. Juli 1971 (JMBI S. 654), geändert durch Runderlaß vom 1. Juni 1974 (JMBI S. 213).

- durch den Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht des Sitzes der Vollstreckungsbehörde gemäß § 3 der Anordnung.
 - durch den Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, wenn er Vollstreckungsbehörde ist.
- in Verfahren über Anträge auf Festsetzung von Kosten für oder gegen das Land Hessen und in Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren, die den Streitwert oder die der Staatskasse gebührenden oder zur Last fallenden Kosten aller Art (zu denen z. B. die Vergütung in Armensachen, Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und die der Staatskasse auferlegten notwendigen Auslagen des Beschuldigten gehören) betreffen, sofern sich nicht die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen aus den Nr. 2 bis 4 ergibt.
vor den Amts- und Landgerichten, dem Hessischen Finanzgericht, dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichten, sowie bei Anfechtung einer Entscheidung dieser Gerichte vor den Gerichten der nächsten Instanz
durch den Bezirksrevisor, soweit das Land Hessen (Justizverwaltung) nicht als Partei oder als sonstiger Verfahrensbeteiligter durch eine andere Stelle vertreten wird,
 - in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete
 - des Rechtsberatungsgesetzes durch den Präsidenten des Land(Amts-)gerichts, zu dessen Geschäftsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört,
 - der juristischen Staatsprüfungen durch den Präsidenten des Justizprüfungsamtes,
 - vor den Gerichten für Arbeitsachen bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zwischen dem Land Hessen und Justizbediensteten (Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten) durch den Leiter der Behörde, bei der der Justizbedienstete im Zeitpunkt der Klageerhebung oder Antragstellung bei Gericht tätig ist oder zuletzt tätig war,
 - in gerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Gefangene durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt,
 - in den Verfahren nach den §§ 23 bis 30 EGGVG in Justizvollzugsangelegenheiten durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt.

Abschnitt II

Ich behalte mir vor, die Vertretung des Landes Hessen in Einzelfällen zu übernehmen, auch soweit ich die Vertretungsbefugnis in Abschnitt I Nr. 1 bis 9 übertragen habe.

Zweiter Teil**Rechtsgeschäftliche Vertretung****Abschnitt I**

1. Wenn nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Anordnung eine andere Regelung getroffen ist, ergibt sich die Befugnis der nachgeordneten Behörden zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Landesjustizfiskus aus den für den Justizbereich im einzelnen erlassenen Vorschriften. Beim Fehlen von besonderen Vorschriften richtet sie sich nach dem allgemeinen Grundsatz, daß die Anordnungsbefugnis nach der materiellen Seite unbeschadet etwa angeordneter Einschränkungen die Befugnis umfaßt, Maßnahmen zu treffen, aus denen Einnahmen und Ausgaben erwachsen.
2. Nr. 1 Satz 1 gilt auch in den Vorverfahren, die einem gerichtlichen Verfahren vorausgehen (z. B. nach §§ 68 ff. VwGO). Abschnitt II des Ersten Teils gilt entsprechend.

Abschnitt II

1. Die Befugnis zur Vertretung des Landes Hessen bei Abschluß, Änderung und Beendigung von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis II a BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen, mit Auszubildenden und Praktikanten sowie mit Arbeitern wird mit dem Recht auf Weiterübertragung dem
Präsidenten des Oberlandesgerichts,
Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
jeweils für ihren Geschäftsbereich übertragen.
2. Im Bereich des Justizvollzugs wird das Land Hessen bei Abschluß, Änderung und Beendigung von Arbeits- oder Ausbildungsverträgen mit Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V b BAT — ausgenommen Angestellte des Erziehungsdienstes —, der Vergütungsgruppen Kr V bis Kr I BAT und vergleichbarer Vergütungsgruppen sowie mit Arbeitern vertreten jeweils durch den Leiter der Justizvollzugsanstalt oder den Leiter der Jugendarrestanstalt.

Dritter Teil

Vertretung des Landes Hessen (Justizverwaltung)
bei der Behandlung von Schadenersatzansprüchen
gegen das Land und von Rückgriffsforderungen

Werden Schadenersatzansprüche gegen das Land Hessen (Justizverwaltung) geltend gemacht, wird das Land Hessen vertreten durch den

Präsidenten des Oberlandesgerichts,
Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

jeweils für ihren Geschäftsbereich; durch den Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für den Bereich des Justizvollzugs.

Die Vertretungsbefugnis umfaßt:

1. die Ablehnung der Ansprüche als unbegründet,
2. die Anerkennung eines begründeten Anspruchs oder den Abschluß eines Vergleichs, wenn dadurch Leistungen erforderlich werden, die den Wert von 5000 Deutsche Mark zuzüglich Nebenforderungen nicht übersteigen,
3. die Gewährung einer Billigkeitsentschädigung bis zur Höhe von 1000 Deutsche Mark.

Die Vertretungsregelung nach Satz 1 gilt entsprechend auch für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Landes gegen Bedienstete sowie unbeschadet des Fünften Teils dieser Anordnung.

Vierter Teil

Vertretung des Landes Hessen (Justizverwaltung) als Drittschuldner und bei Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen. Bei der Entgegennahme von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, bei der Benachrichtigung von einer bevorstehenden Pfändung und bei Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen wird das Land Hessen vertreten

1. bei der Pfändung von Bezügen von Beamten und von Richtern durch den
Präsidenten des Oberlandesgerichts,
Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht
für ihren Geschäftsbereich, durch den Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für die Beamten des Justizvollzugs;
2. bei der Pfändung von Bezügen von Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden und Praktikanten im Geschäftsbereich
des Präsidenten des Oberlandesgerichts,
des Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
des Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht und
des Justizvollzugsdienstes
durch den Leiter der Bezirkslohnstelle bei dem Oberlandesgericht,
3. bei der Pfändung von Versorgungsbezügen durch den
Präsidenten des Oberlandesgerichts,
Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht,
jeweils für ihren Geschäftsbereich, durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts auch für die Versorgungsempfänger des Justizministeriums und durch den Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht auch für die Versorgungsempfänger des Justizvollzugs.
4. bei der Pfändung eines Anspruchs auf Auszahlung hinterlegter Gelder oder bei Herausgabe hinterlegter Wertpapiere, sonstiger Urkunden und Kostbarkeiten durch die Hinterlegungsstelle,
5. bei der Pfändung sonstiger Ansprüche und bei der Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen
durch den Leiter der Behörde, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung eines geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

Fünfter Teil

Stundung, Niederschlagung und Erlaß
von Forderungen (§ 59 LHO)

Abschnitt I

Die Befugnis nach § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO), Beträge zu stunden, niederzuschlagen und zu erlassen, werden jeweils für den Geschäftsbereich übertragen dem

Präsidenten des Oberlandesgerichts,
Präsidenten des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs,
Präsidenten des Hessischen Finanzgerichts,
Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

mit der Maßgabe, im Einzelfall Beträge bis zu
20 000 Deutsche Mark bis zu 18 Monaten zu stunden,
5 000 Deutsche Mark bis zu 3 Jahren zu stunden,
20 000 Deutsche Mark befristet niederzuschlagen,
10 000 Deutsche Mark unbefristet niederzuschlagen,
5 000 Deutsche Mark zu erlassen;

dem Leiter einer Justizvollzugsanstalt mit der Maßgabe, im Einzelfall Beträge aus Schadenersatzansprüchen gegen Gefangene bis zu

5 000 Deutsche Mark bis zu 18 Monaten zu stunden,
5 000 Deutsche Mark befristet niederzuschlagen,
1 000 Deutsche Mark unbefristet niederzuschlagen,
500 Deutsche Mark zu erlassen.

Abschnitt II

1. In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist meine Einwilligung einzuholen. Abschnitt II des Ersten Teils gilt entsprechend.

Ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus Auswirkungen haben kann.

2. Abschnitt I gilt nicht für

die Rückforderung oder Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen und Löhne, die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Gerichtskosten und Justizverwaltungsabgaben, soweit diese nach § 117 LHO zu behandeln sind, von Geldstrafen und Geldbußen.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

Abschnitt I

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung vom 20. Dezember 1968 (JMBl. 1969 S. 381 = StAnz. 1969 S. 104), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 4. Februar 1970 (JMBl. S. 229 = StAnz. S. 508);
2. die Zuständigkeitsbestimmungen des Runderlasses betreffend die Behandlung von Schadenersatzansprüchen gegen das Land Hessen (Justizverwaltung) und von Rückgriffsforderungen vom 24. Mai 1962 (JMBl. S. 61), geändert durch Runderlaß vom 20. Dezember 1968 (JMBl. 1969 S. 380);
3. die noch bezüglich der Angestellten geltenden Bestimmungen über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten und Angestellten der hessischen Justizverwaltung vom 23. September 1952 (JMBl. S. 71);
4. Abschnitt 3 Abs. 2 Satz 1 des Runderlasses vom 2. Dezember 1968 (JMBl. S. 624).

Abschnitt II

Diese Anordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 6. 1974

Der Hessische Minister der Justiz
gez. Hemfler

StAnz. 28/1974 S. 1252

885

Ausführungsvorschriften zu der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz

Zur Ausführung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz vom 24. Juni 1974 (StAnz. S. 1252) wird bestimmt:

Abschnitt I

Ermächtigung und Berichtspflicht

1. Vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens, vor dem Beitritt des Landes Hessen (Justizverwaltung) auf Grund einer Streitverkündung sowie vor der Geltendmachung von Angriffs- und Verteidigungsmitteln auf Grund einer Beiladung (§§ 65, 66 VwGO, § 75 SGG) ist meine Ermächtigung einzuholen.
2. Einer Ermächtigung bedarf es jedoch nicht
 - a) bei Arresten und einstweiligen Verfügungen, wenn wegen der Dringlichkeit die Ermächtigung auch fernmündlich nicht eingeholt werden kann.
 - b) bei Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren,
 - c) bei gerichtlichen Verfahren zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Gefangene (Erster Teil, Abschnitt I Nr. 8).
3. Soweit meine Ermächtigung nicht erforderlich ist, ist mir alsbald auf dem Dienstwege zu berichten,
 - a) sobald ein Rechtsstreit anhängig geworden ist, ggf. unter Darlegung der Prozeßaussichten (in der Regel genügt eine Ablichtung der Klage und der Klageerwidderung),
 - b) über den Ausgang des Rechtsstreits in jeder Instanz. Soweit das Land Hessen in einem Rechtsstreit unterlegen ist, ist gleichzeitig dazu Stellung zu nehmen, ob

und aus welchen Gründen die Einlegung eines Rechtsmittels für erforderlich gehalten wird oder nicht;

dies gilt nicht für die unter Nr. 2 Buchst. c genannten gerichtlichen Verfahren.

4. Gerichtliche Verfahren sind, soweit kein Anwaltszwang besteht, vor den Gerichten von einem geeigneten Justizbediensteten zu führen, dem die zur Vertretung des Landes Hessen berufene Stelle Terminvollmacht erteilt. Ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht durch Gesetz vorgeschrieben, so sind Rechtsanwälte nur in besonders schwierigen Fällen mit meinem vorher einzuholenden Einverständnis zu beauftragen. In dem zu erstattenden Bericht sind der Sachverhalt eingehend darzulegen und die Gründe für die Beauftragung eines Rechtsanwalts anzugeben.

Sonderhonorare dürfen mit Rechtsanwälten nicht vereinbart und an diese nicht gezahlt werden.

5. Bei Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert 50 000 Deutsche Mark übersteigt oder bei denen aus anderen Gründen eine 50 000 Deutsche Mark übersteigende finanzielle Belastung des Landes Hessen zu besorgen ist, ist ein Berichtsdoppel zur Weiterleitung an den Minister der Finanzen beizufügen (vgl. Abschnitt I Nr. 6 des Erlasses des Hessischen Ministerpräsidenten vom 6. April 1970 — StAnz. S. 830 —, geändert durch Erlaß vom 14. Dezember 1972 — StAnz. 1973 S. 2).
6. Bei einer Zwangsvollstreckung gegen das Land Hessen wegen einer Geldforderung nach § 822a ZPO hat die zur Vertretung berufene Behörde in jedem Fall umgehend den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht zu unterrichten.

Abschnitt II

Verfahren bei der Behandlung von Schadenersatzansprüchen und Rückgriffsforderungen

1. Ein Schadenersatzanspruch darf nur anerkannt, eine Billigkeitsentschädigung nur gewährt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, ist mir rechtzeitig zu berichten (vgl. § 37 Abs. 1 LHO). Entsprechendes gilt vor dem Erlaß der Auszahlungsanordnung, wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.
2. Die Höchstgrenze für die Anerkennung eines begründeten Anspruchs gilt auch, wenn mehrere gleichartige Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, von denen jeder einzelne die Höchstgrenze zwar nicht erreicht, die insgesamt aber summenmäßig die Höchstgrenze überschreiten.
3. Eine Billigkeitsentschädigung ist nur zu gewähren, wenn die Sachlage eine solche Entschädigung dringend erfordert und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind (§ 53 LHO); für die Höchstgrenze gilt Nr. 2 entsprechend.
4. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit erläßt die zuständige Stelle die Auszahlungsanordnung. Das gilt auch dann, wenn ein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder ein Vorschlag nach Nr. 6 Buchst. b von mir genehmigt ist. Von jeder danach erlassenen Auszahlungsanordnung ist mir ein Durchschlag formlos zu übersenden.
5. Die zuständige Stelle trifft, sofern sie nach dem Dritten Teil der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz für die Berücksichtigung des Schadenersatzanspruchs zuständig wäre, die in § 90 Abs. 1 Nr. 3 JKassO vorgesehene Entscheidung, daß Gerichtskosten, die durch eine schuldhaft Amtspflichtverletzung eines Justizbediensteten verursacht sind oder deren Bezahlung infolge einer solchen Amtspflichtverletzung den Kostenschuldner nicht befreit hat und die daher wegen der Haftung des Landes für den entstandenen Schaden nicht gefordert werden können, nicht einziehbar sind.
6. Unbeschadet der Regelung nach Abschnitt I berichtet die zuständige Stelle an mich
 - a) vor einer beabsichtigten Ablehnung, wenn die Sachlage zweifelhaft ist und der Angelegenheit wegen der Höhe des Anspruchs oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung zukommt,
 - b) wenn sie die Anerkennung oder die vergleichsweise Regelung eines Anspruchs vorschlagen will und dadurch eine Zahlung von mehr als 5000 Deutsche Mark

erforderlich wird oder wenn beabsichtigt wird, in einem Rechtsstreit über einen solchen Anspruch für das Land auf die Verjährungseinrede oder sonstige Einreden zu verzichten,

- c) wenn ihr eine höhere Billigkeitsentschädigung als 1000 Deutsche Mark notwendig erscheint,
- d) wenn es sich um eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung handelt, insbesondere Anlaß zu allgemeinen Maßnahmen gegeben sein kann.

Die Berichte müssen eine erschöpfende Darstellung des Sachverhalts und eine eingehende rechtliche Würdigung enthalten; die in Betracht kommenden Akten und Vorgänge sind, soweit tunlich, beizufügen.

7. Ist der zur Vertretung im Prozeß berufene Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht nicht zugleich für die sachliche Bearbeitung nach dem Dritten Teil der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen zuständig, so hat er sich mit der zuständigen Stelle über die Führung des Rechtsstreits laufend zu verständigen; insbesondere ist deren Entschließung herbeizuführen, wenn es sich darum handelt, einen Vergleich zu schließen, ein Anerkenntnis abzugeben oder ein Rechtsmittel einzulegen. Im Laufe eines Rechtsstreits obliegt die Berichterstattung jedoch in jedem Fall dem Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht.
8. In allen Fällen, in denen Schadenersatzansprüche wegen angeblicher Amtspflichtverletzungen eines Justizbediensteten geltend gemacht werden, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu dem Anspruch und zu der Frage der Anerkennung seiner Ersatzpflicht zu äußern. Auch wenn er seine Ersatzpflicht bestreitet, ist er über den weiteren Gang der Verhandlungen auf dem laufenden zu halten und von dem Ausgang der Angelegenheit zu benachrichtigen. Da auch bei einer vergleichswise Schadenersatzleistung ein Rückgriffsanspruch nur besteht, wenn es sich um einen rechtlich begründeten Anspruch handelt, wird der Justizbedienstete vor Abschluß eines Vergleichs regelmäßig zu hören und ihm, wenn er Versicherungsschutz genießt, Gelegenheit zu geben sein, eine Stellungnahme seiner Versicherungsgesellschaft herbeizuführen.
9. Zur Wahrung der Rückgriffsrechte des Landes ist alsbald zu prüfen, ob die Streitverkündung an einen beteiligten Justizbediensteten erforderlich ist. Hat der Justizbedienstete, der für ersatzpflichtig gehalten wird, seine Ersatzpflicht nicht anerkannt, so wird sich eine Streitverkündung regelmäßig empfehlen, es sei denn, daß der Bedienstete schriftlich erklärt, das etwa ergehende Urteil gegen sich gelten lassen zu wollen. Auch wenn hiernach von einer Streitverkündung abgesehen wird, ist der Bedienstete von der Klageerhebung, von dem Urteil sowie, soweit erforderlich, auch von sonstigen im Verlauf des Rechtsstreits ergehenden wichtigen Anordnungen und Entscheidungen in Kenntnis zu setzen und vor Abschluß eines Prozeßvergleichs zu hören.
10. Wird ein Schadenersatzanspruch ganz oder teilweise anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung für begründet erklärt oder wird ein Vergleich über einen solchen Anspruch geschlossen, so ist alsbald über die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen zu entscheiden. Wird ein Rückgriffsanspruch geltend gemacht, so wirkt bei einem Richter der Richterrat, bei einem Beamten, Angestellten oder Arbeiter der Personalrat mit, wenn der Bedienstete es beantragt (§ 35 Nr. 1, § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 HRiG, § 62 Abs. 2 HPVG). Anträgen und Berichten ist in solchen Fällen die Stellungnahme des Richterrats oder des Personalrats beizufügen.
11. Bestreitet der Bedienstete seine Ersatzpflicht, so ist der Rückgriffsanspruch im Wege der Aufrechnung (§ 100 Abs. 2 HBG) nur durchzusetzen, wenn der Anspruch unzweifelhaft erscheint und nicht damit zu rechnen ist, daß der Bedienstete seinerseits im Falle der Aufrechnung klagen wird.
Regelmäßig wird davon auszugehen sein, daß eine Aufrechnung gegen Bezüge, auf die kein Rechtsanspruch besteht, nicht stattfinden soll, wenn diese von der zuständigen Stelle in Kenntnis des Rückgriffsanspruchs ohne den Vorbehalt der Aufrechnung mit etwaigen Schadenersatzansprüchen bewilligt worden sind. Bestehen in anderen Fällen gegen die Auszahlung Bedenken, so ist vor einer Aufrechnung zu prüfen, ob nicht Veranlassung besteht, die Bewilligung der Bezüge zu widerrufen.

12. Nr. 8, 10 und 11 gelten entsprechend, wenn ein Bediensteter durch schuldhaftes Pflichtverletzung das Land unmittelbar schädigt.

Abschnitt III

Verfahren nach der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen oder Pfändungsbenachrichtigungen

1. Auf den zugestellten Schriftstücken ist der Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute zu vermerken. Sie sind unter Hinweis auf die Eilbedürftigkeit unverzüglich an die für die Festsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge zuständige Stelle weiterzuleiten.
2. Ist an eine unzuständige Behörde zugestellt, so hat diese Behörde das Schriftstück an die zur Vertretung zuständige Stelle unverzüglich weiterzugeben, den Gläubiger von der Abgabe zu benachrichtigen und dabei auf die Fehlerhaftigkeit der Zustellung hinzuweisen. Die zuständige Stelle vermerkt den Zeitpunkt des Eingangs nach Tag, Stunde und Minute.
3. Die Entscheidung darüber, was auf die Zustellung zu veranlassen ist, obliegt — soweit es sich um Pfändungen von Bezügen von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Auszubildenden, Praktikanten und Versorgungsempfängern handelt — derjenigen Stelle, die für die Festsetzung und Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge bzw. der Vergütungen und Löhne zuständig ist. In anderen Fällen steht die sachliche Entscheidung der Stelle zu, die nach dem Vierten Teil der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen zur Vertretung bei der Zustellung berufen ist.
4. Die zur Verfügung zuständige Stelle (Nr. 3) erläßt nach schleuniger Prüfung der Sach- und Rechtslage unverzüglich die erforderlichen Anordnungen, nötigenfalls unter vorheriger fernmündlicher Verständigung der Kasse oder der zur Bewirkung der Leistung sonst zuständigen Stelle. Die Kassenanweisung soll, soweit das möglich ist, auf bestimmte Beträge lauten; der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß ist ihr beizulegen.
Dem Gläubiger und dem Schuldner hat die verfügende Stelle von ihren Anordnungen Kenntnis zu geben. Dem Gläubiger hat sie zugleich die auf dessen Aufforderung dem Drittschuldner obliegenden Erklärungen mit dem Zusatz abzugeben, daß die Mitteilung kein selbständiges Schuldanerkenntnis enthält.
5. Ist nur eine Pfändungsbenachrichtigung zugestellt, so geht die Weisung auf vorläufige Einbehaltung. Im übrigen ist abzuwarten, ob innerhalb der dreiwöchigen Frist des § 845 Abs. 2 ZPO eine endgültige Pfändung folgt. Unterbleibt sie, so hat die zuständige Stelle (Nr. 3) die Kasse anzuweisen, den vorläufig einbehaltenen Betrag an den Berechtigten auszuzahlen.
6. Sind Geldforderungen für mehrere Gläubiger desselben Schuldners gepfändet und reicht der zunächst fällige pfändbare Betrag zu ihrer Befriedigung nicht aus, so ist, falls nicht die Gläubiger einer Befriedigung in der von der verfügenden Stelle (Nr. 3) festgestellten Reihe des Pfandrechts ausdrücklich zustimmen, regelmäßig die Kasse anzuweisen, den gepfändeten Betrag zu hinterlegen. Die Mitteilung an das Vollstreckungsgericht erläßt die verfügende Stelle. Die Hinterlegungserklärung stellt die Kasse aus.
7. Treten nach der Pfändung laufender Bezüge in diesen Bezügen Veränderungen ein, die auf die Höhe des pfändbaren Betrages von Einfluß sind, so hat die verfügende Stelle die erlassenen Anordnungen nachzuprüfen und zutreffenfalls durch eine neue Kassenanweisung zu ändern; Nr. 4 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Erledigt sich eine Pfändung, so hat sie dies der Kasse unverzüglich mitzuteilen.
8. Die Kasse hat auf Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen ebenfalls zu achten und, wenn nötig, die verfügende Stelle auf sie aufmerksam zu machen. Dies gilt auch dann, wenn wegen geringer Höhe des Dienst Einkommens ein Abzug zunächst unterbleiben mußte, durch Dienstalterszulagen oder durch sonstige Erhöhung des Einkommens aber nachträglich die Pfändungsgrenze überschritten wird.
9. Bei der Pfändung von Bezügen von Angestellten und Arbeitern wird die Kasse nur insoweit tätig, als die Aufgaben nicht von der Bezirkslohnstelle wahrzunehmen sind.
10. Tritt ein Zahlungsempfänger, dessen Bezüge gepfändet sind, aus dem Geschäftsbereich der Kasse in den Ge-

schäftsbereich einer anderen Landeskasse über, so hat sie der fortan zuständigen Kasse von den noch nicht erledigten Pfändungen Kenntnis zu geben (vgl. hierzu auch § 833 ZPO).

Abschnitt IV

1. Die Bestimmungen zur Ausführung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Justizverwaltung vom 20. Dezember 1968 (JMBL 1969 S. 381, StAnz. 1969 S. 104), zuletzt geändert durch den Runderlaß vom 4. Februar 1970 (JMBL S. 229, StAnz. S. 508) werden aufgehoben.
2. Dieser Erlass tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 6. 1974

Der Hessische Minister der Justiz
5002/2 — I/8 — 588/74
StAnz. 28/1974 S. 1254

886

Verlust eines Dienstausweises

Der am 14. Juli 1973 von dem Leiter der Justizvollzugsanstalt Kassel für den Oberverwalter i. StVD Willi Schleiter ausgestellte Dienstausweis Nr. 217 ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 25. 6. 1974

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IV/2 — 1221/74
StAnz. 28/1974 S. 1256

887

Der Hessische Kultusminister

Essenpreis der Bediensteten der Philipps-Universität Marburg in den Mensen des Studentenwerks Marburg

- Bezug: 1. Erlass vom 24. April 1974 — V B 4 — 436/18 (3) — 24 — (n. v.),
2. Bericht des Vorstands des Studentenwerks Marburg vom 29. Mai 1974 — Ia) 28 — II E/z,
 3. Bericht des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg vom 31. Mai 1974 — Ia) 28 — II E z

Gemäß § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962

(GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1974 (GVBl. I S. 106), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg den Essenpreis der Bediensteten der Philipps-Universität Marburg in den Mensen des Studentenwerks Marburg auf 2,70 DM je Portion zuzüglich des Landeszuschusses in Höhe von 1.— DM, insgesamt also auf 3,70 DM je Portion, fest.

Wiesbaden, 25. 6. 1974

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 436/18 (3) — 26
StAnz. 28/1974 S. 1256

888

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnen-Lotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz hat mit meiner Zustimmung die nachstehend aufgeführte Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnen-Lotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar vom 29. April 1974 erlassen.

Die Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 20. 6. 1974

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
III a 1 — 66 o 10 05
StAnz. 28/1974 S. 1256

*

Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnen-Lotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar. Vom 29. April 1974.

Auf Grund des § 1 der Zehnten Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 30. Juni 1965 (BGBl. II S. 904) in Verbindung mit § 3a des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 15. Februar 1956 (BGBl. II S. 317), zuletzt geändert durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) wird verordnet:

§ 1

Für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar werden die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Entgelte festgesetzt.

§ 2

Wer andere als die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Entgelte fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, handelt gemäß § 7a Abs. 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 7a Abs. 2 des in Satz 1 genannten Gesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar vom 17. Mai 1973 (BANz. Nr. 102 vom 2. Juni 1973) außer Kraft.

Mainz, den 29. April 1974

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz
In Vertretung
A h n e

Anlage

A. Entgelte für die Streckenabschnitte

	DM
1. St. Goar—Kaub	18,20
2. Kaub—Bingen	33,80
3. Niederheimbach—Trechtingshausen—Bingen	26,80
4. Bingen—Kaub	20,70
5. Kaub—St. Goar	14,60

Sind Fahrzeugzusammenstellungen länger als 120 m oder bestehen sie aus zwei nebeneinandergesetzten Fahrzeugen (Schleppzüge ausgenommen), so werden für sie die folgenden Zuschläge gezahlt:

	DM
St. Goar—Kaub	5,30
Kaub—Bingen	8,00
Bingen—Kaub	6,70
Kaub—St. Goar	4,70

Falls ohne Vorspann zwischen Oberwesel und Assmannshausen gefahren wird, zahlen in der Bergfahrt zwischen Oberwesel und Bingen die vorgenannten Zuschläge:

Sonderfahrzeuge, beladene Penichen, Kempenaare und ähnliche, auf Grund ihrer Bauart langsam fahrende Motorschiffe sowie

Motorschiffe, deren PS-Leistung das Verhältnis 1:2,25 PS/Ladung nicht erreicht.

Schubboote mit 4 Leichtern (Europatyp), zahlen statt der vorstehenden Zuschläge einen Zuschlag von 50 v. H. auf die jeweiligen Streckenentgelte gemäß Nr. 1 bis 5.

Die Entgelte für die Streckenabschnitte enthalten einen zusätzlichen Betrag von 0,50 DM für die Kandidatenausbildung.

B. Besondere Bestimmungen

1. Bei Übernachtung in der Bergfahrt in Niederheimbach, Trechtingshausen oder Assmannshausen werden zusätzlich 8,70 DM vergütet, wenn derselbe Lotse die Fahrt fortsetzt.
2. Bei Übernachtung am Loreleyhafen, am Liegeplatz Sandweg und im Kauer Wasser wird ein Fährgeld von 4,00 DM gezahlt.
3. Wenn außergewöhnliche Störungen (ausgenommen Störungen durch höhere Gewalt wie Hochwasser und Nebel oder durch Schiffsahrtssperre) die Weiterfahrt stark behindern oder unmöglich machen, werden vom Beginn der dritten zusammenhängenden Wartestunde an 6,10 DM je Stunde bis zur Höchstdauer von zehn Stunden je Tag gezahlt.
4. Wenn eine Belotsung in der Nachtzeit zwischen 20.00 und 6.00 Uhr an Bord beginnt oder endet, wird zu den allgemeinen Entgelten ein Zuschlag von 25 v. H. gezahlt. Wenn die gesamte Belotsung in diese Zeit fällt, erhöht sich dieser Zuschlag auf 50 v. H. Sonderauslagen in der Nachtzeit sind zu erstatten.
5. Wird am 1. Weihnachtstag, 1. Ostertag, 1. Pfingsttag, Neujahrstag oder 1. Mai gefahren, wird auf die Entgelte mit Ausnahme der Vergütung bei Übernachtung und des Fährgeldes ein Zuschlag von 100 v. H. gezahlt. Für Fahrten am 2. Weihnachtstag, 2. Ostertag oder 2. Pfingsttag beträgt dieser Zuschlag 50 v. H.
6. Wenn eine Belotsung in der Zeit von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 24.00 Uhr an Bord beginnt oder endet, wird zu den allgemeinen Entgelten ein Zuschlag gezahlt für die Strecke Kaub—Bingen von 5,00 DM; für die übrigen Strecken von 2,50 DM.
Das gleiche gilt für Feiertage, die nicht unter die Regelung der Nummer 5 fallen.
Die Tage Heiligabend und Silvester werden — soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen — als Samstage behandelt.

889

Bestimmung der Linienführung von Bundesfernstraßen;

hier: Hinweise zu § 16 FStrG

Runderlaß StB — 1/74

An die Straßenplanung werden in zunehmendem Maße Anforderungen gestellt, die eine möglichst gute Einpassung vor allem neuer Straßen in ihre Umwelt zum Ziele haben. Dem Verfahren nach § 16 Abs. 1 FStrG kommt in diesem Zusammenhang erhöhte Bedeutung zu.

Mit Rücksicht auf die in den vergangenen Jahren insbesondere durch das Bundesraumordnungsgesetz eingetretene Rechtsentwicklung hat der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder „Hinweise zu § 16 FStrG“ erarbeitet, die der allgemeinen Entwicklung Rechnung tragen. Diese Hinweise sind nachfolgend abgedruckt. In den angefügten Beispielen für Aufbau und Inhalt eines Erläuterungsberichtes sind ferner die wichtigsten Gesichtspunkte enthalten, die in der Regel bei der Bestimmung einer Linie zu beachten sind.

Ich bitte, die „Hinweise zu § 16 FStrG“ ab sofort für die Bundesfernstraßen anzuwenden.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß der Bundesminister für Verkehr seine Erläuterungen zu § 16 FStrG vom 24. 11. 1959 — StB 2 — Rpl — 2026 I — 59 II — und sein Schreiben vom 6. 8. 1971 — StB 1/2/20.70.62/1178 Vms 70 —, soweit es das Verfahren nach § 16 FStrG betrifft, aufgehoben hat. Beide Teile sind im Staatsanzeiger nicht veröffentlicht worden.

Vorzeitige Planungen bedürfen einer eingehenden Begründung.

Wiesbaden, 20. 6. 1974

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 06.51

StAnz. 28/1974 S. 1257

Hinweise zu § 16 FStrG

1. Aufgabe der Planung

Die Planung nach § 16* hat die Aufgabe, unter Beteiligung der in ihren Belangen berührten Stellen für den Bau von Bundesfernstraßen eine verkehrs- und bautechnisch einwandfreie sowie wirtschaftlich vertretbare Lösung zu finden, die den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung trägt. Der BMV bestimmt die Linienführung. Die weitere Planung, die mit der Feststellung des Planes nach § 18 Abs. 5 abschließt, richtet sich nach der nach § 16 bestimmten Linie.

2. Erforderlichkeit der Planung

(1) Eine Planung nach § 16 ist beim Bau neuer Bundesfernstraßen erforderlich. Sie kann auch in Betracht kommen, wenn die Trasse einer vorhandenen Bundesfernstraße auf längere Strecken verlassen wird. Die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan über den Ausbau der Bundesfernstraßen in den Jahren 1971 bis 1985 bedeutet keine Entscheidung über die Linienführung, sie macht das Verfahren nach § 16 nicht überflüssig.

(2) Die Darstellung einer Bundesfernstraße in einem Flächennutzungsplan macht eine sonst notwendige Planung nach § 16 entbehrlich, wenn der Bundesminister für Verkehr zugestimmt hat.

3. Inhalt der Planung

- (1) Die Planung nach § 16 führt zur Bestimmung der Linie. Sie — bestimmt die Straßengattung (Bundesautobahn oder Bundesstraße), die Streckencharakteristik und die Querschnitte im allgemeinen (einbahnig, mehrbahnig), — legt die Anfangs- und Endpunkte sowie den grundsätzlichen Verlauf der Trasse fest, insbesondere ihre ungefähre Lage zu berührten und benachbarten Ortschaften, zu schutzbedürftigen Bereichen (z. B. Wasserschutzgebieten, militärischen Schutzbereichen) und zu Anlagen, von denen besondere Gefährdungen der Straße ausgehen können (z. B. Flugplätzen, Steinbrüchen), — gibt die in Aussicht genommene Verknüpfung mit dem vorhandenen und geplanten Straßennetz an.

(2) Die Planung nach § 16 kann von ihrer Zweckbestimmung her nicht so genau sein wie der nach § 18 Abs. 5 festgestellte Plan, der erst der konkreten Durchführung der generellen Planung dient. Abweichungen, die sich bei der konkreten Planung als notwendig oder zweckmäßig erweisen, sind zulässig, sofern die generelle Planung nach § 16 im wesentlichen beibehalten wird. Solche Änderungen kommen insbesondere in Betracht, wenn berechtigten Einwendungen im Planfeststellungsverfahren Rechnung zu tragen ist oder wenn sich technische Verbesserungen oder Kosteneinsparungen erreichen lassen. Wenn keine besonderen Verhältnisse auf eine engere Bindung an die bestimmte Linie hindeuten, sind Abweichungen innerhalb weniger hundert Meter möglich (siehe BVerwG, Beschluß vom 17. 2. 1969 — IV B 227/68 — Verkehrsrechtssammlung 37, S. 1547).

(3) Soll für Teilabschnitte von Bundesfernstraßen eine Planung nach § 16 erfolgen, sind diese so zu bemessen, daß eine raumordnerische Beurteilung möglich ist.

4. Planung und Raumordnung

(1) § 16 Abs. 1 ist als Verfahrensvorschrift ausgestaltet. Gleichwohl sind bei der Bestimmung der Planung und Linienführung die Erfordernisse der Raumordnung zu beachten. Zu ihnen gehören

1. die in § 2 Abs. 1 ROG enthaltenen Grundsätze der Raumordnung,
2. weitere von den Ländern nach § 2 Abs. 3 ROG aufgestellten Grundsätze der Raumordnung,
3. Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 5 Abs. 2 ROG, die in den übergeordneten und zusammenfassenden Programmen und Plänen der Länder (§ 5 Abs. 1 ROG) enthalten sind. Planungen und Maßnahmen der Fachplanungen gehören nicht zu diesen Zielen.

(2) Diese Verpflichtung zur Beachtung ergibt sich auch aus §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4 ROG, sofern die Straßenbauverwaltung beteiligt war und nicht nach § 6 ROG widersprochen hat. Der Widerspruch ist nach § 6 Abs. 2 ROG zulässig, wenn die Ziele der Raumordnung und Landesplanung mit den Grundsätzen

* §§ ohne Bezeichnung sind solche des FStrG

nach § 2 ROG nicht übereinstimmen oder mit der Zweckbestimmung des Vorhabens nicht in Einklang stehen und das Vorhaben nicht auf einer anderen geeigneten Fläche durchgeführt werden kann. Macht eine Veränderung der Sachlage eine Abweichung erforderlich, so kann sich die Straßenbauverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist hierauf berufen.

(3) Ferner sind auch die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung in die planerischen Überlegungen einzubeziehen. Das sind Erfordernisse, die von den planenden Behörden unabhängig davon berücksichtigt werden sollen, ob im konkreten Fall bereits verbindliche Ziele der Raumordnung und Landesplanung vorhanden sind oder wenn die bereits aufgestellten Ziele der Raumordnung und Landesplanung nur Richtliniencharakter haben. Es handelt sich um planerische Vorstellungen der zuständigen Behörden, die noch nicht in Programme oder Pläne eingegangen sind. Da das ROG keine Bindung an diese Erfordernisse vorsieht, ist ihnen gegenüber der Vorrang der Bundesplanung vor der Orts- oder Landesplanung (§ 16 Abs. 2 Satz 3) bestehen geblieben. Verfahrensmäßig genügt es bezüglich der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, daß insoweit das Benehmen mit den Ländern hergestellt wird (§ 16 Abs. 1).

(4) Auch wenn mit der Planung nach § 16 die Linienführung nur in ihrem generellen Verlauf bestimmt wird, ist schon bei diesem frühen Stadium der Planung darauf zu achten, daß in die Abwägung auch andere öffentliche Belange (z. B. des Umweltschutzes) und gewichtige private Interessen einbezogen werden. Die endgültige Entscheidung kann jedoch erst in der Planfeststellung getroffen werden.

5. Beachtung des Bedarfsplanes

Die Planungen von Bundesfernstraßen müssen grundsätzlich mit dem Bedarfsplan übereinstimmen. Abweichungen hiervon kommen in Betracht, wenn es im Einzelfall ein unvorhergesehener Verkehrsbedarf erforderlich macht (§ 6 Bedarfsplangesetz). Eine weitere Abweichung kann durch Maßnahmen anderer Planungsträger (z. B. Bauleitplanung, Flurbereinigung, grenzüberschreitende Planung) notwendig werden. Für solche Planungen ist eine besondere Begründung erforderlich.

6. Vorbereitung durch die Länder

(1) Die Straßenbauverwaltungen der Länder erarbeiten die notwendigen Grundlagen und stellen die Pläne auf. In schwierigen Fällen kann es notwendig sein, Wahllinien ganz oder teilweise zu untersuchen, um die unter Abwägung aller Gesichtspunkte am besten geeignete Linie zu ermitteln. Bei größeren Maßnahmen stimmen sie die Planung mit dem BMV ab.

(2) Zur Herstellung des Benehmens (§ 16 Abs. 1) wird die Landesplanungsbehörde beteiligt. Die Einzelheiten des Verfahrens, auch der Beteiligung der Kommunen und anderer Träger von Fachplanungen des Landes, richten sich nach Landesrecht (z. B. Landesplanungsgesetze). Ferner werden zur Vorbereitung des Einvernehmens mit den an der Raumordnung beteiligten Bundesministern die Bundesbehörden gehört, deren Fachplanungen durch das Vorhaben berührt werden.

(3) Wenn das Abstimmungsverfahren auf Landesebene beginnt, wird der BMV durch Übersendung der Übersichtskarte und des Erläuterungsberichtes informiert.

7. Planungsunterlagen

(1) Die Länder übersenden folgende Unterlagen für die Entscheidung nach § 16 in 10facher Ausfertigung an den BMV:

1. Übersichtskarte in geeignetem Maßstab, in der Regel 1 : 25 000. Darin werden eingetragen

- | | |
|--|--------------------------|
| — die zu bestimmende Linie | rot durchgezogen |
| — Wahllinien | rot gestrichelt |
| — Knotenpunkte | Kreissignatur |
| — vorhandene Bundesautobahnen | lila durchgezogen |
| — vorhandene Bundesstraßen | blau durchgezogen |
| — vorhandene Landesstraßen | grün durchgezogen |
| — vorhandene Kreisstraßen | dunkelbraun durchgezogen |
| — vorhandene wichtige sonstige Straßen | schwarz durchgezogen |
| — vorgesehene Bundesautobahnen | lila gestrichelt |

- | | |
|---|------------------------------------|
| — vorgesehene Bundesstraßen | blau gestrichelt |
| — vorgesehene Landesstraßen | grün gestrichelt |
| — vorgesehene Kreisstraßen | dunkelbraun gestrichelt |
| — vorgesehene wichtige sonstige Straßen | schwarz gestrichelt |
| — Wasserschutzgebiete | blau schraffiert |
| — Landschafts- und Naturschutzgebiete | grün schraffiert |
| — Baugebiete (Wohngebiete) | lila schraffiert |
| — Baugebiete (Gewerbe, Industrie) | lila doppelt schraffiert |
| — besonders schutzwürdige oder die Straße gefährdende Einzelobjekte | lila ausgefüllt |
| — Verkehrsplanungen Dritter sowie sonstige raumbedeutsame Planungen | schwarz punktiert bzw. schraffiert |

Die Nummern der Straßen des überörtlichen Verkehrs sind deutlich sichtbar einzutragen.

Andere Signaturen bei Verwendung besonderer technischer Verfahren sind zulässig, wenn sie in der Darstellung gleichwertig sind.

2. Erläuterungsbericht.
3. Stellungnahme der Landesplanungsbehörde.
4. Zusammenfassung des Ergebnisses nach Anhörung der Behörden durch die Straßenbauverwaltung, gegebenenfalls Ergänzung des Erläuterungsberichtes.

(2) In dem Erläuterungsbericht stellt die Straßenbauverwaltung die Gründe dar, aus denen ihre Wahl auf die vorgeschlagene Linie gefallen ist und Wahllinien ausscheiden. Aus dem Erläuterungsbericht ergibt sich die Abwägung der berührten Belange, soweit sie in diesem Stadium der Planung schon möglich ist (vgl. 3, 4 Abs. 4). Beispiele für Aufbau und Inhalt eines Erläuterungsberichtes mit tabellarischer Übersicht untersuchter Linien enthalten Anlagen 1 und 2.

8. Rechtswirkung der Bestimmung der Linienführung

(1) Die Bestimmung der Linienführung durch den BMV nach § 16 ist eine vorbereitende Verwaltungsentscheidung (siehe BVerwG, Beschluß vom 30. 6. 1970 — IV B 70.70. — VklBl. 1970 S. 729). Sie ist verbindlich für die weitere Entwurfsbearbeitung der Straßenbauverwaltung, die mit der Feststellung des Planes nach § 18 Abs. 5 abschließt.

(2) Die Bestimmung der Linienführung nach § 16 hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegen Dritte außerhalb der Verwaltung. Sie ist kein Verwaltungsakt und deshalb nicht anfechtbar. Rechtswirkung gegen Dritte erhält die Linienbestimmung durch die Planfeststellung. Die Bestimmung der Linienführung wirkt gegenüber allen Orts- und Landesplanungen. Sie hat grundsätzlich den Vorrang vor der Orts- und Landesplanung (§ 16 Abs. 2 Satz 3). Es ist Sache der zuständigen Planungsträger, ihre Planungen anzupassen.

(3) Dieser Vorrang der Bundesplanung ist jedoch in zwei Fällen eingeschränkt:

1. Ist die Straßenbauverwaltung bei der Aufstellung von Bauleitplänen beteiligt worden, die eine andere Linienführung der Bundesfernstraßen vorsehen als nach § 16 bestimmt, und hat sie mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr nicht widersprochen, so hat sie ihre Planung — ggf. durch eine neue Bestimmung nach § 16 — anzupassen (§ 7 BBauG). Macht eine nachträgliche Veränderung der Sachlage eine von den Bauleitplänen abweichende Planung erforderlich, so hat sich die Straßenbauverwaltung unverzüglich zwecks Abstimmung mit der Gemeinde ins Benehmen zu setzen.
2. Nach §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 4 ROG sind bei der Planung von Bundesfernstraßen die Grundsätze der Raumordnung, die die Länder nach § 2 Abs. 3 ROG aufstellen können, und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 5 Abs. 2 ROG zu beachten (vgl. 4).

9. Aufhebung und Änderung der Planung

Hält es die Straßenverwaltung auf Grund neuer Erwägungen oder auf Grund von Anregungen anderer Stellen für notwendig, nach § 16 bestimmte Planungen aufzuheben oder zu ändern, so ist die Entscheidung des BMV herbeizuführen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Verfahren nach § 16 einzuleiten.

Anlage 1

(zu § 16 — Hinweisen)

Beispiel für den Aufbau eines Erläuterungsberichtes

I. Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

1. Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse
2. Lage im Straßennetz und raumordnerische Bedeutung
3. Verkehrscharakter

II. Linienführung der zu bestimmenden Trasse

1. Verlauf der Trasse
 - a) Anfangs- und Endpunkt der Trasse
 - b) Länge der Trasse
 - c) Angestrebte Trassierungsgrenzwerte
 - d) Kurze Beschreibung des Verlaufs der Trasse
 - e) Berührte Kreise und Gemeinden
2. Zwangspunkte
3. Beeinflussung anderer Verkehrsplanungen sowie sonstiger raumbedeutsamer Planungen
4. Knotenpunkte
5. Einflüsse auf die Umwelt
 - a) Wasserschutzgebiete
 - b) Landschafts- und Naturschutzgebiete
 - c) Baugebiete und besonders schutzwürdige Einzelobjekte
6. Einflüsse gefährdender Anlagen auf die Straße
7. Weitere technische Einzelheiten
 - a) Straßencharakteristik
 - b) Querschnittsgestaltung

III. Untersuchte Wahllinien (für jede Linie getrennt)
(Gliederung wie unter II).

IV. Vergleichende Wertung der Trassen

Anlage 2

(zu § 16 — Hinweisen)

Beispiel für den Inhalt eines Erläuterungsberichtes

I. Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

1. Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse
Die bestehende B ist im Abschnitt zwischen und überlastet, baulich unzulänglich und mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht auf die erforderliche Leistungsfähigkeit auszubauen. Sie soll daher durch eine Bundesautobahn zwischen und entlastet werden. Diese ist eine Teilstrecke der A Die Prognose-Verkehrsmenge hierfür beträgt i. J. 1990 nach den Untersuchungen im Bedarfsplan an Werktagen Kfz/24 h.

Das Vorhaben ist in die Dringlichkeit des Bedarfsplanes eingestuft.

2. Lage im Straßennetz und raumordnerische Bedeutung
Die Neubaustrecke verbindet die A (Verdichtungsraum X) mit der A (Y-Gebiet). Sie ermöglicht eine schnelle Verbindung zu den Erholungszonen im Bereich Z.

Östlich der Stadt (zentraler Ort) ist in Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung ein größeres Industriegebiet vorgesehen. Die Anbindung dieses Gebietes an die A soll über die L erfolgen.

Lage und Zahl der Anschlußstellen werden die raumordnerischen Zielsetzungen (Verbindung, Erschließung) berücksichtigen; im übrigen siehe unter II. Nr. 4.

3. Verkehrscharakteristik

Der Charakter des Verkehrs wird bestimmt durch werktäglichen Berufs- und Wirtschaftsverkehr und an den Wochenenden durch Freizeit- und Erholungsverkehr. Die mittleren Fahrtzeiten liegen bei 50—100 km.

II. Linienführung der zu bestimmenden Trasse (Trasse A)

1. Verlauf der Trasse
 - a) Anfangs- und Endpunkt der Trasse
Die Trasse beginnt in der Gemarkung G der Gemeinde U. bei km der A und endet in der

Gemarkung H. der Gemeinde V. bei km der A

- b) Länge der Trasse km
- c) Trassierungsgrenzwerte
R-min =
s-max =
- d) Kurze Beschreibung des Verlaufs der Trasse
(Einer Beschreibung des Verlaufs der Trasse bedarf es nur, wenn zu der Darstellung in der Übersichtskarte noch ergänzende Angaben erforderlich sind).
- e) Berührte Kreise und Gemeinden
Von der Trasse werden die Gebiete der Landkreise R. und S. der kreisfreien Stadt T. und der Gemeinden U., V. und W. berührt.
2. Zwangspunkte
Beispiele: Wohnsiedlung, Wasserschutzgebiet, militärischer Schutzbereich, Wasserschloß (s. Übersichtsplan)
3. Beeinflussung anderer Verkehrsplanungen sowie sonstiger raumbedeutsamer Planungen
Der geplante Verschiebebahnhof an der DB-Strecke ist bei der Planung berücksichtigt worden, desgleichen die beabsichtigte Erklärung des Waldes zum Naturschutzgebiet.
4. Knotenpunkte
Einzelheiten der Gestaltung bleiben der Entwurfsbearbeitung und Planfeststellung vorbehalten. Die in der Übersichtskarte durch Kreise gekennzeichneten Knotenpunkte sind hinsichtlich Zahl und Lage dargestellt im Sinne einer Maximalforderung. Änderungen im Rahmen der Bearbeitung bleiben vorbehalten.
Gemäß Übersichtskarte sind folgende Anschlußstellen vorgesehen:
 - a) Anschlußstelle der L bindet das geplante Industriegebiet E. an.
 - b) Anschlußstelle der K erschließt die Erholungszone im Bereich Z.
 - c) Anschlußstelle der B stellt die Verbindung zu den Städten her.
5. Einflüsse auf die Umwelt
 - a) Wasserschutzgebiete
Das Wasserschutzgebiet kann im Bereich wegen der Geländeverhältnisse voraussichtlich nicht umgangen werden. Es wird auf etwa 100 m Länge in der Schutzzone III B berührt. Etwaige Schutzvorkehrungen sind in der Planfeststellung zu regeln.
 - b) Landschafts- und Naturschutzgebiete
Keine Berührungspunkte.
 - c) Baugebiete und besonders schutzwürdige Einzelobjekte
Im Bereich des Siedlungsgebietes soll die Straße — soweit technisch möglich (hoher Grundwasserstand) und wirtschaftlich vertretbar — im Einschnitt geführt werden. Der geringste Abstand zum Siedlungsgebiet wird voraussichtlich m betragen. Über etwa erforderliche Lärmschutzmaßnahmen wird in der Planfeststellung entschieden. Die Trasse verläuft in einem ausreichenden Abstand (voraussichtlich 300 m) von dem Kurheim der Knappschaft in der Gemeinde
6. Einflüsse gefährdender Anlagen auf die Straße
Die von der Befeuerng des Flugplatzes ausgehende Blendwirkung muß durch geeignete Maßnahmen ausgeschaltet werden. Das Nähere ist in der Planfeststellung zu regeln.
7. Weitere technische Einzelheiten der Trasse
 - a) Straßencharakteristik
Bundesautobahn, 6 Fahrstreifen
 - b) Querschnittsgestaltung
Voraussichtlich R Q 38,5. Wird im Rahmen der Entwurfsbearbeitung im einzelnen festgelegt.

III. Wahllinien (für jede Linie getrennt)

Wahllinie B

1. Verlauf der Trasse
(Beschreibung entsprechend II. Nr. 1)
2. Zwangspunkte
Hochspannungsstrecke, Waldfriedhof, militärischer Schutzbereich (s. Übersichtskarte).

3. Beeinflussung anderer Verkehrsplanungen sowie sonstiger raumbedeutsamer Planungen

Die Trasse B kreuzt das Staugebiet des geplanten Aqua-Stausces. Technisch werden keine Schwierigkeiten erwartet. Das Oberflächenwasser wird außerhalb des Staugebietes abgeleitet.

4. Knotenpunkte (entsprechend II. Nr. 4)

5. Einflüsse auf die Umwelt

a) Wasserschutzgebiete

Die Trasse B durchschneidet eine Wasserschutzzone III A auf einer Länge von ca. 300 m und die Wasserschutzzone II auf einer Länge von ca. 70 m. Vorsorgemaßnahmen nach dem „Merkblatt für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (Ausgabe 1971)“ sind möglich.

b) Landschafts- und Naturschutzgebiete

Die Trasse B durchschneidet das Naturschutzgebiet Y-Heide auf einer Länge von ca. 5 km und den T-Hochwald auf einer Länge von ca. 3 km.

c) Baugebiete und besonders schutzwürdige Einzelobjekte (entsprechend II. Nr. 5 c)

6. Einflüsse gefährdender Anlagen auf die Straße

Die Trasse führt auf 300–400 m Länge durch ein Bergsenkungsgebiet.

7. Weitere technische Einzelheiten der Trasse

a) Straßencharakteristik

(entsprechend II. Nr. 7 a)

b) Querschnittsgestaltung

(entsprechend II. Nr. 7 b)

(folgt gegebenenfalls Wahllinie C und weitere Wahllinien).

IV. Vergleichende Wertung der Trassen

Die Gegenüberstellung der Linien zeigt, daß die Trasse A gegenüber der Wahllinie B entscheidende Vorteile bei der Linienführung im Grund- und Aufriß aufweist. Die Anzahl der Kunstbauwerke ist ebenfalls bei der Trasse A geringer als bei der Wahllinie B. Hinzu kommt, daß bei der Trasse A ein verkehrswirksamer Teilabschnitt vorweg eröffnet werden kann. Diese Trasse läßt auch eine kürzere Bauzeit und geringere Kosten erwarten. Die Trasse A hat den höchsten raumordnerischen Nutzen, da sie bessere Verbindungen und Anbindungen schafft.

Die Wahllinie B durchschneidet stärker Wasserschutz- und Naturschutzgebiete. Außerdem sind bei der Trasse B erhebliche Lärmeinwirkungen auf das St. Patroklos-Krankenhaus zu erwarten. Demgegenüber hat die Trasse A die meisten Gebäudeabbrüche aufzuweisen und führt dichter an einem Siedlungsgebiet vorbei. Die Gebäudeabbrüche lassen sich jedoch durch Entschädigungen abgelden; die Lärmbelastung kann durch die Trassenführung im Einschnitt gering gehalten werden. Die Trasse A ist somit auch vom Standpunkt des Umweltschutzes der Trasse B vorzuziehen.

Aus den genannten Gründen wird die Trasse A zur Ausführung vorgeschlagen.

Beispiel für eine vergleichende Übersicht der untersuchten Linien

Beurteilungsmerkmale		untersuchte Linien	
		A	B
1. Streckenlänge	(km)	32	34
2. Linienführung			
a) R min	(m)	2000	1000
b) s max	(‰)	2	3
3. Kunstbauwerke			
a) Talbrücken	(m)	0	105
b) Brücken	(St.)	64	58
Tunnel	(m)	0	0
d) Stützmauern	(m)	0	30
4. Abbruch von Gebäuden			
a) Wohngebäude	(Ort und Stück)	U-Dorf 4 T-Stadt 3	W-Stadt 5
b) Sonstige Gebäude	(Ort und Stück)	0	0
5. Bedarf an Waldflächen	(ha)	20–24	40–45
6. Bedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen	(ha)	60–65	50–55
7. Baugebiete (Immissionen)			
a) Ort		U-Dorf T-Stadt	W-Stadt
b) Länge des Immissionsbereiches	(m)	400–500 300–350	400–450
c) Mindestabstand	(m)	80 80	30
8. Wasserschutzgebiete	(St.)	I	I
a) Schutzzone		III B	II III A
b) Durchschneidungslänge	(m)	ca. 100	ca. 70 ca. 3000
9. Landschafts- und Naturschutzgebiete			
a) Name		—	Y-Heide T-Hochwald
b) Durchschneidungslänge	(m)	—	ca. 5000 ca. 3000
10. Sonstige schutzwürdige Objekte			
a) Name		Kurheim der Knappschaft	St. Patroklos-Krankenhaus
b) Mindestabstand	(m)	300	100

Beurteilungsmerkmale	untersuchte Linien	
	A	B
11. Raumordnerischer Nutzen	Verdichtungsraum X u. Y-Gebiet unmittelbar verbunden. Naheholungszone im Bereich Z unmittelbar erschlossen Anbindung des geplanten Industriegebietes östl. der Stadt T möglich.	wie A Naheholungszone im Bereich Z nur mittelbar erschlossen (Investitionen anderer Straßenbaulastträger noch erforderlich Anbindung des geplanten Industriegebietes östlich der Stadt T nicht möglich)
12. Verkehrswirksame Teilabschnitte	Zw. U-Dorf u. T-Stadt (8 km)	—
13. Bauzeit (Jahre)	4	5
14. Kosten (Mill. DM)	256	340

890

Der Hessische Sozialminister

An den
Technischen Überwachungsverein
Hessen e. V.
6236 Eschborn/Ts.

Durchführung der Röntgenverordnung;

hier: Bestimmung als Sachverständiger gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 a a. O.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 25. Februar 1974 (GVBl. I S. 137) bestimme ich hiermit den Technischen Überwachungsverein Hessen e. V. zum Sachverständigen, der Prüfungen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173) vorzunehmen und darüber eine Bescheinigung zu erteilen hat. Auf Grund derselben Ermächtigungsvorschrift bestimme ich den Technischen Überwachungsverein Hessen e. V. außerdem zum Sachverständigen, der eine Stückprüfung bauartzugelassener Röntgenstrahler, Hoch- oder Vollsicherungsgeräte oder Störstrahler im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 a der Röntgenverordnung überwachen kann. Diese Bestimmung erfolgt mit dem Vorbehalt einer späteren Beschränkung oder eines späteren Widerrufs, soweit sich bei der Sachverständigentätigkeit Schwierigkeiten ergeben sollten.

Diese Bestimmung zum Sachverständigen erstreckt sich ohne Einschränkung auf alle Arten von Röntgenstrahlern, Hoch- und Vollsicherungsgeräten und Störstrahlern und alle Anwendungsgebiete (Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Technik, Forschung o. dgl.). Sie ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt.

Die Sachverständigentätigkeit nach der vorliegenden Bestimmung ist auf Hessen beschränkt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß nach einer getroffenen Ländervereinbarung derartige Bestimmungen nur jeweils auf die einzelnen Bundesländer begrenzt erfolgen, also auch in Hessen nur von mir bestimmte Sachverständige im Sinne der § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Nr. 1 a der Röntgenverordnung tätig werden dürfen.

Wesentliche Grundlage der Befugnisübertragung mit diesem Bescheid sind Ihre gegenüber dem Land Hessen abgegebene

Freistellungserklärung für Schadensersatzansprüche Dritter aus der Sachverständigentätigkeit vom 27. 2. 1974 - Dr. E/CK — und die zur Deckung solcher Ansprüche abgeschlossene Haftpflichtversicherung Nr. H 8784427 bei der Frankfurter Allianz Versicherungs-AG (ergänzt durch Schreiben der Zweigniederlassung des Versicherers in Frankfurt/M., Taunusanlage 18, vom 20. 3. 74 — m be). Die Freistellungserklärung und den Versicherungsnachweis legten Sie mir mit Ihrem Schreiben vom 25. 3. 74 — Dr. E/CK — vor. Freistellung und Haftpflichtversicherung müssen daher unverändert aufrechterhalten werden und dürfen nur mit meiner vorherigen Zustimmung aufgehoben, beschränkt oder sonst geändert werden. Werden sie ohne die Zustimmung aufgehoben, beschränkt oder sonst geändert, so erlöschen alle mit diesem Bescheid begründeten Befugnisse.

Mit den Aufgaben des Sachverständigen sind im Einzelfall die jeweils fachlich dafür geeigneten Bediensteten des Technischen Überwachungsvereins Hessen e. V. zu beauftragen. Im übrigen sind alle mit diesem Bescheid begründeten Befugnisse nicht übertragbar.

Die Prüfungen sind nach den jeweils geltenden Prüfrichtlinien und im übrigen nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik durchzuführen. Die Bescheinigungen sind nach den in den Prüfrichtlinien vorgegebenen Mustern zu erteilen.

Zur Zeit sind die in der Beilage zum Bundesarbeitsblatt — Fachteil Arbeitsschutz — Heft 2/1974 — Seite 14 ff. bekanntgemachten Prüfrichtlinien anzuwenden. Zusätzliche Richtlinien zu diesen oder ggf. später geänderten Richtlinien behalte ich mir vor.

Ferner ist regelmäßig ein einschlägiger Erfahrungsaustausch mit anderen nach der o. a. Vorschrift bestimmten Sachverständigen zu pflegen. Der Leiter der Meß- und Prüfstelle für die Gewerbeaufsichtsverwaltung des Landes Hessen in 35 Kassel, Ludwig-Mond-Str. 33b, die gleichfalls Sachverständiger nach der o. a. Vorschrift ist, wird ermächtigt, näheres über diesen Erfahrungsaustausch zu bestimmen.

Wiesbaden, 2. Mai 1974

Der Hessische Sozialminister
M — I C 6 — 53 h 402
gez. Dr. Schmidt

StAnz. 28/1974 S. 1261

891

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Waldarbeiter des Landes;

hier: 1. Lohntarifvertrag vom 16. März 1974
2. Änderungen des HSFT III

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — am 16. März 1974 einen Lohntarifvertrag vereinbart, der als Anlage 1 zu diesem Erlaß

abgedruckt ist. Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft. Er enthält bereits den vom 1. Oktober 1974 an wegen der zu diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden erforderlich werdenden Lohnausgleich.

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurden außerdem einige Änderungen des HSFT III vereinbart, die ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft treten.

Für die Durchführung des Lohn tariffvertrages und der Änderungen des HSFT III gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die nachstehenden Anordnungen und Hinweise:

I. Grundlöhne der Waldarbeiter

1. Ecklohn (§ 2 Nr. 4 HSFT III)

Der Ecklohn wurde um 88 Pf angehoben. Er beträgt bis zum 30. September 1974 665 Pf und vom 1. Oktober 1974 an einschließlich des Lohnausgleiches 698 Pf.

2. Übrige Grundlöhne (§ 8 Abs. 2 HSFT III)

Auf Grund des Ecklohnes (Nr. 1) ergeben sich die übrigen Grundlöhne wie folgt:

	Für die Zeit vom	
	1. 1. bis	1. 10. 30. 9. 1974
Lohngruppe A		
nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	599 Pf	628 Pf
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	532 Pf	558 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	466 Pf	489 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	399 Pf	419 Pf
Lohngruppe B		
nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	599 Pf	628 Pf
nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	565 Pf	593 Pf
bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	432 Pf	454 Pf

II. Stundenlohn des Waldfacharbeiters (§ 8 Abs. 2 und § 15 HSFT III)

Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters beträgt bis zum 30. September 1974 765 Pf und vom 1. Oktober 1974 an 803 Pf.

Bis zur Neuauflage des Stundenblattes (Vordruck Nr. 9.234 LBS) ist auf diesem Vordruck in der Spalte 32 als Waldfacharbeiterzulage der Betrag von 99 Pf einzutragen; im Rechenprogramm wird der Betrag von 99 Pf auf den tatsächlichen Betrag von 100 Pf erhöht. Für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an ergeht eine besondere Regelung.

III. Holzerntestüchlöhne

- Der Geldfaktor nach § 12 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 ist für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1974 von 9,67 Pf auf 10,44 Pf je Minute der Vorgabezeit erhöht worden. Für diesen Zeitraum ist auf den Abrechnungsbelegen als Lohn t a f e l die L o h n t a f e l 7 einzutragen.

Im Sinne der Verdienstgarantieregulierung nach Abschnitt I Nr. 16 meines Erlasses vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1444) betragen bei L o h n t a f e l 7

115 v. H. des Ecklohnes 765 Pf
das 60fache des Geldfaktors je Minute
nach § 12 HET 626 Pf.

- Für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an beträgt der Geldfaktor nach § 12 HET 10,96 Pf je Minute der Vorgabezeit. Für diese Zeit ist auf den Abrechnungsbelegen als Lohn t a f e l die L o h n t a f e l 8 einzutragen.

Im Sinne der vorgenannten Verdienstgarantieregulierung (vgl. Nr. 1) betragen bei L o h n t a f e l 8

115 v. H. des Ecklohnes 803 Pf
das 60fache des Geldfaktors je Minute
nach § 12 HET 658 Pf.

- Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, den in § 19 Abs. 2 Satz 1 HET vereinbarten Zuschlag von 10 v. H. auch auf die im Kalenderjahr 1974 abzurechnenden Hiebe anzuwenden. Die Kürzungsvorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 3 HET tritt somit nicht in Kraft. Der entsprechende Änderungsarbeitsvertrag zum HET wird besonders bekanntgegeben.

IV. Sonstige Stüchlöhne

Für Stüchlohnarbeiten, die nicht nach dem Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 zu entlohnen sind, betragen in

	Für die Zeit vom	
	1. 1. bis 30. 9. 1974	1. 10. 1974 an
Lohngruppe A		
die Akkordbasis	599 Pf	628 Pf
der Akkordrichtsatz	719 Pf	754 Pf
der Geldfaktor	11,98 Pf	12,57 Pf

Lohngruppe B

die Akkordbasis	665 Pf	698 Pf
der Akkordrichtsatz	798 Pf	838 Pf
der Geldfaktor	13,30 Pf	13,97 Pf

V. Sozialzuschlag

Die in § 5 des Lohn tariffvertrages vom 16. Februar 1973 vereinbarte Regelung des Sozialzuschlages ist als § 5 in den Lohn tariffvertrag vom 16. März 1974 unter gleichzeitiger Erhöhung des Sozialzuschlages von 100 v. H. auf 110 v. H. des Kinderzuschlages übernommen worden.

Anderer Elternteil im Sinne des § 5 Abs. 1 des Lohn tariffvertrages vom 16. März 1974 ist

- der andere natürliche Elternteil,
- der andere Adoptivelternteil-, Großelternteil- oder Pflegeelternteil oder
- gegenüber einem Stiefelternteil dessen Ehegatte.

Der Betrag des Sozialzuschlages ist der in der Anlage 2 zu diesem Erlass abgedruckten „Tabelle zum Ablesen des Sozialzuschlages“ zu entnehmen.

Der Sozialzuschlag ist wie der Kinderzuschlag neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezählter Lohn) und dem Urlaubslohn zu zahlen.

Der Sozialzuschlag gehört zum steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt. Er gehört jedoch nicht zum zusatzversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt (§ 5 Abs. 2 des Lohn tariffvertrages).

VI. Übergangsregelungen

Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1974

- Für vom Geltungsbereich des HET erfaßte Hiebe, die vor dem 1. Januar 1974 begonnen worden sind und nach dem 31. Dezember 1973 beendet worden sind oder werden, gilt folgendes:

- Ist in dem Hiebe mehr als die Hälfte der Holzerntestüchlohnstunden vor dem 1. Januar 1974 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die L o h n t a f e l 6 einzutragen.
- Ist in dem Hiebe mindestens die Hälfte der Holzerntestüchlohnstunden nach dem 31. Dezember 1973 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die L o h n t a f e l 7 einzutragen.

In den Fällen der Buchst. a) und b) sind jedoch die Zeitlöhne sowie die auf die Stücklohnstunden entfallende Haumeisterzulage für die Zeit vor dem 1. Januar 1974 nach den bis zum 31. Dezember 1973 geltenden Lohnsätzen und für die Zeit nach dem 31. Dezember 1973 nach den vom 1. Januar 1974 an geltenden Lohnsätzen abzurechnen.

- Der Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III beträgt vom 1. Januar 1974 an 112 v. H. des Durchschnittslohnes, den der Waldarbeiter im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre 1973 (Januar 1973 bis Dezember 1973) aus geleisteter Arbeit (Arbeit im Zeitlohn, Arbeit im Stücklohn) ohne Werkzeugentschädigung erzielt hat.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an

- Für vom Geltungsbereich des HET erfaßte Hiebe, die vor dem 1. Oktober 1974 begonnen werden und nach dem 30. September 1974 beendet werden, gilt folgendes:

- Ist in dem Hiebe mehr als die Hälfte der Holzerntestüchlohnstunden vor dem 1. Oktober 1974 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die L o h n t a f e l 7 einzutragen.
- Ist in dem Hiebe mindestens die Hälfte der Holzerntestüchlohnstunden nach dem 30. September 1974 geleistet worden, ist auf den Abrechnungsbelegen die L o h n t a f e l 8 einzutragen.

In den Fällen der Buchst. a) und b) sind jedoch die Zeitlöhne sowie die auf die Stücklohnstunden entfallende Haumeisterzulage für die Zeit vor dem 1. Oktober 1974 nach den bis zum 30. September 1974 geltenden Lohnsätzen und für die Zeit nach dem 30. September 1974 nach den vom 1. Oktober 1974 an geltenden Lohnsätzen abzurechnen.

- Der Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III beträgt vom 1. Oktober 1974 an 117 v. H. des Durchschnitts-

lohn, den der Waldarbeiter im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahre 1973 (Januar 1973 bis Dezember 1973) aus geleisteter Arbeit (Arbeit im Zeitlohn, Arbeit im Stücklohn) ohne Werkzeugenschädigung erzielt hat.

5. Für den Waldarbeiter, der im Forstwirtschaftsjahre 1973 nicht beschäftigt war, aber im Forstwirtschaftsjahre 1974 sowohl vor dem 1. Oktober 1974 als auch nach dem 30. September 1974 beschäftigt ist, gilt folgendes:

Bei der Berechnung des Durchschnittslohnes nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 2 HSFT III für nach dem 30. September 1974 liegende Lohnfortzahlungsfälle sind die in den Kalendermonaten Januar bis September 1974 aus geleisteter Arbeit ohne Werkzeugenschädigung erzielten Verdienste um 5 v. H. zu erhöhen (§ 6 Abs. 3 Unterabs. 2 des Lohnarbeitsvertrages).

Sonstiges

6. Die Übergangsregelung des § 6 Abs. 3 Unterabs. 1 des Lohnarbeitsvertrages ist nicht auf den Waldarbeiter anzuwenden, der im Forstwirtschaftsjahre 1973 nicht beschäftigt war, aber im Forstwirtschaftsjahre 1974 beschäftigt ist (vgl. § 2 Nr. 3 Unterabs. 2 HSFT III). Als Durchschnittslohn ist mindestens der Zeitlohn (§ 2 Nr. 12 HSFT III) zu zahlen.

VII. Zur Anwendung des § 13 HSFT III (Alterszulage)

Auf Grund des Lohnarbeitsvertrages vom 16. März 1974 beträgt die Alterszulage

	Für die Zeit vom	
	1. 1. bis 30. 9. 1974	1. 10. 1974 an

- a) bei einer Höhe von 5 v. H. des

Grundlohnes

in der Lohngruppe A	30 Pf	31 Pf
in der Lohngruppe B	33 Pf	35 Pf

- b) bei einer Höhe von 10 v. H. des Grundlohnes

in der Lohngruppe A	60 Pf	63 Pf
in der Lohngruppe B	67 Pf	70 Pf

VIII. Zur Anwendung des § 23 Abs. 2 und 3 HSFT III (Schmutzzuschläge)

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 die in § 23 HSFT III vereinbarten Vomhundertsätze von 20 v. H. auf 18 v. H. und von 10 v. H. auf 9 v. H. des Grundlohnes herabzusetzen. Bis zur Bekanntgabe des entsprechenden Änderungsarbeitsvertrages zum HSFT III ist somit der § 23 HSFT III mit Wirkung vom 1. Januar 1974 mit den folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) In § 23 Abs. 2 HSFT III tritt jeweils an die Stelle der Zahl „20“ die Zahl „18“ und jeweils an die Stelle der Zahl „10“ die Zahl „9“.
- b) In § 23 Abs. 3 HSFT III tritt an die Stelle der Zahl „20“ die Zahl „18“.

IX. Zur Anwendung des § 27 HSFT III (Motorsäbengeld)

Zwischen den Tarifvertragsparteien wurde Einvernehmen erzielt, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 das in § 27 HSFT III vereinbarte Motorsäbengeld von 4,62 DM auf 5,40 DM je Motorsäbengeld zu erhöhen. Bis zur Bekanntgabe des entsprechenden Änderungsarbeitsvertrages zum HSFT III ist somit der § 27 HSFT III mit Wirkung vom 1. Januar 1974 mit der Maßgabe anzuwenden, daß jeweils an die Stelle der Zahl „4,62“ die Zahl „5,40“ tritt.

X. Zur Anwendung der Vorschriften des HSFT III über den Kinderzuschlag

1. Der Waldarbeiter ist im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kinderzuschlag (Nr. 3 Abs. 2 Buchst. a der Anlage 1 zum HSFT III) vollbeschäftigt, wenn er mindestens 155 Tariftunden im Kalendermonat erreicht.
2. Der volle Kinderzuschlag in Höhe von 50,— DM je Kalendermonat wird bei 155 Tariftunden erreicht. Die bisherige Anlage 2 zum HSFT III (Tabelle zum Ablesen des Kinderzuschlages) ist unverändert anzuwenden. Bezüglich der für den Kinderzuschlag maßgebenden Tariftunden weise ich auf Abschnitt II meines Erlasses vom 20. Juni 1972 (StAnz. S. 1386) hin.
3. Für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an ergeht ein besonderer Erlaß.

XI. Zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG)

1. Auf Grund der Regelung nach Abschnitt X Nr. 1 ist Abschnitt C Unterabschn. I Nr. 1 und 2 meines Erlasses vom 4. August 1964 (StAnz. S. 1060) bis zur Neufassung mit der folgenden Maßgabe anzuwenden:

Vollbeschäftigt im Sinne des § 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG ist ein Waldarbeiter, wenn er mindestens 155 Tariftunden im Kalendermonat erreicht. Nicht vollbeschäftigt im Sinne dieser Regelung ist ein Waldarbeiter, wenn er weniger als 155 Tariftunden im Kalendermonat erreicht.

2. Das Kindergeld beträgt nach § 10 Abs. 1 BKGG für das zweite Kind 25,— DM, für das dritte und vierte Kind je 60,— DM, für das fünfte und jedes weitere Kind je 70,— Deutsche Mark monatlich.

Die Einkommensgrenze nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BKGG für die Gewährung von Kindergeld für das zweite Kind beträgt vom 1. Januar 1974 an 18 360,— DM; sie gilt nicht für Personen, die drei oder mehr Kinder haben.

Mein Erlaß vom 28. Mai 1973 (StAnz. S. 1424) ist nicht mehr anzuwenden.

Der Lohnarbeitsvertrag vom 16. März 1974 und dieser Erlaß sind den Waldarbeitern in geeigneter Weise bekanntzugeben und im Forstamtsgeschäftszimmer auszulegen.

Wiesbaden, 18. 3. 1974

Der Hessische Minister
Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 6358 — T 03

StAnz. 28/1974 S. 1261

*

Anlage 1

Lohnarbeitsvertrag vom 16. März 1974

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland — andererseits wird folgendes vereinbart:

§ 1 Grundlöhne der Waldarbeiter (§ 8 HSFT III)

Die Grundlöhne der Waldarbeiter werden wie folgt festgesetzt:

	Für die Zeit vom	
	1. 1. bis 30. 9. 1974	1. 10. 1974 an
Lohngruppe A		
a) nach dem vollendeten 20. Lebensjahre	599 Pf	628 Pf
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	532 Pf	558 Pf
c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	466 Pf	489 Pf
d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	399 Pf	419 Pf
Lohngruppe B		
a) nach dem vollendeten 20. Lj. (Ecklohn)	665 Pf	698 Pf
b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahre	599 Pf	628 Pf
c) nach dem vollendeten 16. Lebensjahre	565 Pf	593 Pf
d) bis zum vollendeten 16. Lebensjahre	432 Pf	454 Pf

§ 2 Stundenlohn des Waldfacharbeiters (§§ 8 und 15 HSFT III)

Der Stundenlohn des Waldfacharbeiters beträgt

für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1974	765 Pf
für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an	803 Pf.

§ 3 Holzerntestüklöhne

Der Geldfaktor nach § 12 des Tarifvertrages über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 beträgt

für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1974	10,44 Pf
für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an	10,96 Pf
für jede Minute der Vorgabezeit.	

§ 4 Sonstige Stücklöhne

Die Akkordbasen für Stücklohnarbeiten, die nicht nach dem Tarifverträge über die Entlohnung von Holzerntearbeiten (Holzerntetarifvertrag — HET) vom 7. Dezember 1971 zu entlohnen sind, betragen

	Für die Zeit vom	
	1. 1. bis 30. 9. 1974	1. 10. 1974 an
in der Lohngruppe A	599 Pf	628 Pf
in der Lohngruppe B	665 Pf	698 Pf.

§ 5 Sozialzuschlag

(1) Der Waldarbeiter erhält neben dem Lohn (Zeitlohn, Stücklohn, fortgezählter Lohn) und dem Urlaubslohn für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind einen Sozialzuschlag in Höhe von 110 v. H. des Kinderzuschlages, der ihm nach § 35 HSFT III ohne Berücksichtigung des § 35 Abs. 1 Unterabs. 4 HSFT III für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt würde oder zu zahlen wäre, wenn dem anderen Elternteil Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs sind abzurunden.

(2) Der Sozialzuschlag ist kein gesamtversorgungsfähiges Entgelt (§ 6 Abs. 2 Buchst. b VersTV-W).

§ 6 Übergangsregelungen

(1) Hiebe, die vor dem 1. Januar 1974 begonnen worden sind und nach dem 31. Dezember 1973 beendet worden sind oder werden, sind zu entlohnen

a) mit dem bis zum 31. Dezember 1973 maßgebenden Geldfaktor (§ 3 des Lohnntarifvertrages vom 16. Februar 1973), wenn mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. Januar 1974 geleistet worden sind.

b) mit dem vom 1. Januar 1974 an maßgebenden Geldfaktor (§ 3 dieses Tarifvertrages), wenn mindestens die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden nach dem 31. Dezember 1973 geleistet worden sind oder werden.

(2) Hiebe, die vor dem 1. Oktober 1974 begonnen werden und nach dem 30. September 1974 beendet werden, sind zu entlohnen

a) mit dem bis zum 30. September 1974 maßgebenden Geldfaktor (§ 3 dieses Tarifvertrages), wenn mehr als die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden vor dem 1. Oktober 1974 geleistet werden.

b) mit dem vom 1. Oktober 1974 an maßgebenden Geldfaktor (§ 3 dieses Tarifvertrages), wenn mindestens die Hälfte der Holzerntestücklohnstunden nach dem 30. September 1974 geleistet werden.

(3) Der Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III beträgt

für die Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1974 112 v. H.

für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an 117 v. H.

des nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 1 HSFT III zu berechnenden Betrages.

Der Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 2 HSFT III beträgt für die Zeit vom 1. Oktober 1974 an 105 v. H. des nach § 2 Nr. 3 Unterabs. 2 HSFT III aus den bis zum 30. September 1974 abgerechneten Kalendermonaten zu berechnenden Betrages.

§ 7 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Lohnntarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Dieser Lohnntarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1974, schriftlich gekündigt werden.

Weißenburg, den 16. März 1974

(Es folgen die Unterschriften)

*

Anlage 2

Tabelle
zum Ablesen des Sozialzuschlages
— § 5 des Lohnntarifvertrages vom 16. März 1974 —

Stunden	Sozial- zuschlag DM	Stunden	Sozial- zuschlag DM	Stunden	Sozial- zuschlag DM
1	0,35	53	18,81	105	37,25
2	0,71	54	19,16	106	37,62
3	1,06	55	19,51	107	37,97
4	1,41	56	19,87	108	38,32
5	1,77	57	20,22	109	38,67
6	2,13	58	20,58	110	39,03
7	2,48	59	20,93	111	39,39
8	2,83	60	21,29	112	39,74
9	3,19	61	21,64	113	40,09
10	3,55	62	22,00	114	40,45
11	3,90	63	22,35	115	40,81
12	4,25	64	22,71	116	41,16
13	4,60	65	23,06	117	41,51
14	4,97	66	23,41	118	41,87
15	5,32	67	23,77	119	42,22
16	5,67	68	24,13	120	42,58
17	6,02	69	24,48	121	42,93
18	6,39	70	24,83	122	43,29
19	6,74	71	25,19	123	43,64
20	7,09	72	25,55	124	44,00
21	7,44	73	25,90	125	44,36
22	7,81	74	26,25	126	44,71
23	8,16	75	26,62	127	45,06
24	8,51	76	26,97	128	45,41
25	8,87	77	27,32	129	45,78
26	9,22	78	27,67	130	46,13
27	9,58	79	28,03	131	46,48
28	9,93	80	28,39	132	46,83
29	10,29	81	28,74	133	47,20
30	10,64	82	29,09	134	47,55
31	11,00	83	29,45	135	47,90
32	11,35	84	29,81	136	48,25
33	11,71	85	30,16	137	48,62
34	12,06	86	30,51	138	48,97
35	12,41	87	30,87	139	49,32
36	12,77	88	31,22	140	49,67
37	13,13	89	31,58	141	50,03
38	13,48	90	31,93	142	50,39
39	13,83	91	32,29	143	50,74
40	14,19	92	32,64	144	51,09
41	14,55	93	33,00	145	51,45
42	14,90	94	33,35	146	51,81
43	15,25	95	33,71	147	52,16
44	15,60	96	34,06	148	52,51
45	15,97	97	34,41	149	52,87
46	16,32	98	34,77	150	53,22
47	16,67	99	35,13	151	53,58
48	17,02	100	35,48	152	53,94
49	17,39	101	35,83	153	54,29
50	17,74	102	36,20	154	54,64
51	18,09	103	36,55	155	55,00
52	18,45	104	36,90		

892

Waldarbeiter des Landes;

hier: Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand — für die einzelnen Landesbezirke (darunter auch für den Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland) am 12. Oktober 1973 den in der Anlage zu diesem Erlaß abgedruckten Tarifvertrag abgeschlossen.

Der Tarifvertrag ist am 1. Januar 1974 in Kraft getreten.

Für die Durchführung des Tarifvertrages gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die folgenden Anordnungen und Hinweise:

I. Anspruchsvoraussetzungen

1. Ein Anspruch auf die Zuwendung besteht, wenn der Waldarbeiter die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt. Erfüllt der Waldarbeiter diese Voraussetzungen nicht, besteht ein Anspruch auf die Zuwendung, wenn er die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt.

2. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 1

Der Waldarbeiter muß am 1. Dezember des betreffenden Kalenderjahres im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung stehen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung sind auch dann erfüllt, wenn am 1. Dezember

- a) der Waldarbeiter bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses nur deshalb keinen Krankengeldzuschuß mehr erhält, weil die tarifvertraglichen Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuß abgelaufen sind,
- b) die Waldarbeiterin bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhält,
- c) das Arbeitsverhältnis infolge anomaler Witterungsverhältnisse nach § 46 Abs. 3 HSFT III nicht mehr besteht,
- d) das Arbeitsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst ruht.

Die Anspruchsvoraussetzungen der Nr. 1 sind nicht erfüllt, wenn der Waldarbeiter zwar im Arbeitsverhältnis steht, jedoch für den ganzen Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung (unselbständige Tätigkeit) oder Erwerbstätigkeit (selbständige Tätigkeit) beurlaubt ist (§ 29 Abs. 5 HSFT III).

3. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 2

Der Waldarbeiter muß seit dem 1. Oktober des betreffenden Kalenderjahres ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter usw. im öffentlichen Dienst gestanden haben (erste Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2) oder im laufenden Kalenderjahr insgesamt 132 Tariftage im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung erreichen (zweite Alternative des § 1 Abs. 1 Nr. 2).

Die Anspruchsvoraussetzungen der ersten Alternative sind auch dann erfüllt, wenn

- a) der 1. Oktober oder der 1. und 2. Oktober allgemein arbeitsfreie Tage sind und das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis aus diesem Grunde erst am ersten allgemeinen Arbeitstag beginnt,
- b) das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst geruht hat.

Der Begriff „öffentlicher Dienst“ ist in der Protokollnotiz Nr. 2 und der Begriff „ununterbrochen“ in der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1 bestimmt.

Tariftage im Sinne der zweiten Alternative sind Tariftage nach § 44 Abs. 2 HSFT III.

4. Zu § 1 Abs. 1 Nr. 3

Die Vorschrift stellt auf den Zeitpunkt des Ausscheidens, nicht auf den der Kündigung oder den des Abschlusses eines Auflösungsvertrages ab. Ist am Zahltag der Zuwendung das vorzeitige Ausscheiden des Waldarbeiters bekannt und liegt nicht eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 vor, ist die Zuwendung nicht auszuzahlen. Eine zu Unrecht ausgezahlte Zuwendung ist wieder einzuziehen (vgl. § 1 Abs. 5).

Der Waldarbeiter scheidet nur dann nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus, wenn sein Arbeitsverhältnis noch am 1. April fortbesteht (vgl. Urteile des BAG vom 31. März 1966 — 5 AZR 516/65 und vom 23. Februar 1967 — 5 AZR 234/66).

Ein Ausscheiden aus eigenem Verschulden oder auf eigenem Wunsch liegt nicht vor, wenn

- a) der Waldarbeiter infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 49 HSFT III) oder infolge Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 50 HSFT III) aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung ausscheidet,
- b) der Waldarbeiter, der in einem befristeten Arbeitsverhältnis steht, wegen Ablaufs der Zeit oder wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt worden ist, aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung ausscheidet.

5. Zu § 1 Abs. 2

Die Vorschriften des Absatzes 2 regeln die Fälle, in denen eine Zuwendung auch dann gezahlt wird, wenn der Waldarbeiter am 1. Dezember nicht mehr im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung steht.

Die Tatbestände (Nr. 1 bis 4), bei deren Vorliegen der Waldarbeiter Anspruch auf eine anteilige Zuwendung hat, sind erschöpfend aufgezählt. Die einzelnen Tatbestände begründen jedoch nur dann einen Anspruch auf eine Zuwendung, wenn der Waldarbeiter mindestens vom Beginn

des Kalenderjahres an bis zu seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung ununterbrochen (Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1) in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst (Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1) gestanden hat. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn das Rechtsverhältnis wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst geruht hat.

Zu den einzelnen Tatbeständen (Nr. 1 bis 4) gebe ich die folgenden Hinweise:

a) Zu Nr. 1

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ist der Waldarbeiter anspruchsberechtigt, wenn er wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 49 HSFT III) oder Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (§ 50 HSFT III) aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung ausgeschieden ist.

Die Vorschrift gilt auch in den Fällen, in denen der Waldarbeiter nach § 49 Abs. 2 bzw. § 50 Abs. 4 HSFT III weiterbeschäftigt wird; denn das Arbeitsverhältnis wird zunächst beendet. Zur Weiterbeschäftigung ist der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erforderlich. Erwirbt der Waldarbeiter auf Grund der Weiterbeschäftigung einen weiteren Zuwendungsanspruch, ist die Anrechnungsvorschrift des § 2 Abs. 4 zu beachten.

b) Zu Nr. 2

Der Waldarbeiter, der im Laufe des Jahres im unmittelbaren Anschluß (Protokollnotiz Nr. 3 zu § 1) an sein Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes (Protokollnotiz Nr. 2 zu § 1) übertritt, ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Land das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

Die Billigung des Übertritts zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes liegt im Ermessen des Landes (Staatsforstverwaltung) als Arbeitgeber. Bei der Entscheidung sind sowohl die betrieblichen Belange als auch soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zur Begründung des Zuwendungsanspruches muß der Waldarbeiter durch eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers das neue Rechtsverhältnis und den Zeitpunkt seines Beginns nachweisen. Die anteilige Zuwendung ist erst dann zu zahlen, wenn der erforderliche Nachweis erbracht ist. Dem neuen Arbeitgeber ist im Hinblick auf § 2 Abs. 4 oder entsprechende Vorschriften eines anderen Tarifvertrages mitzuteilen, für welche Kalendermonate und für welche Kinder der Waldarbeiter die Zuwendung erhalten hat.

c) Zu Nr. 3

Nach Buchstabe d ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch der Waldarbeiter anspruchsberechtigt, der wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des sogenannten flexiblen Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung ausscheidet.

d) Zu Nr. 4

Die Waldarbeiterin muß während der Schwangerschaft (Buchst. a) oder innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft (Buchst. b) die Kündigung ausgesprochen oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben. Es ist nicht erforderlich, daß die Kündigung bzw. der Auflösungsvertrag in diesen Zeiträumen auch wirksam wird, d. h. die anteilige Zuwendung ist auch zu gewähren, wenn das Arbeitsverhältnis erst nach der Schwangerschaft bzw. zu einem späteren Zeitpunkt als drei Monate nach der Niederkunft endet.

Nach Buchstabe c ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch die Waldarbeiterin anspruchsberechtigt, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des vorgezogenen Altersruhegeldes aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung ausscheidet.

6. Zu § 1 Abs. 3

Diese Vorschrift ist nur anzuwenden, wenn der Waldarbeiter weder die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 noch die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt.

Der Waldarbeiter muß im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden und dabei insgesamt mindestens 264 Tariftage nach § 44 Abs. 2 HSFT III erreicht haben.

Bezüglich der Vorschriften der Buchstaben a und b ist die vorstehende Nr. 4 entsprechend anzuwenden. Nachstehend gebe ich die folgenden Beispiele:

Beispiel 1:

Waldarbeiter A hat am 1. Oktober 1974 in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung gestanden. Er ist am 17. Oktober 1974 wegen der Beendigung der Arbeiten, für die er eingestellt worden war, aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden. A hat in den Kalenderjahren 1973 und 1974 insgesamt 264 Tariftage erreicht.

A hat für das Kalenderjahr 1974 einen Anspruch auf eine Zuwendung.

Beispiel 2:

Waldarbeiter B, der am 25. November 1974 auf unbestimmte Zeit wieder eingestellt wird, hat im Kalenderjahr 1973 270 Tariftage erreicht. Er scheidet am 31. März 1975 auf Grund eines auf seinen Wunsch abgeschlossenen Auflösungsvertrages aus dem Arbeitsverhältnis aus.

B hat für das Kalenderjahr 1974 keinen Anspruch auf eine Zuwendung.

7. Zu § 1 Abs. 4

Absatz 4 zählt erschöpfend die Fälle auf, in denen dem Waldarbeiter die Zuwendung auch dann zusteht, wenn er in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres bzw. aus einem befristeten Arbeitsverhältnis vorzeitig ausscheidet.

Für die Anwendung der Nr. 1 ist es nicht erforderlich, daß sich die Übernahme des Waldarbeiters von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in eines der dort genannten Rechtsverhältnisse im Einvernehmen mit der Staatsforstverwaltung vollzieht.

8. Zu § 1 Abs. 5

Die tarifvertragliche Festlegung der Rückzahlungspflicht in voller Höhe hat zur Folge, daß der Waldarbeiter sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB berufen kann. Die Verpflichtung zur Rückzahlung wirkt auch über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus.

Die Vorschrift des Satzes 2 (vgl. Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1) gilt nicht für den Waldarbeiter, der zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Arbeit durch die übrigen Waldarbeiter arbeitsunfähig ist und zu diesem Zeitpunkt als arbeitsunfähiger Waldarbeiter nach § 36 Abs. 13 HSFT III wieder bei der Staatsforstverwaltung eingestellt wird.

Der Waldarbeiter, der während der winterlichen Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT III ein neues Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber eingeht, das er bei Arbeitsaufnahme der übrigen Waldarbeiter zum nächstmöglichen Zeitpunkt auflöst, ist zur Rückzahlung nicht verpflichtet, wenn er bei der Staatsforstverwaltung im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum privaten Arbeitgeber wieder eingestellt wird.

Der Waldarbeiter, der während der winterlichen Arbeitsunterbrechung nach § 46 Abs. 3 HSFT III ein neues Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber eingeht, das er bei Arbeitsaufnahme der übrigen Waldarbeiter nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt auflöst, ist nach § 1 Abs. 5 zur Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung verpflichtet.

Hierzu gebe ich folgende Beispiele:

Beispiel 1:

Das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters C wird infolge anomaler Witterungsverhältnisse (§ 46 Abs. 3 HSFT III) am 7. Januar 1975 beendet. Die Arbeit wird am 14. Februar 1975 wieder aufgenommen. C, der während der winterlichen Arbeitsunterbrechung ein Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber begründet, das er nur mit einer Frist von zwei Wochen kündigen kann, kündigt dieses Arbeitsverhältnis zum 28. Februar 1975. C nimmt am 3. März 1975 (der 1. März ist arbeitsfrei — Fünftagewoche, der 2. März ist ein Sonntag) die Arbeit bei der Staatsforstverwaltung wieder auf.

C behält den Anspruch auf die Zuwendung. Er hat sie nicht zurückzuzahlen.

Beispiel 2

Würde C dagegen erst zum 6. März 1975 kündigen und am 7. März 1975 erneut in ein Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung eintreten, wäre er verpflichtet, die Zuwendung zurückzuzahlen.

9. Zu den Protokollnotizen zu § 1

a) Zu Nr. 1

Die Protokollnotiz gilt für die zum Waldfacharbeiter (Forstwirt) Auszubildenden als erfüllt, auch wenn deren Rechtsverhältnis zur Zeit noch nicht durch Tarifvertrag geregelt ist.

b) Zu Nr. 5

Stirbt der Waldarbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung (§ 7), gelten die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. des § 1 Abs. 2 als erfüllt mit der Folge, daß in diesen Fällen den Hinterbliebenen des Waldarbeiters die Zuwendung belassen bleibt.

In diesem Zusammenhange weise ich darauf hin, daß im Falle des Todes des Waldarbeiters der Zuwendungsanspruch auf die Hinterbliebenen des Waldarbeiters übergeht, wenn er zu Lebzeiten die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt hat und nach Fälligkeit der Zuwendung (§ 7) gestorben ist.

II. Höhe der Zuwendung

1. Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 und 2

Der auf eine Stunde entfallende Urlaubslohn ist für die Waldarbeiter des Landes der Durchschnittslohn nach § 2 Nr. 3 HSFT III, gegebenenfalls in Verbindung mit den Vorschriften des Lohnarbeitsvertrages, die für die Berechnung des Durchschnittslohnes zwischenzeitlich eingetretene Lohnerhöhungen berücksichtigen.

Die monatliche Stundenzahl 183 gilt für den Waldarbeiter, mit dem eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 42 Stunden (§ 4 Abs. 1 HSFT III) vereinbart ist.

Ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrage für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit von weniger als 42 Stunden, tritt an die Stelle der Zahl 183 die entsprechende Stundenzahl. Für die Berechnung der entsprechenden Stundenzahl gebe ich das folgende Beispiel:

Beispiel:

Bei einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden beträgt die monatliche Stundenzahl 183. Für den Waldarbeiter D ergibt sich aus dem Einzelarbeitsvertrag für den Monat Oktober eine wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden. Die dieser wöchentlichen Arbeitszeit entsprechende monatliche Stundenzahl errechnet sich wie folgt:

$$\frac{30 \times 183}{42} = 130,7 - \text{aufgerundet} = 131 \text{ Stunden}$$

Der Sozialzuschlag im Sinne des Unterabsatzes 1 Buchst. b ist der Sozialzuschlag, der sich unter Berücksichtigung der im Monat Oktober kinderzuschlagsberechtigenden Kinder nach dem geltenden Lohnarbeitsvertrag (z. Z. § 5 des Lohnarbeitsvertrages vom 16. März 1974) ergibt. Für die Berechnung des Sozialzuschlages ist der Kinderzuschlag nach der durchschnittlichen monatlichen Stundenzahl zu bemessen, die sich aus der einzelarbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober ergibt. Bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden beträgt die durchschnittliche monatliche Stundenzahl 183; bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 42 Stunden tritt an die Stelle der Zahl 183 die entsprechende Stundenzahl (vgl. vorstehender Unterabs. 3). Nr. 5 der Anlage 1 zum HSFT III ist bei der Berechnung des Sozialzuschlages zu beachten. Auf die Zahl der von dem Waldarbeiter im Monat Oktober tatsächlich erreichten Tarifstunden kommt es nicht an.

2. Zu § 2 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4

Ein anderer Bemessungsmonat als der Monat Oktober kommt nur in Betracht, wenn das Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung nach dem 31. Oktober begonnen hat (Abs. 1 Unterabs. 3) oder wenn das Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung in den Fällen des § 1 Abs. 2 oder 3 vor dem 1. Oktober geendet hat (Abs. 1 Unterabs. 4).

3. Zu § 2 Abs. 2

Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind:

Lohn,
Urlaubslohn,
Krankenlohn,
Krankengeldzuschuß,
Ausbildungsvergütung (Erziehungsbeihilfe).

Als Bezug gilt auch das auf Grund des § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz weitergezahlte Arbeitsentgelt. Die Abgeltung des Urlaubs ist kein Bezug im Sinne dieser Vorschrift.

Als Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art gelten alle Bezüge, die der Waldarbeiter während des Kalenderjahres vom Lande aus einem Rechtsverhältnis als Arbeiter, Angestellter, Beamter oder Auszubildender erhalten hat. Hat der Waldarbeiter in einem Kalendermonat auch nur für einen Tag Bezüge vom Lande oder während des Bestehens eines dieser Rechtsverhältnisse zum Lande Mutterchaftsgeld erhalten, wird für diesen Kalendermonat die Zuwendung nicht um ein Zwölftel gekürzt.

Werden dem Waldarbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats ausnahmsweise nur deshalb keine Krankenbezüge gezahlt, weil die Leistungen der Krankenkasse bereits das Nettoarbeitsentgelt erreichen oder übersteigen, das der Berechnung des Krankengeldzuschusses zu Grunde zu legen ist, ist zur Vermeidung von Härten von einer Verminderung der Zuwendung abzugehen.

Werden dem Waldarbeiter im Krankheitsfalle während eines vollen Kalendermonats deshalb keine Krankenbezüge gezahlt, weil die tarifvertraglichen Bezugsfristen für den Krankengeldzuschuß abgelaufen sind, wird die Zuwendung um ein Zwölftel gekürzt.

Nach Satz 2 unterbleibt die Verminderung der Zuwendung für die Kalendermonate, für die der Waldarbeiter nur deshalb keine Bezüge vom Lande erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis oder ein sonstiges Rechtsverhältnis zum Lande wegen Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst geruht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß der Waldarbeiter vor dem 1. Dezember aus dem Grundwehrdienst oder Zivildienst entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) die Arbeit beim Lande wieder aufgenommen hat. Dauert der Grundwehrdienst oder Zivildienst am 1. Dezember noch an, ist die Zuwendung für die Kalendermonate zu vermindern, für die der Waldarbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst keine Bezüge vom Lande erhalten hat.

Nach Satz 3 unterbleibt die Verminderung ferner, wenn der Waldarbeiter für einen vollen Kalendermonat nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis nach § 46 Abs. 3 HSFT III (vgl. Protokollnotiz zu § 2 Abs. 2) beendet worden war. Diese Vorschrift gilt nur für den Stammarbeiter, nicht jedoch für den regelmäßig oder unständig beschäftigten Waldarbeiter.

Scheidet ein arbeitsunfähiger Waldarbeiter auf Grund des § 50 HSFT III im Laufe des Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung aus und wird ihm rückwirkend eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zuerkannt, gilt der über den Beginn der Rente hinaus gezahlte Krankengeldzuschuß als Voranschlag auf die zustehende Rente (vgl. § 36 Abs. 10 HSFT III). In diesen Fällen gilt der über den Beginn der Rente hinaus gezahlte Krankengeldzuschuß in vollem Umfang nicht als Bezug im Sinne des § 2 Abs. 2 mit der Folge, daß die Zuwendung anteilig zu kürzen ist.

4. Zu § 2 Abs. 3

Absatz 3 sieht einen gesonderten Erhöhungsbetrag für jedes kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 50,— DM, 37,50 DM bzw. 25,— DM vor. Dieser Erhöhungsbetrag unterliegt in keinem Falle der Zwölftelung nach § 2 Abs. 2. Er steht jedoch nicht zu, wenn auf Grund der Zwölftelung überhaupt keine Zuwendung zu zahlen ist. Auch für die Gewährung des Erhöhungsbetrages sind die Verhältnisse im Bemessungsmonat maßgebend. Nach dem Bemessungsmonat eingetretene Änderungen (z. B. Geburt eines Kindes, Wegfall der Kinderzuschlagsberechtigung) bleiben unberücksichtigt.

Regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters im Sinne des Unterabsatzes 2 ist die in § 4 Abs. 1 HSFT III vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 42 Stunden.

Die für die Gewährung des halben Kinderzuschlages oder eines Teils des Kinderzuschlages maßgebenden tariflichen Vorschriften im Sinne des Unterabsatzes 3 sind die Vorschriften der Nr. 3 Abs. 2 bis 4 der Anlage 1 zum HSFT III. Durch die Vorschrift des Unterabsatzes 3 Satz 2 wird klar gestellt, daß der Erhöhungsbetrag von 25,— DM auch dann zu zahlen ist, wenn aus den in Unterabsatz 1 Satz 2 Buchstabe a bis c genannten Gründen im maßgebenden Bemessungsmonat ein Anspruch auf Teilkinderzuschlag nicht bestanden hat.

5. Zu § 2 Abs. 4

Diese Vorschrift vermeidet, daß für denselben Kalendermonat eines Kalenderjahres die Zuwendung doppelt gezahlt wird. Hierzu gebe ich das folgende Beispiel:

Beispiel:

Waldarbeiter E scheidet Ende Februar 1974 infolge Erreichens der Altersgrenze aus dem Arbeitsverhältnis aus und erhält nach § 1 Abs. 2 für 1974 eine Zuwendung in Höhe von $\frac{2}{12}$.

Er wird vom 1. September 1974 an bei demselben Arbeitgeber wieder beschäftigt und erwirbt für 1974 einen neuen Anspruch auf eine Zuwendung. Ihm ist eine zweite Zuwendung in Höhe von $\frac{4}{12}$ und nicht von $\frac{6}{12}$ zu gewähren.

Der Kindererhöhungsbetrag nach § 2 Abs. 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt. Der Waldarbeiter erhält mit einer zweiten im Kalenderjahr erworbenen Zuwendung daher nur dann einen Erhöhungsbetrag, wenn in der Zwischenzeit ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind das bei der ersten Zuwendung nicht berücksichtigt werden konnte, hinzugekommen ist. Das gilt auch dann, wenn die in das gleiche Kalenderjahr fallenden Arbeitsverhältnisse zu verschiedenen Arbeitgebern begründet worden sind und einer der Arbeitgeber nicht diesen, sondern einen anderen Tarifvertrag mit entsprechenden Vorschriften anwendet.

III. Sonstige Vorschriften des Tarifvertrages**1. Zu § 3**

Ausbildender bzw. derselbe Auszubildende im Sinne dieser Vorschrift ist das Land.

2. Zu § 4

Diese Vorschrift erfaßt nur Leistungen aus einem Arbeitsverhältnis bzw. Ausbildungsverhältnis zum Lande, die über den Zuwendungstarifvertrag hinausgehen. Derartige Leistungen sind bisher in keinem Falle zugelassen worden.

3. Zu § 5 und 6

Diese Vorschriften gelten nicht für die Waldarbeiter des Landes.

4. Zu § 7

Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 3 Abs. 2 ist die Zuwendung bereits vor dem 1. Dezember, und zwar bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Ausbildungsverhältnisses zu zahlen. Sind in den Fällen des § 1 Abs. 3 die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Dezember noch nicht erfüllt, ist die Zuwendung erst zu dem Zeitpunkt zu zahlen, zu dem die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen feststeht.

Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, daß in den Fällen, in denen ein ausscheidender Waldarbeiter voraussichtlich im Laufe des Kalenderjahres erneut in ein Arbeitsverhältnis zur Staatsforstverwaltung eintritt, die Zuwendung erst bei Beendigung des letzten Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch am 1. Dezember zu zahlen ist. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters vorübergehend nach § 46 Abs. 3 HSFT III unterbrochen wird.

Die am 1. Dezember fällig werdende Zuwendung ist bereits im November mit der Schlußentlohnung für den Monat Oktober zu zahlen, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussicht besteht, daß die Anspruchsvoraussetzungen am 1. Dezember (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 1) erfüllt werden. Dies gilt auch für die auf die Kalendermonate November und Dezember entfallenden Teile der Zuwendung, wenn damit zu rechnen ist, daß für diese Kalendermonate eine Verminderung (Zwölftelung) der Zuwendung nach § 2 Abs. 2 nicht eintreten wird.

Bei dieser Zahlungsweise ist auf dem Vordruck Nr. 9.201 LBSI für den Waldarbeiter der folgende Vermerk anzubringen:

„Die Zahlung der Zuwendung erfolgt dem Grunde und der Höhe nach vorbehaltlich der Erfüllung der tarifvertraglichen Anspruchsvoraussetzungen.“

Eine zu Unrecht ausgezahlte Zuwendung (vgl. § 1 Abs. 5 bzw. § 3 Abs. 4) oder ein zuviel gezahlter Teil der Zuwendung (vgl. § 2 Abs. 2) ist wieder einzuziehen.

IV. Steuerliche und beitragsrechtliche Behandlung der Zuwendung

1. Steuerliche Behandlung der Zuwendung

Die Zuwendung gehört nach § 2 Abs. 1 LStDV zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Die Vorschrift des § 6 Ziffer 12 LStDV, nach der in Verbindung mit Abschnitt 16 LStR 1972 ein Betrag von 100,— DM der Bezüge, die einem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis in der Zeit vom 15. November bis 31. Dezember zufließen, nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehört, bleibt unberührt.

2. Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Zuwendung

Die Zuwendung gehört als einmalige Zahlung im Sinne des § 160 Abs. 3 RVO zum sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt.

Wird die Zuwendung in der Zeit vom 15. November bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres ausgezahlt, ist nur der Teil der Zuwendung beitragspflichtiges Entgelt, der den Betrag von 100,— DM übersteigt (Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 27. Dezember 1960, BGBl. I S. 1077). Nach Ansicht der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger und der Bundesanstalt für Arbeit bestehen keine Bedenken, den Freibetrag von 100,— DM auch dann anzuerkennen, wenn die Zuwendung vom Konto des Arbeitgebers einige Tage vor dem 15. November — frühestens jedoch am 8. November — abgebucht wird.

Wird die Zuwendung an einen Waldarbeiter während des Grundwehrdienstes bzw. des Zivildienstes ausgezahlt, ist die Zuwendung nicht als beitragspflichtiges Entgelt im Sinne des § 160 RVO anzusehen.

3. Zusatzversicherungsrechtliche Behandlung der Zuwendung

Die Zuwendung gehört nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 VersTV-W zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Die Zuwendung gehört auch dann zum zusatzversicherungspflichtigen Entgelt, wenn in einem Entlohnungszeitraum wegen des Bezugs von Krankengeldzuschuß für die Beitragsberechnung der Urlaubslohn zu Grunde zu legen ist (§ 6 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 VersTV-W).

Wird die Zuwendung aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt, gehört sie nicht zum beitragspflichtigen Entgelt (§ 6 Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. e VersTV-W).

V. Herleitung und Buchung der Zuwendung

Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Zuwendung sind für jeden Waldarbeiter formlos schriftlich herzuweisen. Die schriftliche Herleitung ist dem Arbeitsheft beizufügen, das zum Lohnschein gehört.

Die Zuwendung ist als Bezug ohne Arbeitsleistung in den zu bildenden Abschnitt Va des Vordruckes Nr. 9.201 LBSI mit den Kennbuchstaben „Zuw“ und der Lohnkennzahl Nr. 198 einzutragen.

VI. Außerkrafttreten früherer Erlasse

Meine Erlasse

1. vom 1. Dezember 1969 (StAnz. 1970 S. 271),
2. vom 5. November 1970 (StAnz. S. 2402),
3. vom 13. Februar 1973 (StAnz. S. 633),
4. vom 19. Oktober 1973 (StAnz. S. 2212)

sind seit dem 1. Januar 1974 nicht mehr anzuwenden. Sie haben nur noch Bedeutung für die Abwicklung der Zuwendung 1973 (Rückforderung nach § 1 Abs. 4 des Zuwendungstarifvertrages vom 28. September 1969).

Der Zuwendungstarifvertrag vom 12. Oktober 1973 wird vom 1. Oktober 1974 an der zu diesem Zeitpunkt wirksam werdenden Kürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 Stunden angepaßt. Hierzu ergeht zu gegebener Zeit ein besonderer Erlaß.

6200 Wiesbaden, 10. 4. 1974

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
III A 3 — 6450 — B 72.4

StAnz. 28/1974 S. 1264

*

Tarifvertrag vom 12. Oktober 1973 über eine Zuwendung für Waldarbeiter und Auszubildende

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstände, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V., einerseits, und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand, für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordmark und Nordrhein-Westfalen andererseits, wird für die unter die Manteltarifverträge für die Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlandes und des Landes Schleswig-Holstein und für die Waldarbeiter der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar sowie für Auszubildende für den Beruf des Waldfacharbeiters folgendes vereinbart:

§ 1 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Waldarbeiter erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

1. am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht und nicht für den gesamten Monat Dezember ohne Lohnfortzahlung zur Ausübung einer entgeltlichen Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit beurlaubt ist, und
2. seit dem 1. Oktober ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat oder Auszubildender im öffentlichen Dienst gestanden hat, oder
im laufenden Kalenderjahr insgesamt 132 Tariftage im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber erreicht hat oder erreicht und
3. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art im öffentlichen Dienst gestanden hat, erhält eine Zuwendung.

1. wenn er wegen
 - a) Erreichens der Altersgrenze oder
 - b) Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ausgeschieden ist oder
2. wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übertritt und der bisherige Arbeitgeber das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt oder

3. wenn er wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaues,
- b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder Infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt, oder
- d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 RKG

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

4. die Waldarbeiterin außerdem, wenn sie wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten oder
- c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG oder § 48 Abs. 3 RKG

gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Absatz 1 gilt nicht.

(3) Der Waldarbeiter, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllt, erhält die Zuwendung, wenn er im laufenden und im vorangegangenen Kalenderjahr im Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber gestanden und insgesamt mindestens 264 Tariftage erreicht hat, es sei denn,

- a) daß er aus einem befristeten Arbeitsverhältnis aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch vorzeitig ausgeschieden ist oder ausscheidet, oder
 - b) daß er aus einem unbefristeten Arbeitsverhältnis in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- Absätze 1 und 2 gelten nicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. a oder b wird die Zuwendung auch gezahlt, wenn

- 1. der Waldarbeiter im unmittelbaren Anschluß an sein Arbeitsverhältnis von demselben Arbeitgeber oder von einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes in ein Rechtsverhältnis der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Art übernommen wird,
- 2. der Waldarbeiter aus einem der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,
- 3. die Waldarbeiterin aus einem der in Absatz 2 Nr. 4 genannten Gründe gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(5) Hat der Waldarbeiter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 oder des Absatzes 3 Satz 1 Buchst. a oder b die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzahlen, wenn nicht eine der Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegt. Als auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden gilt auch der Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis infolge außerordentlicher Witterungsverhältnisse oder sonstiger nicht vorherzusehender Umstände beendet worden ist und der nach der Beendigung der Unterbrechung die Arbeit nicht unverzüglich wieder aufgenommen hat.

Protokollnotizen:

- 1. Auszubildende im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind nur Personen, deren Rechtsverhältnis durch Tarifrecht geregelt ist.
- 2. Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des Absatzes 2 Satz 1 und des Absatzes 4 Nr. 1 ist eine Beschäftigung
 - a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die einen Manteltarifvertrag für Waldarbeiter eines Landes oder den MTL II/MTB II

oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

- 3. Eine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und des Absatzes 2 Satz 1 sowie kein unmittelbarer Anschluß im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und des Absatzes 4 Nr. 1 liegen vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen im Sinne dieser Vorschriften ein oder mehrere Werktage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werktage — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestanden hat. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Waldarbeiter in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung seines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.
- 4. Eine Beendigung infolge außerordentlicher Witterungsverhältnisse oder sonstiger nicht vorherzusehender Umstände liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis beendet worden ist in Baden-Württemberg nach § 29 Abs. 3 des Manteltarifvertrages, in Bayern nach § 12.21 MTF in Hessen nach § 46 Abs. 3 HSFT III, in Niedersachsen nach § 25 Abs. 5 NTF 1971, in Nordrhein-Westfalen nach § 43 TVW, in Rheinland-Pfalz nach § 60 Abs. 1 TVW 71, im Saarland nach § 26 Nr. 3 MTW IV und in Schleswig-Holstein nach § 33 Abs. 7 MTW.
- 5. Stirbt der Waldarbeiter nach der Auszahlung, aber vor Fälligkeit der Zuwendung, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. des Absatzes 2 als erfüllt.

§ 2 Höhe der Zuwendung

(1) Als Zuwendung sind — unbeschadet des Absatzes 2 — zu zahlen

- a) das 183fache des auf eine Stunde entfallenden Urlaubslohnes,
- b) die Sozialzuschläge,

die dem Waldarbeiter zugestanden hätten, wenn er im Monat Oktober Erholungsurlaub gehabt hätte.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für den Monat Oktober weniger als 42 Stunden betragen, tritt an die Stelle der Zahl 183 die entsprechende Stundenzahl. Ergeben sich bei dieser Berechnung Bruchteile einer Stunde, werden sie auf eine volle Stunde aufgerundet. Für die Berücksichtigung der Sozialzuschläge nach Unterabsatz 1 Buchst. b ist von den Kinderzuschlägen auszugehen, die sich aus der arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit für den Monat Oktober ergeben.

Für den Waldarbeiter, dessen Arbeitsverhältnis später als am 31. Oktober begonnen hat, sind der Urlaubslohn und die Sozialzuschläge sowie die vereinbarte Arbeitszeit des Entlohnungszeitraumes maßgebend, in dem das Arbeitsverhältnis begonnen hat.

Für den Waldarbeiter, der unter § 1 Abs. 2 oder 3 fällt und der im Monat Oktober nicht im Arbeitsverhältnis gestanden hat, tritt an die Stelle des Monats Oktober der letzte Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis vor dem Monat Oktober bestanden hat.

(2) Hat der Waldarbeiter nicht während des ganzen Kalenderjahres Bezüge von demselben Arbeitgeber aus einem Rechtsverhältnis der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 genannten Art oder hat die Waldarbeiterin während eines dieser Rechtsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz erhalten, vermindert sich die Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den weder Bezüge noch Mutterschaftsgeld gezahlt worden sind. Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate, für die der Waldarbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst von seinem Arbeitgeber keine Bezüge erhalten hat, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung unverzüglich die Arbeit wieder aufgenommen hat. Die Verminderung unterbleibt ferner, wenn der Stammarbeiter für einen Kalendermonat nur deshalb keine Bezüge erhalten hat, weil sein Arbeitsverhältnis infolge außerordentlicher Witterungsverhältnisse oder sonstiger nicht vorherzusehender Umstände beendet worden war.

(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für jedes Kind, für das dem Waldarbeiter für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 3 oder 4 maßgebenden Monat Kinderzuschlag zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn er gearbeitet hätte. Dies gilt auch für Kinder, für die

- a) der Waldarbeiterin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz,
- b) dem Waldarbeiter wegen des Bezugs von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz,
- c) dem Waldarbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst

kein Kinderzuschlag zugestanden hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel, aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als die Hälfte betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM.

Hat oder hätte dem Waldarbeiter nach den maßgebenden tariflichen Vorschriften für ein Kind nur der halbe Kinderzuschlag oder nur ein Teil des Kinderzuschlages zugestanden, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach Unterabsatz 1 Satz 1 und Unterabsatz 2 um 25,— DM. Unterabsatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat der Waldarbeiter nach § 1 Abs. 2 oder 3 oder § 3 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages bereits eine Zuwendung erhalten und erwirbt er für dasselbe Kalenderjahr einen weiteren Anspruch auf eine Zuwendung, vermindert sich diese Zuwendung um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 oder 3 dieses Tarifvertrages oder entsprechenden Vorschriften eines anderen Tarifvertrages gezahlt worden ist. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für das kinderzuschlagsberechtigende Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Eine Beendigung infolge außerordentlicher Witterungsverhältnisse oder sonstiger nicht vorherzusehender Umstände liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis beendet worden ist, in Baden-Württemberg nach § 29 Abs. 3 des Manteltarifvertrages, in Bayern nach § 12.21 MTF, in Hessen nach § 46 Abs. 3 HSFT III, in Niedersachsen nach § 25 Abs. 5 NFT 1971, in Nordrhein-Westfalen nach § 43 TVW, in Rheinland-Pfalz nach § 60 Abs. 1 TVW 71, im Saarland nach § 26 Nr. 3 MTW IV und in Schleswig-Holstein nach § 33 Abs. 7 MTW.

§ 3 Zuwendung an Auszubildende

(1) Der Auszubildende für den Beruf des Waldfacharbeiters erhält in jedem Kalenderjahr eine Zuwendung, wenn er

- 1. am 1. Dezember seit dem 1. Oktober ununterbrochen bei demselben Auszubildenden im Ausbildungsverhältnis steht und
- 2. nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März des folgenden Kalenderjahres aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet.

(2) Der Auszubildende, dessen Ausbildungsverhältnis spätestens mit Ablauf des 30. November endet und der mindestens vom Beginn des Kalenderjahres an ununterbrochen in einem Ausbildungsverhältnis zu demselben Auszubildenden gestanden hat, erhält eine Zuwendung, wenn er im unmittelbaren Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in ein Rechtsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt und der Auszubildende das Ausscheiden aus diesem Grunde billigt.

(3) Für die Höhe der Zuwendung gilt § 2 sinngemäß.

(4) Hat der Auszubildende im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 die Zuwendung erhalten, hat er sie in voller Höhe zurückzuzahlen.

§ 4 Anrechnung von Leistungen

Wird auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge oder aus einem sonstigen Grunde eine Weihnachtszuwendung oder im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest eine entsprechende Leistung gezahlt, wird diese Leistung auf die Zuwendung nach diesem Tarifvertrag angerechnet.

§ 5 Wechselweise Beschäftigung

Liegt im Geltungsbereich des MTW 71 in Rheinland-Pfalz wechselweise Beschäftigung im Sinne des § 61 und im Geltungsbereich des MTW IV im Saarland wechselweise Be-

schäftigung im Sinne des § 31 Nr. 1 vor, gelten für die Zuwendung die nacheinander bestehenden Arbeitsverhältnisse als ein Arbeitsverhältnis. Im übrigen gelten die in Satz 1 genannten Vorschriften der Manteltarifverträge.

§ 6 Sonderregelung für das Land Bayern

Im Geltungsbereich des bayerischen MTF ist § 2 mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) In Absatz 1 gelten die sich auf den Sozialzuschlag beziehenden Vorschriften nicht.
- b) Absatz 3 gilt in der folgenden Fassung:
„(3) Die Zuwendung nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich um 50,— DM für

a) das dritte Kind und weitere Kinder, für die ein Waldarbeiter für den Monat Oktober bzw. für den nach Absatz 1 Unterabs. 2 oder 3 maßgebenden Monat Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen in Höhe des Kindergeldes nach § 7 Abs. 6 Bundeskindergeldgesetz bezogen hat,

b) für jedes Kind, für das

- aa) die Waldarbeiterin wegen des Bezuges von Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz,
- bb) der Waldarbeiter wegen der Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst

keinen Familienzuschlag erhalten hat.

Hat die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in dem maßgebenden Kalendermonat weniger als drei Viertel, aber mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Waldarbeiters betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 37,50 DM; hat sie weniger als die Hälfte betragen, erhöht sich die Zuwendung statt um den Betrag nach Unterabsatz 1 Satz 1 um 25,— DM.

Hat der Ehegatte des Waldarbeiters als Beamter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Angestellter, Arbeiter oder Auszubildender im öffentlichen Dienst oder Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch auf eine Zuwendung für ein Kind, erhöht sich die Zuwendung statt um die Beträge nach den Unterabsätzen 1 und 2 um 25,— DM.“

- c) Absatz 4 Satz 2 gilt in der folgenden Fassung:

„Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 wird für jedes Kind in jedem Kalenderjahr nur einmal gezahlt.“

§ 7 Zahlung der Zuwendung

(1) Die Zuwendung soll spätestens am 1. Dezember gezahlt werden.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 2 und 3 und des § 3 Abs. 2 soll die Zuwendung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1974 in Kraft. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, frühestens zum 30. Juni 1977, schriftlich gekündigt werden.

Bonn, 12. 10. 1973

(Es folgen die Unterschriften)

893

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 27. 8. 1973 (StAnz. S. 1900)

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 9. 1973 — IV 7.316/73 — LK 42.5.2. — gen. — (n. v.)

Mit dem Bezugsverlaß habe ich die im Betreff aufgeführten Richtlinien bekanntgegeben. Die diesen Richtlinien zugrunde liegenden Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien sind in dem am 17. 12. 1973 vom Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz beschlossenen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1974—1977 neu gefaßt worden.

Aus diesem Grunde werden meine Richtlinien vom 27. 8. 1973 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Vorblatt zu den Richtlinien ist anzufügen: „in der Fassung vom 31. 5. 1974 — IVA 3 — LK 42.5.2. — gen. — 3.508/1974.“
2. In Nr. 1 ist Satz 2 folgendermaßen zu ersetzen: „Dieses Ziel ist über eine von der Prämiengewährung auszulösende stärkere Bodenmobilisierung durch Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in unrentablen Produktionsstätten erreichbar.“
3. In Nr. 2.2 — 3. Teilstrich — ist das Wort „satzungsgemäß“ zu streichen und in der Klammer „(u. a. Bodengesellschaft, Teilnehmergemeinschaft)“ einzusetzen.
4. Nr. 2.2.3 wird neu gefaßt:
„2.2.3. Bei Verpachtung an eine juristische Person im Sinne von Nr. 2.2 (3. Teilstrich) ist die Pachtfläche entweder der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen oder zur Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne der Nrn. 5.4 bis 5.6 zu verwenden.“
5. Als Nr. 3.1.1. ist einzufügen:
„3.1.1. In Fällen gemäß Nr. 2.1.1. muß sich der Eigentümer der Fläche bereit erklären, das Pachtverhältnis über die gesamte Laufzeit auch für den Fall selbst fortzusetzen, daß das der Bewirtschaftung zugrunde liegende Rechtsverhältnis aufgelöst wird.“
6. Als Nr. 4.5.2. wird eingefügt:
„4.5.2. Für in einem Flurbereinigungsverfahren liegende Flächen gilt die Selbstbewirtschaftung als erfüllt, wenn diese an Personen im Sinne von Nr. 5.2. zur Bewirtschaftung überlassen waren.“
7. In Nr. 5.2. sind die Worte „von diesem“ zu streichen.
8. In Nr. 5.4. werden die Worte „in der Land- und Forstwirtschaft“ durch „in der Landwirtschaft“ ersetzt. Der Schreibfehler bei dem Wort „vorerwähnten“ ist zu berichtigen.
9. In Nr. 8.2. wird an Stelle von „bis spätestens zum 1. Tag des darauffolgenden Monats“ „bis spätestens zum 25. des laufenden Monats“ eingesetzt.
10. In Nr. 9. ist das Wort „Widerruf“ durch „Zurückziehung“ und in Nr. 9.1. sind die Worte „zu widerrufen“ durch „zurückziehen“ zu ersetzen.
11. Nr. 9.1.2.: Vor „aufgelöst“ ist „vorzeitig“ einzufügen.
12. Nr. 9.2., 9.2.1. und 9.2.2. werden neu gefaßt.
„9.2. In den Fällen von Nr. 9.1.2.
9.2.1. ist die Rückzahlung der Prämie zu erlassen, wenn der Verpächter die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtschaftliche Nutzfläche an den bisherigen Pächter oder an den Inhaber eines anderen landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages anderweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter sowohl die persönlichen als auch die betrieblichen Voraussetzungen nach Nr. 5 erfüllt.
9.2.2. kann die Rückzahlung der Prämie in Härtefällen im Verhältnis der tatsächlichen zu vereinbarten Pacht-dauer erlassen werden, wenn die Voraussetzungen von Nr. 9.2.1. nicht erfüllt werden.“
13. Nr. 9.3. wird neu gefaßt.
„9.3. Durchschrift des Zurückziehungsbescheides erhalten die unter Nr. 7.2.1. aufgeführten Stellen. Der Bescheid ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
Die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) führt die zurückgezählten Beträge im Rahmen der allgemeinen halbjährlichen Abrechnung von Zins- und Tilgungsleistungen ab, soweit die Mittel nicht neu belegt werden können.“
14. Nr. 10.3. Der Termin „10. Februar“ ist in „1. Februar“ zu ändern.

Die Änderungen und Ergänzungen treten am 1. 1. 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 31. 5. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IVA 3 — LK 42.5.2. — gen. — 3.508/74
StAnz. 28/1974 S. 1270

894

Durchführungsvorschriften zum Hessischen Fleischbeschaukostengesetz vom 6. November 1969 (StAnz. 1970 S. 164), zuletzt geändert durch Erlaß vom 29. Juni 1973 (StAnz. S. 1485)

Der o. a. Erlaß wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt IV Nr. 4 Abs. 2 wird die Zahl „0,75“ durch die Zahl „1,50“ und die Zahl „0,25“ durch die Zahl „1,—“ ersetzt.
2. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

Wiesbaden, 27. Mai 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
VI A 5 — 19 f 14

StAnz. 28/1974 S. 1271

895

Einzug der Leistungen zur Bedienung der in Flurbereinigungsverfahren bereitgestellten Darlehen

Bezug: Anweisung vom 6. 8. 1971 (StAnz. S. 1515) und Änderung vom 23. 8. 1973 (StAnz. S. 1915)

Um eine einheitliche Festsetzung der Vergütung der Hessischen Landesbank im Falle der Ablösung des Gesamtbeitrages zum 1. Fälligkeitstermin zu gewährleisten, werden Seite XX Nr. 4 Blatt 1 bzw. die Anlage 8 der o. a. Anweisung mit sofortiger Wirkung durch nachstehende Neufassungen ersetzt.

Wiesbaden, 31. 5. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B 2 — LK.51.6. — gen. — 3.648/74
StAnz. 28/1974 S. 1271

*

XX Nr. 4

4. Einzugsverfahren

- 4.1 Die Leistungen werden durch die HLB eingezogen. Der Jahresbetrag ist jeweils am 15. November fällig. Die HLB erhält zu diesem Zweck spätestens 8 Wochen vor der 1. Fälligkeit Durchschriften der Leistungsbescheide sowie Abschriften der Berechnungsbogen und des Vorstandsbeschlusses und fordert daraufhin die jährlichen Leistungen bei den Teilnehmern an.
- 4.2 Der HLB steht für den Leistungseinzug eine Vergütung von 2% der Jahresleistung, mindestens jedoch 3,— DM pro Jahr und Teilnehmer zu. Die Mindestgebühr darf nur einmal erhoben werden, auch wenn für mittel- und langfristige Darlehen (vgl. Nr. 2.1) je ein Leistungsbescheid erlassen wird. Sofern der Gesamtbeitrag zum 1. Fälligkeitstermin abgelöst wird, beträgt die Vergütung 1% des Ablösungsbetrages, mindestens 10,— DM, höchstens jedoch 50,— DM.
- 4.3 Werden angeforderte Leistungen zum angegebenen Termin nicht erbracht, hat die HLB 4 Wochen nach Zinslaufende die Zahlung anzumahnen (1. Mahnung). Nach weiteren 4 Wochen ist erneut zu mahnen (2. Mahnung), sofern die Zahlung bis dahin nicht erfolgt ist. Von der HLB können die üblichen Mahnspesen berechnet werden. Auf die geschuldeten Tilgungsleistungen sind als Verzugszinsen 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens 6%, höchstens 8%, zu zahlen. Auf Zinsrückstände und VKB ist als Vertragsstrafe für die Dauer des Verzugs ein Zuschlag in Höhe des Zinssatzes für die Tilgungsrückstände zu leisten. Die Beträge sind dem Konto 60 der TG gutzuschreiben. Nach Ablauf von 4 Wochen nach der 2. Mahnung gibt die HLB den Vorgang an die TG bzw. die Stelle, der die Verwaltung der Angelegenheiten der TG übertragen worden ist, ab.
- 4.4 Geldforderungen der TG werden nach § 136 Abs. 1 Satz 2 FlurbG im Verwaltungszwangungsverfahren wie Gemeindeabgaben vollstreckt. Die Vollstreckung der Gemeindeabgaben ist in § 16 Hess. Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (Hess.VwVG) vom 4. 7. 1966 (GVBl. I S. 151) geregelt.
Der Rechtsweg gegen Vollstreckungsmaßnahmen ergibt sich in diesen Fällen aus § 12 Hess.VwVG in Verbindung mit § 68 Verwaltungsgerichtsordnung.

Anlage 8

Hessisches Amt für Landeskultur

Az.:

....., den

Betr.: Flurbereinigungsverfahren Kreis

Anlg.: Abschrift des Beschlusses des Vorstandes der Teilneh-
mergemeinschaft

Sehr geehrte Frau

Sehr geehrter Herr

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat einen Beschluß
über den Leistungseinzug gefaßt, der in Abschrift als Anlage
zur Kenntnisnahme beigefügt ist.

Die Beitragspflicht entsteht in voller Höhe gegenüber dem
Teilnehmer, der im Zeitpunkt der Zustellung dieses Bescheides
Eigentümer des Grundstückes ist. Ein späterer Eigentums-
wechsel kann von der Hessischen Landesbank — Girozen-
trale — Frankfurt/Main nur bei übereinstimmender Erklä-
rung des früheren und neuen Eigentümers berücksichtigt
werden.

Im Namen und Auftrag des Vorstandes der Teilnehmerge-
meinschaft gebe ich nachstehend den auf Sie entfallenden
Beitrag bekannt mit der Bitte, die sich daraus ergebende
Jahresleistung nach Anforderung der Hessischen Landesbank
— Girozentrale — in Frankfurt/Main jeweils zum 15. 11. eines
jeden Jahres pünktlich zu entrichten. Um Fehler zu vermei-
den bitte ich, unter allen Umständen davon abzusehen, vor
dieser Anforderung Zahlungen zu leisten.

Für die zur Rationalisierung gewählte Form dieses Schrei-
bens bitte ich um Ihr Verständnis.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Leistungsbescheid kann innerhalb eines Monats
nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Hessischen Amt
für Landeskultur instraße Nr.
erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Nie-
derschrift bei vorgenannter Dienststelle zu erklären

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

1. Beitragspflichtige Werteinheiten gem. Flurbereinigungsplan einschl. Nachträgen (Nachweis der neuen Grundstücke)	WE
2. Verteilungsfaktor gem. beiliegendem Beschuß	DM/WE
3. ergibt einen Beitrag von	DM
4. zuzüglich Anteil an Darlehen im Einzelinteresse	DM
5. Gesamtbetrag	DM
6. Ablösungsbetrag zum 1. Fälligkeitstermin (einschl. Vergütung von DM)	DM
7. Jahresleistung ... v. H. des Gesamt- beitrages (Nr. 5) =	DM
8. zuzüglich Vergütung der Hessischen Landesbank	DM
9. ergibt Gesamtjahresbeitrag (Summe Nr. 7 + 8)	DM

Hessisches Amt für Landeskultur

.....
(Name, Vorname)

Ord.-Nr.

.....
(Postleitzahl, Wohnort)

Skontro Konto-Nr. Unter-Nr.

.....
(Straße)

(bei Hess. Landesbank Ffm.)

Leistungspflichtig:

.....
(nur ausfüllen, wenn
vom Empfänger abweichend)

Wert:

896**Änderung von Anschriften und Telefonanschlüssen von
Dienststellen der Hessischen Staatsforstverwaltung**

Nachstehende Dienststellen der Hess. Staatsforstverwaltung
haben folgende neue Anschriften:

Forstliche Wirtschaftsberatung

— Meißner — Knüll —

6442 Rotenburg/Fulda

Friedenstraße 14

Tel. (06623) 22 69

Maschinenbetrieb Kassel-Ost**644 Bebra**

Otto-Hahn-Straße 11

Tel. (06622) 30 01

Hessisches Forstamt Naumburg**3501 Naumburg — Hess. I**

Burgstraße 18

Tel. (05625) 3 14

Wiesbaden, 7. 6. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 967 — O 06

StAnz. 28/1974 S. 1272

897**Vergütung für Schätzer und Sachverständige in Flurberein-
igungs- und Zusammenlegungsverfahren**

In Angleichung an das allgemeine Lohnniveau werden im
Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und
dem Hessischen Minister der Finanzen die Vergütungssätze
je Arbeitsstunde wie folgt neu festgesetzt:

a) für altbewährte erste Schätzer bis zu	9,50 DM
b) für ältere und seit längerer Zeit bewährte Schätzer bis zu	7,50 DM
c) für alle übrigen Schätzer bis zu	6,50 DM
d) für Forstsachverständige mit der Befähigung zum höheren Forstdienst bis zu	16,— DM
e) für Forstsachverständige mit der Befähigung zum gehobenen Forstdienst bis zu	9,50 DM

Die Höchstbeträge dürfen nur ausgeschöpft werden, wenn
andernfalls die ordnungsgemäße Durchführung der Schätzung
nicht sichergestellt werden kann.

Die Anhebung der Vergütungssätze erfolgt mit Wirkung vom
1. April 1974.

Wiesbaden, 7. 6. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B 2 — LK 65.4.1. — gen. — 4.016/74
StAnz. 28/1974 S. 1272

898**Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für die Schaf-
fung von Erholungsanlagen im Rahmen des Programms „Fe-
rien auf dem Bauernhof“**

Bezug: Mein Erlaß vom 23. 1. 1974 (StAnz. S. 441)

Die mit o. a. Erlaß bekanntgegebenen Richtlinien für die Ge-
währung von Beihilfen für die Schaffung von Erholungs-
anlagen im Rahmen des Programms „Ferien auf dem Bauern-
hof“ werden wie folgt geändert:

1. In Ziffer I., 4. Zeile, sind die Worte „landwirtschaftliche
Nutzfläche“ zu streichen und dafür einzusetzen „betriebs-
eigene Flächen“.
2. Ziffer II.1., letzter Absatz, ist zu streichen und dafür ein-
zufügen:

„Der Antragsteller muß nachweisen, daß er bisher genutzte und in seinem Eigentum befindliche Flächen durch diese Förderungsmaßnahme der Landbewirtschaftung entzieht.“

3. In Ziffer III.1. wird der Höchstbetrag einer Landesbeihilfe für Erholungsanlagen auf
8000,— DM je Antragsteller
festgesetzt.
Der Beihilfeanteil von 25% der nachgewiesenen förderungswürdigen Kosten bleibt dabei unverändert.

Die vorstehenden Richtlinienänderungen gelten für alle Anträge, die ab 1. Juli 1974 bei den Landwirtschaftsämtern eingereicht werden.

Wiesbaden, 20. 6. 1974

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IIB5 — 85 d 10—03 — 16063/74
StAnz. 28/1974 S. 1272

899

Flurbereinigung Zierenberg

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. 3. 1974 (BGBl. I S. 469), wird folgender Beschuß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke von Teilen der Gemarkung Zierenberg wird hiermit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet werden die aus der Anlage ersichtlichen Grundstücke festgestellt. Es hat eine Größe von 301,8789 ha, worin eine Waldfläche von 146 ha enthalten ist. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte*), die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen kenntlich gemacht.
3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Zierenberg“
mit dem Sitz in Zierenberg.
Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Hessische Amt für Landeskultur die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. nach § 85/5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Hessischen Amtes für Landeskultur erforderlich:
 - a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
 - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
 - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
 - d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Hessische Amt für Landeskultur kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Hessische Amt für Landeskultur Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Hessische Amt für Landeskultur anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird in den Gemeinden Zierenberg, Wolfhagen, Breuna, Habichtswald, Ahnatal und Calden öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Magistrat der Städte Zierenberg und Wolfhagen sowie bei den Bürgermeistern in Breuna, Habichtswald, Ahnatal und Calden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Flurbereinigungsbeschuß kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden, Parkstraße 44, als oberer Flurbereinigungsbehörde eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 45—47, zulässig.

Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt Hessen in Wiesbaden oder Hessischen Amt für Landeskultur in Kassel zu erklären.

Kassel, 30. 5. 1974

**Hessisches Amt für Landeskultur
Kassel**
— F. 624 — Zierenberg —
StAnz. 28/1974 S. 1273

*

Anlage 1

Gemeinde und Gemarkung Zierenberg:

Flur 2, Flurstücke 42/1, 24,54 Ar, Bd. 42, Bl. 1639; 42/2, 0,09 Ar, Bd. 42, Bl. 1639; 42/4, 1,76 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 42/5, 0,13 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 43/1, 31,12 Ar, Bd. 42, Bl. 1639; 43/2, 0,84 Ar, Bd. 42, Bl. 1639; 43/4, 2,99 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 43/5, 0,60 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 43/6, 0,01 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 44/1, 42,68 Ar, Bd. 42, Bl. 1639; 46/1, 99,63 Ar, Bd. 38, Bl. 1522; 175/46, 7,65 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 52/1, 6,38 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 52/2, 0,05 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 52/3, 0,56 Ar, Bd. 49, Bl. 1848; 52/4, 4,87 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 52/5, 4,00 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 52/6, 115,66 Ar, Bd. 49, Bl. 1848; 52/7, 0,24 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 53/2, 93,29 Ar, Bd. 2, Bl. 37; 146/54, 102,02 Ar, Bd. 2 Bl. 37; 147/62, 73,81 Ar, Bd. 24, Bl. 944A; 150/63, 142,71 Ar, Bd. 24, Bl. 944A; 154/68, 26,05 Ar, Bd. 44, Bl. 1716; 157/69, 60,17 Ar, Bd. 44, Bl. 1716; 172/70, 7,17 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 196/70, 21,29 Ar, Bd. 32, Bl. 1342; 200/75, 244,93 Ar, Bd. 8, Bl. 331; 76, 6,00 Ar, Bd. 2, Bl. 53; 77, 53,85 Ar, Bd. 2, Bl. 53; 78, 17,45 Ar, Bd. 45, Bl. 1740; 79, 159,61 Ar, Bd. 45, Bl. 1740; 80, 66,30 Ar, Bd. 45, Bl. 1740; 192/81, 50,00 Ar, Bd. 19, Bl. 779; 193/81, 50,00 Ar, Bd. 54, Bl. 2004; 194/81, 56,95 Ar, Bd. 54, Bl. 2004; 82, 259,00 Ar, Bd. 22, Bl. 851; 86/2, 212,25 Ar, Bd. 35, Bl. 1447; 87, 116,65 Ar, Bd. 32, Bl. 1342; 88, 147,40 Ar, Bd. 36, Bl. 1475; 89/1, 177,25 Ar, Bd. 6, Bl. 212; 91, 183,05 Ar, Bd. 9, Bl. 351A; 92, 270,60 Ar, Bd. 9, Bl. 351A; 93, 55,05 Ar, Bd. 1, Bl. 24; 94, 83,90 Ar, Bd. 48, Bl. 1830; 190/95, 75,62 Ar, Bd. 48, Bl. 1830; 191/95, 174,88 Ar, Bd. 17, Bl. 686; 96, 218,63 Ar, Bd. 42, Bl. 1662; 97, 104,22 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 98, 411,23 Ar, Bd. 18, Bl. 737A; 99, 137,10 Ar, Bd. 7, Bl. 282; 100, 348,63 Ar, Bd. 32, Bl. 1342; 101, 56,57 Ar, Bd. 32, Bl. 1342; 102, 1739,30 Ar, Bd. 38, Bl. 1521; 164/107, 11,23 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 167/112, 3,21 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 198/113, 5,36 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 115/1, 164,40 Ar, Bd. 32, Bl. 1360; 115/2, 0,31 Ar, Bd. 42, Bl. 1639; 115/3, 0,20 Ar, Bd. 42, Bl. 1639; 115/4, 0,00 Ar, Bd. 42, Bl. 1639; 116, 20,70 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 117, 39,60 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 118, 23,66 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 119, 8,18 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 120, 34,60 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 121, 37,90 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 122, 128,44 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 126/1, 2,20 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 180/127, 3,75 Ar, Bd. 45, Bl. 1728; 181/130, 2,48 Ar, Bd. 45, Bl. 1728.

*) hier nicht veröffentlicht

Flur 14, Flurstücke 94/2, 42,31 Ar, Bd. 31, Bl. 1314; 192/95, 9,76 Ar, Bd. 13, Bl. 551; 97/1, 5,44 Ar, Bd. 16, Bl. 655A; 203/102, 1,60 Ar, Bd. 46, Bl. 1765; 204/103, 17,84 Ar, Bd. 25, Bl. 1032; 222/103, 7,41 Ar, Bd. 45, Bl. 1732; 105/1, 66,17 Ar, Bd. 35, Bl. 1436; 211/108, 5,25 Ar, Bd. 45, Bl. 1732; 121/1, 0,10 Ar, Bd. 32, Bl. 1360; 121/3, 81,69 Ar, Bd. 32, Bl. 1360; 225/122, 4,11 Ar, Bd. 45, Bl. 1732.

Flur 16, Flurstücke 1, 18,60 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 2, 5,56 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 3, 46,15 Ar, Bd. 24, Bl. 943; 4, 23,60 Ar, Bd. 24, Bl. 943; 5, 120,16 Ar, Bd. 50, Bl. 1879; 6/1, 83,80 Ar, Bd. 55, Bl. 2030; 8, 35,09 Ar, Bd. 32, Bl. 1342; 9, 62,73 Ar, Bd. 32, Bl. 1342; 10, 18,12 Ar, Bd. 32, Bl. 1342; 31/1, 108,14 Ar, Bd. 32, Bl. 1342; 46, 9,13 Ar, Bd. 26, Bl. 1071; 47, 106,39 Ar, Bd. 26, Bl. 1071; 48, 4,90 Ar, Bd. 26, Bl. 1071; 49, 17,75 Ar, Bd. 27, Bl. 1094; 50, 17,50 Ar, Bd. 27, Bl. 1094; 51, 17,56 Ar, Bd. 43, Bl. 1668; 52, 16,72 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 53, 14,99 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 54, 16,70 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 55, 12,59 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 56, 44,75 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 57, 10,56 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 58, 34,40 Ar, Bd. 16, Bl. 652; 59/1, 38,08 Ar, Bd. 25, Bl. 1016; 59/2, 38,08 Ar, Bd. 25, Bl. 1016; 59/3, 106,75 Ar, Bd. 25, Bl. 1014; 60/1, 64,81 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 60/2, 7,12 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 61/1, 7,95 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 62/1, 39,97 Ar, Bd. 20, Bl. 781; 323/62, 23,50 Ar, Bd. 24, Bl. 979; 324/62, 23,50 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 325/62, 47,00 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 63, 30,20 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 64, 43,48 Ar, Bd. 22, Bl. 851; 65, 43,35 Ar, Bd. 25, Bl. 1027; 66, 24,68 Ar, Bd. 21, Bl. 815; 67, 25,06 Ar, Bd. 21, Bl. 815; 68, 53,52 Ar, Bd. 16, Bl. 652; 69, 36,35 Ar, Bd. 26, Bl. 1057; 80, 121,16 Ar, Bd. 45, Bl. 1740; 81, 59,06 Ar, Bd. 45, Bl. 1740; 82, 54,50 Ar, Bd. 25, Bl. 1029; 83, 28,46 Ar, Bd. 21, Bl. 815; 84, 28,15 Ar, Bd. 21, Bl. 815; 85, 54,65 Ar, Bd. 48, Bl. 1830; 86, 40,55 Ar, Bd. 48, Bl. 1830; 217, 119,11 Ar, Bd. 8, Bl. 344; 218, 72,90 Ar, Bd. 41, Bl. 1635; 219, 182,80 Ar, Bd. 41, Bl. 1635; 220, 96,80 Ar, Bd. 29, Bl. 1210; 221, 154,16 Ar, Bd. 24, Bl. 952; 222, 52,97 Ar, Bd. 8, Bl. 344; 223, 43,00 Ar, Bd. 8, Bl. 344; 224, 438,02 Ar, Bd. 8, Bl. 344; 225, 90,00 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 226, 19,34 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 227, 11,73 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 228, 28,07 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 229 tlw., 8,20 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 230 tlw., 42,00 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 231, 3,60 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 237, 9,16 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 238, 26,51 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 239, 90,50 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 240/4 tlw., 20,12 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 247 tlw., 65,80 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 250, 7,57

Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 251, 7,16 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 254 tlw., 8,70 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 265, 1,74 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 266, 2,82 Ar, Bd. 45, Bl. 1733; 267, 0,56 Ar, Bd. 45, Bl. 1733.

Flur 22, Flurstücke 1, 74,01 Ar, Bd. 45, Bl. 1740; 2 1, 8,79 Ar, Bd. 25, Bl. 992; 2/2, 9,04 Ar, Bd. 25, Bl. 993; 3, 242,44 Ar, Bd. 45, Bl. 1740; 87/4, 148,38 Ar, Bd. 24, Bl. 957; 88/4, 150,02 Ar, Bd. 47, Bl. 1800; 5, 218,40 Ar, Bd. 32, Bl. 1339; 6, 240,41 Ar, Bd. 17, Bl. 686; 8/1, 328,96 Ar, Bd. 16, Bl. 659; 9, 535,98 Ar, Bd. 17, Bl. 688; 10, 56,65 Ar, Bd. 17, Bl. 688; 11, 22,17 Ar, Bd. 41, Bl. 1619; 100/38, 179,12 Ar, Bd. 25, Bl. 1036; 101/39, 415,16 Ar, Bd. 25, Bl. 1036; 89/46, 106,22 Ar, Bd. 16, Bl. 653; 90/47, 50,52 Ar, Bd. 22, Bl. 877; 91/48, 187,52 Ar, Bd. 39, Bl. 1576; 49, 89,73 Ar, Bd. 33, Bl. 1372; 57, 45,03 Ar, Bd. 10, Bl. 424; 58, 10,40 Ar, Bd. 10, Bl. 424; 96/59, 143,19 Ar, Bd. 19, Bl. 762; 59/1, 37,50 Ar, Bd. 31, Bl. 1328; 59/2, 309,32 Ar, Bd. 22, Bl. 871A; 60, 196,85 Ar, Bd. 55, Bl. 2030; 61 1, 21,58 Ar, Bd. 37, Bl. 1493; 61/2, 21,66 Ar, Bd. 19, Bl. 770; 61 3, 16,18 Ar, Bd. 19, Bl. 769; 119/62, 15,58 Ar, Bd. 23, Bl. 932; 118 63, 24,42 Ar, Bd. 23, Bl. 932; 126/63, 5,42 Ar, Bd. 19, Bl. 770; 127 63, 43,30 Ar, Bd. 19, Bl. 770; 128 63, 21,58 Ar, Bd. 19, Bl. 769; 129 63, 21,63 Ar, Bd. 19, Bl. 770; 130 63, 21,60 Ar, Bd. 37, Bl. 1493; 64, 12,96 Ar, Bd. 10, Bl. 411; 65, 155,00 Ar, Bd. 43, Bl. 1689; 92 66, 80,16 Ar, Bd. 49, Bl. 1871; 93 66, 80,16 Ar, Bd. 49, Bl. 1871; 94/67, 80,16 Ar, Bd. 37, Bl. 1493; 95/67, 80,17 Ar, Bd. 29, Bl. 1210; 68, 139,50 Ar, Bd. 21, Bl. 1015 v. Ehlen; 70, 28,81 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 71 tlw., 30,21 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 74 tlw., 27,43 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 75 tlw., 120,38 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 77 tlw., 24,27 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 78 tlw., 12,13 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 79, 67,63 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 80, 5,80 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 81, 12,86 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 82, 3,83 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 84 tlw., 1,33 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 85, 15,71 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 86, 1,37 Ar, Bd. 45, Bl. 1735.

Flur 23, Flurstücke 5 1 tlw., 2566,50 Ar, Bd. 17, Bl. 843 v. Wenigenhasungen; 2, 44,27 Ar, Bd. 17, Bl. 843 v. Wenigenhasungen.

Flur 25, Flurstücke 10 1 tlw., 10 708,00 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 2, 0,02 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 6, 134,00 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 7 tlw., 1075,00 Ar, Bd. 45, Bl. 1735; 8, 99,70 Ar, Bd. 32, Bl. 1360.

900

Personalsnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
die Kriminalhauptmeister (BaP) Rolf Berg (26. 4. 1974),
Hubert Barth (30. 4. 1974), Hubertus Harras (20. 5. 1974),
die Polizeiobermeister (BaP) Heinrich Jochim, Kurt Zenzinger (beide 24. 4. 1974), Eugen Goltzsche (25. 4. 1974),
Edgar Heumann, Willi Weigand (beide 29. 4. 1974), Wolfgang Konietzko (30. 4. 1974), Josef Buchmann (6. 5. 1974),
Dieter Peter Georg Pfeiffer (11. 6. 1974), Burkhard Christian Binsch (19. 6. 1974), die Polizeimeister (BaP) Alfred Erich Pachowiz (25. 4. 1974), Axel Gangolf Krauß (30. 4. 1974).

Frankfurt/Main, 27. 6. 1974

Der Polizeipräsident
P III

StAnz. 28/1974 S. 1274

Der Polizeipräsident in Offenbach am Main

ernannt:

zum Polizeibezirkskommissar Polizeihauptkommissar (BaL) Heinz Schuster (23. 4. 1974);
zu Polizeihauptkommissaren die Polizeioberkommissare (BaL) Robert Stumpf, Heinz Walther (beide 23. 4. 1974);
zu Kriminalhauptkommissaren die Kriminaloberkommissare (BaL) Egon Herrmann, Gerhard-Wilfried Steinbach (beide 23. 4. 1974);
zu Polizeioberkommissaren die Polizeikommissare (BaL) Peter Reinhold (26. 4. 1974), Erwin Schäfer, Horst Scheffter, Theodor Scholz (sämtlich 1. 4. 1974);
zum Kriminaloberkommissar Kriminalkommissar (BaL) Günther Ziegler (1. 4. 1974);

zu Polizeikommissaren Polizeiobermeister (BaP) Werner Hillenbrand, Polizeiobermeister (BaL) Siegfried Müller (beide 24. 6. 1974);

zu Kriminalkommissaren die Kriminalhauptmeister (BaL) Horst Haessner, Willibald Langer, Polizeihauptmeister (BaL) Theo Stapf (sämtlich 24. 6. 1974);

zu Polizeihauptmeistern die Polizeiobermeister (BaL) Hans-Joachim Huck, Ewald Konrad, Wolfgang Krüger, Erich Ramin, Heribert Riedel, Leopold Rudisch, Walter Speer, Theo Stapf, die Polizeiobermeister (BaP) Arthur Heinschel, Klaus Iwanow (sämtlich 1. 4. 1974);

zu Kriminalhauptmeistern die Kriminalobermeister (BaL) Franz Walter Hornung, Gerhard Iske, Reinhold Kroth, Hans-Reinhold Straßburger, Herbert Weppe, Kriminalobermeister (BaP) Hans Obmann (sämtlich 1. 4. 1974);

zu Polizeiobermeistern die Polizeimeister (BaL) Gerd Blume, Hans Dierl, Frank Franke, Günter Hiemisch, Hans-Ulrich Seetzen, die Polizeimeister (BaP) Manfred Ender, Hartmut Hüttenrauch, Gerhard Jockel, Norbert Knapp, Udo Lohr, Harald Peter, Bernd Prohaska, Peter Reetz, Karl-Michael Rustler, Harald Thiel (sämtlich 1. 4. 1974);

zu Kriminalobermeistern die Kriminalmeister (BaP) Hans Herbert Gathmann (29. 4. 1974), Detlef Reitz (30. 4. 1974);

zu Polizeimeistern die Polizeihauptwachmeister (BaP) Rainer Alletzheuser, Holger Bachmann, Claus Bergmann, Volker Chapuy, Werner Emde, Michael Goretzki, Werner Hosenfeld, Klaus-Detlev Klug, Winfried Schwalenstöcker, Erwin Simon, Fritz Sippel, Martin Wendt, Alfred Wojnowski (sämtlich 1. 4. 1974), Günter Köllner (26. 4. 1974);

zu Polizeihauptwachmeistern Polizeioberwachmeister (BaP) Eugeniusz Zgoll, die Polizeiwachmeister (BaP) Gunnar Blomk, Martin Brähler, Manfred Eckweiler, Wolfgang Gottschalt, Hubert Köhler, Wolfgang Kroll, Helmut Matthäi, Wolfgang Rausch, Gerhard Ruppel (sämtlich 1. 4. 1974);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Hans Rieker (1. 4. 1974);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 13 Polizeibezirkskommissar (BaL) Josef Michalek (1. 4. 1974);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Gottfried Stein (24. 4. 1974), die Polizeiobermeister (BaP) Klaus Iwanow (28. 2. 1974), Jörg Overbeck (19. 2. 1974), Hans Walter Weixelgartner (7. 3. 1974), Kriminalobermeister (BaP) Hans-Reinhold Straßburger (19. 3. 1974);

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Offenbach a. M. Amtmann (BaL) Werner Kyritz (1. 5. 1974), vom Ministerium des Innern Rheinland-Pfalz — Polizeiamt Bad Kreuznach — Polizeihauptwachmeister (BaP) Günter Köllner (1. 4. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Polizeibezirkskommissar (BaL) Erwin Roth (1. 4. 1974), die Polizeihauptmeister (BaL) Walter Arendt, Arthur Bunde, Ernst Greyl, Otto Kaiser (sämtlich 1. 4. 1974);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister (BaL) Gustav Freymann (1. 6. 1974) gem. § 51 HBG;

entlassen:

Polizeihauptwachmeister (BaP) Michael Nahrgang (1. 5. 1974) gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeihauptmeister (BaL) Jakob Nowak (19. 4. 1974), Kriminalmeister (BaP) Dieter Kern (16. 4. 1974).

Offenbach/Main, 25. 6. 1974 **Der Polizeipräsident**
P III

StAnz. 28/1974 S. 1274

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeikommissar** Polizeiobermeister (BaL) Fritz Groß (24. 6. 1974).

Wiesbaden-Kastel, 24. 6. 1974

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1 — 5112/5113/74

StAnz. 28/1974 S. 1274

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum **Staatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel** Staatsanwalt als ständiger Vertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel (BaL) Dietrich Zeug (6. 6. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Staatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kassel Robert Hafke (1. 6. 1974).

Wiesbaden, 24. 6. 1974

Der Hessische Minister der Justiz
Ip H 27, Ip Z 86

StAnz. 28/1974 S. 1274

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** Reiner Protsch (29. 3. 1974);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Walter Hillgärtner (30. 4. 1974);

zu **Akademischen Rätinnen z. A. (BaP)** Wiss. Assistentinnen (BaW) Dr. Renate Engmann (26. 4. 1974), Dr. Ortrun Jürgensen (24. 5. 1974), Dr. Elsbet Orth (8. 5. 1974);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Karl-Heinz Grund (11. 4. 1974);

zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Anneliese Bender (30. 4. 1974);

zum **Inspektor** Obersekretär (BaP) Walter Gaus (30. 4. 1974);

zum **Amtsinspektor** Hauptsekretär (BaL) Heinrich Euler (30. 4. 1974);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre Bernd Rothe, Alfred Beier (beide 30. 4. 1974);

zu **Hauptpräparatoren** die Oberpräparatoren (BaL) Franz Richter, Siegfried Eckhardt (beide 30. 4. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 4 Professorin an einer Universität Dr. Maria Radnoti-Alföldi (30. 4. 1974);

in die Bes.-Gr. H 3 Professorin an einer Universität Dr. Gertrud Beck (18. 4. 1974);

Philipps-Universität Marburg/Lahn

ernannt:

zu **Professoren an einer Universität (BaL)** bish. Professor der Pädagogischen Hochsch. Reutlingen Dr. Wolfgang Har- nisch (6. 5. 1974), Dr. Erich Priewasser (25. 4. 1974), Dr. Wolfgang Zimmermann (27. 5. 1974);

zum **Bibliotheksoberrat** Bibliotheksrat (BaL) Dr. Wilhelm Buhr (30. 4. 1974);

zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** Dr. Waltraud Bleier (22. 5. 1974);

zu **Regierungsräten (BaL)** Regierungsräte z. A. (BaP) Tho- mas Naumann, Dr. Wolfgang Busch (beide 30. 4. 1974);

zum **Bibliotheksrat (BaL)** Bibliotheksrat z. A. (BaP) Her- mann Günzel (30. 4. 1974);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Gisbert Grundei (30. 4. 1974);

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Beatrix Elsner (30. 4. 1974);

eingewiesen:

in die Bes.-Gr. H 3 Professor an einer Universität Dr. Die- ter Bansch (22. 5. 1974);

Justus Liebig-Universität Gießen/Lahn

ernannt:

zu **Akademischen Räten z. A. (BaP)** die Wiss. Assistenten (BaW) Dr. Hermann Lang (8. 5. 1974), Dr. Bernhard Bauer (25. 4. 1974), Dr. Jörg Kutschera (7. 5. 1974), Dr. Ulrich Kirschbaum (25. 4. 1974);

ernannt:

zu **Dozenten an einer Universität (BaW)** Dr. Dieter Seel- bach, Dr. Kurt Zimmermann (beide 1. 6. 1974);

zum **Technischen Amtsinpektor** Hauptwerkmeister (BaL) Heinrich Schwarten (30. 4. 1974);

zum **Hauptwerkmeister** Oberwerkmeister (BaL) Karl Wicke (30. 4. 1974);

entlassen:

Professor an einer Universität Dr. Emil-Maria Classen (23. 4. 1974), Akademische Rätin Dr. Hannelore Heide (1. 6. 1974), Dozent an einer Universität Dr. Ernst Werner (1. 5. 1974);

Technische Hochschule Darmstadt

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** bish. Ober- assistent der Universität Augsburg Dr. Wolfgang Staehle (10. 4. 1974);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Albert Rettig, Heinz Sommer (beide 29. 4. 1974);

zu **Hauptwerkmeistern** Oberwerkmeister (BaL) Walter Nö- singer, Heinrich Meyer (beide 29. 4. 1974);

in den Ruhestand getreten:

Baudirektor Dipl.-Ing. Wilhelm Rückert (1. 3. 1973);

in den Ruhestand versetzt:

Hauptwerkmeister Heinrich Karg (1. 5. 1974);

Gesamthochschule Kassel

ernannt:

zum **Professor an einer Universität (BaL)** Dr. Hans Brinck- mann (7. 5. 1974);

zu **Fachhochschullehrern (BaL)** FHL z. A. (BaP) Dr. Ralf Bokermann, Dr. Waltraut von Hackewitz (beide 30. 4. 1974);
zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Kurt Ring (30. 4. 1974);

Hess. Landesbibliothek Fulda

ernannt:

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Hans Sperzel (16. 4. 1974);

Hess. Staatstheater Darmstadt

ernannt:

zum **Oberinspektor Inspektor (BaL)** Bernd Löffler (29. 4. 1974);

Museum Wiesbaden

ernannt:

zum **Oberkustos Kustos (BaL)** Dr. Ulrich Schmidt (30. 4. 1974);

Hess. Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Gelsenheim

ernannt:

zum **Wiss. Oberrat Wiss. Rat (BaL)** Dr. Heinrich Wienhaus (10. 5. 1974);

zum **Wiss. Oberrat (BaL)** Wiss. Rat z. A. (BaP) Dr. Konrad Mackroth (22. 5. 1974);

zum **Wiss. Rat (BaL)** Wiss. Rat z. A. (BaP) Dr. Claus Schaller (13. 5. 1974);

Gemeinsame Verwaltung des Landeskonservators und Landesarchäologen von Hessen Wiesbaden

ernannt:

zum **Regierungsdirektor Oberkonservator (BaL)** Dr. Fritz Rudolf Herrmann (10. 5. 1974);

Hochschule für Gestaltung Offenbach

ernannt:

zu **Professoren an einer Kunsthochschule** die Dozenten an einer Kunsthochschule (BaL) Kurt Steinell (14. 5. 1974), Lore Kramer (15. 5. 1974), Klaus Staudt (15. 5. 1974);

Hess. Staatsarchiv Marburg/Lahn

in den Ruhestand getreten:

Oberarchivrat Dr. Karl Ernst Demandt (1. 5. 1974);

Hess. Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt

ernannt:

zum **Oberinspektor Inspektor (BaP)** Wolfgang Immelt (29. 4. 1974);

Saalburgmuseum Saalburg-Kastell

ernannt:

zum **Kustos (BaL)** Kustos z. A. (BaP) Dr. Bernhard Beckmann (6. 5. 1974).

Wiesbaden, 27. 6. 1974

Der Hessische Kultusminister

I B 1.1 — 050/35 (155)

StAnz. 28/1974 S. 1275

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

Landesarbeitsgericht Frankfurt a. Main

ernannt:

zum **Richter an dem Landesarbeitsgericht als ständiger Vorsitzender einer Kammer (Vorsitzender Richter) (RaL)** Dr. Helmut Heidelberg (29. 4. 1974);

zum **Richter (RaL)** Frank Launhard (21. 5. 1974);

zu **Inspektoren (BaP)** Renate Jäger, Heinrich Schalk, Dieter Scherrer (sämtlich 26. 4. 1974);

versetzt:

vom Amtsgericht Trier Obersekretär Hans-Georg Jahnel, Arbeitsgericht Marburg (1. 5. 1974);

entlassen:

Inspektorin Kristina Wild, Arbeitsgericht Darmstadt gem. § 41 Abs. 1 HBG (31. 5. 1974);

Sekretäranwärter Ulrike Gierse, Arbeitsgericht Frankfurt, Gisela Mauritz, Arbeitsgericht Gießen, Hanno Volkmann, Arbeitsgericht Darmstadt (sämtlich 30. 6. 1974) gem. § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 18. 6. 1974

Der Präsident
des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main
55 f 276

StAnz. 28/1974 S. 1276

901

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „See am Goldberg“, Gemarkung Heusenstamm, Kreis Offenbach, vom 27. Juni 1974

Auf Grund der §§ 1 und 4, des § 12 Abs. 2, des § 13 Abs. 2, des § 15 und des § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie des § 6 Abs. 3 und 4, des § 7 Abs. 1 und 5 und des § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „See am Goldberg“, Gemarkung Heusenstamm, Kreis Offenbach, vom 14. 1. 1972 (StAnz. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. §§ 3 und 4 werden in § 3 zusammengefaßt; er erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu photographieren oder zu filmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
4. das Gelände außerhalb des an der oberen Böschungskante entlang führenden Pfades zu betreten, zu befahren, dort zu parken, zu lagern, zu baden, zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen;
5. zu lärmern, mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art zu fahren, oder Feuer anzuzünden;
6. Flächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
7. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Wassersfläche zu verändern;

8. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Autowracks abzustellen, das Gelände sonst zu verunreinigen oder Wasser zu entnehmen;
 9. Bauwerke aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
 10. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten;
 11. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, soweit diese nicht dem Schutz des Naturschutzgebietes dienen;
 12. Hunde frei laufen zu lassen;
 13. wasserwirtschaftliche, straßen- und wegebauliche Maßnahmen vorzunehmen;
 14. die Jagd auszuüben, Sportfischerei von der Halbinsel und den Inseln aus in der Zeit vom 16. März bis 15. August auszuüben."
2. § 5 wird gestrichen.
3. § 7 wird § 4 und erhält folgende Fassung:
- „§ 4**
- (1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:
1. die Ausübung der Fischerei mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
 2. die der wissenschaftlichen Forschung dienenden Maßnahmen, sofern dadurch das bestehende Ökosystem nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben ferner solche Maßnahmen, die der geordneten Regulierung des Bestandes an Rabenkrähen, Elstern, Eichelhähern, Haus- und Feldsperlingen sowie an Haustauben in verwildertem Zustand dienen. Unberührt davon bleiben die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 10. Juli 1968 (GVBl. I S. 199)."
4. § 8 wird § 5 und erhält folgende Fassung:
- „§ 5**
- (1) In begründeten Einzelfällen kann die oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist zu versagen, wenn kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt oder trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä."
5. § 6 erhält folgende Fassung:
- „§ 6**
- (1) Der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, muß die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).
- (2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes)."
6. § 9 wird § 7 und erhält folgende Fassung:
- „§ 7**
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchstabe b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchstabe a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
 2. freilebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
 3. Pflanzen oder Tiere einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
 4. das Gelände in der in § 3 Abs. 2 Nr. 4 verbotenen Art betritt oder benutzt;
 5. lärmt, mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art fährt oder Feuer anzündet (§ 3 Abs. 2 Nr. 5);
 6. Flächen umwandelt (§ 3 Abs. 2 Nr. 6);
 7. die Bodengestalt oder die Wasserfläche in der in § 3 Abs. 2 Nr. 7 bezeichneten Art verändert;
 8. Abfälle einbringt, Autowracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt oder Wasser entnimmt (§ 3 Abs. 2 Nr. 8);
 9. Bauwerke errichtet oder erweitert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9);
 10. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet (§ 3 Abs. 2 Nr. 10);
 11. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 11);
 12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 12);
 13. Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 13 vornimmt;
 14. die Jagd und Sportfischerei ausübt (§ 3 Abs. 2 Nr. 14).
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz)."
7. § 10 wird § 8 und erhält folgende Fassung:
- „§ 8**
- Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 27. 6. 1974

**Der Regierungspräsident
höhere Naturschutzbehörde**
VII/9 — 46 d 04/01 H 2
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 28/1974 S. 1277

902

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Landrat des Main-Taunus-Kreises sind folgende Dienstsiegel in Verlust geraten:

- 1 großes Dienstsiegel mit der Umschrift: „Der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Frankfurt/M.-Höchst, Nr. 12“, und dem Landeswappen
- 1 kleines Dienstsiegel mit der Umschrift: „Der Landrat des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst, Nr. 9“ und dem Landeswappen.

Die vorstehenden Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 28. 6. 1974

Der Regierungspräsident
I 1 — 5 e 08/13 (45)

StAnz. 28/1974 S. 1276

Buchbesprechungen

Grundvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Textausgabe mit Einführung und Sachverzeichnis. Stand September 1973. 192 S., kl. 8°, kart. 6,80 DM. Verlag C. H. Beck, München.

Schon bald, nachdem das Bundesverfassungsgericht entschieden hatte, der Grundvertrag sei in der sich aus den Gründen seiner Entscheidung ergebenden Auslegung mit dem Grundgesetz vereinbar (NJW 73, 1539), hat der Becksche Verlag die hier angezeigte Textausgabe des Grundvertrages vorgelegt. Sie ist mit der bei Beckschen Textausgaben gewohnten Sorgfalt bearbeitet und enthält außer dem Grundvertrag und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts den Verkehrsvertrag, das Viermächte-Abkommen über Berlin, das Transitabkommen sowie die Vereinbarung zwischen dem Berliner Senat und der DDR über Erleichterungen und Verbesserungen des Reise- und Besucherverkehrs nebst Zusatzdokumenten. Ein besonderer Teil bringt weitere Dokumente zur Völkerrechtslage Deutschlands, insbesondere das Londoner Protokoll und die Berliner Erklärung, ferner den Deutschlandvertrag/Generalvertrag von 1952, den Vertrag über die Beziehungen der DDR und der UdSSR und den Freundschafts- und Beistandspakt zwischen der Sowjetunion und der DDR.

Eine gute Darstellung der Probleme, die durch den Grundvertrag aufgeworfen werden, bietet die Einführung zu der Textausgabe, die Dr. Rudolf Geiger geschrieben hat. Geiger weist mit Recht darauf hin, daß die Grundfrage nach dem rechtlichen Status Gesamtdeutschlands, der beiden deutschen Staaten und Berlins im Grundvertrag unbeantwortet geblieben ist. Es sei daher möglich, daß im Rahmen des Grundvertrages Ziele verfolgt werden, die einander ausschließen: die deutsche Einheit einerseits, die endgültige Teilung andererseits. Beide Regierungen hofften, mit den Verträgen Bedingungen zu schaffen, die sie ihren Zielen näherbringen. Man kann Geiger darin zustimmen, daß der Wert der Verträge davon abhängen wird, wie weit sie sich dieser Spannung gewachsen zeigen.

Die preiswerte Textausgabe wird jedem nützlich sein, der sich mit der politischen und rechtlichen Problematik des Grundvertrages näher befassen will. Sie kann uneingeschränkt empfohlen werden.

Ministerialrat Gantz

Radikale im öffentlichen Dienst. Dokumente - Debatten - Urteile. Von Hermann Börgs-Maciejewski. 168 S., kart. 11,80 DM. Godesberger Taschenbuch-Verlag. Alleinauslieferung: Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart.

Seitdem die Ministerpräsidenten der Bundesländer gemeinsam mit dem Bundeskanzler am 28. 1. 1972 den sogenannten „Radikalen-“ oder „Extremisten-Erlass“ beschlossen haben, ist die Debatte über die mit diesem Beschluß verbundene Problematik weder im politischen Bereich noch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung abgeebbt. Sie ist im Gegenteil in letzter Zeit durch die Vorlage voneinander abweichender Entwürfe zur gesetzlichen Regelung der Materie durch die süddeutschen Länder einerseits (BR-Drucks. 125/74) und die Bundesregierung andererseits (BR-Drucks. 208/74) neu belebt worden. Dabei konzentriert sich der Streit der Meinungen vor allem auf die Frage, welche Bedeutung der Mitgliedschaft eines Bewerbers oder Beamten in einer links- oder rechtsradikalen Partei zukommt. Nach dem Ministerpräsidenten-Beschluß begründet eine solche Mitgliedschaft Zweifel daran, ob der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen nach dem Beschluß „in der Regel eine Ablehnung des Anstellungsanspruchs“. Von diesem Grundsatz will der Entwurf der Bundesregierung abkürzen. Indem er die Ablehnung nur dann für gerechtfertigt erklärt, wenn in der Person des Bewerbers liegende Umstände festgestellt werden können, die gegen seine Verfassungstreue sprechen, mit anderen Worten, wenn dem Bewerber besondere verfassungsfeindliche Aktivitäten nachzuweisen sind.

Die hier angezeigte Dokumentation vermittelt dem Leser einen brauchbaren Überblick über das Material zum Radikalen-Beschluß nach dem Stand von Anfang 1973. Sie enthält nicht nur den Beschluß selbst und die zu ihm in einzelnen Ländern ergangenen Ausführungserlasse, sondern auch seine Vorläufer aus der ersten Nachkriegszeit und der Weimarer Republik. Ferner bringt sie zahlreiche Auszüge aus Parlamentsdebatten zu diesem Thema (S. 24-137) und Stellungnahmen maßgeblicher Persönlichkeiten und Organisationen (S. 138 bis 144).

Die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen nehmen leider nur einen schmalen Raum ein. Wenn der Herausgeber auch das Urteil des OVG Koblenz in DVBl. 1973, 816 und das Urteil des VG Minden vom 16. 10. 1973 - 2 k 672/72 - noch nicht veröffentlichen konnte, bleibt doch zu bedauern, daß er die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Parteienprivileg (NJW 61, 723) und zum Verbrauch des Parteienprivilegs (NJW 63, 1196) nicht berücksichtigt hat, die für die Beurteilung der Problematik sehr wesentlich sind. Es wäre zu begrüßen, wenn er dies in einer hoffentlich bald erscheinenden zweiten Auflage nachholen könnte.

Die vorliegende Dokumentation erscheint für jeden wertvoll, der sich sachlich und unvoreingenommen mit dem schwierigen Problem der Beschäftigung Radikaler im öffentlichen Dienst befassen will. Sie ist durchaus geeignet, dem Leser die eigene Urteilsbildung zu erleichtern.

Ministerialrat Gantz

Ordnungswidrigkeitengesetz. Kurzkommentar von Ministerialrat Dr. Erich Göhler unter Mitarbeit von Oberamtsrat Hans Buddendiek. 3., neubearbeitete Aufl. 1974. XXX, 1134 S., kl. 8°. In Leinen 48,- DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die letzte Auflage des hier angezeigten Kommentars zum Ordnungswidrigkeitengesetz war 1970 erschienen (vgl. die Besprechung in StAnz. 1970 S. 2072). Seitdem sind fast vier Jahre vergangen. Rechtsprechung und Schrifttum auf dem Gebiet des Ordnungswidrigkeitenrechts haben sich in dieser Zeit lebhaft weiterentwickelt und viele Zweifelsfragen geklärt oder zu klären versucht. Es ist daher begrüßenswert, daß Göhler eine neubearbeitete Auflage seines Kommentars vorgelegt hat, die die Erläuterungen durchweg auf den neuesten Stand gebracht hat. In die neue Auflage sind nicht nur Schrifttum und Rechtsprechung seit 1970, sondern auch die inzwischen in Kraft getretenen Gesetzesänderungen eingearbeitet worden, so z. B. das Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, das

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (0,8-Promille-Regelung) und das Verwaltungskostengesetz. An vielen Stellen wird auch auf künftige Regelungen hingewiesen, die im Zusammenhang mit den weiteren Arbeiten zur Strafrechtsreform von Interesse sein dürften.

Der Anregung, die Frage der Antragsberechtigung des Vertreters der Staatskasse gemäß § 108 Abs. 1 OWiG zu überprüfen, hat Göhler insofern Rechnung getragen, als er in Anmerkung 1 B zu § 108 OWiG den Worten „der Vertreter der jeweiligen Staatskasse“ hinzugefügt hat: „falls ein solcher vorhanden ist“. Damit ist klargestellt, daß es in Ländern, in denen kein Vertreter der Staatskasse existiert wie in Hessen, auch kein Antragsrecht der Staatskasse auf gerichtliche Entscheidung nach § 108 OWiG gibt.

Insgesamt wird die Praxis, der der Kommentar von Göhler zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden ist, die neue Auflage dankbar begrüßen. Ihr ist weite Verbreitung zu wünschen.

Ministerialrat Gantz

Beihilfavorschriften (mit Unterstützungsgrundsätzen, Vorschaufrichtlinien, Darlehensrichtlinien) in Bund und Ländern. Loseblattkommentar von Schröder-Beckmann-Weber. 13. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage, 46 S., 68,68 DM (Gesamtwerk 2300 S., 118 DM), Moll-Verlag, Stuttgart.

Die 13. Ergänzungslieferung bringt den „Schröder-Beckmann-Weber“ auf den Stand Dezember 1973. Dabei wurde die einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung ebenso wie die neueren Rundschreiben des Bundesministers des Innern berücksichtigt. Von den letzteren seien insbesondere die Rundschreiben zur Beihilfefähigkeit von Untersuchungs- und Behandlungskosten in Diagnosekliniken, zum teilweisen Verzicht auf die vorherige Anerkennung von Beförderungskosten und zum Verhältnis Beihilfen Sterbegeld in den Fällen der Nr. 15 Abs. 2 BHV erwähnt. Breiten Raum nimmt die Darstellung der Rechtsprechung zur Leistungspflicht der Krankenkassen bei einer Kiefer- oder Zahnstellenanomalie ein. Diese Rechtsprechung führt zu beihilferechtlichen Folgerungen, auch insofern als die nachträgliche volle Kostenübernahme die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen insgesamt zu einem Sachleistungsurat werden lassen.

Mit der 13. Ergänzungslieferung - das ist deren Hauptanliegen - wird der Kommentar auch hinsichtlich des Länderteils auf den Rechtsstand Dezember 1973 gebracht. Das war nötig, da von verschiedenen Ländern als Folge der weitreichenden Änderungen der Beihilfavorschriften des Bundes (Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 23. August 1972, GMBI S. 546) das Beihilferecht novelliert wurde und hierzu, wie auch zu Zweifelsfragen, Verwaltungsvorschriften ergingen.

Trotz seines Umfangs ist der Schröder-Beckmann-Weber auf die Bedürfnisse der Praxis abgestellt, obwohl bei nur vordergründiger Betrachtung die Meinung aufkommen könnte, es werde zuviel an Hintergrundinformation geliefert. Diese zusätzliche Information ist aber gerade da von großer Bedeutung, wenn es um die Darstellung krankensicherungsrechtlicher Fragen geht. Wegen der vergleichbaren Zweckbestimmung korrespondiert das Beihilferecht mit dem Leistungsstil des Krankensicherungsrechts in gewisser Weise oft ergänzt die Beihilfe die Versicherungsleistung.

Obwohl der Kommentierungsteil sich auf die Beihilfavorschriften des Bundes beschränkt, ist er wegen der doch weitreichenden Rechtsgleichheit auch für die mit Beihilfen befaßten Landes- und Kommunalbediensteten ein zuverlässiger Ratgeber. Der Kommentar hat so den Charakter eines bundesweit maßgebenden Standardwerks erworben. Sein Ruf ist ihm wiederholt bestätigt worden; seine Qualität kann auch von hier bescheinigt werden.

Amtsrat Nitzke

Beginn und Ende des Lebens als Rechtsbegriffe. Von Klaus Saerbeck. Münsterische Beiträge zur Rechts- und Staatswissenschaft, Heft 19. XX, 152 S., kart. 64,- DM. Verlag Walter de Gruyter, Berlin.

Die vorliegende Abhandlung ist eine Dissertation aus dem Jahre 1973. Sie beschäftigt sich mit dem in den verschiedensten Rechtsgebieten aktuellen Thema des Beginns und des Endes des Lebens. Gerade die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1974 zum Inkrafttreten des Fünftens Strafrechtsreformgesetzes (Abtreibung) hat die Aktualität des Themas erneut beleuchtet. Der Verfasser spürt in seiner Arbeit der Frage nach, welche Veränderungen sich für Beginn und Ende des Lebens aus der neuesten Medizin ergeben und wie weit von der Medizin vorformulierte Begriffe übernommen oder inwieweit solche Begriffe erst nach Anpassung an die Sollenfunktion der Rechtsordnung übernommen werden können.

Ministerialrat Dr. Rolf Grob

Deutsches Gesundheitsrecht - Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder von Dr. F. E. Meier. Landessozialgerichts-Vizepräsidenten a. D., Loseblattausgabe, 10. Ergänzungslieferung, 42,- DM, Gesamtwerk 75,- DM, Verlag R. S. Schulz, München und Percha, Starnberger See.

Die 10. Ergänzungslieferung, die nur zwei Wochen nach der vorhergehenden am 1. April 1974 erschienen ist, dient dem weiteren Aufbau des Werkes, das auf allen gesundheitsrechtlichen Gebieten - auch im internationalen Bereich dessen zunehmender Bedeutung gerecht werdend - in erster Linie „dem Benutzer größtmögliche Information“ bietet.

Sie enthält u. a. das Gesetz über Kassenarztrecht, die Zulassungsordnungen für Kassenärzte und Kassenzahnärzte, das Fleischbeschaugesetz mit dem Änderungsgesetz vom 5. Juli 1973, das Geflügel- und Fleischhygienegesetz, die Geflügel- und Fleischmindestanforderungen-Verordnung und die Verordnung über Geflügel- und Fleischkontrollen, ferner die Verordnungen über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen und die Unterbringung der Besatzungsmitglieder an Bord von Kauffahrteischiffen sowie die Bekanntmachung der Satzung der Weltgesundheitsorganisation, die nunmehr - am 8. Mai 1973 - auch für die DDR in Kraft getreten ist.

Das in dem Vorwort zur 8. bis 10. Ergänzungslieferung geäußerte Vorhaben, demnächst im Hinblick auf die erstrebte Verbesserung der innerdeutschen Beziehungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens das Gesundheitsrecht der DDR erscheinen zu lassen, kann nur begrüßt werden und wird dem Werk neue Benutzer gewinnen helfen.

Oberregierungsrat Tölle

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1974

MONTAG, 15. JULI 1974

Nr. 28

Gerichtsangelegenheiten

2504

371 Ea — 10—10: Rudolf Krah, Frankfurt/Main 90, Häusergasse 2, hat auf seine Zulassung als Rechtsbeistand für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt/M. verzichtet.

6000 Frankfurt/Main, 28. 6. 1974

Der Präsident des Landgerichts

Veröffentlichungen

2505

Verlust eines Dienstsiegels

Bei dem Ortsgericht Mitte in Frankfurt am Main wurde das dort geführte Dienstsiegel entwendet. Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Hessische Landeswappen mit der Umschrift „Ortsgericht Frankfurt a. M. — Mitte 4“.

Das Siegel wird mit Wirkung vom 20. Juni 1974 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

6000 Frankfurt/Main, 27. 6. 1974

Der Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
— Hauptamt —
10.42

Aufgebote

2506

C 324/74: Der Kaufmann Waldemar Schott, 8 München 40, Lena-Christ-Str. Nr. 4, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Herzfeld, Wächtersbach — hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des Hypothekenbriefs über die im Grundbuch von Kirchbrach, Band Nr. 8, Blatt 275, in Abt. III, Nr. 2, für den Kaufmann Waldemar Schott in Kirchbrach (jetzt: 8 München 40, Lena-Christ-Str. 4) eingetragene, mit 4% verzinssliche Herausgabehypothek von 10 000,— DM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, dem 28. Februar 1975, 9.15 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6460 Gelnhausen, 26. 6. 1974 Amtsgericht

Güterrechtsregister

2507

GR 416 — Neueintragung: Kraftfahrzeugschlosser Friedrich Mohrs, Freigericht, Ortsteil Somborn, Rhönstraße 10, und Agnes Theresia geb. Stürmer.

Durch Vertrag vom 30. April 1974 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 19. 6. 1974 Amtsgericht

Nachlasssachen

2508

3 VI 59/74: Die Verwaltung des Nachlasses des am 10. Dezember 1973 in Frankfurt (Main) verstorbenen Kaufmanns Erwin Walter Schmidt, zuletzt wohnhaft in Fischbach/Ts., Sodener Str. o. Nr., wurde angeordnet. Nachlaßverwalter ist Rechtsanwalt und Notar Dr. Siegfried Traub, 6000 Frankfurt/Main Zeil 65.

6240 Königstein/Taunus, 14. 5. 1974

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

2509

N 3/74 — Beschluß — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Aichholzer Ketten GmbH, 643 Bad Hersfeld, Am Markt 31, wird heute, am 2. Juli 1974, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Firma zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Werner Heid, 64 Fulda, Vor dem Peterstor 12. Konkursforderungen sind bis zum 20. August 1974 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 28. August 1974, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 4. September 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bad Hersfeld, Dudenstraße 10, Zimmer 12.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1974 anzeigen.

6430 Bad Hersfeld, 2. 7. 1974 Amtsgericht

2510

61 N 5/71 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hesenwerke Elektrotechnische und Maschinenfabrik GmbH in Darmstadt ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Auslagen der Ausschußmitglieder sind auf 2904,80 DM, ihre Vergütung auf 13 125,— DM festgesetzt.

6100 Darmstadt, 2. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

2511

3 N 2/74: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. 11. 1971 in Eschwege verstorbenen Rentners Friedrich Reimuth, geboren am 24. 3. 1904 in Wichmannshausen, zuletzt wohnhaft in Eschwege, Humboldtstraße 6, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3440 Eschwege, 27. 6. 1974 Amtsgericht

2512

81 N 322 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Frankfurter Druckhaus Gesellschaft mit be-

schränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main, Gutleutstraße 110, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Anhörung über die Einstellung des Verfahrens mangels einer den Kosten entsprechenden Masse (§ 204 KO) auf den 30. Juli 1974, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt. Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung: 16 000,— DM zuzüglich 5,5%, Ausgleich nach § 4 Abs. 5 der Vergütungsordnung; Auslagen: 1486,— DM zuzüglich 11% Mehrwertsteuer

6000 Frankfurt/Main, 26. 6. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2513

81 N 518/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 12. 1971 verstorbenen und zuletzt in 6 Frankfurt/Main, Robert-Blum-Str. 1—3, wohnhaft gewesenen Herrn Franz Faulhaber, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6000 Frankfurt/Main, 28. 6. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2514

81 N 309/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Musiland Schallplatten-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, 6 Frankfurt/Main, Grüneburgweg 130, jetzt Burgstraße 80, wird heute, am 1. Juli 1974, 14.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Joachim Keller, 6 Frankfurt/Main, Roßmarkt 23. Tel.: 28 49 24.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Juli 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 9. August 1974, 9.00 Uhr, Prüfungstermin am 4. Oktober 1974, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 31. Juli 1974 ist angeordnet.

6000 Frankfurt/Main, 1. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2515

81 N 290/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der BISON Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Bauunternehmen, 6 Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 108, jetzt Frankfurt/Main-Sosse-heim, Im Mittleren Sand 41, wird heute, am 3. Juli 1974, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schulz, 6 Frankfurt/Main, Corneliusstraße 8, Tel.: 74 77 31.

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 16. August 1974, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 20. September 1974, 9.45 Uhr, vor dem

Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Geb. B. I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1974 ist angeordnet.
6000 Frankfurt/Main, 3. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2516

81 N 422/73 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma DUO Cafeteria- und Grillbetriebe Dehnert u. Co., 6 Frankfurt/Main, Schaubstraße 3, mit folgenden Betriebsstätten:

- Hessen-Grill im Hessen-Center, 6 Bergen-Enkheim, Frankfurter Straße,
- Hessenschänke im BEZ, 6038 Butzbach, Grödelstraße 103,
- Cafeteria im Lahn-Einkaufszentrum, 625 Limburg/Lahn, Westerwaldstraße,
- Lahn-Bowling im LEZ, 625 Limburg/L., Westerwaldstraße,
- Cafeteria im GEZ, 338 Goslar, Liebigstraße 2,
- Zenter-Imbiß im Main-Taunus-Zentrum, 6 Frankfurt/M.-Höchst,
- Taunus-Grill, 637 Oberursel/Ts., Vorstadt 13,

wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 20. August 1974, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B. I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.
6000 Frankfurt/Main, 3. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2517

81 N 156/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Garten- und Landschaftsgestalters Hans Miarka, 6 Frankfurt/Main, Wehrheimer Straße 8, wird heute, am 4. Juli 1974, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, 6 Frankfurt/Main, Freiherr-vom-Stein-Straße 27, Telefon: Nr. 72 61 51.

Konkursforderungen sind bis zum 10. August 1974 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 16. August 1974, 10.30 Uhr, Prüfungstermin am 6. September 1974, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Geb. B. I. Stock, Zimmer 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. August 1974 ist angeordnet.
6000 Frankfurt/Main, 4. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2518

81 N 72/74 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Radio Hauptwache H. Naumann Kommanditgesellschaft, 6 Frankfurt/Main 90, Schultheißenweg „Am Wasserturm“ mit Geschäftslökalen in: Frankfurt/Main, Liebfrauenstraße 5, Bergen-Enkheim, Hessen-Center, Darmstadt, Rheinstraße 12, Mainz, Seppel-Glückert-Passage 2-4, Gießen, Seltersweg 28, Hanau, Rosenstraße 17, Langen (Hessen), Bahnstraße 16, Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 109, Groß-Gerau, Frankfurter Straße 23, Gelnhausen, Röhthegasse 18, und Wiesbaden, Langgasse 1, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt, § 204 KO.

6000 Frankfurt/Main, 5. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 81

2519

N 26/73 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Artext Cooperative

für Werbeplanung und -gestaltung GmbH in Ober-Mörlen, Am Schloßberg, ist am 3. Juli 1974, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Villaschek, 6 Frankfurt/Main, Im Sachsenlager 15. Konkursforderungen sind bis zum 31. August 1974 in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist am Freitag, dem 9. August 1974, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am Mittwoch, dem 25. Sept. 1974, 14.00 Uhr, Amtsgericht, Friedberg/H., Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 31. Juli 1974 anzeigen.

6360 Friedberg/Hessen, 3. 7. 1974

Amtsgericht

2520

42 N 28/72 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Kunstkohle GmbH in Leihgestern, wird die Vergütung des früheren Konkursverwalters, Rechtsanwalt W. Klinkel, in Gießen, Löberstraße 6, auf 5760,60 DM und seine Auslagen auf 539,40 DM festgesetzt.
6300 Gießen, 28. 6. 1974

Amtsgericht

2521

65 N 101/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns und Molkereimeisters August Hüser in Espenau-Hohenkirchen, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma August Hüser, Molkerei in Espenau-Hohenkirchen, ist der auf den 18. September 1974 anberaumte Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 11. September 1974, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Zimmer 106, verlegt worden.

35 Kassel, 25. 6. 1974 Amtsgericht, Abt. 65

2522

9 N 22/74 — Konkursverfahren — 3. 7. 1974: Das am 21. Mai 1974 über das Vermögen der Firma Wegner Baugesellschaft mbH, Straßen- und Tiefbau, in 6233 Kelkheim/Taunus, Frankfurter Straße 198, vertreten durch die Geschäftsführer Kaufmann Lutz Schumann, 6236 Eschborn, Götzenstraße 1b, und Kaufmann Georg Wegner, 6478 Nidda, Erkerweg 13, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2000,— DM, nebst 5,5% Ausgleich für Mehrwertsteuer, seine Auslagen werden auf 235,76 DM festgesetzt.

Der Prüfungstermin am 10. 10. 1974 wird aufgehoben.

6240 Königstein, 3. 7. 1974

Amtsgericht

2523

7 VN 1/74: Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Werner Eufinger in Elz, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Betonwerke Werner Eufinger in Staffel, ist nach Bestätigung des Vergleichs aufgehoben worden.

Der Schuldner hat sich der Überwachung durch den bisherigen Vergleichsverwalter als Sachwalter unterworfen.

6250 Limburg/Lahn, 28. 6. 1974 Amtsgericht

2524

5 N 3/74 — Anschlußkonkursverfahren — Beschluß: Der Antrag der Baugesellschaft Haus mbH in Ranstadt-Dauernheim, Kreuzpforte 38, vertreten durch ihren Geschäftsführer Georg Hermann Haus selbst, über ihr Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren zu eröffnen, wird kostenpflichtig zurückgewiesen. Gleichzeitig wird heute, Donnerstag, den 20. Juni 1974, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über die vorgenannte Gesellschaft eröffnet. Zum vorläufigen Konkursverwalter wird Rechtsbeistand K. F. Mohn in Nidda bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1974 bei Gericht (doppelt) unter Angabe des Betrages, des Grundes und der bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit der Tagesordnung der §§ 80, 87, 2, 131, 132, 134 und 137 KO, Donnerstag, den 1. August 1974, 9.30 Uhr, Zimmer 1; Prüfungstermin Donnerstag, den 29. August 1974, 10.00 Uhr, Zimmer 1. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigepflicht bis zum 20. 7. 1974 mit den Folgen der §§ 118, 119 KO.

6478 Nidda 1, 20. 6. 27. 6. 1974 Amtsgericht

2525

7 N 93/74 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft der Firma rh Plastik, Rochus & Hornig 6050 Offenbach/M., Frankfurter Straße 56, wird heute, am Freitag, dem 28. Juni 1974, 14.40 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Rüdiger Pfeffer, 6050 Offenbach/M., Luisenstr. Nr. 63.

Konkursforderungen sind bis 10. 8. 1974 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit dem bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände: Dienstag, den 13. August 1974, 8.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Dienstag, den 8. Oktober 1974, 8.30 Uhr, jeweils im Amtsgerichtsgebäude, 6050 Offenbach/M., Gebäude D, Luisenstr. 16. Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 10. 8. 1974.

6050 Offenbach/Main, 28. 6. 1974

Amtsgericht

2526

7 N 84/73: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Neku-Bau GmbH, Heusenstamm, Dietzenbacher Str. Nr. 1, wird gemäß § 204 KO eingestellt.

6050 Offenbach/Main, 1. 7. 1974 Amtsgericht

2527

7 N 9/68: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Horst Gildenpfennig, Offenbach a. M. (7 N 9/68) soll die Schlußverteilung stattfinden. Hierfür stehen 20 851,15 DM zur Verfügung. Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Konkursforderungen mit 296 938,93 DM sowie eine nachträglich anzuerkennende Vorrechtsforderung mit 65,60 DM. Die übrigen Vorrechtsforderungen sind bereits bezahlt.

Die Schlußquote beträgt 7%. Ein Ver-

zeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Gläubiger ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach a. M. zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Wegen der hohen Überweisungsgebühren werden Quotenbeträge von weniger als 15,— DM an die Gläubiger nur auf Anforderung unter Mitteilung eines Bank- oder Postscheckkontos überwiesen.

6050 Offenbach a. M., 3. 7. 1974

Der Konkursverwalter:
Karl Polkin

2528

VN 1/74 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Bauingenieurs Hermann Bartsch, 6443 Sontra, Giershütte 5, Alleininhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Hermann Bartsch, Straßen- und Tiefbau, 6443 Sontra, Hiershütte 5, ist am 28. Juni 1974, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Steuerbevollmächtigter Peter Ewald, 6443 Sontra, Schloßstraße 39.

Vergleichstermin: 24. Juli 1974, 10.00 Uhr, Zimmer 1, des Amtsgerichtsgebäudes Sontra, Neues Tor 8.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden (zweifach).

Eröffnungsantrag nebst Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind beim Amtsgericht Sontra, Zimmer 9, zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6443 Sontra, 1. 7. 1974 Amtsgericht

2529

62 N 11/72 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kauf-frau Anna Luise Gantz, Inhaberin der Firma Winter und Co., Mainz-Kastel, Industriehof, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 19. 6. 1974 Amtsgericht

2530

62 N 26/74 — Konkursverfahren: Durch Beschluß des Landgerichts Wiesbaden ist der Beschluß des Amtsgerichts Wiesbaden vom 16. 5. 74 betreffend die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Fuhrunternehmers Karl Herz in Wiesbaden, Königsteiner Str. 18, aufgehoben worden. Die Gläubigerversammlung am 31. 7. 74 findet daher nicht statt.

6200 Wiesbaden, 27. 6. 1974 Amtsgericht

Zwangsvolleistungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im Geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzutellen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zu-

schlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2531

6a K 18/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Obereschbach, Band 38, Blatt 1645 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 11, Gemarkung Obereschbach, Flur 1, Flurstück 1411/1, Lieg.-B. 455, Hof- und Gebäudefläche, Obereschbacher Straße Nr. 118, Größe 84,82 Ar,

soll am 4. September 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer 105 (Saal Nr. I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. September 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ludwig Rhumbler Kommanditgesellschaft in Frankfurt/Main.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 2 000 000 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 24. 6. 1974
Amtsgericht

2532

6a K 23/73 — Beschluß: Das im Grundbuch von Obererlenbach, Band 41, Blatt Nr. 1997, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obererlenbach, Flur 8, Flurstück 11/42, Lieg.-B. 1380, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 32, Größe 2,90 Ar,

soll am 11. September 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 10/12, Zimmer 105 (Saal Nr. I), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Lucie Lifszyc, geborene Jensikowski, in Obererlenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. H., 28. 6. 1974
Amtsgericht

2533

4 K 56/73: Das im Grundbuch von Gaderndorf, Band 19, Blatt 725, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 19, Gemarkung Gaderndorf, Flurstück 97/2, Hof- und Gebäudefläche, Sackgasse 5, Größe 3,01 Ar,

soll am 9. Oktober 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 11. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Böhm jun., Installateurmeister, Gaderndorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 1. 7. 1974 Amtsgericht

2534

K 9/73: Das im Grundbuch von Niederhöhlen, Band 15, Blatt 532, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederhöhlen, Flur 1, Flurstück 144, Bauplatz, Hinterweg 7, Größe 10,73 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Oktober 1974, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf/Lahn, Hainstraße 72, Zimmer 110, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. März 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Schreiners Otto Hugo Aff, Maria geb. Erni in Niederhöhlen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 25. 6. 1974 Amtsgericht

2535

2 K 32/72: Die im Grundbuch von Himbach, Band 19, Blatt 950, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 430, Grünland unter den Gräben, Größe 4,74 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Himbach, Flur 5 Nr. 27, Ackerland, Acker-Grünland über dem roten Weingarten, Größe 22,87 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Himbach, Flur 1 Nr. 184, Hof- und Gebäudefläche Hauptstr. 35, Größe 0,35 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Himbach, Flur 1 Nr. 185, Hof- und Gebäudefläche Hauptstr. 35, Größe 3,83 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Himbach, Flur 1, Nr. 180/1, Gartenland im Ort, Größe 5,16 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Himbach, Flur 4 Nr. 34, Ackerland am Straßenweg, Größe 5,99 Ar,

sollen am 11. November 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. Mai 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Schädel in Himbach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

948,— DM für Flur 1 Nr. 430,
4 574,— DM für Flur 5 Nr. 27,
7 525,— DM für Flur 1 Nr. 184,
95 735,— DM für Flur 1 Nr. 185,
7 740,— DM für Flur 1 Nr. 180/1
1 198,— DM für Flur 4 Nr. 34.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 24. 6. 1974 Amtsgericht

2536

2 K 59/73: Die im Grundbuch von Himbach, Band 19, Blatt 944, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 130, Gartenland im Ort, Größe 1,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Himbach, Flur 1, Flurstück 131, Hof- und Gebäudefläche Ronneburgstraße 15, Größe 4,34 Ar,

sollen am Montag, dem 21. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Dezember 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schneidermeister Ewald Grüning und Ehefrau Gertrud Grüning geb. Otte, Ludwigshafen/Rhein, jetzt Büdingen, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550,— Deutsche Mark für Flur 1 Nr. 130 und auf 44 300,— DM für Flur 1 Nr. 131.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 24. 6. 1974 Amtsgericht

2537

61 K 26/74: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 28, Blatt 1443, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 7, Gemarkung Bickenbach, Flur 1, Flurstück 207/2, Hof- und Gebäudefläche und Gartenland, Berliner Straße 24 A, Größe 26,72 Ar,

soll am 6. November 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Eisenbieger Karl Bender in Bickenbach, b) seine Ehefrau Elisabeth geb. Blum, daselbst,

— in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 28. 5. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

2538

61 K 91 72: Die im Grundbuch von Griesheim, Band 170, Blatt 8212 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 857 3, Hof- und Gebäudefläche, Bessunger Straße 189 C, Größe 3,14 Ar,

lfd. Nr. 2, $\frac{1}{4}$ Anteil an Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 857 5, Wegefläche, An der Bessunger Straße, Größe 3,40 Ar.

soll am 30. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Zimmer 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anton Rotschadl in Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 6. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

2539

61 K 33 74: Das im Grundbuch von Arheilgen, Band 153, Blatt 6831, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Arheilgen, Flur 4, Flurstück 141 3, Bauplatz, Lerchenweg, Größe 3,80 Ar,

soll am 13. November 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildensplatz 12, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bau-Ingenieur Karl-Heinz Wandrey in Darmstadt-Arheilgen, b) dessen Ehefrau Gertrud Wandrey geb. Kilian, daselbst in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 19. 6. 1974

Amtsgericht, Abt. 61

2540

31 K 15 73: Das im Grundbuch von Schaaheim, Band 52, Blatt 2553, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schaaheim, Flur Nr. 9, Flurstück 37/6, Betriebsgelände, Aue, Größe 106,66 Ar.

soll am Mittwoch, dem 11. 9. 1974, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Motoporter Aktiengesellschaft in Baden/Schweiz.

Der Wert des Grundstücks ist nach

§ 74a Abs. 5 ZVG auf 506 000,— DM festgesetzt.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Gelde zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 7. 1974

Amtsgericht

2541

8 K 2, 3/74: Das im Grundbuch von Dillenburg, Band 60, Blatt 2240, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dillenburg, Flur Nr. 27, Flurstück 12/70, Hof- und Gebäudefläche, Lohrbachstraße, Größe 6,71 Ar, soll am 11. 9. 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 1. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Inge Lieschied geb. Grimm, Dillenburg, zu einem ideellen $\frac{1}{4}$ -Anteil.

Der Wert des $\frac{1}{4}$ -Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 104 737,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 6. 1974

Amtsgericht

2542

8 K 23, 41/73 — Beschluß: Die im Grundbuch von Frohnhausen, Band 59, Blatt Nr. 1997, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 495 4, Grünland, Herrnwiese, Größe 0,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 262, Grünland, Herrnwiese 5. Gew., Größe 15,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 263, Hof- und Gebäudefläche, Talenweg, Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Talenweg, Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 265, Hof- und Gebäudefläche, Talenweg, Größe 10,60 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 260, Grünland (Obstb.), Herrnwiese 5. Gew., Größe 4,45 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 261, Grünland (Obstb.), Herrnwiese 5. Gew., Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 266/1, Grünland (Obstb.), Herrnwiese, Größe 6,50 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Frohnhausen, Flur 9, Flurstück 493 4, Hof- und Gebäudefläche, Herrnwiese, Größe 0,42 Ar,

sollen am 18. September 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1973/20. 8. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Kaufmann Manfred Hohmeyer und Helga geb. Schmidt in Frohnhausen/Dillkreis, Hauptstr. 27, zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: Grundstück lfd. Nr. 2 = 504,— DM, lfd. Nr. 3 = 28 620,— DM, lfd. Nr. 4 = 23 418,— DM, lfd. Nr. 5 = 108 527,— DM, lfd. Nr. 6 = 107 818,— DM, lfd. Nr. 8 = 8010,— DM, lfd. Nr. 9 = 6678,— DM, lfd. Nr. 11 = 13 700,— DM, lfd. Nr. 12 = 756,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 26. 6. 1974

Amtsgericht

2542a

84 K 59 73 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Krieffel des Amtsgerichts Frankfurt/M., Abt. Höchst, Band 99, Blatt 2850, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Krieffel, Flur 19, Flurstück 237/127, Grünland (Obstb.), Gartenwiesen, Größe 3,93 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Krieffel, Flur 19, Flurstück 289 128, Gartenland, daselbst, Größe 2,48 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 19, Flurstück 290 128, Gartenland (Obstb.), daselbst, Größe 2,48 Ar,

am Montag, dem 21. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1973 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Bernhard Büchi, Krieffel Ts.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 75 565,— DM. Davon entfallen auf die Grundstücke lfd. Nr. 1 = 33 405,— DM, lfd. Nr. 2 = 21 080,— DM, lfd. Nr. 3 = 21 080,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt/Main, 8. 7. 1974

Amtsgericht, Abt. 84

2543

84 K 54 72 — Zwangsversteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk Nr. 37, Band 19, Blatt 812, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 9, Flurstück 87/1, Hof- und Gebäudefläche, Niederräder Landstraße 35, Größe 4,25 Ar,

am Donnerstag, 17. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 7. 1972 (Versteigerungsvermerk): Ingenieur Josef Bader in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt/Main, 18. 6. 1974

Amtsgericht, Abt. 84

2544

84 K 22 74 — Zwangsversteigerung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt/Main, Bezirk 12, Band 1, Blatt 35, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 126, Flurstück 24, Hof- und Gebäudefläche, Leimenrode 4, Größe 1,74 Ar,

am Donnerstag, 28. November 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 3. 1974 (Versteigerungsvermerk): 1. Lieselotte Kern geb. Böttiger, 2. Annemarie Beer geb. Michel, beide in Frankfurt am Main, je zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt/Main, 27. 6. 1974

Amtsgericht, Abt. 84

2545

84 K 68 73 — **Zwangsvorsteigerung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 22, Band 19, Blatt 748, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 336, Flurstück 318 35, Hof- und Gebäudefläche, Rothschildallee 11a, Größe 3,21 Ar, am Donnerstag, dem 31. Oktober 1974, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, I. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. September 1973 (Versteigerungsvermerk): 1. Dipl.-Ing. Ernst Georg Hauff, Brüssel zu 1/4, 2. Magdalene Schetter geb. Hauff, Stetten bei Hechingen, zu 1/4, 3. Friedrich Karl Hauff, Garbsen, zu 1/4, 4. Ingenieur Otto Lucas, Eleonore Lucas geb. Hauff, beide in Egelsbach, in Gütergemeinschaft zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

6000 Frankfurt/Main, 27. 6. 1974

Amtsgericht, Abt. 84

2546

K 65 73: Das im Grundbuch von Nieder-Wöllstadt, Band 20, Blatt 1090, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Wöllstadt, Flur 1, Flurstück 1365/1, Lieg.-B. 856, Hof- und Gebäudefläche, Kudlich-Siedlung 6, Größe 12,82 Ar,

soll am Freitag, 8. 11. 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg/Hessen, Homburger Straße 18, Zimmer 32,

a) hinsichtlich des Gesamtgrundstückes zur Aufhebung der Gemeinschaft,

b) hinsichtlich der ideellen Hälfte der Ehefrau Christa Hübl durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 10. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maschinenschlosser Rudolf Hübl, Nieder-Wöllstadt, zu 1/4,

b) dessen Ehefrau Christa geb. Heinle, daselbst, zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 000,— Deutsche Mark. (Für das Gesamtgrundstück.)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg/Hessen, 31. 5. 1974

Amtsgericht

2547

K 13, 14/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Auenau, Band 25, Blatt 1019, eingetragenen Grundstücksanteile

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auenau, Flur Nr. 24, Flurstück 46/4, Hof- und Gebäudefläche am Eigeweg, Größe 7,79 Ar,

sollen am Freitag, dem 30. August 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Mai 1973 Bankangestellter Klaus Ruppel, Auenau, zu 1/4 Anteil, Roswitha Ruppel geb. Pflüger, Auenau, zu 1/4 Anteil.

Der Wert der Grundstücksanteile wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf je 33 325 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 26. 6. 1974

Amtsgericht

2548

K 13, 17/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Niedergründau, Band 39, Blatt Nr. 1228, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedergründau, Flur 8, Flurstück 145, Hof- und Gebäudefläche, Schieferbergstraße 7, Größe 0,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedergründau, Flur 8, Flurstück 149, Hof- und Gebäudefläche, Schieferbergstraße 7, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niedergründau, Flur 8, Flurstück 332/150, Hof- und Gebäudefläche, Schieferbergstraße 7, Größe 1,72 Ar,

sollen am Freitag, dem 30. August 1974, 9.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Februar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Rentners Eduard Peitz Erna geb. Ewig in Niedergründau.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt. Flur 8, Flurstück 145 = 540 DM, Flur 8, Flurstück 149 = 180 DM, Flur 8, Flurstück 332/150 = 46 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

6460 Gelnhausen, 28. 6. 1974

Amtsgericht

2549

K 1/74 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bad Orb, Band 184, Blatt 7449, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 67, Gemarkung Bad Orb, Flur 9, Flurstück 42/1, Grünland-Acker, Habers- tal 43, Größe 65 Ar,

lfd. Nr. 68, Flur 9, Flurstück 56, Laubwald, Habers- tal 12, Größe 37 Ar,

lfd. Nr. 69, Flur 9, Flurstück 75, Grünland, Grünland-Acker, Laubwald, Habers- tal 36, Größe 18 Ar,

lfd. Nr. 70, Flur 9, Flurstück 76, Laubwald, Habers- tal 13, Größe 12 Ar,

lfd. Nr. 71, Flur 14, Flurstück 144, Gehölz, Frauenberg 13, Größe 19 Ar,

lfd. Nr. 72, Flur 16, Flurstück 73, Gehölz, Frauenberg 23, Größe 37 Ar,

lfd. Nr. 73, Flur 21, Flurstück 213, Acker-Grünland, Hühnerberg 10, Größe 46 Ar,

lfd. Nr. 74, Flur 45, Flurstück 90, Wald-Holzungen, Lauzenberg, Größe 3,92 Ar,

sollen am Freitag, dem 30. August 1974, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Edith Luise Grüllmayer verw. Krug geb. Kleemann in Frechenhausen, Scheldelahnstraße 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt. Flur 9 Flurstück Nr. 42/1 = 21 825,— DM, Flur 9, Flurstück Nr. 56 = 1237,— DM, Flur 9, Flurstück Nr. 75 = 3618,— DM, Flur 9, Flurstück 76 = 1312,— DM, Flur 14, Flurstück 144 = 1319,— DM, Flur 16, Flurstück 73 = 2804,50 DM, Flur 21, Flurstück 213 = 836,80 DM, Flur 45, Flurstück 90 = 196,— DM, Wert insgesamt: 33 148,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

6460 Gelnhausen, 4. 7. 1974

Amtsgericht

2550

2 K 50/72: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 60, Blatt 2920, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 1, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Jägerstraße 3, Größe 20,30 Ar,

soll am 24. September 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Günter von Dungen, Kaufmann, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

6080 Groß-Gerau, 23. 5. 1974

Amtsgericht

2551

4 K 35/72: Die im Grundbuch von Dorchheim, Band 12, Blatt 445, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dorchheim, Flur Nr. 11, Flurstück 84, Gartenland, In der Bitz, Größe 10,91 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dorchheim, Flur Nr. 11, Flurstück 85, Gartenland, In der Bitz, Größe 15,21 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dorchheim, Flur Nr. 3, Flurstück 481/253, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 7, Größe 8,62 Ar,

sollen am 20. 9. 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 1. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des Druckers Erwin Müller, Margot geb. Bill, geschiedene Erwes, Eschhofen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

6253 Hadamar, 1. 7. 1974

Amtsgericht

2552

4 K 30/73: Das im Grundbuch von Mühlbach, Band 6, Blatt 205, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mühlbach, Flur 17, Flurstück 60/3, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 3, Größe 20,20 Ar,

soll am 4. 10. 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstraße 8, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Techniker Horst Keller, b) dessen Ehefrau Elli geb. Maaßen, Elbgrund, zu je 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen

6253 Hadamar, 3. 7. 1974

Amtsgericht

2553

2 K 13/73: Die im Grundbuch von Wallau, Band 45, Blatt 1631—1660, Band 46, Blatt 1661—1690, Band 47, Blatt 1691—1696, eingetragenen Wohnungseigentumseinheiten gemäß Aufteilungsplan Nr. 1 bis 66 an dem Grundstück Gemarkung Wallau, Flur Nr. 35, Flurstück 120/1, Bauplatz, Am Hühnerberg 25, Größe 61,40 Ar,

sollen am 2. September 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim/M., Kirchstraße 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. Januar 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ingenieur Ralph van der Veen in Mainz.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6 800 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim/Main, 25. 6. 1974

Amtsgericht

2554

2 K 19/70: Das im Grundbuch von Edersheim, Band 37, Blatt 1312, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eddersheim, Flur 14, Flurstück 113/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstr. 9, Größe 3,52 Ar, soll am 19. September 1974, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim/M., Kirchstr. Nr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 11. 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Laborfacharbeiter Reinhold Huter,
- b) dessen Ehefrau Luciana Huter geb. Comitolo,

beide in Eddersheim — zu je $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim/Main, 26. 6. 1974 Amtsgericht

2555

64 (50) K 105/72: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 41, Blatt 1197, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedervellmar, Flur 7, Flurstück 54/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Bäumchen 9, Größe 8,46 Ar, soll am 16. Oktober 1974, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Str. Nr. 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1972 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Zimmermann Helmut Bolte in Vellmar I.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 6. 1974 Amtsgericht, Abt. 64

2556

5 K 5 70: Das im Grundbuch von Haina-Kloster, Ortsteil Halgehausen, Blatt 162, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 62, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 20, Größe 3,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 28. August 1974, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kirchhain, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. März 1970 (Tag des Versteigerungsvermerks): Krankenpfleger Leonhard Happel in Haina-Kloster — Ortsteil Halgehausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 30 604,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain/Bz. Kassel, 27. 6. 1974

Amtsgericht

2557

9 K 13 74: Die im Grundbuch von Fischbach/Taunus, Band 8, Blatt 308, auf die ungeteilte Erbengemeinschaft eingetragene Grundstückshälfte, Gemarkung Fischbach lfd. Nr. 1, Flur 25, Flurstück 491/20, Hof- und Gebäudefläche, Eppsteiner Straße 34, jetzt Nr. 42, Größe 6,26 Ar,

soll auf Antrag der Frau Maria Wilhelm geb. Stoiber am 22. Oktober 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Frau Maria Wilhelm geb. Stoiber, Fischbach Ts., Eppsteiner Straße 42,
- b) Bäckermeister Heinrich Georg Karl Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Berliner Straße 114,

c) Frau Lina Pauline Christiane Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Sigismundstraße 2,
d) Frau Christiane Henriette Karoline Dörr geb. Schaab (verst. 5. 7. 1968),

e) Landwirt August Heinrich Wilhelm Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Wandersmannstraße 29,

f) Frau Frida Elisa Stück geb. Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Köhlstraße 38,

g) Frau Elsa Lina Auguste Petri geb. Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Lindengartenstraße 7,

h) Ernst Richard Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Hundsgasse 7,

i) Frau Christine Seel geb. Schaab, Wiesbaden-Erbenheim, Tempelhofer Straße 42,

j) Werner Adolf Heinrich Bernhardt, Nordenstadt über Wiesbaden, An der Heerstraße,

zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6240 Königstein, 28. 6. 1974 Amtsgericht

2558

9 K 52 73: Die im Grundbuch von Fischbach/Taunus, Gemarkung Fischbach, Band Nr. 36, Blatt 1265, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 192/2, Ackerland (Obstbau), Zufahrt Königsteiner Straße, Größe 7,60 Ar, festgesetzter Wert: 38 000,— DM,

lfd. Nr. 3, Flur 16, Flurstück 237, Ackerland, Die Hainbusch, Größe 12,23 Ar, festgesetzter Wert: 70 000,— DM,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 236, Ackerland, Die Hainbusch, Größe 5,01 Ar, festgesetzter Wert: 30 000,— DM,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 175, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 3, Größe 24,26 Ar, festgesetzter Wert: 282 500,— DM.

sollen am Dienstag, 5. November 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nebengebäude Georg-Pingler-Straße 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 12. 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Lieselotte Krause geb. Hauer, 6239 Fischbach/Taunus, Buchenweg 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6240 Königstein/Taunus, 2. 7. 1974

Amtsgericht

2559

7 K 56 + 57/71 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bürstadt, Band 95, Blatt Nr. 4606, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 1, Flurstück 143, Hof- und Gebäudefläche, Martinstr. 17, Größe 1,18 Ar,

sowie das im Grundbuch von Bürstadt, Band 95, Blatt 4607, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 1, Flurstück 144, Hof- und Gebäudefläche, Martinstr. 13, Größe 2,18 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. 10. 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Zimmer 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 1971 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- 1. Apollonia Kohl geb. Kleber, Bürstadt,
- 2. Hans Gündling, Schlosser,
- 3. Anna Maria Gündling geb. Georgi, Bürstadt.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{2}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 26. 6. 1974 Amtsgericht

2560

7 K 14 74 — Beschluß: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 94, Blatt Nr. 4619, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 7, Flurstück 113/1, Hof- und Gebäudefläche, Steinstr. 2 1/2, Größe 3,98 Ar,

soll am Mittwoch, 16. 10. 1974, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1974 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Gleisner, Bauschreiner, Nieder-Olm.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 346 000,— Deutsche Mark. Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von $\frac{1}{2}$ des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 27. 6. 1974 Amtsgericht

2561

3 K 28 73: Die im Grundbuch von Langen, Band 161, Blatt 8443, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 25, Flurstück 11 2, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichstraße 8, Größe 3,71 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 25, Flurstück 13 2, Bauplatz, Friedrichstraße, Größe 4,40 Ar,

sollen am 18. Oktober 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Oktober 1973 (Tag des Versteigerungsvermerks): Willy Otto Betzel in Neu-Isenburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

- a) für Flur 25 Nr. 11/2 auf 209 550,— DM,
- b) für Flur 25 Nr. 13 2 auf 198 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 26. 6. 1974 Amtsgericht

2562

7 K 4/74: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Groß-Steinheim, Band 86, Blatt 3213, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Steinheim, Flur 1, Flurstück 192/39, Hof- und Gebäudefläche, Ernst-Ludwig-Straße 6, Größe 5,92 Ar,

am Mittwoch, dem 28. August 1974, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (31. 1. 1974) Herr Karl Fred Jung, Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 590 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach/M., 20. 6. 1974 Amtsgericht

2563

7 K 12 73 — Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Dietesheim, Band 57, Blatt 2591, eingetragenen Grundstücke

- a) lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietesheim,

Flur 6, Flurstück 504/7, LB 798, Hof- und Gebäudefläche, Steinheimer Straße 90, Größe 4,14 Ar,

b) lfd. Nr. 2, Gemarkung Dietesheim, Flur 6, Flurstück 504/6, LB 798, Ackerland, Zwischen Main und Radbusch, Größe 3,04 Ar,

am Montag, dem 30. August 1974, 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer z. Z. des Versteigerungsvermerks (23. 2. 1973), Herr Albert Milbrat in Hanau/M.

Der Wert der Grundstücke ist bzw. wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen

6050 Offenbach/M., 1. 7. 1974 Amtsgericht

2564

K 21/72: Die im Grundbuch von Froschhausen, Band 25, Blatt 1347, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1. Gemarkung Froschhausen,

Flur 2, Flurstück 41, Lieg.-B. 53, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstraße, Größe 9,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Froschhausen, Flur 2, Flurstück 42, Lieg.-B. 53, Hof- und Gebäudefläche, Offenbacher Landstraße 61, Größe 15,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Froschhausen, Flur 2, Flurstück 58, Lieg.-B. 53, Ackerland, Im Erling, Größe 10,90 Ar,

sollen am Montag, dem 23. 9. 1974, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 9. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Horst Brandt, Froschhausen, Hans Joachim Emil Brandt, daselbst, Marion Hannelore Albina Brandt, Ronald Robert Martin Brandt, in Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen

6453 Seligenstadt, 24. 6. 1974 Amtsgericht

2565

3 K 10/72: Die auf den Namen des Werner Armonies im Grundbuch von Laufdorf, Band 48, Blatt 1623, eingetragene Hälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Laufdorf, Flur 3, Flurstück 18/6, Hof- und Gebäudefläche, Nordstraße, Größe 4,95 Ar,

soll am 11. September 1974, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 32, durch Zangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 3. 1972 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Werner Armonies und Elisabeth geb. Mostag, Laufdorf, zu je 1/2.

Beschluß: Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf Grund der Schätzungen vom 28. 7. 1972, 28. 9. 1972 und 19. 10. 1972 gegenüber allen Verfahrensbeteiligten auf 96 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen

6330 Wetzlar, 20. 6. 1974 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

2566

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Verkehrsunternehmer Hans Eise, 631 Grünberg, Neustadt 49,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

von Grünberg
nach Reinhardshain/Harbach
über Beltershain

bis zum 31. Mai 1978 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht des Landrats des Landkreises Gießen (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 12. 6. 1974

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/07 — E — (11)

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS

jeden Montag um 14 Uhr für die am darauffolgenden Montag erscheinende Ausgabe des Staatsanzeiger

2567

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Den

Stadtwerken Gießen, 63 Gießen, Hammstraße 35,

wird nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Gießen
(Linien Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 8)

bis zum 31. Mai 1982 erteilt.

Die Stadtwerke Gießen unterliegen der Aufsicht der Genehmigungsbehörde (§ 54 PBefG).

6100 Darmstadt, 10. 5. 1974

Der Regierungspräsident
IV 2 — 66 f 02/05 — St — (5)

2568

Berichtigung

In der Jahresbilanz 1973 der Nassauischen Sparkasse, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 27 v. 8. 7. 1974, muß es auf der Passivseite unter Position 8 „Sonstige Verbindlichkeiten“ richtig heißen: 22 916 333,12 DM.

Anzeigenabteilung

Öffentliche Ausschreibungen

2569

Darmstadt: Brückenbauarbeiten — Für die Bauwerke

A—K 152a — Überführung Grundseeschnieße B 45 (BAB)

B—K 153 — Überführung Dieburger Weg B 45 (BAB),

C—K 154 — Unterführung Odenschnieße B 45 (BAB)

sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:	K 152a	K 153	K 154
Erdaushub	150 cbm	200 cbm	700 cbm
Stahlbeton	430 cbm	420 cbm	900 cbm
Stahl 22/34 + 42/50	40 t	39 t	66 t
Spannstahl	6,5 t	7,5 t	—

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: (K 152a) 220 Werkstage; (K 153) 220 Werkstage; (K 154) 230 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 16. Juli 1974 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von A. 31,— DM, B. 33,— DM und C. 35,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt/M. Nummer 355 99-602, unter Angabe der Zweckbestimmung für die Bauwerke getrennt einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 14. August 1974 um A. 11.00 Uhr, B. 11.30 Uhr, C. 12.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßenbauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. September 1974.

6100 Darmstadt, 2. 7. 1974

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

2570

Eschwege: Die Bauleistungen für den Ausbau der B 451 zwischen Pfaffenberg und Ortslage Großalmerode, Str.-km 5,314 bis 6,924, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- 3 500 cbm Mutterboden abtragen
- 21 000 cbm Erdbewegung
- 4 500 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm
- 2 150 cbm 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm
- 15 500 qm bit. 3. Tragschicht 0/32 mm
- 13 600 qm 1. Asphaltbinderschicht 0/16 mm
- 14 500 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm

einschließlich Gehwegenanlagen und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 320 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStr. 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 15. Juli 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 28,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753, oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der B 451 zwischen Ortslage Großalmerode—Pfaffenberg“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, 7. August 1974, 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage.

3440 Eschwege, 26. 6. 1974 Hessisches Straßenbauamt

2571

Eschwege: Die Bauleistungen für Fahrbahnverbreiterung und Linienkorrektur der Landesstraße Nr. 3147, km 4,380 bis 5,760, zwischen Melsungen, Stadtteil Kirchhof und der Kreisstraße 141, Abzweig nach Kehrenbach, Schwalm-Eder-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2 300 cbm Mutterboden abtragen
- 11 000 cbm Erdbewegung
- 1 600 cbm 1. Tragschicht, Kies 0/32 mm
- 1 700 t 2. Tragschicht, Basaltmaterialien 0/32 mm
- 1 900 t bit. 3. Tragschicht 0/32 mm
- 7 000 qm Asphaltbinderschicht 0/16 mm
- 8 000 qm Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 260 Werkstage einschl. Winterunterbrechung.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Geforderte Sicherheitsleistung: 5% der Auftragssumme.

Die Zahlung erfolgt entsprechend den ZVStr. 73 § 13. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A, § 8, Abs. 3, anzufordern.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Straße 3 (Böddickerbau), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr, eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 17. 7. 1974 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 21,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753 oder Konto Nr. 301 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau der Landesstraße 3147, Kirchhof — K 141“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Freitag, den 9. 8. 1974, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, Erdgeschoß. Zur Teilnahme am Eröffnungstermin sind nur die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werkstage.

3440 Eschwege, 2. 7. 1974 Hessisches Straßenbauamt

2572

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Los I Ausbau der K 17 zwischen Hünfeld — ST Malges und Eiterfeld — OT Leibolz, von km 1,880 bis 4,206; Los II Ausbau und Verlegung der K 16 zwischen Rasdorf — OT Grüsselbach und Eiterfeld — OT Soisdorf, von km 1,400 bis 1,600 sowie Anrampungen an das Bauwerk über den Grüsselbach in Rasdorf — OT Grüsselbach — vergeben werden.

Auszuführen sind**bei Los I**

- rd. 10 000 cbm Erdbewegung
- rd. 10 000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
- rd. 4 000 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 8 cm dick
- rd. 14 000 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm, 4,0 cm dick und sonstige Arbeiten wie Verlegen von Leitungen und Versetzen von Zäunen.

bei Los II

- rd. 1 500 cbm Erdbewegung
- rd. 1 500 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm als Frostschuttschicht
- rd. 600 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm
- rd. 3 000 qm Teerasphaltbeton d. K. 0/11 mm und sonstige Arbeiten wie Versetzen von Zäunen.

Die Bauarbeiten sollen im August 1974 begonnen werden und sind im Los I zum 30. Nov. 1975 und im Los II zum 30. Nov. 1974 zu beenden.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 50,— DM abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 6753-609 mit obiger Angabe einzuzahlen und bei schriftlicher Anforderung der Ausschreibungsunterlagen durch Beifügung der Einzahlungsquittung zu belegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag, bis Freitag, in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 1. Aug. 1974, 10.00 Uhr, im Hessischen Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 9. September 1974, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 5. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2573

Frankfurt: Vergabe von Rohrverlegungsarbeiten für Trinkwasserleitung Neudorf/Frankfurt am Main

Der Wasserverband Kinzig baut von Neudorf bis nach Frankfurt am Main eine Trinkwasserfernleitung.

Die Trinkwasserfernleitung besteht aus Spannbetonrohren ND 16, NW 1200.

Zu diesen Arbeiten gehören die erforderlichen Schachtabwerke in wasserdichtem Beton, die Dükerun und die Durchpressungen.

Mit den Arbeiten soll im Oktober 1974 begonnen werden.

Interessierte leistungsfähige Unternehmen, die bei der vorgesehenen Ausschreibung im Wettbewerb teilzunehmen wünschen, werden um eine schriftliche Meldung bis zum 29. 7. 1974 bei der Frankfurter Aufbau AG, 6 Frankfurt/Main 1, Postfach Nr. 16 340, Gulleutstraße 40, Tiefbau-Abteilung, gebeten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur erfahrene Fachfirmen aufgefordert werden, die bei der Bewerbung den Nachweis zu erbringen haben, daß sie Bauvorhaben ähnlicher Art und in der Größenordnung bereits durchgeführt haben. Der W-1-Schein ist unbedingt nachzuweisen und zwingend für die Beteiligung am Wettbewerb. Den Bewerbungsunterlagen sind daher Angaben und Referenzen beizufügen, wonach die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des bewerbenden Unternehmens beurteilt werden kann. Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht jedoch nicht.

Firmen, die die Voraussetzungen erfüllen und sich für den 1. Bauabschnitt beworben haben, werden gebeten, diese Bewerbung für den 2. Bauabschnitt zu wiederholen, da nur Firmen aufgefordert werden, die sich für die einzelnen Abschnitte beworben haben.

Mit Rücksicht auf den Verfahrensablauf wird gebeten, von sonstigen Rückfragen abzusehen.

6000 Frankfurt/Main, 4. 7. 1974

Frankfurter Aufbau AG

2574

Frankfurt/Main: Der Wasserverband Kinzig errichtet zwischen Steinau und Salmünster im Main-Kinzig-Kreis (bisher Kreis Schlüchtern) eine Hochwasserentlastungsanlage (HWE) für das Sperrenwerk des Hochwasserrückhaltebeckens Ahl.

Für die Vergabe dieser HWE ist eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß VOB/A, § 3, Ziff. 3 bzw. § 17, Ziff. 2 vorgesehen. Mit den Arbeiten soll im Oktober 1974 begonnen werden.

Auszuführen sind:

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 1. Spundwandbaugrube | |
| — Länge | ca. 151 m |
| — mittlere Breite | ca. 26 m |
| — max. Tiefe (Bohlen) | ca. 9 m |
| — Erdaushub | ca. 16 000 cbm |
| — provisorische Umlegung der Kinzig | ca. 150 m |

2. Hochwasserentlastungsanlage bestehend aus Einlauftrichter, dreifeldrigem Wehrkörper (14 m Li-Weite), Tosbecken (Sohle ca. 7 m unter Gelände), Auslauf (ca. 72 m lang), Flügelmauern (max. Höhe ca. 20 m) und Fischpaß (ca. 50 Becken), dreifeldrige Wehrbrücke, Brückenklasse 30 Mp.

- | | |
|------------------------------|---------------|
| — Beton (überwiegend Bn 250) | ca. 9 500 cbm |
| — Betonstahl III b, IV | ca. 650 Mp. |

Interessierte, leistungsfähige Unternehmen, die bei der vorgesehenen beschränkten Ausschreibung am Wettbewerb teilzunehmen wünschen, werden um eine schriftliche Meldung bis zum 27. Juli 1974 bei der

LAHMEYER Aktiengesellschaft
Beratende Ingenieure
6000 Frankfurt am Main
Guiolettstraße 48

gebeten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nur leistungsfähige Fachfirmen aufgefordert werden, die den Nachweis erbringen, daß sie Bauvorhaben ähnlichen Schwierigkeitsgrades bereits mehrfach erfolgreich und termingerecht abgewickelt haben. Den Bewerbungsunterlagen sind daher Angaben und Referenzen beizufügen, wonach die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des bewerbenden Unternehmers beurteilt werden kann. Ein Anspruch auf Beteiligung am Wettbewerb besteht jedoch nicht.

Mit Rücksicht auf den Verfahrensablauf wird gebeten, von sonstigen Rückfragen abzusehen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 7. 1974

Wasserverband Kinzig

2575

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Bauleistungen für folgende Maßnahme zu vergeben: Ausbau der Umleitungsstrecke (Prov. Bahnübergang) im Zuge der Baumaßnahme „Straßenunterführung am Westbahnhof“.

Die Leistungen umfassen u. a. etwa:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| a) 1500 cbm | Bodenaushub |
| b) 450 t | Frostschutzmaterial |
| c) 550 lfd. m | Betonrandsteine |
| d) 1600 qm | bit. Unterbau |
| e) 1600 qm | Asphaltfeinbeton 70 kg/qm |
| f) 1400 qm | Geh- und Radwegbefestigung |
| Bindemittelmineralgemisch 150 kg/qm | |

Bauzeit: 40 Arbeitstage

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Tiefbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Konto Nr. 50 005, oder bei der Dresdner Bank, Hanau, Konto Nr. 7 042 462, oder auf das Postscheck-Konto Nr. 51 05, Ffm., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6000/2300, einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 18. 7. 1974, 14.00 Uhr im Sitzungszimmer der Bauverwaltung (Nr. 336), Rathaus, Am Markt Nr. 14—18, III. Stock, statt.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach dem Eröffnungstermin. Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt (Zimmer 307), Rathaus, Am Markt 14—18, eingesehen werden.

6450 Hanau, 26. 6. 1974

Der Magistrat der Stadt Hanau
66 Tiefbauamt

Wir rechnen mit denen, die rechnen müssen

Öffentliche Bauträger und Industrie stellen jetzt noch größere Ansprüche an die Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes. Deshalb entscheiden sie sich für Regnauer Fertigbau:

Schnelle Bauzeit. Sie sparen Finanzierungskosten.

Wartungsfreie Fassaden. Sie sparen Unterhaltskosten.

Beste Isolierung. Sie sparen ca. 30% Heizkosten. Weil der Raum erwärmt wird, nicht die Wände.

Schlüsselfertig mit Fundament. Sie sparen Personalkosten.

Individuelle Planung. Es gibt keine Fertigbau-Kompromisse.

Aus 4 verschiedenen Bausystemen bieten wir für Ihren Zweck genau das richtige Gebäude an. Sie können mit uns rechnen, wenn Sie einen wirtschaftlichen, modernen Zweckbau brauchen.



Von
Grund
auf
solide

8221 Seebruck · Postfach 20 · Tel. 08667/721

2576

Hanau: Der Magistrat der Stadt Hanau beabsichtigt, die Bauleistungen für folgende Maßnahmen zu vergeben: Neubau des Kinzigsteiges im Zuge der Baumaßnahme „Straßenunterführung am Westbahnhof“.

Die Leistungen umfassen u. a. etwa:

- | | |
|------------------|--|
| a) Wasserhaltung | |
| b) 300 cbm | Bodenaushub |
| c) 450 cbm | Stahlbeton |
| d) 50 t | Baustahl |
| e) 10 t | Spannstahl |
| f) 700 qm | bit. Fahrbahnaufbau als Anschlußarbeiten |

Bauzeit: 80 Werkstage

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Tiefbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Konto Nr. 50 005, oder bei der Dresdner Bank, Hanau, Konto Nr. 7 042 462, oder auf das Postscheckkonto Nr. 51 04 Ffm., unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltsstelle 6000/2300 einzuzahlen.

Der Eröffnungstermin findet am 18. 7. 1974, 14.30 Uhr, im Sitzungszimmer der Bauverwaltung (Nr. 336), Rathaus, Am Markt Nr. 14—18, III. Stock, statt.

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit entsprechender Kennzeichnung einzureichen und muß zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach dem Eröffnungstermin. Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt (Zimmer Nr. 307), Rathaus, Am Markt 14—18, eingesehen werden.

6450 Hanau, 26. 6. 1974

Der Magistrat der Stadt Hanau
66 Tiefbauamt

2577

Hanau: Die Bauleistungen für den Umbau der Bundesstraße 276 in der Ortsdurchfahrt Biebergemünd, OT Kassel, von km 1,400 bis km 2,100, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1000 cbm	Erdarbeiten
ca. 1200 t	Hartsteinfrostschutz
ca. 1000 t	bit. Mischgut 0/32 bzw. 0/16 mm
ca. 380 t	Asphaltbinder 0/16 mm
ca. 4500 qm	Asphaltbeton 0/8 mm, 3,5 cm dick
ca. 1500 m	Entwässerungsrinne

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 23. Juli 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Umbau der B 276 in der OD Biebergemünd, OT Kassel“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 1. August 1974, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau a. M., 5. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2578

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Landesstraße Nr. 3195 in der Ortsdurchfahrt Niederrissigheim, Main-Kinzig-Kreis, von Str.-km 2,650 bis Str.-km 2,927, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 1000 cbm	Erdarbeiten
ca. 1500 qm	Fahrbahnaufbruch
ca. 300 m	Betonplattenrinne b = 30 cm
ca. 1000 t	Mineralbeton d. K. 0/56 mm
ca. 1500 qm	bit. Tragschicht d. K. 0/32 mm, 12 cm dick
ca. 1500 qm	Asphaltbinder d. K. 0/16 mm, 3,5 cm dick
ca. 2000 qm	Asphaltbeton d. K. 0/8 mm, 3,5 cm dick

Bauzeit: 70 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 23. Juli 1974 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen, in Höhe von 10,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der L 3195 in der OD Niederrissigheim“.

Eröffnungstermin: Donnerstag, den 1. August 1974, 10.30 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau/Main, 5. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2579

Schotten: Die Bauleistungen für die B 521, Ausbau nach Richtlinien (RQ 12,5) von Ortsdurchfahrtsgränze Altenstadt bis A 13 km 2,900 bis km 3,760 = 860 m sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

3 000 cbm	Mutterboden
5 000 cbm	Boden
6 000 t	Dammschüttmaterial
1 000 lfd. m	Sickerleitungen
10 000 t	Basaltmaterial 0/56
3 400 t	bit. Tragschicht 0/32
9 100 qm	Asphaltbinder 0/22
9 000 qm	splittr. Asphaltbeton 0/11

Bauzeit: 100 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 23. Juli 1974 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt Nr. 39 312, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 30. Juli 1974 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Vogelsbergstraße 51.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. 9. 1974.

6479 Schotten, 1. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2580

Wiesbaden: Die Arbeiten für den Ausbau der L 3011 zwischen Lorschbach und Eppstein II, BA von Str.-km 10,2 bis Str.-km 11,3 + 56,0 sollen vergeben werden:

Auszuführen sind:

ca. 20 000 cbm	Boden 2,23—2,27 lösen u. laden;
ca. 4 200 qm	Bachbettpflasterung herstellen;
ca. 4 000 cbm	Frostschutzmaterial liefern u. einbauen;
ca. 11 000 cbm	Tragschicht, Binder u. Decke herstellen;
ca. 2 400 m	Bordsteinanlage herstellen;
ca. 700 cbm	Stahl- u. Spannbeton liefern, biegen und einbauen;
ca. 50 t	St III U u. Spannstahl 145/160 liefern, biegen und einbauen;
ca. 260 qm	Spundverbau L 5,0—8,0 m herstellen;
ca. 5 000 qm	Baugrubenverbau herstellen;
ca. 650 m	Regenwasserkanal Ø 300—500 mm herstellen;
ca. 400 m	Rohrkanal NW 800—1000 mm einbauen;
ca. 500 m	Wassertransportleitung NW 150 mm herstellen;

Bauzeit: 550 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 2. 8. 1974 anzufordern mit der Angabe, ob diese abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 90,— DM (Gesamtkosten), die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung: 78,— DM bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheck-Konto: Frankfurt/M. Nr. 6830, zugunsten des Hess. Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Vermerkes: L 3011, Lorschbach — Eppstein, II. BA. 12,— DM auf Postscheck-Konto Ffm. Nr. 232 12-609 zugunsten des Ing.-Büros Niklas, 6380 Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut 25, unter Angabe des Vermerkes L 3011 Lorschbach—Eppstein, Wassertransportleitung.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. 7. 1974 in der Zeit von 9.00 bis 15.30 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 33.

Eröffnung: Im Hess. Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 9. 8. 1974, 10.30 Uhr.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 40 Werktage.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

6200 Wiesbaden, 8. 7. 1974

Hessisches Straßenbauamt

2581

Der Magistrat der Stadt Eschborn beabsichtigt, für den Abenteuerspielplatz „Oberwiesen“ eine größere Menge neues oder gebrauchtes Schalmaterial, Gerüst- und Rundhölzer anzukaufen.

Verkaufsinteressenten werden gebeten, Angebote mit näheren Angaben bis spätestens 31. Juli 1974 an den

Magistrat/Hochbauamt, 6236 Eschborn 1, Postfach 1180, zu richten.

Beilagenhinweis! Wir bitten zu beachten, daß dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ein Informationsblatt der Bundesanstalt für Arbeit beiliegt.

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 20,30 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz, für den übrigen Teil Dr. Wilmes. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329, Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden. Nr. 10 143 800. Druck: Pressehaus Geisel Nachz., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Ver-

trieb: Staatsanzeiger, 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 98 71. Fernschreiber 04 186 648. Preise von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 3,20, bis 40 Seiten DM 4,20, bis 48 Seiten DM 5,00, über 48 Seiten DM 5,50. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5,5 Prozent Umsatzsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto der Verlags, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 11 vom 1. 6. 1974.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.